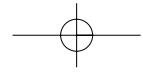
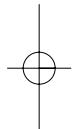
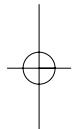
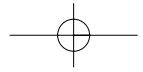
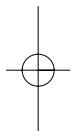
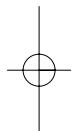


**NEIN zu Krieg und Militär –
JA zu Friedensdiensten**

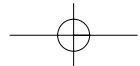
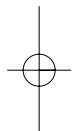
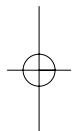




*Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung
der Kriegsdienstverweigerer (Hg.)*

NEIN zu Krieg und Militär – JA zu Friedensdiensten

50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer



NEIN zu Krieg und Militär – JA zu Friedensdiensten

Dokumentation anlässlich 50 Jahre evangelische Arbeit für
Kriegsdienstverweigerer am 19. September 2006 in Münster

Hinweis: Die aktuelle Rechtschreibung wurde auch bei Zitaten
verwendet, offensichtliche (Tipp-)Fehler in Zitaten wurden korrigiert.

Bestelladresse:
EAK, Wachmannstr. 65, 28209 Bremen, www.eak-online.de

© 2007 Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der
Kriegsdienstverweigerer (EAK), Arbeitsgemeinschaft in der
Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) für die Seelsorge an
Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden
ISBN: 978-3-924644-37-6

Redaktion: Günter Knebel unter Mitarbeit von Sabine Bruns,
Etta Jarchow und Elmar Klink
Umschlaggestaltung und Satz: Bernd Degener, Bremen
Druck und Bindung: Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co. KG, Fulda

Inhalt

Walter Herrenbrück

Zum Geleit

9

I. Herausforderungen und Aufgaben

Militärdienst bleibt Gewissensfrage, auch wenn die Erscheinungsformen von Krieg und Frieden sich wandeln	15
Zur aktuellen EAK-Arbeit	21
Zugewinn an (Gewissens-)Freiheit und Impulse für zivile Gesellschaftsentwicklung	27
Arbeitsschwerpunkte 1956–2006	33
Anmerkungen zur Gründung der EAK: Die Vorsitzenden 1956–2006	39
Studentage 1980–2006: Themen spiegeln die Diskussionen der Zeit	45
Siegmund-Schultze Förderpreis – für gewaltfreies Handeln: Preisträger und Dokumentationen	51
Aktuelle Resonanzen: Zivils über Seelsorge an Zivildienstleistenden	55

II. Themen und Arbeitsfelder

Reinhard Becker

Anfänge der Zivildienst-Seelsorge – Einblicke,
Schlaglichter, Beispiele

67

Ulrich Finckh

NS-Erbe Wehrpflicht: Ein Rückblick auf die Anfänge
der EAK-Arbeit

83

Ulrich Finckh

Lug und Trug für die Bundeswehr

91

Ulrich Finckh

EAK und Militärseelsorge

103

Ludwig Baumann

Das Unrecht an den Deserteuren

115

Alf Seippel

Soziale Friedensdienste als experimentelle Lernorte mit
Werkstattcharakter

123

Hans Michael Germer

Zivildienst statt Bundeswehr?! – Von der KDV-
zur Lebensberatung?!

137

Werner Schulz

zivil – Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit

143

Jens Haupt

»Bei der Aufarbeitung von Gewalt, stehen wir erst
am Anfang.« Zur Zukunft kirchlicher Friedensarbeit
Ein Interview

153

III. Studentag »50 Jahre evangelische KDV-Arbeit«*Christoph Demke*

»Auf die Gewissensentscheidung des Einzelnen kommt es an«

165

Gerrit Noltensmeier

»Gott hat das Schwache erwählt«. Andacht zu 1. Kor 1,27

171

Heino Falcke

Friedensethische und friedenspolitische Implikationen der
Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

181

Friedhelm Schneider / Günter Knebel

Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen – Von
der Schwierigkeit, ein ziviles Freiheitsrecht durchzusetzen

203

<i>Günter Knebel</i>	
Vom Ausnahmerecht zum zivilen Freiheitsrecht	219
Sozialer Friedensdienst als Leitmotiv?! Gespräch mit dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst Dieter Hackler	231
<i>Friedhelm Schneider</i>	
Auskunft zur Lesung: »Oh flieht der Trommel Ton ...« – Literarische Texte und Lieder zum Thema Desertion	251
Nachlese zum Studenttag: Pressemitteilungen und Zeitungsartikel	257
IV. Dokumente und Stellungnahmen – Eine Auswahl	
Kirchliche Friedens- und Versöhnungsarbeit?!	
Stellungnahme der EAK zum EKD-Impulspapier	
›Kirche der Freiheit‹ v. 30. November 2006	265
›Rechtmäßig Krieg führen‹ oder ›sich widersetzen‹? Die Ökumenische Dekade zur Überwindung der Gewalt und Artikel 16 der Confessio Augustana. Pressemitteilung zum Ergebnis des Studentags am 12. November 2005 in Augsburg	271
Gewissensfreiheit hat Vorrang vor soldatischer Pflicht zum Gehorsam. Stellungnahme zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 21. Juni 2005	277
Mehr Bewusstsein für individuelle Verantwortung der Soldaten und Soldatinnen gefordert – Wehrpflicht nicht ›unabdingbar‹. Stellungnahme zu den Verteidigungspolitischen Richtlinien 2003	283
»Allgemeine Dienstpflcht? – Warum wir NEIN dazu sagen!« – Stellungnahme 2002	291
Zur Friedensverantwortung. Stellungnahme 2001	303
Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und Freiwilligendienst	
Beschluss der EKD-Synode in Halle 1994	313
Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst	
Beschluss der EKD-Synode in Bad Krozingen 1989	315
›Sozialer Friedensdienst im Zivildienst‹ Begründungen und Empfehlungen 1989	319
Gewaltverzicht würdigen – Menschenrecht KDV anerkennen	
Eingabe von EAK und KAK an das Ökumenische Forum	

»Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«, März 1988 (Vorbereitung 1. Europäische Ökumenische Versammlung in Basel)	325
»Innerkirchliche Unruhe, die nach dem Friedenshandeln der Kirche fragt« Grundsatzpapier der EAK, 1976	333
Resolution »Gegen die Inquisition des Gewissens« Kongress EAK/KAK 2. April 1974	339
Zur Neugestaltung des zivilen Ersatzdienstes Das »Mülheimer Modell« 1970	343
»Handreichung für die Seelsorge an Wehrpflichtigen« Konferenz der Evangelischen Kirchen der DDR 1965	355
Wort an die wehrpflichtigen jungen Christen Evangelische Jugend Deutschlands (EJD) 1958	363
Zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer Ratschlag der EKD 1955	369
Votum zum Waffendienst Evangelische Jugend Deutschlands (EJD) 1952	379
EKD zu Frieden und KDV: Zitate aus historischen Beschlüssen. Heidelberger Thesen 1959, Elbingerode 1952	383

V. Anhang

Dauer des Ersatzdienstes/Zivildienstes 1961–2006	389
Liste der evangelisch – kirchlichen Beratungsstellen für KDVer und ZDL	391
Die Autoren	399

Zum Geleit

Dieses Buch will keine »Festschrift« sein. Eine »Jubiläumschrift« ist es insofern auch nicht, als Daten und Fakten der 50 Jahre ›evangelische Arbeit zugunsten der Kriegsdienstverweigerer‹ nicht komplett dokumentiert werden und Namen von Vorstandsmitgliedern, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darin kaum vorkommen, die sich sowohl für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als auch für die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer eingesetzt haben.

Auch die »Zielgruppe«, der das Reden und Handeln der kirchlichen Arbeit galt und gilt, wird nicht ausführlich thematisiert. Dennoch werden Leser und Leserin spüren, dass sehr viele ›Mitwirkende‹ eine notwendige Voraussetzung für all das gewesen sind, was hier als »Schlaglichter« aus der evangelischen Arbeit für Kriegsdienstverweigerer beschrieben und erwähnt wird.

Dass es um Menschen geht, die vor der Entscheidung stehen, den Dienst mit der Waffe zu verweigern; dass es um ihre Rechte und Pflichten geht; darum, welche friedensethische und friedenspolitische Bedeutung, welche Konsequenzen die Verweigerung des Kriegsdienstes hat: das will dieses Buch vom Titel bis zur letzten Zeile deutlich machen. Der friedensbewegte Inhalt, zu Krieg und Militär NEIN zu sagen, wird vermittelt in der Gewissheit, dass das Eintreten für friedliche, zivile Streitbeilegung und Konfliktlösung

ihren Grund in der Botschaft vom »Frieden auf Erden« hat, den Jesus Christus verkündet und der mit ihm in die Welt gekommen ist. Nur im Frieden ist menschliches Miteinander möglich.

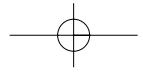
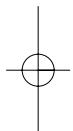
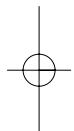
Anlässlich eines Studientags zum Thema »50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer« am 19. September 2006 im westfälischen Münster sind Texte zusammengestellt worden, die sich mit heutigen und künftigen Herausforderungen und Aufgaben der evangelischen Arbeit für Kriegsdienstverweigerer beschäftigen. Einige Aufsätze sind speziellen Themen und Arbeitsfeldern gewidmet, die Vergangenes bilanzieren, Entwicklungsfähiges beschreiben und so zum Nachdenken anregen. An die Beiträge des Studientags schließt sich an: eine Auswahl von Texten aus über fünf Jahrzehnten kirchlicher Diskussion zum Thema »Krieg« – und wie er durch aktive Friedensgestaltung vermeidbar bzw. überwindbar wäre, eine Diskussion, die bis heute anhält, die nicht nur für Spezialisten interessant ist und sich wie eine Art Protokoll friedensethischer Entwicklung in Deutschland liest.

Die Aktivitäten der ehrenamtlichen, nebenamtlichen, hauptamtlichen Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Arbeitsgemeinschaft in der EKD geben Zeugnis von der Arbeit, die von der EAK-Mitgliederversammlung beraten und vom Bundesvorstand geleitet und verantwortet wird. Für eine ausführlichere Darstellung dieser vielfältigen Aufgaben fehlen die Personen, die das leisten können, fehlt die Zeit.

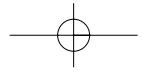
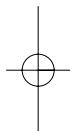
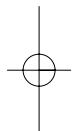
Dank sagen will ich – stellvertretend für die vielen Mitarbeiterinnen während ihrer Amtszeiten – meinen Vorgängern im Amt des Vorsitzenden für ihr Engagement und für zahlreiche Impulse, die bis heute nachwirken. Ein besonderer Dank gilt meinem unmittelbaren Amtsvorgänger, Herrn Bischof i.R. Dr. Christoph Demke, und seinem engagierten Einsatz in Kirche und Öffentlichkeit für den stetigen Ausbau einer ‚prima ratio‘ ziviler Streitbeilegung, die die ‚ultima ratio‘ militärischer Gewalt überflüssig macht und zu deren Überwindung beiträgt.

Auch in Zukunft wird die EAK stets für den Verzicht auf Gewalt und für den Ausbau von Friedensdiensten plädieren – und den dafür nötigen Beistand von Gott erbitten und für Unterstützung in der Welt werben.

WALTER HERRENBRÜCK, *Landessuperintendent i. R.*
EAK-Bundesvorsitzender



I. Herausforderungen und Aufgaben



Militärdienst bleibt Gewissensfrage, auch wenn die Erscheinungsformen von Krieg und Frieden sich wandeln.

Vom Primat des Militärischen zum politisch gewollten Primat des Gewissens?!

Günter Knebel

Gewalt als Mittel, Konflikte auszutragen, ist im zivilen Leben und im zwischenmenschlichen Miteinander verpönt. Der Gebrauch von Fäusten und Waffen gilt weithin als Zeichen mangelnder kommunikativer Kompetenz. Isaac Asimov wird die Aussage zugeschrieben: »*Gewalt ist die letzte Zuflucht des Unfähigen.*« Kann dieser prägnante Satz nicht die weite Verbreitung und die rasche Verfügbarkeit von Gewalt erklären? Deren ökonomische Interessen und Zusammenhänge sind dabei noch unberücksichtigt.

Die Entwicklung des ›Monopols der Kriegsgewalt‹ von Nationalstaaten war ein Fortschritt, solange sie der Begrenzung der zunächst feudalen, später der zunehmend demokratischen Legitimation militärischer Gewalt diente. Verirrungen imperialistischer und nationalstaatlicher Art im 19. und vor allem im 20. Jahrhundert, die zu einer Vorrangstellung des Militärischen führten, stellten diese Errungenschaft in Frage. Deren Gewalt begrenzende Intention und die Absicht, den Einsatz von Gewalt an geltendes Recht zu binden und diese dadurch zu vermindern, wurden später auf eine überstaatliche Ebene übertragen. Das Ergebnis ist die in der Präambel der UNO-Charta von 1946 artikulierte Aufgabe, ›künftige Geschlechter vor der Menschheitsgeißel Krieg zu bewahren‹. Damit ist ein Ende *nationalstaatlicher* Kriegsgewalt impliziert. Deren Begrenzung und angestrebte Beendigung durch das Gewaltverbot

nach Artikel 2,4 der UNO-Charta wird durch eine zunehmende Weiterentwicklung, Kodifizierung und Durchsetzung des Völkerrechts unterstützt. An dieser wichtigen Aufgabe, die Gewaltanwendung zwischen Staaten vermeiden und überwinden hilft, wird ständig gearbeitet. Zumindest sollte es so sein. Die damit verbundenen völkerrechtlichen Friedensbeiträge sind allerdings selten spektakulär; meist stehen sie im Schatten militärischer Entwicklungen.

Über 200 Kriege seit dem Zweiten Weltkrieg, die vielen Millionen Menschen das Leben gekostet haben, belegen zudem, dass die oben genannte Aufgabe von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen offensichtlich mit sehr viel weniger Nachdruck verfolgt wird, als die Unterhaltung ihrer nationalen Armeen. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts übertreffen die weltweiten Ausgaben für Rüstung und Militär inzwischen bereits frühere ›Rekorde‹. Statt Friedensdividenden boomen Rüstungsexporte. Immense Aufwendungen, die für zivile Konfliktbearbeitung nötig wären, stehen stattdessen für die stetige Perfektionierung militärischer Waffenanwendung augenscheinlich unbegrenzt zur Verfügung.

Regionale Staatenbünde, die eigentlich (als zivile Zusammenschlüsse) nationalstaatliche Militäraufwendungen reduzieren sollten, stellen sich in der Realität bisher mehr als Agenturen für effektivere – im Sinne von wirkungsvollere – Rüstungsmaßnahmen dar, denn als Leitstellen für zivile Konfliktbearbeitung. Wie der – an sich erfreuliche – Ruf nach Gewaltminderung durch vermehrten Einsatz von UNO-Friedenstruppen, so scheint auch die Regionalisierung staatlicher Macht die Bereitstellung nationalen Militärs mehr zu legitimieren und zu fördern, statt auf dessen Überwindung und Ent-Legitimierung zu drängen. Die von *Immanuel Kant* bereits 1792 überzeugend begründete Forderung an die Politik, »stehende Heere« abzuschaffen, scheint nicht nur nicht näher zu rücken, sondern bei den Entscheidungen der politisch Handelnden (aus welchen Gründen auch immer!) aus dem Blick zu geraten und läuft damit Gefahr, vergessen zu werden.

Auch die Vorstellungen von Krieg und Frieden sind zunehmend

im Wandel: ›Alte Kriege‹ im Sinne des Kampfes zwischen Kombattanten (d.h. im staatlichen Auftrag zwischen uniformierten und bewaffneten Soldaten für einen einsichtigen Zweck wie z.B. Verteidigung von Landesgrenzen) scheint durch die Realität und durch militärpolitische Entwicklungen zum Auslaufmodell zu werden. Modelle ›neuer Kriege‹ werden von interessierten Politikern und Wissenschaftlern entworfen und diskutiert, um die eingetretene – oder besser: herbeigeführte – militärische Praxis möglichst präzise zu erfassen und zu beschreiben: Die früheren ›Kennzeichen‹ kriegerischer Auseinandersetzung wie ›staatlicher Auftrag‹, ›Uniform‹, ›Art der Bewaffnung‹ können dabei ebenso verschwimmen oder ganz verloren gehen wie der früher einmal plausible ›materielle Zweck‹, der durch ideelle Ziele und Wertvorstellungen ersetzt und damit noch stärker als bisher manipuliert werden kann. Wenn Kampf- und damit Kriegseinsätze als ›humanitär‹ oder ›menscherechtlich‹ geboten erscheinen oder als Maßnahmen zur Absicherung, Erhaltung, Erzwingung oder Wiederherstellung des Friedens dargestellt werden, so können sie gleichwohl für jede beteiligte Kriegspartei auch eine reale materielle Grundlage (z.B. ›wirtschaftliche Interessen‹) haben.

Aller Wandel in den Vorstellungen von Krieg und Frieden ändert nichts an dem Faktum, dass für die militärische Auseinandersetzung Menschen gebraucht werden, die zu gewaltsamer Auseinandersetzung bereit sind. Einsatz militärischer Gewalt schließt ein, nötigenfalls andere Menschen zu verletzen oder zu töten – zwar in staatlichem Auftrag und auf Befehl, aber dennoch in eigener Verantwortung, die jede Soldatin und jeder Soldat hat: »*Die Verantwortung von Vorgesetzten entbindet Untergebene nicht von individueller Verantwortung.*« (OSZE-Verhaltenskodex zivil-militärische Aspekte der Sicherheit, 1994) Damit bleibt die Anfrage an jede Person, die Soldatin oder Soldat werden will oder muss, ob sie es grundsätzlich und unter welchen Bedingungen vor ihrem Gewissen verantworten kann, einem anderen Menschen das Leben zu nehmen.

Nicht uniformierte Bürger, sondern Bürger in Uniform sind demokratie-adäquat

Die konsequente Zuspitzung auf die Gewissensfrage, die auf die Bereitschaft zum Töten abzielt, ist unabweisbar, bevor es zur Entscheidung kommt, Soldatin oder Soldat zu werden. Gerade deshalb sind an die Ausübung dieses Berufs hohe ethische Anforderungen zu stellen, egal ob er auf Dauer oder ›nur‹ auf Zeit ausgeübt wird. Wer will schon, dass die gefährlichen Waffen zur Gewaltanwendung in die Hände von Menschen geraten, die sich ihrer damit verbundenen hohen Verantwortung nicht bewusst sind? Diese wächst mit der technischen Weiterentwicklung von Waffen bis hin zu Massenvernichtungsmitteln, deren grausame Wirkungen nicht nur einzelne Menschen, sondern Generationen schädigen können.

Vor dem Hintergrund der Verbrechen der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg wurde für die Bundeswehr das Konzept der ›Inneren Führung‹ entwickelt, das eine besondere ethische Qualifizierung der Bundeswehrangehörigen vorsieht. Statt des vormals eingebürgerten Drills, der blinden Gehorsam begünstigte und oft Kadavergehorsam ergab, sollen heute in der Bundeswehr mündige Bürgerinnen und Bürger in Uniform auch Befehlen gegenüber wachsam und zu kritischer Einrede befähigt sein. Recht und Gesetz fordern von einem Soldaten »mitdenkenden Gehorsam«. Dieser soll und kann in bestimmten Situationen zur Verweigerung der Befehlsausübung führen. So dürfen z. B. Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder eine Straftat zur Folge haben, schon nach Soldatengesetz (§ 11) nicht befolgt werden. Die Freiheit, im Zweifel seinem Gewissen folgen zu dürfen, ist nicht nur die logische Folge, sondern auch die rechtliche Konsequenz ›innerer Führung‹. Das muss in einer freiheitlichen Demokratie politisch gewollt sein. Auch kann das bewaffnete Eintreten für Freiheit und Demokratie nur dann überzeugen, wenn eigene Glaubwürdigkeit besteht. Diese muss sich gerade in Konflikten mit militärischer Einsatzbereitschaft bewähren. Gewissensfreiheit, die nach militärischem Ermessens und Bedarf ›gewährt‹ wird, stünde im Widerspruch zum



Logo der israelischen Friedensgruppe »Yesh Gvul«

Grundgesetz und zu den zivilen, freiheitlichen Werten, die verteidigt werden sollen.

»Der Bürger in Uniform, das war und ist meist ein nicht erreichbares Ideal. Vielleicht haben die aufklärerischen Skeptiker den klarsten Blick gehabt. Die bewaffneten Nationen haben in der Geschichte nur in Ausnahmefällen die Interessen der Staatsbürger wahrgenommen. Sie haben den Krieg zur Menschen- und Materialschlacht unvorstellbarer Dimensionen gemacht, was in sich schon als eine Widerlegung aller staats- und gesellschaftstheoretischen Befürworter des Gedankens der Identität von Bürger und Soldat betrachtet werden könnte.«¹

Die Idee vom Bürgersoldaten aus der Zeit der 1848er Revolution in Deutschland ist das historische Vorbild für das Leitbild vom »Staatsbürger in Uniform«. Dieses hat den Aufbau der Bundeswehr in (West-)Deutschland bis heute begleitet. Über seine Umsetzung und Durchsetzbarkeit ist stets trefflich gestritten worden.²

1 Manfred Messerschmidt: *Die allgemeine Wehrpflicht – Kind und Garant der Demokratie?*, in: ders.: *Militarismus, Vernichtungskrieg, Geschichtspolitik. Zur deutschen Militär- und Rechtsgeschichte, im Auftrag des MGFA*. Hrsg. H. Ehlert, A. Lang und B. Wegner, Schöningh Verlag, Paderborn 2006, S. 52.

2 Siehe dazu: Detlef Bald: *50 Jahre Bundeswehr – Eine kritische Bilanz*, München 2005 mit vielen weiteren Angaben. Die jährlich im Bericht des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags bilanzierten Problemanzeigen wie auch kritische Presseberichte aus gegebenen Anlässen seien in diesem Zusammenhang erwähnt, weil sie nicht nur das Bemühen um das Erreichen der Wunschvorstellung unterstreichen, sondern auch die im Zitat 1 eingangs erwähnte Skepsis begründen.

Dieser Streit muss notwendig weitergehen, weil auch Armeen ständig im Wandel und niemals »fertige Institutionen« sind.³ Das gilt erst recht für Armeen in demokratischen Staaten, die sowohl für die Einhaltung freiheitlicher demokratischer Werte – Menschenrechte, Humanität, Rechtstaatlichkeit – stehen und ggf. streiten sollen, als sich auch immer über den demokratischen Wandel konstituieren und legitimieren.⁴

Eine starke zivile Öffentlichkeit, zu der jede Entscheidung zur Verweigerung des Militärdienstes beiträgt, erhöht die Beweisansforderungen für den Einsatz von Militär. Das kann Leib und Leben von Soldaten schützen. Zugleich ist eine starke Friedensöffentlichkeit auch ein Plädoyer dafür, die Gewissensfreiheit von Soldaten nicht militärischen Bedarfsplanungen und/oder soldatischen Lagebeurteilungen unterzuordnen. Das Leitbild von Bürgerinnen und Bürgern in Uniform sollte das Primat des Gewissens einschließen, das für eine zivile und freiheitliche Gesellschaft konstitutiv ist.

3 »Ich behaupte, dass eine Armee, die glaubt fertig zu sein, bereits veraltet ist.« Ulrich de Maizière, Interview zum Thema ›5 Jahrzehnte Innere Führung‹, in: IFDT, III./IV. 2005, S. 6–11, 11

4 Weißbuch 2006, BMVg (Hrsg.), insbesondere S. 28 f. (Werte, Interessen, Ziele) u. S. 153 (Personal)

Zur aktuellen EAK-Arbeit

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) und ihre Mitglieder in den Gliedkirchen der EKD nehmen den kirchlichen Friedensauftrag in vielen Arbeitsfeldern wahr. Ausgehend von der Frage des persönlichen Gewaltverzichts, die sich unabhängig von der Wehrform für jede Christin und jeden Christen stellt, sind mit der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden in den evangelischen Landeskirchen zahlreiche friedensethische Kompetenzen verbunden:

- Die Arbeit der Mitglieder der EAK und der EAK-Bundesgeschäftsstelle richtet sich – zuerst, aber nicht nur – an die Zielgruppen Jugendliche und junge Erwachsene (16–23 Jahre), um diese für Fragen der Friedensethik zu sensibilisieren, zu einer Gewissensentscheidung anzuregen und zum persönlichen Gewaltverzicht zu ermutigen.
- Als landeskirchliche Beauftragte begleiten sie zivildienstleistende Kriegsdienstverweigerer in ihrem Dienst und setzen sich politisch für die Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst ein, der auch friedensethische Qualifikationen vermitteln soll.
- Mitglieder der EAK sind als Träger von freiwilligen Friedens-

diensten tätig, die als begleitete soziale Lerndienste im In- und Ausland Frieden und Völkerverständigung fördern.

- Als landeskirchliche Arbeitsstellen sind EAK-Mitglieder beauftragt, Methoden gewaltfreier Konfliktbearbeitung in Kirche und Gesellschaft zu vermitteln.
- Die in der EAK zusammengeschlossenen Pfarrämter und Dienststellen setzen Vorschläge und Anregungen der ÖRK-Dekade zur Überwindung von Gewalt in die Praxis um, insbesondere bezüglich der Entlegitimierung von Krieg und dessen »theologischer« Rechtfertigung.
- Die EAK bündelt die Förderung der Entscheidung für persönlichen Gewaltverzicht in der EKD. Sie bildet damit ein kirchliches Netzwerk und Kompetenzzentrum, das die persönliche Option für den Vorrang der Gewaltfreiheit unterstützt und kirchlich wie gesellschaftlich einbringt. Dies schließt den Einsatz für das Menschenrecht der Gewissensfreiheit zur Kriegsdienstverweigerung ein, in ökumenischer Weite wie im eigenen Land.

Vor allem diejenigen, die sich mit der Wehrpflicht (Erfassung, Musterung, Einberufung) auseinandersetzen, benötigen Informationen und Verhaltensvorschläge. Nicht selten sind auch Rat und Hilfe zur Klärung ihrer (Lebens-)Situation gefragt, die mit der Frage einer erwarteten (oder befürchteten) Dienstableistung verbunden ist. Möglichkeiten der Ableistung eines alternativen Dienstes nach §§ 14 b und 14 c Zivildienstgesetz sind immer noch unzureichend bekannt und bedürfen eingehender Vorstellung und Erläuterung.

Hilfestellung benötigen auch Soldatinnen und Soldaten wie Reservisten, die das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung wahrnehmen. Für Soldatinnen und Soldaten muss die evangelische Kirche – über die Wehrpflicht hinaus – eine vom Militär unabhängige Beratung und Begleitung anbieten.

Die Zahl der gemusterten jungen Männer pro Jahrgang liegt nach wie vor bei ca. 370 000 im Bundesgebiet. Über 120 000 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer werden pro



Das Symbol der Friedensbewegung in der DDR der 1980er Jahre.

Jahr gestellt. Die Zahlen derjenigen, die zu einer Dienstableistung in der Bundeswehr oder im Zivildienst herangezogen werden, liegen 2005/2006 bei 90 000 im Zivildienst, bei knapp 70 000 in der Bundeswehr pro Jahr und bei 9-monatiger Dienstdauer. Etwa 11 000 junge Männer leisten Alternativdienste bei Zivil- und Katastrophenschutz oder bei der Feuerwehr, ca. 1500 Wehrpflichtige werden wegen Diensten bei Polizei oder Bundesgrenzschutz nicht herangezogen. Andere Dienste im Ausland oder im Inland (Freiwilligendienst von längerer Dauer) leisten im Jahresdurchschnitt zur Zeit rd. 3 500 junge Männer – an der Steigerung dieser Zahl besteht großes Interesse, dem seit August 2002 durch bundesgesetzliche Regelungen entsprochen wird. Nach der Erfahrung vieler Träger von Freiwilligendiensten ist die Nachfrage nach freiwilligen Alternativdienstplätzen regelmäßig höher als das bisherige Angebot.

Die Mitglieder der EAK sind auf regionaler Ebene in ihre landeskirchlichen Strukturen eingebunden, d.h. sie sind Ansprechpartner für Kirchengemeinden und Kirchenkreise in den Gliedkirchen. Als landeskirchliche Arbeitsstellen tragen sie direkt und oft zusätzlich über die Beauftragten in den Kirchenkreisen zur innerkirchlichen, gemeinderelevanten Informationsarbeit bei. Sie

kooperieren auf Bundesebene in der EAK und mit staatlichen Partnern: Dem Bundesamt für den Zivildienst (BAZ), dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dessen Beirat für den Zivildienst die EAK angehört. Die EAK ist europaweit im ökumenischen Kontext (KEK) und in NGO-Zusammenhängen (EBCO, Brüssel) engagiert.

Information, Beratung und seelsorgerliche Dienste leistet die EAK durch folgende Angebote:

Für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen

Information und rechtliche Hinweise für Wehrpflichtige und – ggf. – Soldatinnen und Soldaten: an Wehrpflichtige direkt und über Kirchengemeinden, Schulen und andere Bildungsträger. Viele Informationen sind auch über Internet (www.eak-online.de) zugänglich.

Broschüren für Verweigerung aus religiösen Gründen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Multiplikatoren in Kirche und Gesellschaft.

Beratung und Beistand, auch auf dem Rechtsweg, in allen Fragen zu Wehrpflicht, Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und freiwilligen Alternativdiensten.

Für Zivildienstleistende

Begleitung und Seelsorge für zivildienstleistende Kriegsdienstverweigerer: Ansprache und Hinweise auf kirchliche Hilfestellung und Vermittlung in Konfliktfällen, seelsorgerliche Begleitung während des Zivildienstes.

Rüstzeiten und Werkwochen für ZDL: Pro Jahr nehmen über 1000 Teilnehmer an ca. 100 Rüstzeiten von in der Regel 4 Tagen Dauer teil, die Möglichkeiten zur Reflexion von Erfahrungen während der Dienstzeit, zum Sinn des Dienstes und zu (Lebens-)Perspektiven bieten.

Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit »zivil«, für evangelische ZDL kostenlos, zahlreiche Abonnenten, darunter Bibliotheken, Lehrende an Hochschulen und Fachhochschulen. Verbreitung: mit rd. 30000 Heften bei 5 Ausgaben im Jahr ca. 150000 Auflage p.a., Präsenz auch im Internet unter: www.zivil.de.

Die Zeitschrift liefert über ihre regulären Hefte hinaus weitere thematische Beiträge zur friedensethischen Publizistik und trägt als Print-Medium zur Umsetzung der ÖRK-Dekade bei. Themen waren bisher: ›Zivilcourage‹; ›Gewalt überwinden‹; ›Der zensierte Frieden‹ und die reich bebilderte und didaktisch aufbereitete Buchveröffentlichung ›Die Kunst des Friedens‹. Jüngst neu erschienen ist ein erstes Heft mit vielen Tipps und einer Checkliste für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement: ›freiwillig‹.

Für die kirchliche und gesellschaftliche Umsetzung der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt:

Freiwillige Friedensdienste als »andere Dienste im Ausland« (§ 14 b ZDG) oder als »freiwilliges soziales Jahr« (§ 14 c ZDG) bei 10 landeskirchlichen Trägern, die EAK-Mitglieder sind: Rd. 100 Freiwilligendienstleistende sind regelmäßig im Ausland tätig und werden betreut.

Ausbildung zu gewaltfreier Konfliktbearbeitung nicht nur für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten und vermitteln acht landeskirchliche Arbeitsstellen – durch Projektangebote oder als berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur friedensethischen Diskussion: 1–2 Studentage/Jahr zu aktuellen Themen, deren Ergebnisse in der Regel veröffentlicht werden.

Einsatz und Unterstützung von Initiativen zur Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und Wehrkraftzersetzer der Wehrmacht, insbesondere der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, sowie Förderung von Erinnerungsarbeit zur Geschichte der Kriegsdienstverweigerung in Deutschland und in Europa.

Verleihung des Siegmund-Schultze Förderpreises für gewaltfreies Handeln in unregelmäßigen Zeitabständen (ca. 2 Jahre), zuletzt 2004 an die War Resisters' International (WRI).

Zugewinn an (Gewissens-)Freiheit und Impulse für zivile Gesellschaftsentwicklung:

50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer
und Zivildienstleistende

Was war die Ausgangssituation?

»Von Schrift und Bekenntnis aus kann die Verweigerung des Kriegsdienstes nicht begründet werden...« Mit diesen Worten wies der Landesbruderrat der Bekennenden Kirche in Hessen und Nassau 1937 die Bitte um geistliche Unterstützung des Pfarrers *Ernst Friedrich* (1909–1985) zurück, der sich der Einberufung zum Militärdienst widersetzen wollte. Er kam mit dem Leben davon, weil er sich – um die angedrohte KZ-Einweisung seiner Familienangehörigen abzuwenden – schließlich zum Sanitätsdienst bereit erklärte und während des Krieges in englische Gefangenschaft geriet.

Trotz zahlreicher Forschungen sind nur drei weitere Protestanten bekannt, die sich damals den militaristischen Verirrungen des Nationalsozialistischen Deutschlands widersetzt und den Kriegsdienst verweigert haben: *Hermann Stöhr* (1898–1940), *Martin Gauger* (1905–1941) und *Wilhelm Schümer* (1909–1943). Ihre Weigerung, den geforderten Waffendienst zu leisten, kostete sie das Leben. Von ihrer Kirche wurden sie im Stich gelassen, sie versagte ihnen selbst ein Gnadengesuch. Vorbehalte gegen den Waffendienst, der zum Kriegsdienst werden kann, waren es, die *Dietrich Bonhoeffer* zunächst ins Ausland gehen ließen und später zur militärischen Abwehr brachten. Kirchliche Unterstützung ist auch ihm

dabei nicht zuteil geworden; nach dem Krieg verging viel Zeit, bis sein Verhalten kirchlich anerkannt und gewürdigt wurde.

Der 1985 begonnene Kampf um die Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer, Wehrkraftzersetzer und Deserteure der Wehrmacht, an dem die EAK von Anfang an beteiligt war, führte 2002 endlich auch zur gesetzlichen Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure. Das Eintreten für ein würdiges Gedenken dieser Opfer der NS-Militärjustiz in der offiziellen bundesdeutschen Erinnerungskultur bleibt eine wichtige Aufgabe, die Bestandteil protestantischer Gewissensschärfung ist.

Beginn der Fürsprache für Kriegsdienstverweigerer

Erst durch die Schrecken des Zweiten Weltkriegs wurden die Positionen »*Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein*« (ÖRK, Amsterdam 1948) und »*auf der Gewalt liegt kein Segen*« (EKD, Eisenach 1948) kirchlich konsensfähig. Nach Jahrhunderten kirchlicher Rechtfertigung kriegerischer Gewalt stellte sich nun die Anerkennung und Förderung des persönlichen Gewaltverzichts, der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, als neue Aufgabe. Sechs Jahre vor Einführung der Wehrpflicht hatte die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 1950 in Berlin-Weißensee erklärt »*wer um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, der soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiss sein.*« Der »Ratschlag der EKD zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer« vom Dezember 1955 »*legte jedem Christen die Frage ins Gewissen, ob der Krieg als letztes Mittel der Verteidigung und die Teilnahme am Kriege oder die Vorbereitung dafür erlaubt sein kann.*« Er bat die Regierenden in Ost und West um eine »*zureichende Gesetzgebung für diejenigen, die aus Gewissensgründen den Kriegs- und Waffendienst verweigern.*« Der Ratschlag schlug freiheitliche Regelungen für das Anerkennungsverfahren vor, votierte für einen zivilen Ersatzdienst unter ziviler Leitung und gleicher Dauer wie der Wehrdienst und

forderte: »*eine bürgerliche und staatsbürgerliche Benachteiligung der Kriegsdienstverweigerer ist auszuschließen.*« Zum »Problem der allgemeinen Wehrpflicht« stellte er fest, dass der Staat mit der »*zwangswise Inanspruchnahme der Staatsbürger für die Aufgaben der militärischen Verteidigung*« eine »*besonders schwerwiegende Verantwortung vor Gott auf sich nimmt, deren Berechtigung von manchen Christen bestritten wird.*« Daraus erwachse die Verpflichtung der Kirche »*den Staat zu fragen, ob wirklich eine zwingende Notwendigkeit zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht besteht oder ob er nicht doch einen weniger belasteten und darum besseren Weg zur Erfüllung seiner Aufgabe für Recht und Frieden zu sorgen beschreiten könne.*«

Protest gegen Gewissensprüfung, Engagement für Gewissensfreiheit

Es war ein schwieriger Weg, bei der Regelung des Verfahrens zur Anerkennung für Kriegsdienstverweigerer zu einer freiheitlichen Verfahrensweise zu kommen. Zunächst hatten entsprechende Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer im Bereich der Bundeswehrverwaltung zur Folge: Von 1956 bis 1983 wurden dort bundesweit *fast 700 000* (genau: 684 266) Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt und in dieser Zeit für die Betroffenen oft unwürdig bis inquisitorisch abgearbeitet. Nicht zuletzt kirchliche Kritik führte zur Änderung des Verfahrens. Nach vorliegenden Zahlenangaben haben in dieser Zeit regelmäßig rund ein Drittel aller Antragsteller die Beratungsstellen der evangelischen Kirche aufgesucht, mit ihnen Kontakt gehabt oder sind von kirchlichen Beratern und Beiständen in die Instanzen begleitet worden.

Das 1984 eingeführte schriftliche Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer galt zunächst nur für *ungediente* Wehrpflichtige, so dass die kirchliche Beratungs- und Beistandstätigkeit für jährlich durchschnittlich rund 10 000 Einberufene, Soldaten und



»Der Engel der Mediation«, Detail aus: Barna da Siena,
The Mystical Marriage of St. Catherine, Siena (Italien) 14. Jh.

Reservisten, die einen Antrag gestellt hatten, eine wichtige Aufgabe blieb. In der DDR bestand eine noch schwierigere Situation, in der Kriegsdienstverweigerer diskriminiert und als Bausoldaten eingesetzt wurden. Der politische Umbruch dort führte 1990 zu einer freiheitlichen Neuregelung. Diese gab den Anstoß dafür, dass mit dem deutschen Einigungsvertrag die »Entscheidung nach Aktenlage« zur Regel erklärt wurde, die der generellen Abschaffung der mündlichen Anhörung im November 2003 vorausging. Das heute für alle Antragsteller geltende schriftliche Prüfungsverfahren stellt nach wie vor eine Verfahrenshürde dar, die weiterhin kirchliche Informations- und Beratungsarbeit erfordert.

Dienstableistung oft biografische Richtungsentscheidung

Wie die Beratung zur Antragstellung sind auch die Auskünfte zu Fragen der Dienstableistung eine Entscheidungshilfe in richtungsweisenden Lebensfragen geworden. Wann welchen Dienst wo leisten? Für die meisten 18–23-Jährigen sind das Fragen, deren Beantwortung oft für den weiteren Lebensweg von Bedeutung ist. Bis zum 30. Juni 2006 sind vom Bundesamt für den Zivildienst 2 309 664 *Dienstantritte* gezählt worden. Im Kontext der Dienstableistung spielen die Zeitschrift *»civil – für Frieden und Gewaltfreiheit«* und die (landes-)kirchlichen Rüstzeiten/Werkwochen oder – wie es in einigen Landeskirchen heißt – »Abrüstzeiten« eine konstruktive Rolle. Mit der Zeitschrift wird den Kriegsdienstverweigerern in ihrem Dienst signalisiert, dass sie in ihrer Gewissensentscheidung gegen den Militärdienst ernst genommen und von ihrer Kirche zu Frieden und Gewaltfreiheit ermutigt werden. Bis Ende 2005 haben über 3 700 Rüstzeiten stattgefunden, an denen mehr als 56 500 *Ersatz- bzw. Zivildienstleistende* teilgenommen haben. Diese begleitenden Angebote zur Reflexion während der Dienstableistung finden ausschließlich auf freiwilliger Basis, d. h. auf eigene Initiative des Dienstleistenden statt. Als zusätzliche Zeit der Abwesenheit vom Dienst sind Rüstzeiten bei den »Beschäftigungsgebern« der Zivildienstleistenden selten »beliebt«. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus zu würdigen, dass so viele Dienstleistende für eine in der Regel *viertägige Teilnahme* an einer seelsorgerlichen Veranstaltung gewonnen werden konnten. Die Tatsache, dass Kirche solche Angebote zur Begleitung macht und sich damit in dieser biografisch oft wichtigen (Lebens-)Zeitspanne den Kriegsdienstverweigerern im Zivildienst zuwendet, ihnen Raum zur Besinnung, zum Nachdenken und zu religiöser Orientierung gibt, darf nicht unterschätzt werden. Diese Zeiten werden von den Teilnehmern durchweg als Intensivierung ihres Kontakts zur Kirche erlebt.

Einsatz für Gewissensschärfung und Gewaltfreiheit als dauernde Aufgaben

Von Anfang an mit der Seelsorge für Kriegsdienstverweigerer verbunden sind Fragen von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Die gegenüber dem Militärdienst geforderte Gewissensschärfung ist und bleibt auch in Zukunft – unabhängig von der Wehrform – eine wichtige Aufgabe für die Evangelische Kirche, auch wenn die Information und Beratung Wehrpflichtiger über das Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und die seelsorgerliche Begleitung im Zivildienst in Zukunft einmal entfallen sollten. Die Förderung friedens- und sozialethischer Reflexion bleibt als gesellschaftliche Erwartung an die Kirche bestehen.

Der Einsatz für die Anerkennung des Menschenrechts der Gewissensfreiheit, den Militärdienst verweigern zu können, ist ebenso eine dauerhafte Aufgabe für die Evangelische Kirche wie der Auf- und Ausbau einer Tradition und Kultur der Gewaltfreiheit. Beide Aspekte sind bis heute aber noch sehr zarte ›Pflänzchen‹, die kräftiger Düngung bedürfen. Immerhin dürfte inzwischen weithin unstrittig sein, dass beide Aufgaben unverzichtbare Bestandteile Evangelischer Kirche sind, die sich als ›Kirche der Freiheit‹ versteht.

Arbeitsschwerpunkte 1956–2006

Stichworte in chronologischer Abfolge

- Seit 1956 Zusammenschluss kirchlicher Beauftragter für Kriegsdienstverweigerer, Fürsprache und Einsatz zugunsten der Wahrnehmung dieses Grundrechts (Bestandteil des Menschenrechts der Gewissensfreiheit) in Kirche und Gesellschaft. Beratungs- und Beistandsarbeit im Anerkennungsverfahren, Aufbau kirchlicher Strukturen in Verbindung mit und innerhalb der Evangelischen Jugendarbeit.
- 1961 Einführung des zivilen Ersatzdienstes: Beginn des Aufbaus seelsorgerlicher Begleitung für Ersatzdienstleistende, erste haupt- und nebenamtliche Beauftragte in Landeskirchen (Hessen-Nassau seit 1961, Württemberg 1958, Rheinland 1968, Westfalen 1970 usf. in schließlich allen Gliedkirchen der EKD) bieten Rüstzeiten an, Herausgabe der *Briefe an Ersatzdienstleistende* (seit 1967) als schriftliche Unterstützung des – personell stets lückenhaften – Seelsorgeangebots.
- In den sechziger und siebziger Jahren Abwehr des »Drückebberger«-Vorwurfs, der in Kirche und Gesellschaft oft gegen Kriegsdienstverweigerer erhoben wurde. Engagement gegen



*Christus zerbricht das Gewehr, Holzschnitt (1950) von
Otto Pankok (1893–1966)*

die restriktive Praxis der Gewissensprüfung in den Verfahren vor Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung; 1974 Kongress »Gegen die Inquisition des Gewissens« in Bonn zusammen mit den in der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerer (KAK) zusammengeschlossenen Beraterpfarrern und Beiständen der katholischen Kirche. Unterstützung von Initiativen zur Abschaffung dieser

Praxis (bis zum KDVNG 1983/84 und – bezüglich des verbleibenden Verfahrens für Soldaten und Reservisten in der Folgezeit bis Oktober 2003 (!)). Erst Mitte der achtziger Jahre schwindet der Drückeberger-Vorwurf; durch den gegenüber dem Militärdienst (drei Monate) längeren und sehr oft engagiert abgeleisteten Einsatz avancieren die Zivildienstleistenden zunehmend zu Sympathieträgern (bis zu tendenzieller Verklärung als ›Sozialhelden‹).

- Seit 1984 (nach Inkrafttreten des KDV-Neuregelungsgesetzes und des Abbaus der ›Altfälle‹) verstärkter Einsatz für Ausgestaltung des Zivildienstes als *Sozialer Friedensdienst* (SFD): Kritik am staatlichen Konzept eines ›bloßen Beschäftigungsdienstes für KDVer als lästige Alternative‹ zum Militärdienst, dem aber ungebrochen der politische Vorrang gilt. Parallel dazu Einsatz für eine Organisation des Zivildienstes als friedensethisch begründeter und praxisbegleiteter Lerndienst im sozialen Bereich, Modellversuche ›Sozialer Friedensdienst‹ im evangelisch-kirchlichen Raum ab Mitte der siebziger Jahre. (Erst) 1988 wurde die staatliche Akzeptanz von ›2 Stunden pro Woche für SFD-Begleitung‹ erzielt.
- Auf- und Ausbau der landeskirchlichen Zivildienstseelsorge in den achtziger und neunziger Jahren. Infolge der Änderung zugunsten des ›nur noch‹ schriftlichen KDV-Verfahrens und der gesetzlichen Regelung einer Zivildienstdauer, die ein Drittel länger als der Militärdienst sein sollte, drohte Ende der achtziger Jahre bei dem 18-monatigen Grundwehrdienst eine Zivildienstdauer von 24 Monaten. Dank der politischen Entspannung im Ost-West-Konflikt und der politischen Wende 1989 wurde die Grundwehrdienstdauer 1990 auf zunächst 15 Monate gesenkt, so dass der Zivildienst mit 20 Monaten seine Höchstdauer erreichte. Mit der Verkürzung der Grundwehrdienstdauer von 15 auf 12 Monate wurde 1996 der Zivildienst ›nur noch‹ um 3 Monate verlängert – der Legende nach durch

einen Rechenfehler. Auch dieser reduzierten Benachteiligung hat stets der Wortlaut des Grundgesetzes entgegengestanden, der eine »gleiche Dauer« vorsieht. Diese Anpassung wurde bis zum Oktober 2004 von den in der *Zentralstelle KDV* zusammengeschlossenen Verbänden auf politischem Wege erstritten, nachdem die Wehrpflicht ohnehin laut damaligem Koalitionsvertrag »auf dem Prüfstand« stand und die Dauer des Grundwehrdienstes inzwischen auf 9 Monate abgesenkt worden war.

- Herausgabe und Vertrieb der Zeitschrift *was uns betrifft* (wub), die – nach den *Briefen für Ersatzdienstleistende* – 1973 als Zeitschrift des KDV/ZDL-Beauftragten der Evangelischen Kirche Württemberg von Zivildienstleistenden für Zivildienstleistende entstand. Seit 1988 erfolgt der Versand an alle ZDL evangelischer Konfession, um die personellen Defizite der ZDL-Seelsorge zu kompensieren und seitens der EKD mit den anerkannten Kriegsdienstverweigerern während ihrer Zivildienstableistung Verbindung zu halten. Dieses Begleitmedium ist damit ein wesentlicher Bestandteil der ZDL-Seelsorge. 1996 wurde die Zeitschrift umbenannt in *zivil – Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit* und konzeptionell als (einziges) Printmedium in der evangelischen Publizistik »für Frieden und Gewaltfreiheit« weiterentwickelt, unter anderem durch Herausgabe von Themenheften (›Zivilcourage‹, ›Gewalt überwinden‹, ›Der zensierte Frieden. Gewaltkritik in Bildender Kunst, Literatur, Film und Musik‹, ›freiwillig – Magazin für freiwilliges Engagement‹) und einer Buchveröffentlichung in Kooperation mit dem Kreuz-Verlag: ›Die Kunst des Friedens – Gewaltkritik und Friedenszeichen in der Bildenden Kunst.‹ (2002)
- Seit 1982 zunehmendes Engagement für das »Menschenrecht KDV« im europäischen und internationalen Kontext (Europaparlament 1983, UN-MR-Kommissionsbericht 1985 und UN-Empfehlungen ab 1987 i.d.R. biennal (zuletzt 2004); Europarat erstmals 1967, dann 1977 und regelmäßige Wieder-

aufnahme des Themas ab 1987, das seitdem (fast ausschließlich) aufgrund von NGO-Impulsen Thema der Menschenrechtsarbeit auf verschiedenen Ebenen (UN, OSZE, Europa) ist.

- Fürsprache, Unterstützung und Einsatz zugunsten der gesellschaftlichen und gesetzlichen **Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure der Wehrmacht** und anderer Opfer der NS-Militärjustiz seit 1985. Von der 1990 in Bremen gegründeten und ansässigen *Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz*, deren Vorsitzender der ehemalige Wehrmachtdeserteur Ludwig Baumann ist, wurde 1997 zunächst Entschädigung für KDVer, Deserteure, Wehrkraftzersetzerinnen und Wehrkraftzersetzer erreicht. Erst 2002 kam die geforderte pauschale gesetzliche Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure zustande. Der Einsatz für ein würdiges Gedenken an die Opfer der NS-Militärjustiz, die bis heute in der amtlichen bundesdeutschen Erinnerungskultur weder einen festen Ort noch ein eigenes Datum haben, bleibt eine wichtige Aufgabe: Personifizier(t)en sie doch den Widerstand ›einfacher Bürgerinnen und Bürger‹ gegen die militaristischen Verirrungen Deutschlands im 20. Jahrhundert.
- Seit 1990/91 Eintreten für die **Überwindung/Abschaffung der Wehrpflicht**, verstärkte Förderung von – seit 1986 in etlichen Landeskirchen eingerichteten – Freiwilligendiensten. Unterstützung der Idee ziviler Konfliktbearbeitung durch Mitgliedschaft im Bund für Soziale Verteidigung (BSV), später auch im Forum Ziviler Friedensdienst. Ab 2003 Mitwirkung in der **Kooperation für den Frieden**.
- 1994 (erstmals) Stiftung und Verleihung eines nach dem Theologen und Sozialethiker **Friedrich Siegmund-Schultze** (1885–1969) benannten *Förderpreises für gewaltfreies Handeln*, mit 10000 DM/5000 Euro dotiert und bisher sechsmal an Friedensgruppen verliehen worden ist.

- Jährliche **Studentage, Dokumentationen und Verlautbarungen** zu friedensethischen Themen (gesonderte Liste der Studentage liegt vor); siehe auch Button ‚Stellungnahme‘ auf unserer Webseite: www.ekd.de/eak

Anmerkungen zum Gründungsjahr, Namen und Amtszeiten der Vorsitzenden

A. Zum Gründungsjahr – Quellen

Als Jahr, in dem die EAK als Arbeitsgemeinschaft bzw. Unterausschuss in der EJD (Evangelische Jugend Deutschlands) gegründet wurde, nennen folgende Quellen das Jahr 1956:

1. Elisabeth Weißen: *Freiheit und Bindung. Beiträge zur Situation der Evangelischen Jugend Deutschlands*, (Manfred Müller zum 60. Geburtstag). Christian Kaiser Verlag, München 1963, darin folgender Eintrag (=Zitat) im »Kalendarium« für 1960: »29. Januar: Die seit 1956 bestehende Evang. Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerer (EAK) wird unter dem Vorsitz von Landesjugendpfarrer Fritz Eitel, Darmstadt, neu konstituiert.«

2. Ingo Holzapfel: *Bindung und Freiheit – Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend von 1949–1969*. Peter Hammer Verlag, Wuppertal 2001, S. 301 f.: »Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, in der sich die Vertreter der EJD, der Konferenz der Studentenpfarrer, der Evangelischen Frauenarbeit, der Beratungsstellen der Landeskirchen, der Freikirchen und der Inneren Mission zusammenschließen, um Fragen der Kriegsdienstverweigerung zu beraten und abzustimmen, hat bereits 1956 gearbeitet. Die Wurzeln dieser Einrichtung reichen zurück bis zur EKD-Synode von Berlin-Weißensee, die un-

ter dem Motto ›Was kann die Kirche für den Frieden tun?‹ steht und zum DEKT in Essen im selben Jahr. (...) Unmittelbarer Anlass für die konkreten Überlegungen zur Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft ist der ›Ratschlag der EKD zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer vom 15.12.1955‹. Aus den darauf folgenden Überlegungen aufbauend trifft sich 1956 im Frühjahr ein ›Ausschuss für Kriegsdienstverweigerungsfragen‹. Spätestens seit 1957 führt die EAK bereits Rüstzeiten für Kriegsdienstverweigerer durch, die die Jugendarbeit tangieren.«

3. Eine zeitlich etwas spätere Einordnung liefert Ulrich Schwab (Hg.): *Geschichte der evangelischen Jugendarbeit, Teil 2: Vom Wiederaufbau bis zur Wiedervereinigung 1945–1995*. Verlag edition aejl/vh, Hannover 2003: »Im Januar 1956 bildete die Arbeitsgemeinschaft der EJD einen ›Ausschuss für Wehrdienstfragen‹, der sowohl Fragen der jungen Soldaten als auch die der Wehrdienstverweigerer aufnehmen soll. Weil die Herbstmitgliederversammlung der EJD 1956 über den in der politischen Diskussion vorgeschlagenen ›Ersatzdienst‹ noch im Planungsstadium Einfluss nehmen will, bildet der Ausschuss für Wehrdienstfragen »im Frühjahr 1957« den Unterausschuss ›Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK)‹. Seit 1957 gehört ihm auch die Jugendarbeit der evangelischen Freikirchen an. Am 5. Februar 1958 richtet die EJD ein »Wort an die wehrpflichtigen jungen Christen«, das vor »leichtfertigen Entscheidungen« warnt und vor der Entscheidung zu bedenkende Fragen für einen Dienst ohne oder mit Waffe – in dieser Reihenfolge – aufwirft.

Fazit: Die Angabe für das Gründungsjahr 1956 ist zwar im Schrifttum belegt, aber bisher ist mangels Präsenz bzw. Einsichtnahme in Primärquellen kein genaues Gründungsdatum (Versammlungsprotokoll mit Angaben zu Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmer) ermittelt worden. Durch Aktenlage und Literatur ist aber die gesicherte Auskunft möglich, dass bereits im Jahr 1956 im Rahmen der Evangelischen Jugendarbeit eine »evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer« konstituiert war.

B. Die Vorsitzenden: Namen und Amtszeiten

In einem EAK-internen Aktenvermerk anlässlich der EKD-Synodenberatung 1965 über die Seelsorge an Soldaten und Kriegsdienstverweigerern werden als EAK-Vorsitzende für die Zeit 1956 bis 1960 genannt:

1957–1958 *August Dahl* (geb. 1932), von November 1958 *Hans A. de Boer* (Duisburg, geb. 1925) und ab Oktober 1959 Pfarrer *Eugen Stöffler* (Heilbronn, später später: Dekan in Leonberg) (1926–1985). Letzterer wird mehrmals als Vertreter der EAK in Gremien der Evangelischen Jugend Deutschlands (EJD) genannt, als inhaltlicher Fürsprecher für die KDV-Position und als Antragsteller für organisatorische bzw. finanzielle Unterstützung durch EJD.

1960–1969 Für die Übernahme des nebenamtlichen EAK-Vorsitzes durch Pfarrer *Fritz Eitel* (Darmstadt, 1924–1988) gibt es zwei Daten, den 29. Januar und den 15. September. Unter letzterem Datum werden *Eugen Stöffler* und *Werner Hofmann* (München) als Stellvertreter und Beisitzer benannt. Seit 1960 dürfte *Fritz Eitel* ununterbrochen Vorsitzender gewesen sein; mit seiner Berufung als Referent für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst des Kirchenamts der EKD scheidet er dann 1969 als EAK-Vorsitzender aus. Der ebenfalls nebenamtliche Geschäftsführer der EAK ist seit 1961 Pfarrer *Alfred Bieber*, Darmstadt (1930–2003).



Fritz Eitel

1969–1971 Pfarrer **Hermann Schäufele**, geboren 1922, Beauftragter für Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstleistende der EKvWürttemberg, übernimmt den Vorsitz der EAK. Geschäftsführer bleibt Pfarrer **Alfred Bieber**.



Hermann Schäufele

1971–1974 Pfarrer **Martin Schröter** (1918–1991) aus Dortmund wird am 1. August 1971 Vorsitzender der EAK. Pastor **Ulrich Finckh** (geb. 1927) wird neben seinem Gemeindepfarramt in Bremen nebenamtlich Geschäftsführer der EAK. Pfarrer **Alfred Bieber** bleibt als Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik Mitglied im EAK-Vorstand. **Martin Schröter** legt den EAK-Vorsitz 1974 aus Protest gegen die »Inquisition des Gewissens« nieder. Unter diesem Titel hatten EAK und die katholische »Schwesterorganisation« KAK am 2. April 1974 in Bonn-Bad Godesberg einen Kongress veranstaltet, der die Praxis der Gewissensprüfung von KDVerN durch Prüfungsausschüsse und Kammern der Wehrbehörden massiv kritisierte, die Abschaffung des Prüfungsverfahrens und eine »grundsätzliche Neuregelung« forderte. Die öffentliche Bekanntgabe seines Rücktritts als EAK-Vorsitzender erfolgte während eines Kongresses »Grundrecht schützen – Kriegsdienst verweigern!«, den die KDVerB DFG/IdK und VK am 25. Jahrestag des Grundgesetzes am 23. Mai 1974 in der Beethovenhalle in Bonn ebenfalls aus Protest gegen die Gewissensprüfung für Kriegsdienstverweigerer veranstaltet hatten.



Martin Schröter

Foto: Vincent Böckstiegel

1974–1979 Vermutlich im September übernimmt daraufhin wieder der Pfarrer **Hermann Schäufele** den Vorsitz der EAK, den er dann bis 19. September 1979 innehat: Bei der EAK-MV in Weidenthal/Pfalz tritt der EAK-Vorstand wegen interner Kritik über mangelnde Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit der EAK zurück.

1979–1980 Professor **Manfred Zabel** (Siegen, geb. 1938) übernimmt den Vorsitz der EAK am 19. September und leitet sie bis zum 27. Februar des folgenden Jahres.



Manfred Zabel

1980–1989 Akademiedirektor i. R. Pastor **Joachim Ziegenrücker**, (Hamburg, geb. 1912) wird im Februar als neuer EAK-Vorsitzender gewählt. Pastor **Joachim Stoevesandt** (Bremen, geb. 1943) wird nebenamtlich Geschäftsführer der EAK. Ab April 1982 wird er durch einen hauptamtlichen EAK-Geschäftsführer, **Günter Knebel** (geb. 1949) entlastet.



Joachim Ziegenrücker

1989–1994 Pastor **Wolf-Udo Smidt** (Bremen, 1929–1994) wird im Frühjahr in Hofgeismar zum neuen EAK-Bundesvorsitzenden gewählt. Nach seinem Ausscheiden als leitender Theologe (Schriftführer) der Bremerischen Evangelischen Kirche hatte er diese ehrenamtliche Aufgabe gewählt, die



Wolf-Udo Smidt

er bis zu seinem frühen Tod im August des Jahres 1994 wahrnimmt.

1995–1998 *Johann (Jan) Niemöller* (Usingen, 1925–1998) wird im Februar 1995 in Mainz zum EAK-Bundesvorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende Richter am LG Frankfurt i.R. und ehemaliges Mitglied des Rates der EKD ist der erste Jurist, der den Vorsitz der EAK innehat.



Johann Niemöller

1998–2006 Jan Niemöller gibt im Februar 1998 aus gesundheitlichen Gründen das Amt des Vorsitzenden ab an Bischof i.R. *Dr. Christoph Demke* (Berlin, geboren 1935). Der frühere Bischof der Kirchenprovinz Sachsen aus Magdeburg leitete die EAK bis zum September 2006.



Dr. Christoph Demke

2006 Landessuperintendent i. R. *Walter Herrenbrück* (Nordhorn, geb. 1939) wird am 20. September zum Bundesvorsitzenden der EAK gewählt.



Walter Herrenbrück

Von G. Knebel erstellte Skizze anlässlich des Studententages am 19.09.2006 in Münster.

EAK-Studientage 1980 bis 2006: Themen spiegeln die Diskussionen der Zeit

- 1980** Friedensdienst der Kirche Vortrag: Prof. Dr. Eberhard Bethge: *Gesichtspunkte zur Gewaltlosigkeit und Gewalt im Tun und Denken Dietrich Bonhoeffers* (Hofgeismar), Veröffentlichung: E. Bethge, dto., Bremen 1980
- 1980** Totalverweigerung (Arbeitstagung, Oktober 1980) (mit RR Stolz (BwVwAmt), RA U. Hahn, D. Schöffmann), Veröffentlichung: *Stichwort: Totalverweigerung*, Bremen 1981
- 1981** Das Verhältnis von Staat und Kirche – aktuelle Fragen des Zivildienstes, Aufgaben von Christen und Kirche in der Auseinandersetzung um Frieden und Probleme der Friedensbewegung (mit dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst H. Iven, Prof. Dr. Chr. Frey, Publizist Dr. A. v. Borries, Prälat H. Binder) Ort: Hofgeismar, September 1981, Veröffentlichung: *Das Verhältnis von Staat und Kirche*, Bremen 1982
- 1982** Geistige Grundlagen der Friedensbewegung – KDVer und Soldaten im Dialog (in Zusammenarbeit mit der Führungsakademie der Bundeswehr i. F.: FüAk, Hamburg (mit Prof. Dr. J. Ebach, G. Schultze-Rhonhoff u. a.), Ort: Hamburg-Rissen, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-08-X (vergriffen)
- 1983** Christliches Gewissen und höchstrichterliche Rechtsprechung (mit Dr. Prof. Dr. K. Stock u. a.), Ort: Evangelische

- Akademie Tutzing, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-09-8
(vergriffen)
- 1984** *Kriegsdienstverweigerung als ›Widerstand‹? – Ein Streitgespräch* (mit Dr. R. Wassermann, Dr. R. Jungk, H. Prieß u. a.), Ort: Haus der Evang. Kirche, Bonn, (unveröffentlicht)
- 1985** *Wehrdienst und Gewissen – Reflexionen aus West und Ost* (mit Dr. H. R. Reuter (FEST) und Prof. Dr. H. Fink (Humboldt-Uni, Berlin), Ort: Hohenwart, Baden, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-10-1
- 1986** *Wie geht der Staat mit Gewissensentscheidungen seiner Bürger um?* (mit Prof. Dr. W. Lienemann und Prof. Dr. H. P. Bull), Ort: Gummersbach, (unveröffentlicht)
- 1987** *Sozialer Friedensdienst im Zivildienst: Bestandsaufnahme und Perspektiven.* (mit Dr. K. Steinwender (BMJFG)), Ort: Oppenau, Baden, Veröffentlichung: *Sozialer Friedensdienst im Zivildienst*, Bremen, 1989, ISBN 3-924644-15-2
- 1988** *Gewaltanwendung überwinden: Konfliktregelung durch Gewaltverzicht! – Ordnungsutopien von KDVern und Soldaten im Dialog* (mit Dr. K. Klein (BMVg), Dr. E. Spiegel und H. Scheffler (SOWI)), Ort: Dassel/Solling, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-16-0
- 1989** *Europäische Kirchen und Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen – Ein Beitrag zum Konziliaren Prozeß.* (Internationale Tagung), Ort: Evang. Akademie Loccum, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-18-7 (dt.) und 3-924644-21-7 (engl.)
- 1990** *Perspektiven der Friedensgestaltung – Zur Überwindung von Rüstung und Militär durch gewaltfreie Konfliktregelung* (mit Dr. W. R. Vogt (Führungsakademie der Bundeswehr, FüAk, Hamburg) und J. Garstecki (Studienabteilung beim Bund der Evang. Kirchen in der DDR, Berlin)), Ort: Plön, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-19-5
- 1991** *Freiwilligkeit fordern! – Bedingungen für freiwilliges Friedens- und Sozialengagement junger Menschen* (mit Prof. Dr.

- T. Rauschenbach), Ort: Frönsberg, Westfalen, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-22-5 (vergriffen)
- 1992** *Gerechter Frieden? Zur friedensethischen Herausforderung an Kirchen und Ökumene.* (mit Prof. Dr. W. Lienemann), Ort: Friedrichroda, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-23-3 (vergriffen)
- 1993** *Militärdienstverweigerung – auf dem Weg zum Menschenrecht?* (mit B. Schmidbauer, MdEP; G. Greune (EBCO) und K. Seng (HH)), Ort: Bad Hersfeld (unveröffentlicht)
- 1994** »*Konflikte gewaltfrei bewältigen: Zivile Konfliktregelung im Internationalen System.*« (mit R. Dehdashti (HSFK), K. Südmensen (BSV) und U. Jäger (Verein für Friedenspädagogik)), Ort: Friedrichroda, Veröffentlichung: ISBN 3-924644-25-X
- 1995** *Möglichkeiten und Grenzen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, zu friedlicher Streitbeilegung beizutragen* (mit Major H. de Vos, FüAK, W. Huffer-Kilian, Peace Brigades International (PBI) und M. Raschke, PBI), Ort: Hannover, Veröffentlichung in ISBN 3-924644-28-4
- 1996** *Gewissen gegen Kriegsdienst – Ein Antrieb im »Zivilisierungsprozeß«?* (Dr. W. Vogt, FüAK; D. Beutner, Totalverweigerer), Ort: Wernigerode (unveröffentlicht)
- 1997** *Friedenshandeln fördern – persönlicher Gewaltverzicht und ziviles Friedensengagement erleichtern!* (mit Prof. Dr. H.-E. Richter), Ort: Speyer, Vortrag EAK-intern, Entschließung: Freiwilligendienst fördern!
- 1998** *UN-Peacekeeping: Soldaten als Konfliktshilfster? Eine kritische Bilanz* (M. Eisele, beigeordneter Generalsekretär der VN a.D.), Ort: Pappenheim, Vortrag EAK-intern
- 1999** *Das Gewaltverbot der UNO-Charta, die »neue« NATO und die Friedensethik* (mit J. Kleffel, OSZE-Beobachter, F. Solms (FEST) und O. Nassauer, Leiter des Berliner Instituts für Transatlantische Sicherheit (BITS)), Ort: Berlin-Lichterfelde (unveröffentlicht)
- 2000** *Bundeswehrsoldat 21: Zwischen ›Bürger in Uniform‹ und*

Ulrich Schaffer: Hoffnung

Du hast das Recht zu hoffen
wahnsinnig und grenzenlos zu hoffen
gegen die Verrücktheit
der Aufrüstung und Ausbeutung.

Du hast das Recht,
die Veränderung schon jetzt zu sehen,
sie in dir zu tragen
und sie mit der Stärke der Liebe herbeizuhoffen
gegen die Folter und den Vernichtungswahn derer,
die das Leben verachten,
gegen die armselig Mächtigen.

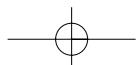
Du hast das Recht, maßlos zu hoffen
auf Wasser, wo nichts als Trockenheit ist,
auf Leben, wo der Tod
alles in der Hand zu haben scheint.
Vielleicht ist manchmal der Glaube
deiner Hoffnung
das einzige, was du noch in die Waagschale
werfen kannst.

Du hast das Recht, zu hoffen
gegen alle Umfragen,
gegen jede allwissende Hochrechnung,
gegen die schlauen Statistiken,
gegen die Pessimisten,
Optimisten und Realisten.

Du hast das Recht, außer dir zu sein
mit Hoffnung,
nicht als Flucht, aber als Durchblick,
nicht als Erfahrung, sondern als Vision.

Du hast das Recht, zu hoffen
gerade dann, wenn alle meinen,
es gäbe nichts mehr zu hoffen.
Dann zählt deine Hoffnung doppelt
und tausendfach.

„Du hast das Recht zu hoffen...“
Aus: Ulrich Schaffer, „Grundrechte“
© Kreuz Verlag Stuttgart 1988, S. 32f.



- ›blindem Gehorsam‹ (mit Dr. E. Steven (Komitee für Grundrechte und Demokratie), Dr. M. Engelke (Ev. Standortpfarrer in Idar-Oberstein), Major J. Meier (Zentrum für Innere Führung, Koblenz)), Ort: Düsseldorf (unveröffentlicht)*
- 2000** *Gewaltfreie Konfliktbearbeitung fördern – statt Krieg legitimieren! Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik der EKD und das Problem der »Humanitären Intervention« (Prof. Dr. H. R. Reuter und Dr. H. Barth), Ort: Brotterode, Thüringen, Vortrag Reuter: EAK-intern*
- 2001** *Gewalt überwinden! – Die Kirchen, die OSZE und die Förderung ziviler Konfliktbearbeitung, (mit Dr. H. Loquai (OSZE), R. Noll (KEK)), Ort: Bautzen-Schmochtitz, Veröffentlichung: ISBN 3-954644-35-7*
- 2002** *Zukunft der Seelsorge in der Bundeswehr (mit Dr. I.-J. Werkner (SOWI der BW) und H. Scheffler), Ort: Mainz (unveröffentlicht), EAK-Erklärung: Zukunft der Seelsorge für Soldaten (20.03.2002)*
- 2002** *»Rechtmäßig Krieg führen« oder »sich widersetzen«? Artikel 16 der Confessio Augustana (CA) und seine Lehrverdammungen (mit Dr. G. Planer-Friedrich und Dr. Th. Nauerth), Ort: Münster, Vortrag von Dr. Planer-Friedrich veröffentlicht unter www.eak-online.de (Service/Materialien/Texte von Fachtagungen und Studientagen)*
- 2003** *EU-Konvent und Europäische Verfassung »Weniger oder mehr Grundrechtsschutz für Bürgerinnen und Bürgern der Europ. Union?« (mit Professor Dr. J. Meyer), Ort: in Straßburg-Robertsau, veröffentlicht unter www.eak-online.de (Service/Materialien/Texte von Fachtagungen und Studientagen)*
- 2003** *Gewalt überwinden, Völkerrecht stärken – Was können »gezielte« Sanktionen und Friedensfachkräfte zur zivilen Konfliktbearbeitung beitragen? (mit Dr. M. Brozka (Bonn International Center for Conversion (BICC), H. Wagner (Forum Ziviler Friedensdienst)), Ort: Bad Herrenalb (unveröffentlicht)*

- 2004** »*Die Gewissensfreiheit zur KDV als Aufgabe staatlicher Menschenrechtspolitik*« (mit Dr. W. Heinz (Dt. Institut für Menschenrechte, Berlin)), Ort: in Speyer, veröffentlicht unter www.eak-online.de (Service/Materialien/Texte von Fachtagungen und Studentagen)
- 2005** *Eine Welt ohne Atomwaffen – Vision und Aufgabe* (mit O. Nassauer (Berliner Informationszentrum für transatlantischer Sicherheit (BITS); F. Pfaff (Arbeitskreis Darmstädter Signal); H. Theisen; R. Hagen (INESAP)), Ort: in Mainz, unveröffentlicht/Protokollwiedergabe EAK-intern
- 2005** »*Rechtmäßig Krieg führen* oder »*sich widersetzen*«? *Die Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt und Artikel 16 der Confessio Augustana. Studientag anlässlich 475 Jahre Augsburger Bekenntnis und »Halbzeit« der ÖRK-Dekade*, Ort: Augsburg, Veröffentlichung: epd-Dokumentation 52/2005 (vergriffen), als Datei im web: www.ekd.de/eak/studientag/DokuCA1605-52_EAK.pdf
- 2006** »*50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer*« (Vorträge, Texte und weitere Beiträge zu einem gleichnamigen Studientag der EAK am 19. September 2006 in Münster.) Veröffentlichung: ISBN 978-3-924644-37-6

Information zum Friedrich Siegmund-Schultze – Förderpreis für gewaltfreies Handeln

Der *Friedrich Siegmund-Schultze – Förderpreis für gewaltfreies Handeln* zeichnet die Arbeit von Initiativen oder Personen aus, die sich beispielhaft für Gewaltfreiheit oder für Widerstand gegen Gewaltstrukturen und Gewaltanwendung engagieren. Er hält zugleich die Erinnerung an das friedensethische Wirken des Ökumenikers Friedrich Siegmund-Schultze (1885–1969) wach.

Der Bundesvorstand der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) entscheidet nach Vorschlägen aus der Mitgliedschaft, wer den Preis erhält. Dessen Dotierung ergibt sich aus der jeweils zustande kommenden Spendensumme, die in der Regel 5000 Euro beträgt. Der Preis wird in nicht festgelegten Zeitabständen von der EAK verliehen. Als Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) versteht sie diesen Preis »stellvertretend für die Gesamtkirche« als Beitrag zum Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Im Konziliaren Prozess haben sich die Kirchen überkonfessionell und weltweit verpflichtet, zum Aufbau einer »Kultur aktiver und lebensfreundlicher Gewaltfreiheit« (Seoul 1990) beizutragen. Dazu will der Förderpreis ermutigen und anregen.

Erster Preisträger war 1994 das Antikriegszentrum Belgrad, das in Serbien vielfältige Aktivitäten gegen den Krieg initiiert und mit



Friedrich Siegmund-Schultze (1885–1969)

Friedensgruppen aller anderen Länder im ehemaligen Jugoslawien zusammengearbeitet hat. Zum zweiten Mal wurde der Förderpreis 1995 an die deutsche Sektion von Peace Brigades International (PBI)

verliehen, deren Mitglieder in Konfliktgebieten bedrohte Menschen gewaltfrei schützen und begleiten. 1997 erhielten zu gleichen Teilen eine griechische und eine türkische Initiative von Kriegsdienstverweigerern den Förderpreis. Beide Organisationen engagieren sich gewaltfrei für ein Recht auf Militärdienstverweigerung in ihren Ländern. 1998 erhielt die israelische Friedensgruppe Jesch Gwul den Förderpreis. Die Mitglieder von Jesch Gwul praktizieren als selektive Verweigerer persönlichen Gewaltverzicht innerhalb des israelischen Militärs und engagieren sich gegen völkerrechtswidrige Militäreinsätze und Diskriminierung der palästinensischen Bevölkerung. 2001 wurde die deutsche Gruppe Connection e.V. ausgezeichnet, die sich für ein europaweites Asylrecht für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure in Krisen- und Kriegsgebieten engagiert. Die War Resisters' International (WRI) hat den Preis im Jahr 2004 erhalten, weil sie sich international und durch ihre Mitgliedsorganisationen in vielen Ländern für Kriegsdienstverweigerer und Gewaltverzicht einsetzt.

Dokumentationen des Friedrich Siegmund-Schultze – Förderpreises

- *Friedlich an Konflikten arbeiten.* – Dokumentation zur Verleihung des Friedrich Siegmund-Schultze-Förderpreises für gewaltfreies Handeln an das Antikriegszentrum Belgrad am 22. Februar 1994 in Hofgeismar. Bremen 1994
- *Gewaltfrei Menschen schützen – ziviles Friedensklima schaffen!* Dokumentation der Förderpreisverleihung an PBI – Internationale Friedensbrigaden, dt. Zweig am 31. Oktober 1995 in Hannover. Im Anhang: Vorträge des EAK-Studiennachmittages am 31. Oktober 1995 in Hannover zu Möglichkeiten und Grenzen friedlicher Streitbeilegung. Bremen 1996
- »*Die Ägäis gehört den Fischen!*« – Nein zu Kriegsdienst und Militär in Griechenland und der Türkei. Dokumentation der Förderpreisverleihung an griechische und türkische Kriegs-

dienstverweigerer am 18. Februar 1997 in Hofgeismar. Bremen
1997

- *Jesch Gwul* – Es gibt eine Grenze! Dokumentation der Förderpreisverleihung an Israels selektive Kriegsdienstverweigerer am 29. September 1998 in Pappenheim/Bayern. Bremen 1999
- *Asyl für Kriegsdienstverweigerer!* Dokumentation der Förderpreisverleihung an die Gruppe Connection e. V. am 20. Februar 2001 in Bad Münster am Stein. Bremen 2001
- *Engagiert gegen den Alpträum Krieg.* Dokumentation der Förderpreisverleihung an die War Resisters' International (WRI) am 28. September 2004 in Speyer. Bremen 2005

»Alles mitnehmen, was mich weiterbringt«

Zivi-Stimmen zur Rüstzeitenarbeit der EAK-Mitglieder

Rüstzeit: Jetzt schon an Nachher denken?

Es ist nun gut drei Monate her als ich an der Rüstzeit »Jetzt schon an Nachher denken« in Aachen teilnahm.

Noch heute denke ich sehr gerne an die leider doch so kurze Rüstzeit zurück. Es war eine schöne und vor allem lustige und abwechslungsreiche Zeit, in der ich viel dazugelernt habe. Allein schon der Austausch mit anderen, die sich im selben Lebensabschnitt (Zivildienst) befinden, war eine große Bereicherung. Man lernte junge Leute aus vielen, teils weit entfernten Teilen Deutschlands, doch sehr intensiv kennen und es war immer interessant, was andere im Zivildienst erleben.

Die Rüstzeit sollte uns helfen, bei der Berufswahl weiter zu kommen. Einige brachte die Zeit diesbezüglich nicht viel weiter, andere, darunter ich, haben sich in dieser Zeit fest entschlossen, was sie nach dem Zivildienst machen wollen.

Ich finde die Idee mit der Rüstzeit sehr gut, da ich die Zeit im Zivildienst nutzen wollte, um mich beraten zu lassen und um mir genau zu überlegen, was ich später machen wollte. Und wenn man dies dann auch noch gemeinsam mit anderen Menschen macht, wird die Berufswahl auch sehr unterhaltsam und man erfährt zudem, was andere für Erfahrungen gesammelt haben, man kann

daraus lernen. Insgesamt war ich sehr zufrieden auch mit dem hohen Engagement von unserem »Leiter« Thomas Franke, (auf diesem Wege noch mal vielen Dank und viele Grüße), den ich wirklich in guter Erinnerung behalten werde, so wie die ganze Rüstzeit, die meinen doch sehr eintönigen Alltag im Zivildienst sehr aufgebessert hat!

Jonas Jasper, ZDL

Rüstzeit: Segeln und Meditation

(...) Mir selbst wurde damals diese Rüstzeit von einem »mitleidenden« ZDL empfohlen. Ganz beeindruckt hat er mir davon berichtet, wie er und andere Zivis sich über mehrere Tage hinweg mit hilfe meditativer Entspannung und abenteuerlichem Segeln einen »Ruhigen« gemacht haben.

Zuerst war ich etwas skeptisch, dass es überhaupt so etwas gab wie »bezahlten und billigen Urlaub für Zivis«, aber als ich die Bestätigung dann in »unserer« Zeitung *zivil* bekam, war ich von Anfang an gefesselt.

Die Wahl der Rüstzeit stand eigentlich auch schon fest, da mir wie schon erwähnt ein Leidensgenosse die Rüstzeit »Segeln & Meditation« schmackhaft gemacht hat.

In Holland dann, spät am Abend auf einem riesigen Segelboot (ja fast schon Schiff) angekommen, bin ich zunächst in eine andre Welt aus auf Hochglanz poliertem Schiffsinterieur gestoßen.

Und mittendrin ein Trupp mit etwa zwanzig Mann. Alles Leute mit den unterschiedlichsten Charakteren, die jedoch Ähnliches wie man selbst hinter sich haben und somit einfach nur entspannen wollen. Da man von Anfang an eben diesen gemeinsamen Nenner hat, fällt einem der Teil mit dem Kennenlernen auch nicht mehr schwer.

Die darauf folgenden Tage gestalten sich wie versprochen sehr entspannend: Man begann mit einem detaillierterem Kennenlernen

seines Gegenübers und anschließend dem Erlernen verschiedener Entspannungsübungen. Nicht vergessen darf man natürlich die hohe Kunst des Segelns, die uns vom Käpt'n und seinem Skipper beigebracht wurde.

Zusammengefasst kann ich diese Rüstzeit nur wärmstens empfohlen. Schon allein der holländischen Küsten- und Insellandschaft wegen, da diese übrigens auch sehr entspannend und wohltuend wirken kann. Es war zwar im Spätsommer ein raues Klima, aber dadurch erlebt man Alles auch intensiver (...)

Danke für Alles.

Paul Pawlitzka, ZDL

Ich denke auch nach Beendigung meines Zivildienstes gerne an meine Rüstzeit zurück, die mir persönlich viel gebracht hat. Neben den einmaligen Erfahrungen beim Segeln sind mir vor Allem der Teamgeist und der rege Austausch unter den Zivis in guter Erinnerung. Trotz oder gerade wegen des intensiven Programms kam der Spaß nicht zu kurz, zudem wurden uns wichtige Infos und Tipps gegeben. Ich jedenfalls habe meinen »Zivinachfolgern« die Rüstzeit sehr empfohlen.

Thomas Griesel, ZDL

Rüstzeit: Soziales Engagement der City-Kirchen.

»Während des Zivildienstes alles mitzunehmen, was mich weiterbringt«, war mein Ziel. Als ich eine Rüstzeit der Evangelischen Kirche in Nordrhein-Westfalen entdeckte, hoffte ich, dass auch dies eine Bereicherung für mich werden würde. Als ich dann aus London zurückkam, war ich überaus zufrieden. Die Rüstzeit hatte es geschafft, Arbeit und Urlaub zu verbinden, ein höchst interessantes kulturelles Angebot anzubieten und vor allem mir die Möglichkeit gegeben, meine eigene Zivildiensttätigkeit mit der Arbeit in



Genuss ohne Reue: Zubereiten von »Ethik food«

Fotos: Pascal Held

einer ähnlichen Einrichtung im Ausland zu vergleichen. Meine Erwartungen wurden vollends erfüllt.«

Constantin Müller, ZDL

Ich habe bisher zwei Mal eine Rüstzeit mitgemacht. Beim ersten Mal war ich selbst noch Zivi und habe in London in einem Obdachlosenprojekt und in einem Kirchencafe gearbeitet. Damals habe ich einen Programmteil übernommen und den zu Besuch gekommenen Zivis aus Deutschland meine beiden Projekte gezeigt und ihnen über meine Arbeit dort berichtet. Außerdem habe ich sie etwas in London herumgeführt und ihnen einige schöne Pubs und Bars gezeigt. Für mich war dies natürlich eine tolle Gelegenheit zu zeigen, wie schön London ist und dass es außer Big Ben und Tower Bridge noch viel mehr dort zu sehen gibt.

Bei meiner zweiten Rüstzeit war ich als Betreuer unterwegs und konnte wiederum etwas von London zeigen. Ich habe dieses Mal aber auch an den anderen Programmpunkten teilgenommen und konnte die Gruppe der Zivis ganz gut kennen lernen. Es ist natürlich schon ein komisches Gefühl, plötzlich auf der anderen Seite zu stehen, also als Betreuer mitzufahren. Aber ich finde die Idee der Rüstzeit toll, den Zivis in Deutschland die Chance zu geben, über ihre Arbeit zu reflektieren und darüber mit Gleichgesinnten zu diskutieren. Außerdem bietet die Rüstzeit in London natürlich noch

weitaus mehr: es wird ermöglicht, Abstand von seiner Arbeit in Deutschland zu nehmen und zu sehen, wie Soziale Arbeit im Ausland aussieht. Darüber hinaus ist London eine überaus sehenswerte Metropole, so dass es auch einfach viel Spaß macht mitzufahren.

Die Rüstzeit war gut organisiert: wir haben hauptsächlich die sozialen Projekte in London besucht, also z.B. das Holy Cross Centre bei King's Cross St. Pancras, wo für Obdachlose gekocht wird; das Kirchencafe am Regent Square, wo Gemeindearbeit und Sozialarbeit zusammenfließen und auch die franziskanische Wohngemeinschaft im East End, wo in einem Haus ein Mönch und ein Zivi wohnen und immer mal wieder auch hilfsbedürftige Menschen, die sich über Schlafgelegenheit und Essen freuen.

Darüber hinaus haben wir eine Führung mitgemacht, auf der die historische Entwicklung der Kriegsdienstverweigerer in England dargestellt und anhand markanter Orte in London verdeutlicht wurde.

Ich finde so eine Rüstzeit auf jeden Fall eine tolle Sache. Dem Zivi werden Informationen über soziale Missstände gegeben, gleichzeitig mit der Erfahrung in einer tollen Stadt zu sein. Er kann so zu einer differenzierten Meinung über eine Stadt wie London gelangen und erkennt auch die negativen Aspekte einer Großstadt.

Mir hat es sehr viel Spaß gemacht, auch als Betreuer an der Rüstzeit teilzunehmen und ich bin mir ziemlich sicher, dass es den meisten Anderen nicht anders erging und dass sie nicht zögern würden, noch einmal an einer Rüstzeit teilzunehmen und den Alltag einzutauschen gegen eine spannende, interessante und informative Rüstzeit nach London.

Martin Krönke, ZDL

Rüstzeit: Prag – eine Begegnung mit deutscher Geschichte

Rüstzeiten kannte ich schon vor meinem Zivildienst durch meinen Bruder, der ebenfalls zu seiner Zivi-Zeit an einer Rüstzeit teilnahm. Schon als ich meinen Zivildienst begann, war mir klar, dass ich auf

jeden Fall an einer dieser Rüstzeiten teilnehmen werde, sofern sich die Möglichkeit bietet.

Eines Tages beim Durchblättern des Zivildienst-Magazins nach einigen Monaten Dienst bin ich auf die Seite mit den Rüstzeiten gestoßen und ich zögerte keine Sekunde und fragte noch am selben Tag einen Zivi-Kollegen, ob er ebenfalls Interesse an einer Rüstzeit habe. Ich stieß zuerst auf die typisch jugendliche Abwehrhaltung gegenüber kirchlichen Veranstaltungen. Dass diese Haltung nur auf Vorurteilen basiert, konnte ich zum Glück meinem Kollegen schnell klar machen. Ich persönlich wusste durch meinen Bruder, dass auf Rüstzeiten nicht den ganzen Tag gebetet wird.

Der in höchstem Maße subventionierte Teilnehmerbeitrag (Anfahrt, Verpflegung, Unterkunft, alles inklusive für einen unschlagbaren Preis) und der Sonderurlaub »unter Belassung der Geld- und Sachbezüge« taten ihr Übriges, um meinen Freund zu überzeugen, mit mir an der Rüstzeit teilzunehmen. Nachdem die Formalitäten auf unkomplizierte Art und Weise geklärt worden sind, fanden sich am Abfahrtstag die Begleitpersonen, eine Hand voll Teilnehmer und mein Freund und ich am Essener Bahnhof zur Abreise ein. Sofort wurde mir klar, dass wir überaus sympathische und bestens geeignete Mitarbeiter der ev. Kirche zur Seite gestellt bekommen haben. Die Kommunikation klappte auf Anhieb sehr gut und sollte die gesamte Rüstzeit über anhalten. Um das Feedback nicht allzu langwierig werden zu lassen, beschränke ich mich auf das Positive und Negative der Rüstzeit. Ich kann mich an keinen Tag erinnern, an dem wir nicht essenstechnisch bestens versorgt worden wären von den netten »Chefs«.

Ebenfalls positiv waren das gesamte Programm der Rüstzeit und die Teilnehmer an sich. Das Programm – Information zur Stadt und Geschichte Prags mit Rathausbesichtigung, Deutscher Botschaft und der Besuch von Lidice – war nicht allzu voll gepackt und ließ uns Teilnehmern genug Zeit, Prag auf eigene Faust zu erkunden. Trotzdem kannten wir am Ende alle wichtigen Sehenswürdigkeiten dieser tollen Stadt. Dieser Spagat ist den Veranstaltern bestens gelungen. Die Teilnehmer waren ebenfalls durch die Bank alle ohne

Ausnahme immer mit ihren Handlungen Rücksicht nehmend auf die Reisegruppe bedacht.

Abschließend kann ich nur sagen, dass ich jedem Zivildienstleistenden empfehle, an einer Rüstzeit teilzunehmen. Die Rüstzeiten der ev. Kirche im Rheinland kann ich bedenkenlos weiterempfehlen! Vielen Dank für die Tage in Prag!

Niklas Rätz, ZDL

Zivis erlebten den »Prager Frühling«

»Ahoy!« Nein, so grüßt man in Tschechien keine Matrosen, sondern ganz normale Menschen. Und wenn man etwas nicht möchte? Dann genügt ein kurzes, bestimmtes *nein!* Solche Vokabeln sollten Kriegsdienstverweigerer immer parat haben, besonders wenn sie – ganz im Sinne der Völkerverständigung – andere Länder besuchen. So machten sich Anfang April zwölf Zivis aus dem ganzen Bundesgebiet auf den Weg nach Prag, um dort an einer Rüstzeit teilzunehmen. Ihr Thema: Begegnung mit deutscher Geschichte.

Die historische Spurensuche begann schon am ersten Abend. Im Gegensatz zu Deutschland herrschte in der tschechischen Hauptstadt augenblicklich der »Prager Frühling«: sommerliche Temperaturen und Sonne satt. Nach fast zehnstündiger Zugfahrt durchs verregnete Deutschland führte Gerd Kraft (Zivildienst-Seelsorger in der Ev. Kirche im Rheinland) seine Gruppe deshalb an die abendländliche Moldau – jenen Ort, an dem sich schon Kafka zur Inspiration zurückzog. Auf der mittelalterlichen Karlsbrücke schien die Zeit still zu stehen: Mit Öllampen ausgestattete Nachtwächter führten Touristen umher, Pferdekutschen polterten über die Pflastersteine wie zu Zeiten der Monarchie. Doch das romantische Bild trügt: Auch Hitlers und später Stalins Truppen marschierten über das idyllische Bauwerk.

Nach intensiven Stadt-Erkundungen (Altstadt, Prager Burg, Schwarzlicht-Theater, Jüdisches Viertel) stand auch ein Besuch der Deutschen Botschaft auf dem Programm. Auch dort wurde – wie

fast überall in Prag – Geschichte geschrieben, als 1989 Tausende DDR-Bürger das Botschaftsgelände belagerten, um in den Westen ausreisen zu dürfen. Bei so viel Geschichte durfte natürlich nicht die aktuelle EU-Politik auf der Strecke bleiben, die ein Botschaftsattaché geduldig erläuterte.

Als Höhepunkt der Rüstzeit erwies sich jedoch erst der Besuch des nahe gelegenen Dorfs Lidice, wo die Zivis mit einer Zeitzeugin zusammentrafen. In einem bewegenden Gespräch erläuterte sie, wie ihr Dorf nach dem Attentat auf Heydrich von den Nazis dem Erdboden gleichgemacht wurde – und Hunderte unschuldiger Zivilisten (auch Frauen und Kinder) ums Leben kamen.

Wenn man sich den ganzen Tag mit harten Fakten herumschlägt, braucht man am Abend eine ordentliche Stärkung. Nicht wegzudenken ist da ein goldgelbes tschechisches *pivo*, das es im Halb-Liter-Glas schon für umgerechnet weniger als einen Euro gibt.

Steven Przybilla, ZDL

Kommentar aus einer Beschäftigungsstelle: Rüstzeiten fördern den Zivi

»Unser Zivi ist schon wieder nicht da? Was macht er? Eine Rüstzeit?«

So oder so ähnlich kann es aus den Einsatzbereichen unserer Zivis klingen, wenn Gedanken ausgesprochen werden. Kann man diese ausgesprochenen Gedanken verübeln? Alles hat – wie wir alle wissen – mindestens zwei Seiten.

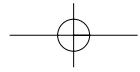
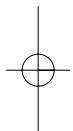
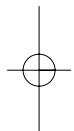
Einerseits fehlt der Zivi natürlich vor Ort und die tägliche Arbeit muss anders organisiert werden. Alles muss weiterhin funktionieren. So müssen dann doch wieder Arbeiten selbst übernommen werden, die sonst ein anderer leisten könnte.

Aber andererseits billigt man dem Zivi den Status eines geschätzten Kollegen zu, der an einer Art Bildungsschlaf für Zivis teilnimmt, um sich weiterzuentwickeln. Zivildienst beschränkt sich nicht nur auf die einfache Formel »Nicht sehr teure (meistens gute)

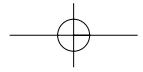
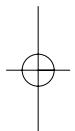
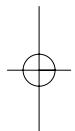
Arbeitskraft = (meistens) großer Nutzen«, sondern sollte auch als Entwicklungsstufe des jungen Erwachsenen angesehen werden, eben als Lerndienst (obwohl dieser Begriff durchaus auf Zivis negativ wirken kann; andererseits ist »Entwicklungshilfe« bereits ganz andersinnig vergeben).

In den letzten Jahren haben immer wieder einige unserer Zivis an den angebotenen Rüstzeiten der Evangelischen Kirche im Rheinland teilgenommen. Meiner Ansicht nach waren es zu wenig Zivis. Rüstzeiten ermöglichen das Gespräch über das Leben, über den Zivildienstalltag, Erfahrungen können ausgetauscht werden und fangen vielleicht sogar Probleme auf, die eine Dienststelle aus verschiedenen Gründen nicht auffangen kann. Sie erweitern die Horizonte der Zivis und sorgen dafür, dass positive Elemente zurück in den Zivildienstalltag fließen. So profitieren die Einsatzbereiche doch wieder von der Teilnahme an den Rüstzeiten. Rüstzeiten runden den Zivildienst positiv ab und fördern den Zivi.

Stefan Patz, Beauftragter für den Zivildienst bei der Kaiserswerther Diakonie



II. Themen und Arbeitsfelder



Anfänge der Zivildienst-Seelsorge – Einblicke, Schlaglichter, Beispiele

Ein weites, aber leeres Feld

Reinhard Becker



Als das erste Ersatzdienstgesetz (EDG) 1960 das Licht der Bundesrepublik Deutschland erblickte, hatten die Politiker ihre Befürchtung überwunden, dass 20–30% eines Musterungsjahrganges den Kriegsdienst verweigern würden. Obwohl bis zum Jahr 1961 fast 15 000 Wehrpflichtige einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (KDVer) gestellt hatten, blickte man wohl der künftigen Entwicklung der Anzahl der KDVer mit Ruhe und Gelassenheit entgegen. Denn ganz im Gegensatz zur Militärseelsorge, die durch einen Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 22. Februar 1957, ein Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 8. März 1957 und ein Bundesgesetz vom 26. Juli 1957 umfassend etabliert war, sahen die Verfasser des EDG in der Seelsorge für Ersatzdienstleistende (EDL) eine zu vernachlässigende Größe.

So findet sich im 1. EDG von 1960 nur ein kleiner Paragraph mit zwei Sätzen: § 23 »Der Ersatzdienstleistende hat Anspruch auf ungestörte Religionsausübung«, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, denn das sichert schon das Grundrecht in Artikel 4 Abs. 2 im Grundgesetz zu. Dann wird noch – wohl auch im Blick auf übereifrige Leiter konfessioneller Anstalten – der zweite Satz hinzugefügt: »Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.« Schon der Kommentar zum EDG im Jahre 1960 bringt es dann auf den Punkt:

»(...) Ein Anspruch auf seelsorgerische Betreuung besteht im Gegensatz zu den Soldaten nicht.« Der hier im Gesetz angesprochene »Gegensatz« ist überdeutlich.

An dieser gesetzlichen Auffassung änderte sich auch in den nächsten zwanzig Jahren nichts. Lediglich im Kommentar zum späteren Zivildienstgesetz (ZDG) versucht der Kommentator den »Gegensatz« in der Behandlung der Soldaten und der EDL/ZDL zu begründen. In völliger Verkennung der Realität stellte er fest, bei der unterschiedlichen Aufgabenstellung und Organisation der beiden Dienste könnte der (in der Regel mehr als voll belastete) Gemeindepfarrer am Einsatzort des EDL/ZDL die seelsorgerische Betreuung leisten. Die Pfarrer als Leiter einer konfessionellen Anstalt waren in der Regel die im EDG vorgesehenen »Leiter der Einsatzstelle« und als Ersatzdienstvorgesetzte der EDL als deren Seelsorger kaum geeignet. Das Recht eines Gemeindepfarrers Zutritt zu einer Ersatzdienststelle eines nicht konfessionellen Wohlfahrtsverbandes zu erhalten, war völlig ungeregelt und hatte auch in späteren Jahren für beauftragte Zivildienstseelsorger manche Zutrittsverweigerung zur Folge.

Die Kirchen hatten inzwischen begonnen, ab 1960 Pfarrer (nebenamtlich und später auch hauptamtlich) mit der Beratung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen zu beauftragen. Ersatzdienstseelsorge hatte man aber hier auch noch nicht im Blick.

So verabschiedete eine Evangelische Landeskirche 1963 eine Handreichung für Pfarrer, die Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtige betreuen sollten. Über sechs Seiten in dem Papier befassen sich mit der Verweigerung, der »(...) gründlichen Betrachtung der einschlägigen Aussagen der Heiligen Schrift«, dem »seelsorgerlichen Zeugnis des Gemeindepfarrers im staatlichen Prüfungsverfahren« und der Tätigkeit als Verfahrensbeistand. Am Schluss dieser Handreichung wird auf einer Seite kurz über die »Ableistung des Ersatzdienstes« informiert.

Wie marginal der Ersatzdienst der Kriegsdienstverweigerer im Aufgabenkatalog der jeweiligen Landeskirchen erschien, zeigt sich auch daran, dass noch 1969 in einer anderen Landeskirche ein in

Aussicht genommener Beauftragter für Ersatzdienst-/Zivildienstseelsorge die Aufgaben für die Dienstanweisung selber beschreiben musste.

Die Zusagen früherer EKD-Synoden, für die Kriegsdienstverweigerer zu sprechen und vor den politischen Instanzen für sie einzutreten, haben das kirchliche Bemühen auf die Gewissensproblematik, die Beratung und den Beistand in den Anerkennungsverfahren fokussiert. So schien es, als gäbe es nach dem abgeschlossenen Anerkennungsverfahren nun keine Probleme mehr.

Fazit: Das offizielle Engagement der Kirchen zeigte auf der einen Dienstpflichtseite fast schon eine Militärkirche, auf der Seite der Ersatzdienstpflicht eine nahezu vollkommene Leere.

Das Treffen in Frankfurt

Wie so oft im Verlauf der Kirchengeschichte ergriffen einzelne Personen oder kleine Gruppen die Initiative, um ihre Kirche auf notwendiges Handeln hinzuweisen und mit Arbeiten zu beginnen, die die Kirche aus welchen Gründen auch immer unterlassen hatte.

Die Gesamtvertretung der Evangelischen Jugend innerhalb der EKD, die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands, hatte 1955 einen Unterausschuss gebildet, der sich mit Fragen der Wehrpflicht für junge Menschen befassen sollte. Sehr bald liefen die Interessen der Ausschussmitglieder auseinander. Eine kleine Gruppe sah sich angesichts der bevorstehenden Wiederaufrüstung der Bundesrepublik in besonderer Weise den Friedenserklärungen und den Beistandsversprechen für Verweigerer aus Gewissensgründen durch die EKD-Synoden von 1950 und 1952 verpflichtet.

Natürlich war das Interesse vorerst auf die Ausgestaltung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung, die Gewissensentscheidung, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens und die Frage kirchlichen Beistandes im Verfahren gerichtet. Aber dieser Ausschuss, der sich bald Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegs-

dienstverweigerer (EAK) nannte, nahm auch die aus der Verweigerung folgenden Konsequenzen in den Blick: Wie sollte der Dienst der anerkannten KDVer aussehen, wie werden sie darauf vorbereitet, welche Begleitung und Hilfe erhalten sie und wie wird ihrem Friedenswillen dabei Rechnung getragen?

Vor allem nach der Verabschiedung des Ersatzdienstgesetztes im Januar 1960 griff die EAK in der folgenden Zeit die aktuellen Probleme im Ersatzdienst (ED) auf und wirkte auf deren Lösung hin. Ein Vorgang, der nicht nur eine erfolgreiche Entwicklung skizziert, sondern auch Probleme aufzeigt, die in den darauf folgenden Jahren in ähnlicher Art und mit wechselnden Partnern immer wieder in der Ersatzdienstseelsorge auftauchten.

Einige Beispiele seien hier aufgelistet:

- Einwirken auf das Bundesarbeitsministerium (BMA), endlich den Ersatzdienst einzurichten, da die inzwischen anerkannten KDVer Unsicherheit über ihre Lage und lange Wartezeiten hinnehmen müssten (April 1960).
- Einwirken auf die Innere Mission mit dem Ziel, Ersatzdienstgruppen vorzubereiten, um die Vereinzelung der EDL und damit zusammenhängende Probleme zu vermeiden (April 1960).
- Hilfe bei der Anerkennung von Friedensdienst-Organisationen Organisationen als ED-Einsatzstellen (September 1960).
- Beschluss eines Antrags an die EKD um Intervention, da die Einberufung der ersten EDL noch nicht abzusehen sei (September 1960).
- Nachdem die ersten EDL den Dienst angetreten hatten, richtete die EAK einen Antrag an die EKD/Kirchenkanzlei zur »Seelsorge an den Ersatzdienstleistenden«. In zwei Punkten wird dargelegt, dass die Betreuung der EDL nur durchgeführt werden kann, wenn das Bundesarbeitsministerium (BMA) Namen und Einsatzstellen aller evangelischen EDL mitteile. »Eine der wichtigsten Aufgaben der Betreuung der Ersatzdienstleistenden« seien Freizeiten entsprechend den Soldatenrüstzeiten. Möglichkeit zur Teilnahme von EDL und die Finan-

zierung wie bei Soldatenrüstzeiten solle die EKD bei dem BMA erwirken (April 1961).

- Im September 1961 werden für das nächste Jahr fünf EDL-Freizeiten geplant und von der EAK die Genehmigung bei der EKD eingeholt. Als Veranstalter sollen Landesjugendpfarrämter gewonnen werden.
- Die EKD-Kirchenkanzlei stimmt dem Vorhaben der EAK zu und will gegenüber dem BMA bei den Freizeiten den Grundsatz der Gleichbehandlung von Soldaten und EDL vertreten. Eine Entscheidung über die Genehmigung der Freizeiten sei noch nicht gefallen.
- Die EAK richtet ein Schreiben an die Kirchenkanzlei der EKD, gegenüber dem BMA müsse nachdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kirche aus ihrer Verpflichtung zur Seelsorge an EDL nicht entlassen werden könne (Februar 1962).
- Das BMA erklärt sich bereit, Sonderurlaub und Reisekosten erstattung für die ED-Freizeiten zu gewähren. Die Freizeiten sollen bei der Novellierung des ED-Gesetzes besser verankert werden (Oktober 1962). Daraufhin beschließt die EAK, Freizeiten für folgende Gebiete vorzubereiten: Pfalz/Baden, Rheinland/Westfalen, Hessen, Württemberg.
- Die EKD-Kirchenkanzlei teilt der EAK mit, dass das BMA die ED-Freizeiten grundsätzlich den Freizeiten der Militärseelsorge gleichstellt hat. Die Koordination und die Abrechnung der ED-Freizeiten liegen bei der EAK (April 1963).

Das Betreuungsspektrum und damit der Arbeitsumfang der EAK waren also erheblich größer geworden. Das gleiche war inzwischen mit der Anzahl der Mitglieder der EAK geschehen. Eine intensive Diskussion über die Fülle der Sachfragen bei KDV und ED führten zu der Meinung, dass ein gesamtkirchliches Amt bei der EKD mit einem hauptamtlichen Beauftragten geschaffen werden müsste. Das Gespräch mit der Kanzlei der EKD führten die beiden Vorsitzenden Fritz Eitel und Martin Schröter. Die EKD kam diesem Anliegen da-

durch entgegen, dass sie den Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Joachim Beckmann, als seitherigen Vorsitzenden des EKD-Ausschusses für KDV im Juli 1963 zum *Beauftragten des Rates* der EKD für Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des Ersatzdienstes berief.

Schon bald erging eine Einladung an die Landeskirchen und die Mitglieder der EAK zu einer Aussprache über die Probleme des Ersatzdienstes in der Jugendakademie Radevormwald Mitte Mai 1964, an der auch Bundestagsabgeordnete sowie zwei Vertreter des BMA teilnahmen. Neben Vorschlägen zur anstehenden Veränderung des ED-Gesetzes wurde auch eine Empfehlung an den Rat der EKD gesandt, in der unter anderem gefordert wurde, »(...) mit der Berufung des hauptamtlichen Beauftragten der EKD müsste eine zentrale und verbindliche Regelung der Seelsorge für die Gruppen des Zivilen Ersatzdienstes geschaffen werden (...). Außerdem sollte die EKD immer wieder auf die Regierung und das Parlament einwirken, dass im ED ein »(...)echter ziviler und internationaler Friedensdienst erblickt und geleistet werden kann (...).«.

In der Landeskirche Kurhessen-Waldeck werden erstmals Gemeindepfarrer nebenamtlich mit der Seelsorge an EDL beauftragt und mit entsprechenden Etatmitteln versehen. In der Rheinischen Kirche erhielten die KDV-Berater in den Kirchenkreisen zusätzlich den Auftrag zur Seelsorge an EDL.

Die EAK bittet Präses Beckmann, ein Schreiben an die Landeskirchen zu richten, sich um die Seelsorge an EDL zu bemühen und entsprechende Mittel dafür bereit zu stellen (November 1965).

Vom 8.–10. November 1965 fand in Frankfurt am Main eine Arbeitstagung der 3. Synode der EKD statt. Für den westlichen Teil der EKD war dies die erste Tagung dieser Art. Sie befasste sich mit der Militärseelsorge auf der einen und zum ersten Mal mit der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und der aus der allgemeinen Wehrpflicht folgenden Ersatzdienstplicht auf der anderen Seite. Zu letzterem gab der Beauftragte der EKD, Präses Beckmann einen Bericht, den er im Wesentlichen durch eine von der EAK erbetene Vorlage mit ausführlicher Dokumentation ergänzte.



Ersatzdienstleistender im Einsatz

Die gesamte Darstellung weist die EAK als das entscheidende Fachgremium für Fragen der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und des Zivilen Ersatzdienstes aus. Nach eingehenden Diskussionen und Beratungen fasste die Arbeitstagung der Synode eine Entschließung von sechs Punkten zum Dienst der Kirche an Kriegsdienstverweigerern und Ersatzdienstleistenden, deren dritter Punkt lautet:

»Sie (sc. Synode) dankt der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) für ihren an den Kriegsdienstverweigerern und Ersatzdienstleistenden wahrgenommenen Dienst und bittet sie, ihn in Verbindung mit dem vom Rat

Beauftragten und seinem Sachbearbeiter auch weiterhin zu tun. Die für diese Arbeit notwendigen Mittel sollen durch die Evangelische Kirche in Deutschland bereitgestellt werden.«

Das Bemühen der EAK um die Ersatzdienstseelsorge über mehr als sechs Jahre ist damit zu einem entscheidenden Punkt gekommen. Was anfänglich von einigen wenigen, sich verantwortlich sehenden Personen aus Evangelischen Jugendverbänden begonnen wurde, ist nun bei dem Treffen in Frankfurt zu einem gesamtkirchlichen Auftrag geworden, nicht zuletzt durch den sachkundigen und intensiven Einsatz des damaligen EAK-Vorsitzenden Landesjugendpfarrer Fritz Eitel.

Nicht nur Kopfgeburten

Bei der Beratung eines Kirchenvorstandes über die Frage, ob eine Zivildienststelle in der Gemeinde eingerichtet werden solle, schlügen dem zur Beratung anwesenden Beauftragten für Zivildienstseelsorge die versammelten Vorurteile über Kriegsdienstverweigerer bzw. Ersatzdienstleistende nur so um die Ohren. Dem Gemeindepfarrer stand das Entsetzen ins Gesicht geschrieben und nach längerem Gespräch war deutlich, der zu erwartende EDL/ZDL werde weder respektiert, geschweige denn akzeptiert. Der Rat an den Kirchenvorstand war, auf einen ZDL zu verzichten, gegebenenfalls Erfahrungen anderer Zivildienststellen zu erkunden und erneut darüber zu beraten. Der Beauftragte stehe dafür gerne zur Verfügung. Die negative Einstellung konnte jedoch nicht aufgelöst werden.

Was kann das menschliche Gehirn nicht alles hervorbringen oder sich in ihm einnisten, das ohne die Folgen zu bedenken, auf andere Menschen übertragen wird. Nach der Gewissensprüfung, die alleine schon einen jungen Menschen erheblich belastet, wird dieser zu einem Dienst einberufen, der durch den Begriff »Ersatz«

abqualifiziert ist. Doch nicht genug, wenn er den ersten Kommentar zum Ersatzdienstgesetz (Darmstadt 1960) durch irgendeinen Zufall in die Hand bekäme, dann könnte er auf der Seite 42 lesen: »Der Ersatzdienst will weder Feiglinge züchten, noch Drückeberger dulden.« Hier tönt die Sprache von vorgestern. Sie liefert Stichworte, die wohl noch in vielen Köpfen sein mussten, denn sie wurden in mancher Äußerung und Verlautbarung zum Synonym für den KDVer und EDL. Diese Stereotypen haben sich bis Ende der 70er Jahre immer wieder gezeigt, verstärkt allerdings 1968 bis 1973. So z.B.:

- Der Vorsitzende des Bundestags-Verteidigungsausschusses Zimmermann nannte sie Saboteure. (*Frankfurter Rundschau* vom 9. Dezember 1968)
- Konteradmiral Jung äußerte, Dreiviertel aller KDVer seien Opportunisten und Drückeberger, nur ein Viertel verweigere vielleicht aus Gewissensgründen. (*Frankfurter Rundschau* vom 15. Januar 1972)
- Im *Rheinischen Merkur* vom 13. April 1971 wurden sie als Wirrköpfe und irregeleitete Idealisten beschrieben.
- In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 18. März 1972 konnte man in Bezug auf die KDVer lesen, dass das Gewissen zum zynischen Vorwand für den Egoismus von Drückebegern geworden sei.
- Eine gemeinsame Kommission, vom Bundesverteidigungsminister, den Evangelischen und Katholischen Militärbischöfen eingesetzt, erstellte Anfang 1969 ein Gutachten über die in der Bundeswehr »aufgetretenen Schwierigkeiten durch eine neue Art von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen«. Im Abschnitt B. des Papiers wird das Problem der Kriegsdienstverweigerung folgendermaßen beschrieben: »Im Bild gesprochen: Es ist eine Krankheit der Gesellschaft, die nicht in der Bundeswehr allein geheilt werden kann. (...) Vor allem aber muss dem Missbrauch der Gewissensentscheidung widerstanden werden.« Und unter B.IV des Gutachtens: »Nach Auffassung der in der Praxis tätigen Mitglieder der Prüfungsgre-

mien sind höchstens 30% der Antragsteller als überzeugte Kriegsdienstverweigerer zu betrachten. Anerkannt werden aber bis zu 85%. In der Differenz liegt die Wurzel des Übels.«

Diese letzte in dem Gutachten behauptete Auffassung hat nicht zuletzt dazu beigetragen, dass die Diffamierungs-Stereotype von der Verweigerung aus »gewissen Gründen« und nicht aus Gewissensgründen aufkam. Und alle diese »Kopfgeburten« folgten den KDVer auch in den Ersatzdienst.

Es kann daher niemanden verwundern, dass bei einem derartigen Fremdbild vom KDVer und EDL deren Selbsteinschätzung, ihr Selbstbild davon beeinflusst wurde. Noch im Jahre 1976 wird in einer Untersuchung festgestellt, dass 25% wegen ihrer Verweigerung Nachteile erlitten hätten und 29% befürchteten zukünftige Nachteile.

Nicht nur die geschilderte »Software«, um es in einem Bild auszudrücken, sondern auch die »Hardware« des realen Ersatzdienstes brachte erhebliche Probleme für die Dienstleistenden mit sich. Sie sind in vielen Veröffentlichungen z. B. der EAK geschildert worden und müssen hier nicht noch einmal ausgebreitet werden. Es sei dazu nur auf folgende Schriften der EAK hingewiesen: *Zivildienst nur Militärdienstersatz: Dem Pazifismus (k)eine Chance?*, Bremen o.J.; *Zivildienst als ›lästige‹ Alternative – Wird die Friedens-DIENSTbereitschaft der KDVer missbraucht?*, Bremen 1987; *Sozialer Friedensdienst im Zivildienst*, Bremen 1989.

Ein Grundtenor bzw. Grundproblem wird von den EDL/ZDL durch all die vielen Jahre des Ersatzdienstes hervorgehoben oder beklagt: Sie wollen in der Mehrzahl einen wirklichen Friedensdienst leisten. Der reale Ersatzdienst lässt dies aber nicht zu. Der Dienst mag ihnen wohl sinnvoll erscheinen, doch was er mit ihrer Gewissensentscheidung gegen jede Waffenanwendung zwischen den Staaten zu tun hat, ist für sie nicht zu erkennen. Dazu stürzt sie dieser Dienst nicht selten in massive persönliche Konfliktsituationen. Zur Verdeutlichung hier zwei krasse Beispiele aus der eigenen Arbeit:

Der EDL X. ist dem Hausmeister zugeteilt. Er soll die Umgebung eines Gebäudes noch einmal von Papier, Zigarettenkippen und Abfällen säubern. Auf seine Erklärung hin, dass er das schon am Vormittag erledigt habe, brüllt ihn der Hausmeister an, das sei gleichgültig, er solle gefälligst den Befehl ausführen. Es entspinnt sich ein heftiger Wortwechsel, in dessen Verlauf der Hausmeister den EDL schlägt, der dann seinerseits in Abwehr des Schlagens angeblich zurückgeschlagen haben soll. Der EDL wandte sich in seiner Verzweiflung an die Zivildienstseelsorge um Rat und Hilfe. Der Konflikt konnte einvernehmlich geregelt werden.

In einer Klinik ist der EDL N. zur Mithilfe bei der Pflege einer schwer krebskranken Frau eingesetzt. Schließlich stirbt diese Frau an einem Samstag. Ein Pfleger äußert laut im Beisein des EDL: Muss sie ausgerechnet am Samstag verr... Jetzt können wir das Zimmer am Wochenende nicht mehr belegen. Der EDL erlebt noch weitere belastende Situationen, er frisst alles in sich hinein, da er keinen Ansprechpartner sieht. Die Folge ist eine schwere psychische Störung. Erst bei einer Rüstzeit spricht er zum ersten Mal darüber.

Diese Beispiele sollen genügen (auch wenn sie sich beliebig erweitern ließen), denn sie führen zu einem zentralen Problemkomplex in der Zivildienstseelsorge: Junge Menschen werden mit Krankheit, Alter und Sterben konfrontiert, die ihnen aufgrund ihres Alters, und da diese Lebensvorgänge weitgehend aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden, relativ fremd und unbekannt sind. Wie erleben sie diese Konfrontation, was geht in ihnen vor und wie können sie damit umgehen? Zumal wenn sie sich, meist an unterster sozialer Stelle und unter den pervertierten, jedem Sozialwesen fremden militärischen Bedingungen von Befehl und Gehorsam, in einem Versorgungsbetrieb für Alter oder Krankheit und Sterben befinden.



Ersatzdienstleistende streiken für ihre Interessen: Darmstadt 1969
Foto: Dt. Allg. Sonntagsblatt

Ein weites, aber volles Feld

Die ersten zehn Jahre des Ersatzdienstes waren durch ein relativ langsames, aber doch stetes Wachstum der Anzahl von KDVer und damit auch an Dienstpflchtigen gekennzeichnet. Im Ersatzdienst wurden nicht ausreichend Plätze geschaffen, so dass hier zwar lange Wartezeiten für die KDVer entstanden, aber die Anzahl der EDL überschaubar war. Probleme gab es genug, aber sie blieben dadurch und weil der Dienst im Wesentlichen hinter Anstaltsmauern stattfand, mehr oder weniger unter der Decke.

Das änderte sich jedoch schlagartig ab dem Jahre 1968. Die Diskussion um die Notstandsgesetze und die Einführung der Notstandsverfassung, der Einmarsch russischer Truppen in die CSSR, der folgende Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes, der gewaltfreie Widerstand gegen diese Militäraktionen und die Studentenproteste brachten viele junge Menschen zum Aufbegehren und Nachdenken. Nicht zuletzt auch die im Dienst befindlichen KDVer. Sie trugen nun ihren Frustration auf die Straße, begannen sich zu

organisieren, sich so etwas wie eine eigene Interessen-Vertretung zu schaffen. In der Folge rapide ansteigender Zahlen der KDVer in den nächsten Jahren wurde die Schwäche des gesamten Ersatzdienstsystems offenbar. Es gelang nur allmählich, die Zahl der Einsatzplätze zu erhöhen. Die Ersatzdienstverwaltung erwies sich als unzureichend, um auch nur annähernd auf die Protest- und Streikbewegung im Ersatzdienst reagieren zu können. Stattdessen versuchte man eine Lösung in einer Quasi-Kasernierung wie z.B. in Schwarmstedt (Niedersachsen), die aber bald wieder abgebrochen werden musste. Um der Unruhe in den staatlichen Ersatzdienstgruppen Herr zu werden, veröffentlichten die Leiter der 6 Einsatzgruppen eine Erklärung. Darin stellen sie fest: »(...) Hippies und Gammler prägen in zunehmenden Maße das äußere und innere Bild unserer Gruppen und gefährden dadurch deren Existenz«. Am Ende ihrer Erklärung fordern sie, die Einberufung der EDL in »Zentralen Sammellagern«, verbunden mit einer Einstellungsuntersuchung und psychologischen Tests, Einführung in Gesetz und Dienstpflichten, Erste Hilfe und staatsbürgerlicher Bildung.

Als finale Lösung für die Störenfriede schlagen die Gruppenleiter vor: »Für die verbleibenden und die woanders unmöglich gewordenen Dienstleistenden sollten staatliche Gruppen mit eigenen Unterkünften und eigenen Arbeitsaufgaben geschaffen werden. Von der laut Gesetz vorhandenen Möglichkeit der unehrenhaften Entlassung muss künftig häufiger und zügig Gebrauch gemacht werden«. Hier drängt sich der Gedanke eines Straflagers auf. Im Grunde ein hilfloser und vor allem untauglicher Vorschlag, denn seine Verwirklichung hätte sicherlich eine neue Welle von Streiks hervorgerufen. Stattdessen waren der Gesetzgeber und die Regierung gefordert, durch eine Novellierung des Gesetzes eine Dienstform zu schaffen, die der Entscheidung der KDVer und deren Friedenswillen gerecht würde. Erst 1973 kam es zu einer Gesetzesnovelle mit einigen wenigen Verbesserungen der Situation, z.B. die Umbenennung des Ersatzdienstes in Zivildienst, eine mehr kosmetische Korrektur. Der Zivildienst hatte keine eigenständige, friedensorientierte Aufgabe erhalten, er blieb Ersatz für den nicht ge-

leisteten Wehrdienst mit all den daraus folgenden Problemen für die EDL.

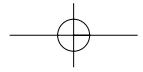
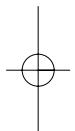
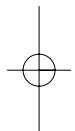
Das Spektrum, mit dem es die Ersatzdienst-/Zivildienstseelsorge zu tun bekam, war breit und vielfältig. Welche Instrumente standen ihr nun für die Arbeit zur Verfügung, welche Möglichkeiten und Absichten hatte sie?

Auch hier nur einige Schlaglichter:

- Die zu einem relativ frühen Zeitpunkt begonnen Ersatzdienst-Freizeiten, später Rüstzeiten genannt.
- Besuche in Dienststellen durch nebenamtliche Seelsorgebeauftragte und Beratung von EDL durch die beauftragten KDV-Berater.
- Rundschreiben und Zeitschriften wie z. B. »Briefe an Ersatzdienstleistende« herausgegeben von der EAK, 1967–1970 in 14 Ausgaben. Ab 1971 die Zeitschrift *Gewaltfreie Aktion*. Die Zeitschrift WUB (Was Uns Betrifft) aus Stuttgart, später von der EAK herausgegeben, die heute mit dem Namen *zivil* an alle evangelischen ZDL verschickt wird.
- Die Entwicklung von Einführungslehrgängen für EDL zur Vorbereitung auf die Tätigkeit in den verschiedenen sozialen Arbeitsfeldern. Frühe Vorschläge schon seit 1962. Musterlehrgänge des Diakonischen Werks seit 1969.
- Hilfe in Konfliktsituationen. Einzelberatung
- Ab 1971 wurden hauptamtliche Stellen für einen Zivildienstseelsorger errichtet, die erste für die beiden Hessischen Landeskirchen. Bald folgten eine Reihe anderer Landeskirchen.
- Entwicklung von Dienstformen und Gruppen des Sozialen Friedensdienstes, die unter den Bedingungen des Ersatzdienstgesetzes in der Tendenz auf einen Friedensdienst ausgerichtet sind und in denen Soziales Lernen für die ZDL zusammen mit den Mitarbeitern möglich würde; so zuerst 1970 in Darmstadt mit der Zielformulierung des komplementären Prozesses von praktischer Arbeit und theoretischer Reflexion. Im Laufe weniger Jahre entstanden insgesamt elf Soziale Friedensdienste im Bundesgebiet. Außerdem hatten sie eine Vorreiterfunktion

im Blick auf die Ausweitung der Ersatzdienststellen, denn diese befanden sich meistens im offenen sozialen Bereich, obwohl das Ersatzdienstgesetz sie nur auf Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten beschränkte.

Zum Schluss – und gleichbedeutend für den Anfang: In welche Richtung die Ersatzdienst-/Zivildienstseelsorge sich auch betätigt, sei es in kirchliche, gesellschaftliche, pädagogische oder friedenspolitische – in ihrer Arbeit sollte sich immer die Liebe Gottes zu uns Menschen widerspiegeln, die uns in Jesus Christus begegnet.



NS-Erbe Wehrpflicht – NS-Entlastung Wehrpflicht

Ein Rückblick auf die Anfänge der EAK nach 50 Jahren

Ulrich Finckh



Foto: Stefan Philipp

Im Ersten Weltkrieg galten Kriegsdienstverweigerer als psychisch krank. An ein kirchliches Eintreten für sie war nicht zu denken. Im Vertrag von Versailles war Deutschland nach dem verlorenen Krieg verpflichtet worden, sein Militär auf 100000 Mann zu begrenzen und auf die Wehrpflicht zu verzichten, also gab es nur Freiwillige in einem Heer, das für militärische Abenteuer zu klein war. Diese Begrenzungen hat Hitler missachtet und die »Wehrmacht« mit Hilfe der neu eingeführten Wehrpflicht massiv aufgerüstet. Kriegsdienstverweigerung wurde ein schweres Verbrechen. Wie der Austritt aus dem Völkerbund, die militärische Besetzung des Rheinlands und die Wirtschaftsförderung durch Aufrüstung, die mit Schulden finanziert wurde, war die Wehrpflicht Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges. Hitler und die Militärs wollten sich nicht mit der Niederlage von 1918 abfinden, sondern durch einen neuen Krieg das von ihnen so genannte »Versailler Diktat« korrigieren. Viele Ehrenmäler für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges in oder an Kirchen erinnern daran, dass auch kirchlichen Kreisen dieses Denken nicht fern lag.

Hitlers Wehrpflicht war nicht nur ein wichtiger Teil seiner Kriegspolitik, die zwar durch Friedensversprechen getarnt wurde, aber im Nachhinein nur zu deutlich ist. Beim Auf- und Ausbau der neuen Armee wurde zudem darauf geachtet, dass die Wehrmacht

im Sinne der Nationalsozialisten zuverlässig wurde. Das Gesetz zur Neuordnung des Berufsbeamtentums bewirkte, dass bereits die Beförderung zum Leutnant von einer Beurteilung abhängig war, die ausdrücklich ein aktives Eintreten für den Nationalsozialismus bescheinigte. Ohne diesen Vermerk in der Personalakte durfte niemand mehr Offizier oder Beamter werden. Die Wehrmacht wurde zudem auf den »Führer und Reichskanzler Adolf Hitler« mit einem »heiligen« Eid verpflichtet. Die Wehrpflichtarmee war NS-Armee. Wer kein aktiver Nazi war, hatte als einfacher Soldat oder Unteroffizier zu gehorchen. Wer jüdische Vorfahren hatte, flog aus der Armee, wer nur einen jüdischen Großelternteil hatte, wurde zwar auf Grund der Wehrpflicht eingezogen, konnte aber nicht einmal Unteroffizier werden. Trotzdem war es in den Kirchen kein Problem, Soldat zu werden, und viele Pfarrer wurden sogar Offiziere. Das Mitmachen im Krieg war trotz aller Gräuel für sie und die Wehrmachtspfarrer kein Problem. Dass es für Theologen wie für die Mennoniten die Möglichkeit gab, wenigstens nur zum Sanitätsdienst herangezogen zu werden, war so gut wie unbekannt, wurde jedenfalls kaum in Anspruch genommen.

Die Ernüchterung kam erst gegen Ende des Zweiten Weltkrieges mit den großen Zerstörungen und dann mit dem Bekanntwerden der schlimmsten Gräuel, die im Schutz militärischer Geheimhaltung verübt worden waren. Letztlich hat erst die Ausstellung »Verbrechen der Wehrmacht« Mitte der neunziger Jahre in der Breite bewusst gemacht, was der Dienst in der Wehrmacht bedeutet hat. Vom Angriffs-, Eroberungs- und Vernichtungskrieg über die Überfälle auf neutrale Staaten, die Luftangriffe auf zivile Städte, die Ermordung von Kriegsgefangenen und Geiseln, die Vernichtung ganzer Orte und Liquidierung ihrer Bewohner nach Attentaten bis hin zur Mithilfe bei der millionenfachen Ermordung jüdischer Menschen war die Wehrmacht an den Verbrechen direkt oder mindestens indirekt beteiligt. Norbert Blüm hat das auf die griffige Formel gebracht: »Solange die Front hielt, wurde in Auschwitz gemordet.« Nicht zufällig gab es im Grundgesetz zunächst nur die Garantie der Kriegsdienstverweigerung, aber keine Vorschriften

über Militär. Die Kirchen begrüßten diesen Verzicht, halfen allerdings vielen alten Soldaten und NS-Belasteten, indem sie ihre Organisationskenntnisse in karitativen Einrichtungen und an anderen Stellen in Anspruch nahmen.

Der Kalte Krieg brachte die Wiederaufrüstung und in den Kirchen die ernste Diskussion darüber. Beim Aufbau der Bundeswehr spielte die NS-Belastung des Militärs zunächst kaum eine Rolle, nur der lebenskundliche Unterricht der Soldaten wurde den Militärfarrern anvertraut, weil man ihnen mehr traute als den übernommenen Offizieren. Von wenigen Ausnahmen in höheren Rängen wurden nämlich Hitlers Offiziere übernommen. Wie war das möglich? Es kamen drei Dinge zusammen: Erstens waren die führenden Militärs, von denen manche einen Revanchekrieg bereits vor 1933 geplant und die im Friedensvertrag vereinbarten Begrenzungen des Militärs schon nach Kräften unterlaufen hatten, zwar die Kommandeure der Angriffskriege, mussten die Verbrechen kennen, hatten aber kein Unrechtsbewusstsein, sondern waren überzeugt, dass der Versailler Vertrag das eigentliche Unrecht war, das man beseitigen musste.

Um Anklagen vorzubeugen, hatten Hitlers Generäle sofort nach Kriegsende begonnen, das Märchen von der sauberen Wehrmacht zu erzählen. Von allen, die selbst oder deren Angehörige dabei waren, wurde das gern geglaubt. Das entlastete und half, die schlimmen Erinnerungen zu verdrängen. Ganz wichtig war zweitens, dass der beginnende Kalte Krieg in Ost und West den Wunsch aufkommen ließ, über deutsche Hilfstruppen im Falle eines heißen Krieges zu verfügen. Deutschland wäre allerdings von Anfang an Schlachtfeld gewesen. Um die Deutschen trotzdem für die neue Aufrüstung zu gewinnen, insbesondere die Spitzenmilitärs, die auf einer Erklärung bestanden, dass sie nur ihre Pflicht getan hätten, haben die politisch Verantwortlichen im Westen, vor allem Eisenhower und Adenauer, sogar ausdrücklich der Wehrmacht bescheinigt, sie habe tapfer und ehrenhaft gekämpft, und der erste Verteidigungsminister Theodor Blank sagte, die saubere Wehrmacht sei nur von der politischen Führung missbraucht worden. In der DDR tat man einfach

so, als sei man sowieso nicht mit der Hitlerzeit belastet, obwohl es natürlich auch dort alte Soldaten in der »Nationalen Volksarmee« gab.

Die faktische Freisprechung vom NS-Unrecht war dann aber drittens die erneute Einführung der Wehrpflicht. Theodor Heuss hatte bei den ersten Diskussionen über die Kriegsdienstverweigerung gemeint, die Wehrpflicht sei das legitime Kind der Demokratie. Das ist historisch schief, denn sie war in Frankreich zunächst nur Notmaßnahme, der Aufruf zur Levee en masse ein Aufruf zum freiwilligen Verteidigen der Revolution. Heuss hatte auch weder bei den Verfassungsberatungen in Südwürttemberg noch im Parlamentarischen Rat seine Kollegen überzeugt, wurde nun aber von der Bundeswehrseite ständig zitiert. Warum? Meine Einschätzung ist, dass sie dachte: Wenn die Wehrpflicht demokratisch ist, fordert diese also nur die Erfüllung einer demokratischen Pflicht, und man kann niemand zum Vorwurf machen, dass er dieser Pflicht nachgekommen ist. Was die Propaganda der Generäle Hitlers behauptete, wurde durch die Wehrpflicht sozusagen beglubigt. Ausgerechnet Hitlers Kriegsvorbereitung wurde damit nachträglich zur Entlastung aller, die dabei gewesen waren und direkt oder indirekt bei den Kriegsverbrechen mitgemacht hatten.

Bis heute wird meistens unterschieden zwischen denen, die unmittelbar an Übergriffen beteiligt waren, und denen, die »nur ihre Pflicht getan haben«. Diese Pflicht ergibt sich dabei aus der Wehrpflicht, als ob es Pflicht sein könnte, neutrale Länder zu überfallen, Angriffs- und Eroberungskriege zu führen, zivile Ziele wie Warschau, Belgrad, Rotterdam, Coventry und London zu bombardieren oder mit brutalen Racheaktionen die Einwohner ganzer Orte zu ermorden. Diese Verharmlosung ist spätestens seit der Wehrmachtausstellung nicht mehr haltbar. Ein kleiner Schritt weg von der zu Unrecht verharmlosten falschen Pflicht war lange Jahrzehnte später die Anerkennung der Opfer der NS-Militärjustiz als politisch Verfolgte. Nun ist es an der Zeit, auch dies Zweite zu sagen: Die Wehrpflicht war und ist NS-Erbe und ihre Wiedereinführung diente – gewollt oder ungewollt – der NS-Verharmlosung.

Als die Bundeswehr aufgebaut wurde, gab es in der Evangelischen Kirche im Westen zwar viele generelle Bedenken gegen die Wiederbewaffnung, nicht zuletzt aus Scham, zu sehr im Dritten Reich mitgemacht oder zumindest geschwiegen zu haben, aber auch aus Sorge um die Einheit Deutschlands. Dabei wurde allerdings nur die Wiederbewaffnung, nicht die Wehrpflicht problematisiert. Daneben gab es Diskussionen über die Militärseelsorge und über die Frage, wie Kriegsdienstverweigerer zu behandeln seien. Wer gegen die Wiederbewaffnung war, half immerhin den Kriegsdienstverweigerern. Anfangs unterstützte die EKD auch mit einem Zuschuss des Beauftragten des Rates der EKD bei der Bundesregierung, der gleichzeitig Militärbischof war, den vom Deutschen Ausschuss für Wehrdienstfragen angeregten Aufbau der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, stellte die Wehrpflicht als solche aber nicht in Frage, sondern unterstützte sie mit der Militärseelsorge.

Während ehemalige Wehrmachtspfarrer und Offiziere die Militärseelsorge aufbauten, hatten in der Evangelischen Jugendarbeit einzelne Pfarrer und Mitarbeiter begonnen, Kriegsdienstverweigerern aus ihren Gruppen bei der Verweigerung zu helfen. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AGEJD) in Deutschland nahm sich der Wehrpflichtigen 1955 in einem Arbeitskreis für Wehrdienstfragen an. Dieser bildete zwei Unterausschüsse, eine »Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Soldatenbetreuung« (EAS) und eine »(...) zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer« (EAK). Die Federführung in beiden hatte der CVJM-Reichsverband, die praktische Arbeit der EAK übernahmen anfangs das Jungmännerwerk in Würtemberg und der Westdeutsche Jungmännerbund. 1956 wurde für die EAK ein Aktionsprogramm erarbeitet, das am 26. Juni 1957 vom Arbeitsausschuss der AGEJD genehmigt wurde. Die ersten Tagungen für Wehrpflichtige und die ersten Beratungen erfolgten 1957. Die Arbeit weitete sich dann aus. Aus der evangelischen Jugend kamen weitere Verbände hinzu. Die Schwierigkeiten der Prüfungsverfahren brachten die Notwendigkeit, die Beistandstätigkeit und den Austausch von Erfahrungen zu intensivieren.

Nach und nach beauftragten einzelne Landeskirchen Pfarrer – zunächst im Rahmen der Jugendarbeit, dann auch direkt – mit der Aufgabe, Kriegsdienstverweigerer zu beraten und in den Verfahren zu begleiten. Diese Beauftragten schlossen sich bundesweit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer an. Die EAK verselbständigte sich dank ihrer speziellen Erfahrungen zunehmend. Immerhin gab und gibt es außer den Beauftragten der Kirchen in ihr weiterhin die Beauftragten aus kirchlichen Verbänden, vor allem der Evangelischen Jugend und der Studentengemeinde. Bis heute erinnern diese Vertreter an die Herkunft aus der Evangelischen Jugend. Wie in diesen Bereichen sind auch die Evangelischen Freikirchen mit einem Delegierten vertreten.

Im Rückblick ist es erstaunlich und war sicher ein Grundfehler der Kirche und der pazifistischen Verbände, dass die Wehrpflicht als solche nicht ernsthaft problematisiert wurde. Die Geltung der Grundrechte und damit auch des Artikels 4 Grundgesetz wurde nicht dem staatlichen Zugriff entgegen gehalten. Wehrpflicht war in preußisch-deutscher Tradition so normal, dass eben nur die Remilitarisierung so kurz nach dem verlorenen Krieg und seinen Gräueln, nicht die Wehrpflicht problematisiert wurde. Man begnügte sich mit dem Helfen im Einzelfall und der Werbung für Friedensdienste. Immerhin wurde die EAK eine wichtige kirchliche Arbeit, die vielen Tausenden trotz der staatlichen Restriktionen, Diffamierungen und Schikanen in den Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer geholfen hat. Sie hat den Kirchen ins Gewissen geredet und den staatlichen Stellen teils direkt, teils über die Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, in der sie von Anfang an Mitglied und immer im Vorstand vertreten war, zunehmend Verbesserungen in der Behandlung der Kriegsdienstverweigerer abgerungen.

In der DDR, die mit einer kasernierten Volkspolizei den Aufbau ihrer Armee begann, war der staatliche Zugriff härter, so dass nicht über das System der Wehrpflicht diskutiert werden konnte, sondern nur einzelne aus der Jungen Gemeinde sich als Kriegsdienst-

verweigerer meldeten und trotz kirchlicher Unterstützung erhebliche Pressionen auf sich nehmen mussten. Um keinen zu großen Druck aufkommen zu lassen und der kirchlichen Parteinahme für diese Verweigerer entgegen zu kommen, wurde schließlich ein waffenloser Dienst in der NVA organisiert. Fortan gab es die Kriegsdienstverweigerer und die Bausoldaten. Die totalen Verweigerer jeden Wehrdienstes machten sich strafbar, wer wenigstens zum Bausoldatendienst bereit war, handelte sich dagegen »nur« erhebliche Nachteile ein. Als im Westen die Frage des zivilen Ersatzdienstes wegen der steigenden Verweigererzahlen zum Problem wurde, verhinderte der Gedanke an die Bausoldaten der DDR, dass auch in der Bundesrepublik ein waffenloser Militärdienst eingeführt wurde. Die DDR und ihre NVA wollte man auf keinen Fall nachmachen.

In der Zentralstelle, in der die EAK von 1971 bis 2003 den Vorsitzenden stellte, gab es nach einiger Zeit einige, die radikalere Ansprüche stellten und verlangten, dass Kriegsdienstverweigerer jeden Militär- und Ersatzdienst verweigern sollten, doch waren vor allem die kirchlichen Vertreter nicht dafür zu gewinnen. Sie billigten dem Staat das Recht auf die Einführung einer Wehr- und Ersatzdienstplicht zu und wollten nur einen fairen Umgang mit den Verweigerern. Das entsprach der traditionellen Staatstreue, stützte aber letztlich die Wehrpflicht. Die radikale Berufung auf die garantierte Gewissensfreiheit und die Friedensverpflichtung des Grundgesetzes blieb wenigen vorbehalten, die allerdings wenigstens rechtlich beraten wurden.

Deshalb ist es kein Wunder, dass viel mehr Pfarrer und Pfarrhelfer (und Geld) der Militärseelsorge zur Verfügung stehen als der Beistandstätigkeit für die Verweigerer. Und wenn die Kirchenleitungen und Synoden Probleme des Kriegsdienstes beraten und dazu öffentlich Stellung nehmen, dann sprechen sie gern von Frieden und Friedensdiensten, lehnen Krieg ab und bleiben doch bei der ultima ratio des Krieges, meistens sogar, ohne ernsthaft zu prüfen, ob vor der »letzten« alle anderen vorausgehenden Überlegungen und Möglichkeiten wirklich geprüft und ernsthaft versucht wur-

den. Dass die Absage an Gewalt eine Konsequenz der Nachfolge Jesu sein könnte, wird allenfalls dem einzelnen Gewissen als persönliche Entscheidung zugebilligt.

Die EAK allerdings erinnert an die Mitmenschlichkeit Jesu und seine Bergpredigt in der Überzeugung, dass Jesus meinte, was er gesagt hat. Doch weiß sie auch, dass die meisten Kriegsdienstverweigerer nicht radikale Verweigerer aus christlichem Glauben sind, sondern eher von den Kriterien des bellum justum her den Kriegsdienst im Atomzeitalter ablehnen und dass oft noch mit persönlicher Empörung über die Nachteile für ihren privaten Lebensweg verbinden. Trotzdem: Wer den Militärdienst mehr im Blick auf Massenvernichtungsmittel und Kriegspolitik ablehnt, folgt damit ebenso seinem Gewissen und hat Anspruch auf Beratung und Beistand wie der, der radikal jeden Krieg und jede Gewalt ablehnt. Er kann auch nach 50 Jahren mit dem Rat und der Hilfe der EAK rechnen. Und die Wehrpflicht, die junge Menschen verpflichtet, Töten, Verletzen und Zerstören zu lernen, wird von der EAK längst so kritisch gesehen, wie das nach ihrem Missbrauch durch Wilhelm II. und Hitler unerlässlich ist.

Lug und Trug für die Bundeswehr

Ulrich Finckh

Tarnen und Täuschen gehört zur militärischen Taktik. Ist es aber auch angemessen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht oder gegenüber dem Deutschen Bundestag? Ich habe als Bundesgeschäftsführer der EAK und als Vorsitzender der Zentralstelle KDV dreimal mit skandalösem Betrug zu tun gehabt. 1977/78 und 1984/85 bei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und 1990 beim Versuch, ein dem Deutschen Bundestag gegebenes Versprechen zu übergehen. Die Folgen der »Karlsruher Betrügereien« wirken bis heute, deshalb muss daran erinnert werden.

Die Täuschung des Bundesverfassungsgerichtes 1977/78

Schon die mündliche Verhandlung über das »Postkartengesetz« 1977, durch das für die meisten KDV-Anträge an die Stelle einer mündlichen Prüfung drei Monate zusätzlicher Zivildienst als Probe auf das Gewissen treten sollten, war merkwürdig. Geklagt hatten die CDU/CSU-Fraktion des Bundestages und die von der Union geführten Landesregierungen. Als der Vertreter der Regierung, der Ministerialdirektor im Verteidigungsministerium, Dr. Hahnenfeld, befragt wurde, waren seine Auskünfte so, dass ich den für den Zivildienst zuständigen Ministerialrat Harrer, der vor mir im Zu-

hörerraum saß, fragte, ob die Regierung den Prozess verlieren wolle. Seine Antwort war: »Herr Pastor, vor Gericht lügt man nicht.« Noch rätselhafter war die Antwort des Bundesbeauftragten für den Zivildienst, Hans Iven, den ich bei nächster Gelegenheit um die Prozessunterlagen bat: »Ich kann mir denken, warum sie die haben wollen. Deshalb kriegen sie die nicht.« Mich machten die Antworten misstrauisch und ich war froh, als der Anwalt der Kläger, Professor Dr. Dieter Blumenwitz, das Urteil vom 13. April 1978 und das Verfahren dokumentierte, so dass die Texte damit zugänglich wurden (Professor Dr. Dieter Blumenwitz: *Wehrpflicht und Ersatzdienst. Die Auseinandersetzung vor dem Bundesverfassungsgericht*, Berichte und Studien der Hans-Seidel-Stiftung Band 16, München 1978).

Natürlich analysierte ich die Unterlagen aufmerksam und stieß auf viele Ungereimtheiten. Sicherheitshalber sah ich alles auch mit meiner Tochter Ute, die Mathematik studierte, durch. Nach weiteren Erkundigungen und Diskussionen mit einem Ersatzdienstfachmann publizierte ich meine Kritik. Es ging im Wesentlichen um Übertreibungen bei den zu erwartenden Zahlen der Kriegsdienstverweigerer, um unsinnige Ängste im Blick auf die künftig verfügbaren Wehrpflichtigen und um dazu passende Rechenfehler. Dr. Hahnenfeld beschwerte sich über meine Kritik beim Rat der EKD. Ich stellte daraufhin meine Kritik, seine Beschwerde und meine Replik synoptisch nebeneinander und veröffentlichte auch das. Der Streit erregte Aufmerksamkeit. Die *Zeit* berichtete ganzseitig unter der Überschrift »Mäusefraß auf der Hardthöhe«. Das gab allerdings intern Probleme, weil in der EAK der Vorsitzende und die Kollegen von meinem kritischen Vorpreschen nicht nur überrascht waren, sondern auch die harte Kritik am Ministerium nicht gut fanden. Ich hatte alles allein auf meine Kappe genommen, weil ich nicht die Institutionen EAK und Zentralstelle hineinziehen wollte, falls die Kritik unangemessen wäre. Aber die Kollegen meinten, ich hätte sie wenigstens unter der Hand informieren sollen. So gab es erhebliche Auseinandersetzungen. Der EAK-Vorsitzende Pfarrer, Hermann Schäufele, trat zurück und kündigte zunächst sogar seine weitere

Mitarbeit auf. Die Beauftragten in Hessen und Nassau, von denen einer zugleich Referent in der EKD war, drängten auf eine Trennung der Ämter in EAK und Zentralstelle. Im Ergebnis trat auch ich als Geschäftsführer der EAK zurück, blieb aber deren Delegierter in der Zentralstelle und dort Vorsitzender.

Natürlich ging die Sache noch weiter. Die Fernsehsendung *Panorama* griff das Thema auf. Die Entscheidung für die Sendung fiel, wie wir später hörten, in der Redaktion, als das Verteidigungsministerium es abgelehnt hatte, vor der Kamera Stellung zu nehmen, falls die Mathematikstudentin Ute Finckh mitkäme. Dass das Ministerium verstummt, wenn eine zierliche Studentin mitkommt, die etwas von Mathematik versteht, zeigte, dass da etwas faul sein musste. Freilich war alles viel schlimmer, als wir gemerkt hatten, aber das erfuhr ich erst später durch einen Zufall. Nach einer langen Live-Sendung der Reihe »Hallo Ü-Wagen« hatte der WDR die Beteiligten zum Essen eingeladen. Ich saß neben dem Leiter des örtlichen Kreiswehrersatzamtes. Wir kamen ins Plaudern. Die Atmosphäre war nicht mehr von der Konfrontation der Sendung bestimmt. Da fragte ich, was er denn zu den Zahlen des Ministeriums im Verfassungsstreit über das Postkartengesetz sage. Ich dachte an all die Ungereimtheiten, die mir aufgefallen waren. Aber mein Nachbar platzte geradezu heraus und sagte sinngemäß: »Ich war strikt dagegen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass die neue Statistik alles verfälscht.«

Natürlich wollte ich das genauer wissen, und er erklärte mir die Sache. »Bisher wurden die Anträge der Kriegsdienstverweigerer erst registriert, wenn sie beim Prüfungsausschuss eingingen. Das waren dann nur noch die Anträge derjenigen Wehrpflichtigen, die tauglich und verfügbar waren. Auf einmal sollten wir aber alle Anträge sofort zählen, wenn sie bei uns eingingen, ganz gleich, ob Eltern schon einen Antrag für ein kleines Kind stellten, ob jemand untauglich oder frei zu stellen war oder ob alte Männer mit einem Antrag nur gegen die Bundeswehr demonstrieren wollten. Es sollte einfach alles gezählt werden. Meine Kritik wurde nicht ernst genommen. Dann habe ich förmlich remonstriert (Einwände erhö-

ben) und gesagt: Wenn das rauskommt, wird man es uns als Betrug um die Ohren hauen. Aber ich wurde nur angewiesen, nach den neuen Richtlinien zu verfahren.« Nach dieser unerwarteten Mitteilung fragte ich, was das denn ausgemacht habe. Seine Antwort war, er habe für sich aus Interesse auch weiter im alten Stil nach der Musterung nur die Anträge der als tauglich und verfügbar Eingestuften gezählt. Da habe sich praktisch fast nichts an den Zahlen geändert. Die angeblich sprunghaft gestiegene Zahl von Anträgen sei allein Folge der Änderung der statistischen Basis gewesen.

Das Ergebnis der heimlichen Umstellung der Statistik, die dem Gericht verheimlicht wurde, hat den Senat sehr beeindruckt, wie aus der einstweiligen Anordnung und aus dem Urteil hervorgeht. Durch die statistische Manipulation war eine Verweigererflut vorgetäuscht worden, die es in Wahrheit nicht gab. Die besorgten Äußerungen von Minister Leber während des Verfahrens lassen mich vermuten, dass er von seiner Ministerialbürokratie nicht über die Änderung und ihre Folgen informiert wurde. Ärgerlich an der Mitteilung meines Nachbarn war nur, dass die Entscheidung des Gerichtes längst in Kraft war. Das Urteil wurde zwar vielfach kritisiert, aber ein neuer Anlauf zu einem entsprechenden Gesetz, der in der SPD-Fraktion diskutiert wurde, kam nicht zustande, angeblich weil sich die Verteidigungspolitiker um Helmut Schmidt sperrten und ohne sie keine Mehrheit im Bundestag zu erzielen war. Als diese Diskussion lief, wusste man auch noch nichts von der statistischen Manipulation.

Zahlenschwindel auch 1984/85

Statistischer Schwindel, genau genommen sogar mehrfacher, hat auch 1984/85 das Verfahren über das Kriegsdienstverweigerer-Neuordnungsgesetz entschieden. Diesmal klagten SPD-Abgeordnete und die von der SPD geführten Landesregierungen gegen das von der christlich-liberalen Koalition verabschiedete Gesetz in Karlsruhe. Das Gesetz ersetzte zwar im Frieden in der Regel die

mündlichen Prüfungen durch ein schriftliches Verfahren, aber um den Preis einer Verlängerung des Zivildienstes um ein Drittel. Das wurde angegriffen als Verstoß gegen Art. 12a Abs. 2 GG. Die Regierung verteidigte die Verlängerung mit der Behauptung, im Grundwehrdienst seien die Dienstzeiten länger als im Zivildienst, und zwar sowohl die Wochendienstzeiten als auch die Gesamtdienstzeiten wegen der Wehrübungen. Da im *Spiegel* kurz vorher berichtet worden war, dass die Bundeswehr selbst Feiern zum Dienst zählte, hatten wir erhebliches Misstrauen gegen diese Behauptung. Ich bat die SPD-Vertreter deshalb, die entsprechende Dienstanweisung zu besorgen. Leider machten sie das nicht über das Gericht, sondern forderten sie direkt beim Verteidigungsministerium an, das sie aber angeblich in den 14 Tagen vor der Verhandlung nicht finden konnte, obwohl jede militärische Einheit sie zur Hand haben musste, um danach zu verfahren.

In der mündlichen Verhandlung wurden von der Regierungsseite Statistiken vorgelegt, nach denen die Mehrzahl der Bundeswehreinheiten Wochendienstzeiten von mehr als 50 Stunden hatte. Für die Wehrübungen wurden Zeiten bis zu einem halben Jahr angegeben. Zudem sagte der Inspekteur des Heeres aus, die 5000 Plätze für Wehrübende sollten bald auf 15 000 verdreifacht werden. »Hinter jedem Soldaten stehen zwei Reservisten.« Für den Zivildienst wurde dagegen die tarifliche Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche angerechnet, sodass der Eindruck entstand, Soldaten müssten viel mehr Dienst leisten als Zivildienstleistende. Im Ergebnis billigte das Gericht mit Urteil vom 24. April 1985 daraufhin die Verlängerung des Zivildienstes.

Bald stellte sich allerdings heraus, dass grobe Fehler in den Angaben steckten. Bei den Wehrübungen waren die Übungen der freiwilligen Soldaten, die als Vorgesetzte oder Kader auf dem Laufenden gehalten werden mussten, mitgezählt worden, außerdem auch die freiwilligen Übungen derjenigen, die einen höheren Reservedienstgrad erwerben wollten. Freiwillige sind aber mit den Zivildienstleistenden nicht zu vergleichen. Aus der Anweisung für die Dienstzeitberechnungen ergab sich dann, dass bei der Bundes-

wehr alles gerechnet wurde, was auf dem Dienstplan stand. Es wurden also auch Aufstehen, Waschen, Anziehen, Stuben- und Revierreinigen, Mahlzeiten etc. als Dienst gerechnet. Im Zivildienst dagegen wurden bis zu zwei Stunden tägliche Arbeiten in der Dienstunterkunft nicht gerechnet, Aufstehen, Waschen, Anziehen etc. sowieso nicht. Selbst für den Dienst gab es Unterschiede. Die Bundeswehr rechnete alle Zeiten voll an, im Zivildienst wurden nach den Tarifverträgen Bereitschaftsdienste dagegen auf die durchschnittliche tatsächliche dienstliche Belastung heruntergerechnet, so zählten etwa 56 Stunden Bereitschaft auf der Rettungswache als 40 Stunden, in der Kaserne aber als 56. Das waren keine gleichen Berechnungen.

Nach einiger Zeit erwies sich auch die Aussage von der Verdreifachung der Wehrübungen als unrichtig. Kaum war das Urteil ergangen und das Gesetz mit der Drittverlängerung des Zivildienstes bestätigt, wurden die Plätze für Wehrübende nicht etwa vermehrt, sondern auf 3000 reduziert, aber selbst diese wurden wegen der hohen Kosten von Reservisten nicht genutzt. Für diejenigen, die freiwillig Übungen machen wollten, um höhere Dienstgrade zu erwerben, fehlten bald die Übungsmöglichkeiten, sodass sich manche beschwerten. Die allein mit den Zivildienstleistenden vergleichbaren einfachen Grundwehrdienstleistenden wurden überhaupt nicht mehr zu Übungen einberufen.

Dass die Ungleichheit tatsächlich noch viel größer war, erfuhr ich wieder nur durch einen Zufall. Ein abgelehnter Kriegsdienstverweigerer war einberufen worden und hatte in der Kaserne alle Befehle verweigert. Jetzt war er angeklagt, und das Gericht hatte seinen Kompaniechef als Zeugen und mich als Sachverständigen geladen. Die Vernehmung des jungen Mannes zog sich hin und wir beide saßen zwei Stunden in einem Warteraum. Da kam man notwendig ins Gespräch, und ich nutzte die Gelegenheit zur Frage, wie es möglich sei, dass die Züge schon am Freitagnachmittag voller Wochenendurlauber der Bundeswehr seien, aber angeblich die Wochendienstzeit über 50 Stunden betrage. Der Hauptmann überlegte kurz, dann meinte er, seine Kompanie sei im letzten Jahr auch

auf mehr als 50 Stunden gekommen. Sie seien ja auch dreimal auf dem Truppenübungsplatz gewesen. Ich erwiderte, das könne doch so viel nicht ausmachen und ließ mir die Rechnung erklären.

Die Erläuterung war dann in der Tat erstaunlich. Jeder Tag auf dem Truppenübungsplatz oder im Manöver, jeder Tag Wachdienst und bei der Marine jeder Tag auf See bringt zusätzlich zur Dienstzeit, die nach Dienstplan berechnet wird, eine Zeitgutschrift von 24 Stunden. Sicherheitshalber fragte ich nach: »Auf dem Truppenübungsplatz oder im Manöver haben sie also auf dem Dienstplan 10 oder 12 Stunden und dürfen das dann als 34 oder 36 Stunden zählen?« »Ja, so ist das.« »Und wenn jemand dort zum Wachdienst eingeteilt wird, gibt das nochmals 24 Stunden, im Extrem also 60 Stunden an einem Tag?« »Ja.« Bei der Bundeswehr war es also möglich, an einem Tag nicht nur zu schlafen, sondern auch noch 60 Stunden Dienst zu leisten.

Nach dieser überraschenden Erläuterung habe ich die Dienstanweisung nochmals genau durchgesehen und festgestellt, wie arglos ich daran gegangen war. Ich hatte den Hinweis auf die Anrechnung von 24 Stunden als Pauschalierung aufgefasst, aber mir die Möglichkeit einer fiktiven Zusatzzeit nicht vorstellen können. Beim nächsten Deutschen Evangelischen Kirchentag hatte ich eine Diskussion mit dem General, der für diese Dienstanweisung zuständig war. Als ich ihm vorwarf, dass solche Berechnungen für den Vergleich mit dem ganz anders rechnenden Zivildienst irreführend und auch für normale Menschen nicht nachvollziehbar seien, meinte er, es sei in der Tat wohl besser, darauf hinzuweisen, dass kein Tag mehr als 24 Stunden haben könne. Ich hatte den Eindruck, dass auch ihm nicht klar war, wie die von ihm zu verantwortende Anweisung sich auswirkte. Allerdings war auch in diesem Fall die Entscheidung in Karlsruhe längst ergangen und das Gesetz dank der verschiedenen statistischen Betrügereien bestätigt.

Erneute Zahlenmanipulationen 1989/90

Den Deutschen Bundestag zu hintergehen, ist nicht so leicht, wie das Verfassungsgericht in die Irre zu führen. Trotzdem hat das Bundesministerium der Verteidigung 1989/90 auch das versucht. Mit der Behauptung, es fehlten bald Wehrpflichtige, um die Stärke der Bundeswehr aufrecht zu erhalten, erwirkte das Ministerium 1988 auf Vorrat ein Gesetz zur Verlängerung des Grundwehrdienstes auf 18 Monate und des Zivildienstes auf 24 Monate. Allerdings musste es versprechen, diese Verlängerung nur im Notfall zu praktizieren, wenn wirklich Rekruten fehlen. Wegen der langen Zivildienstzeit habe ich mich intensiv mit der Lage befasst und festgestellt, dass der angekündigte Mangel an Wehrpflichtigen nicht korrekt berechnet sein konnte. Als Anfang 1990 behauptet wurde, jetzt müsse von dem Gesetz Gebrauch gemacht werden, konnte ich der *Frankfurter Rundschau* vorrechnen, dass mindestens noch 700 000 taugliche und verfügbare Wehrpflichtige zur Einberufung anstanden. Die Zeitung ließ sich überzeugen und veröffentlichte einen entsprechenden Mehrzeiler auf der Titelseite »Finckh: 700 000 Wehrpflichtige noch nicht einberufen«.

Was dann geschah, kann ich nur nach Andeutungen vermuten, solange die Archive noch nicht zugänglich sind. Anscheinend lief Folgendes ab: Für die FDP fragte Graf Lambsdorff beim Generalinspekteur nach und erhielt keine befriedigende Antwort. Daraufhin bestellte er den Parlamentarischen Staatssekretär des Verteidigungsministeriums ins FDP-Präsidium, erhielt aber auch von diesem keine befriedigende Antwort. Wegen der mangelhaften Auskünfte brachte er das Thema in der Koalitionsrunde zur Sprache und verlangte, das Gesetz nicht zur Anwendung zu bringen. Sein Antrag scheiterte am CSU-Vorsitzenden Waigel, der einen Gesichtsverlust der Regierung fürchtete. Die FDP ließ aber nicht locker, sondern schickte die *Julis* (Junge Liberale) vor. Die forderten den Verzicht auf die Verlängerung und erreichten, dass nun auch die regierungsfreundlichen Zeitungen nachfragten. Diese bekamen recht vage und dazu noch unterschiedliche Antworten, wie viele Wehr-

pflichtige derzeit verfügbar wären. Die Angaben schwankten zwischen 300000 und 450000 Mann. Das war peinlich, denn nun warf man dem Ministerium vor, es wisse ja selbst nicht, wie viele Wehrpflichtige ihm noch zur Verfügung stünden. Wie könne es denn dann die Verlängerung der Dienstzeit fordern? Nach zwei Einberufungsterminen mit jeweils 50000 jungen Männern gab das Ministerium schließlich zu, dass noch 600000 verfügbare Wehrpflichtige in Reserve stünden. Wegen der Zusage, die Verlängerung der Dienstzeiten nur im Notfall anzuwenden, musste das Gesetz noch im Jahr 1990 zurück genommen werden. Allerdings fiel das nicht sehr auf, weil nach dem Ende des Ostblocks und der deutschen Vereinigung eine neue Situation entstanden war, die alsbald zur Verkleinerung der Bundeswehr und zur weiteren Verkürzung der Dienstzeiten führte. Die parlamentarische Kontrolle hatte aber mit Hilfe von Lobby und Medien funktioniert.

Nachträglich habe ich natürlich überlegt, was beim Bundesverfassungsgericht schief gelaufen war. Mein Eindruck ist, dass drei Faktoren zusammen gekommen waren. Einmal konnten sich die hohen Richter – anders als Abgeordnete, die das nur zu oft erleben – anscheinend nicht vorstellen, dass die Bundesregierung irreführende Angaben macht. Vorverfahren, in denen Gerichte und streitende Parteien einen Sachverhalt streitig klären, gab es aber nicht, sodass die Angaben der Regierung und die Klage die einzigen Grundlagen des Verfahrens waren. Zweitens waren in beiden Verfahren die Berichterstatter in gewisser Weise, wenn auch nicht dem Gesetz nach, befangen. Der Berichterstatter 1977/78 war vor der Wahl in das hohe Gericht im Verteidigungsministerium tätig und rechnete wohl nicht damit, von seinen früheren Kollegen hinters Licht geführt zu werden. 1984/85 war der Berichterstatter des Senates als Staatssekretär im Justizministerium noch selbst an der Gesetzgebung beteiligt gewesen. Die alten Beziehungen können in beiden Verfahren verleitet haben, die Sache zu unkritisch anzugehen.

Drittens muss man leider sagen, dass das Bundesverfassungsgericht in vielen Entscheidungen, die die Bundeswehr und Kriegsdienstverweigerer betrafen, im Zweifelsfall auf der Seite des Mili-

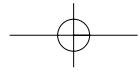
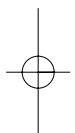
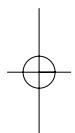
tärs stand und für Verweigerer wenig übrig hatte. Nach seiner Rechtsprechung können die Beteiligten der *Weissen Rose*, der *Roten Kapelle*, des *20. Juli* und die vielen Deserteure, Befehlsverweigerer und Wehrkraftzersetzer des Zweiten Weltkrieges nach heutigen Maßstäben keine Kriegsdienstverweigerer im Sinne des Grundgesetzes sein, weil sie nicht jeden Krieg, sondern nur Hitlers verbrecherischen Krieg abgelehnt haben. Oder wenn totale Kriegsdienstverweigerer sich auf ihr Gewissen und Artikel 4(1) GG berufen, weil sie Militär und damit jeden Kriegs- und Kriegsvorbereidungsdienst für verbrecherisch halten und deshalb von ihrem Gewissen her dafür auch keinen Ersatzdienst leisten können, dann wertet das Gericht die Wehrpflicht, die nur auf einer Kannbestimmung des Grundgesetzes beruht, höher als das Grundrecht der Gewissensfreiheit und erlaubt, dass die radikalen Verweigerer kriminalisiert werden. Da wundert es einen nicht, dass Kriegsdienstverweigerern ohne weiteres Nachteile in ihrem Dienst zugemutet werden.

Auf der anderen Seite muss man aber leider auch feststellen, dass die öffentliche Kontrolle versagt hat. Weder wir als Lobby der Kriegsdienstverweigerer noch die Presse haben die irreführenden Angaben des Verteidigungsministeriums durchschaut und rechtzeitig darauf hinweisen können. Was bleibt, ist die Hoffnung, dass alle Beteiligten daraus lernen. Vor allem die Angaben des Verteidigungsministeriums können gar nicht kritisch genug überprüft werden.

Wie nötig das ist, haben die unrichtigen Begründungen für den Krieg gegen Jugoslawien zu Gunsten der gewalttätigen separatistischen Albaner im Kosovo ebenso gezeigt wie die völkerrechtswidrigen heimlichen Einsätze der KSK-Einheiten in Afghanistan und die ebenso völkerrechtswidrige Unterstützung des Krieges gegen den Irak unter lauter Beteuerung, man lehne den Krieg ab und tue nur, was durch vertragliche Bindungen angeblich (aber nicht wirklich!) unvermeidlich sei. Hoffen kann man auch, dass das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung eines Tages ändert. Angeblich sind ja Minderheitsvoten oft Vorläufer geänderter Auf-

fassungen. Der Gesetzgeber jedenfalls hat schon Konsequenzen gezogen und dafür gesorgt, dass inzwischen die Dienstzeiten im Grundwehr- und im Zivildienst gleich sind. Die Prüfungsverfahren allerdings sind bis heute nicht völlig abgeschafft und auch die minimalen Anforderungen des Verfassungsgerichtes an Wehrgerichtigkeit sind nicht umgesetzt, solange nur Bruchteile der Verfügaren einberufen werden und die Mehrheit der Wehrpflichtigen unangemessene Vorteile hat.

Zum Schluss noch ein paar kurze Hinweise. Das Verteidigungsministerium bleibt bei seinen Versuchen die Öffentlichkeit zu täuschen. Das beginnt bei der Statistiklüge, eigentlich gebe es immer noch eine gewisse Wehrgerichtigkeit, obwohl von über 420 000 jungen Männern eines Jahrganges nur 40 000 für neun Monate zum Grundwehrdienst einberufen werden. Es geht weiter mit der Behauptung, dass Einberufungen verfassungsrechtliche Pflicht seien, obwohl das Grundgesetz zwar die Wehrpflicht zulässt, sie aber nicht fordert. Erst das Wehrpflichtgesetz regelt die Wehr- und Ersatzdienstpflicht. Die Aufgabe der Erfassung, Musterung und Einberufung ist also lediglich eine einfache gesetzliche Pflicht der zuständigen Behörden. Selbst der Referatsleiter Wehrersatzwesen, ein leitender wissenschaftlicher Direktor im Verteidigungsministerium, der es bestimmt besser wissen muss, spricht aber von einer verfassungsrechtlichen Pflicht (*zur sache.bw*, Heft 8/2005). Unrichtig ist es auch, wenn in Berichten über die Bundeswehr stets die freiwillig länger Dienenden nicht als Freiwillige sondern als Grundwehrdienstleistende bezeichnet werden. Anscheinend ist das Tarnen und Täuschen so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, dass korrekte Angaben nicht mehr die Regel sind.



Probleme kritischer Solidarität und unterschiedlicher Finanzen.

EAK und Militärseelsorge

Ulrich Finckh

Von Anfang an gab es in der Bundesrepublik zwischen der Seelsorge für Kriegsdienstverweigerer und für Soldaten natürliche Spannungen (In der NVA der DDR gab es keine Militärpfarrer). Die Militärseelsorge wurde von ehemaligen Wehrmachtspfarrern und Offizieren aufgebaut. Die Beratung der Kriegsdienstverweigerer übernahmen die, die aus dem Krieg die Konsequenz gezogen hatten, dass es kein Militär mehr geben sollte. Das unterschiedliche Herangehen an die Aufgaben drückte sich schon in den Bezeichnungen aus. Hier eine Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, also der Einzelnen – dort eine Militärseelsorge, also eine zugleich staatliche Institution. Auf beiden Seiten betonte man natürlich die Bindung an die biblische Botschaft. Aber es ist nicht zu leugnen, dass das Umfeld, in dem man arbeitete, sich auswirkte. Die Antwort war der Versuch »kritischer Solidarität«, betont besonders von der Militärseelsorge. Aber die Solidarität wirkte sich doch sehr aus und verstärkte den Unterschied. Es war erst recht ein Gegensatz in den Finanzen. Hier eine Arbeitsgemeinschaft, die nur auf kirchliche Gelder angewiesen war – da eine Arbeit, die vom Staat voll finanziert wurde und zusätzlich zwei Drittel der Kirchensteuern der Soldaten als Sonderhaushalt des Militärbischofs frei zur Verfügung hatte und wenn

Landeskirchen auf Grund besonderer Militärfreundlichkeit auf das ihnen zustehende Drittel verzichteten, sogar die ganze Summe.

Verständlicher Weise war die ungleiche Ausstattung ärgerlich, und es war der erste Geschäftsführer der EAK, Alfred Bieber, der die Ungleichheit darlegte und die Finanzen der Militärseelsorge in einem Buch offen kritisierte. Von Beginn an war die Militärseelsorge die kirchliche Arbeit, die am meisten Geld zur Verfügung hatte. Zeitweise hatte sie so große Überschüsse, dass die Zinsen aus nicht verbrauchten Resten vergangener Jahre sechsstellige Beträge ergaben. Erst als ein Spiegelartikel übertriebene Pläne der Militärseelsorge angriff, schaltete sich die EKD-Synode ein und beschloss, dass nicht verbrauchte Überschüsse an die Kirchen zurückzugeben sind. Merkwürdig ist freilich bis heute, dass die Seelsorge an Soldaten die einzige kirchliche Arbeit ist, die die Steuern ihrer Klientel direkt bekommt, während zwischen reichen und armen Gemeinden oder Gemeinden und kirchlichen Werken die Kirchensteuern selbstverständlich möglichst gleichmäßig geteilt werden.

Nicht nur die Finanzen führten zu Reibungen. Die Beauftragten für KDV halfen den verweigernden Soldaten, während die meisten Militärpfarrer das nicht taten, lange Zeit auf Weisung des Militärbischofs sogar nicht tun sollten. Das ging gut, wenn der Militärpfarrer den Kontakt zum KDV-Beauftragten vermittelte und froh war, dass ihm diese Aufgabe abgenommen wurde. Es war aber schwierig, wenn der Militärpfarrer das Gefühl hatte, da wirke jemand mit einer ganz anderen Tendenz in seinen Arbeitsbereich hinein, mache ihm sozusagen seine Soldaten abspenstig. In der kirchlichen Diskussion über Krieg und Frieden, nicht zuletzt bei den Kirchentagen, stießen die unterschiedlichen Standpunkte aufeinander, ganz besonders in der Frage der atomaren Aufrüstung der NATO, an der die Bundeswehr beteiligt war. Lange waren die Heidelberger Thesen ein Versuch des Ausgleichs, die die atomare Rüstung nur »noch« billigten, also am Ziel ihrer Überwindung festhielten. Doch die Lösung vom »Friedensdienst mit und ohne Waffen« trat an ihre Stelle und war letztlich eine Verlegenheitsan-

zeige. Aus einem Entweder – Oder mit Zielangabe wurde ein Kompromiss Entweder und Oder.

Dass die unterschiedliche Auswahl der Pfarrer lange Zeit nicht nur von diesen selbst ausging, sondern vom Staat geradezu organisiert wurde, lag an den Geheimhaltungsvorschriften der Bundeswehr. Wer Zugang zu geheimen Informationen hatte, musste sich einer Sicherheitsüberprüfung durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD) unterziehen. Da die Militärpfarrer zu vielen Stellen direkt oder indirekt Verbindungen hatten, wurden sie als Geheimnisträger behandelt. Kriegsdienstverweigerung war aber für den MAD in jedem Fall ein Sicherheitsrisiko. So konnten Pfarrer, die sich für Kriegsdienstverweigerer einsetzen oder gar selbst verweigert hatten, nicht Militärpfarrer werden, es sei denn, dass sie sich von der Verweigerung ausdrücklich distanzierten. Da die Pfarrer, die Kriegsdienstverweigerer unterstützten, problemlos verweigernde Soldaten auch in den Kasernen besuchen konnten und oft recht geheime Dinge erfuhren, aber nicht vom MAD überprüft werden konnten, spotteten wir: Wenn ein Pfarrer bereit ist, Militärpfarrer zu werden, traut der Staat ihm nicht, wenn er sich für Verweigerer einsetzt, gilt er als vertrauenswürdig.

Problembereiche

Die Diskussionen auf den Kirchentagen führten zu Begegnungen zwischen Soldaten und Zivildienstleistenden. Es gab sie auch bei anderen Gelegenheiten. Das war oft sehr interessant, manchmal konfliktbeladen, aber meistens für alle Beteiligten interessant und lebhaft. Zum gegenseitigen Verständnis trugen Besuche bei. Für Zivis war der Kasernenbetrieb reichlich fremd und unvorstellbar. Umgekehrt waren die Soldaten oft beeindruckt von den Belastungen im Zivildienst durch den Umgang mit Krankheit, Behinderung, Alter und Tod. Wo solche gemeinsamen Rüstzeiten möglich waren, gab es naturgemäß auch ein gutes Verhältnis der zuständigen Geistlichen zueinander.

*Gewissensschärfung im Schulunterricht*

Foto: Friedrich Stark, Dortmund

Es gab aber auch konkrete Sticheleien. So forderte die Militärseelsorge einmal, die EAK solle Aktionen der KDV-Verbände verurteilen, die 1968/69 mit Parolen warben wie »Macht kaputt, was euch kaputt macht«, »Seid Sand im Getriebe der Herrschenden« oder gar »Soldaten sind Mörder«. In der damals kleinen EAK-Runde waren wir im ersten Augenblick etwas ratlos. Wir wollten uns nicht von unserer Klientel distanzieren, obwohl wir deren Sprüche ja auch nicht gut fanden. Was tun? Da fiel uns ein, wie die Werbung der Bundeswehr in grober Weise an Männlichkeitsphantasien Pubertierender anknüpfte. »Da stehen Männer ihren Mann« war so ein typischer Slogan. So fuhren wir einfach eine Retourkutsche und schlugen vor, die Militärseelsorge solle sich von solchem unverantwortlichen Ausnützen pubertärer Unsicherheit distanzieren, dann würden wir uns auch von den unguten Sprüchen unserer Leute distanzieren. Aber danach hörten wir nichts mehr.

Ärgerlich war es, dass die Militärseelsorge in die Diskussion

über die Dauer des Ersatzdienstes eingriff und eine deutliche Verlängerung der Dienstzeit vorschlug. Hinter dem Rücken der kirchlichen Beauftragten für Kriegsdienstverweigerer ließ sie sich auch zu Beratungen über die Gestaltung des Ersatzdienstes in der Unionsfraktion und auf der Hardthöhe hinzuziehen, wie jetzt durch die Arbeit von Patrick Bernhard »Zivildienst zwischen Reform und Revolte« (S. 237 f.) deutlich geworden ist. Damit wurde die kirchliche Gemeinsamkeit praktisch aufgekündigt.

Politisch ernsthafter war eine Problematik, die Bundespräsident Heinemann angesprochen hatte. Er kritisierte, dass Soldaten feierlich vereidigt werden, und meinte, sie hätten wie jeder andere Staatsdiener einfach auf Grund der Gesetze zu gehorchen. Da wir erlebt hatten, dass verweigernde Soldaten oft in den Prüfungsverfahren Schwierigkeiten damit hatten, dass sie vereidigt worden waren, freuten wir uns über diese Initiative. Kurze Zeit später griff das auch die Militärseelsorge auf. Doch lehnte das Verteidigungsministerium dies brusk ab, und die Militärseelsorge verstummte. Wir fanden das kläglich und bohrten noch einige Zeit nach, aber verärgerten die andere Seite damit nur. Inzwischen bin ich der Frage des Eides genauer nachgegangen und habe festgestellt, dass nicht nur wegen der Gleichheit aller Staatsdiener oder vom Verbot des Eides in der Bergpredigt her Kritik an den feierlichen Gelöbnissen und Vereidigungen angebracht ist. Der folgende Artikel »Ein problematischer Eid« macht das deutlich.

Ein problematischer Eid

Soldatinnen und Soldaten sollten endlich auf die Verfassung verpflichtet werden.

Jedes Jahr erinnert der 20. Juli daran, wie schwer sich einige Verschwörer mit ihrem Eid auf Hitler taten. Das hinderte das Verteidigungsministerium nicht daran, am 20. Juli 2004 ein feierliches Gelöbnis ausgerechnet an geschichtsträchtiger Stelle zu organisieren, denn Eid und Gelöbnis sind auch der Bundeswehr geblieben,

natürlich in anderer Fassung und anderem Sinn. Sind sie der heutigen Situation angemessen? In der äußereren Form hat sich für die Ablegung des Gelöbnisses der Wehrpflichtigen und des Eides der Freiwilligen wenig geändert. Oft wird bewusst Öffentlichkeit gesucht auf Marktplätzen oder anderen herausragenden Orten. Angehörige werden eingeladen, und prominente Redner weisen auf die Bedeutung hin. Einige Soldaten berühren stellvertretend magisch die Fahne. Zur Vorbereitung gibt es Unterricht des Vorgesetzten und des Militärpfarrers. Allerdings waren die Redner in der NS-Zeit hohe Militärs, heute sind es Zivilisten, und die Militärpfarrer hielten früher zu dem Anlass Garnisonsgottesdienste, heute sprechen sie das Thema im lebenskundlichen Unterricht an. Auf die besondere Bedeutung der Verpflichtung weisen die Folgen hin. Wehrpflichtige, die das Gelöbnis verweigern, können nicht einmal zum Gefreiten befördert werden, und Freiwillige, die den Eid verweigern, müssen sofort entlassen und damit zum Wehrpflichtigen zurückgestuft werden.

Die militärischen Eidesformeln in Deutschland bis 1933

Zeitweise war die besondere Verpflichtung mit ihrer emotionalen, ins Religiöse abgleitenden Art und Weise umstritten. Bundespräsident Gustav Heinemann meinte nüchtern, Soldaten seien wie alle anderen Staatsdiener durch Gesetz verpflichtet. Es reiche die Belehrung darüber. Die evangelische Militärseelsorge hatte Bedenken wegen des biblischen Gebotes in der Bergpredigt: »Eure Rede sei ja, ja, nein, nein; was darüber ist, ist vom Übel.« Aber alle Bedenken wischte man hinweg, und es blieb bei dem speziellen Eid und Gelöbnis der Soldaten, von dem man sich offensichtlich eine besondere Wirkung versprach. Dabei ist der Wortlaut höchst problematisch und missachtet die alte demokratische Forderung der »Beeidigung des Militärs auf die Verfassung«, die schon in den Offenburger Forderungen des Volkes 1847 laut geworden war. Sie wurde zwar in den meisten deutschen Ländern für kurze Zeit ab

1848 erfüllt. Selbst im militaristischen Preußen war das 1848 versprochen worden. Aber 1851 wurde das Versprechen zurückgenommen, weil die Militärs befürchteten, ein Eid auf die Verfassung könnte im Konfliktfall zu Diskussionen statt sofortigem Gehorsam führen. Auch die deutschen Staaten, die ihre Soldaten 1848 auf die Verfassung verpflichtet hatten, kehrten alsbald zur alten Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber dem Monarchen (in den Hansestädten gegenüber dem Senat) zurück. Als Beispiel dieser alten Verpflichtungen sei der preußische Fahneneid zitiert: »Ich (Name) schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass seiner Majestät dem Könige von Preußen, (Name), meinem allernädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Kriegs- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel überall befolgen und mich in Ausübung meiner sämtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe.« Da der Name des Landesherrn genannt wurde, musste nach dessen Tod neu auf den Nachfolger vereidigt werden.

Die alte demokratische Forderung der Vereidigung auf die Verfassung wurde erst wieder in der Weimarer Republik bei der Reichswehr erfüllt. Nun lautete der Eid der Soldaten: »Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, dass ich als tapferer Soldat das Deutsche Reich und seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit schützen, dem Reichspräsidenten und meinen jeweiligen Vorgesetzten Gehorsam leisten will.« Nach Problemen in Bayern wurde der Eid 1923 geändert und lautete nun: »Ich schwöre Treue der Verfassung des Deutschen Reiches und meines Heimatlandes und gelobe, als tapferer Soldat mein Vaterland und seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit zu schützen und dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten.«

Der heilige Eid auf den Führer

Die Verpflichtung auf die Verfassung und die gesetzmäßigen Einrichtungen passte der rechten Koalition unter Hitler natürlich überhaupt nicht. So wurde der Eid gleich 1933 verändert und lautete nun: »Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich meinem Volk und Vaterland allzeit treu und redlich dienen und als tapferer und gehorsamer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.« An die Stelle des durch Verfassung und Gesetz inhaltlich bestimmten Gehorsams trat damit ein inhaltlich nicht mehr bestimmter Gehorsam gegenüber dem »heiligen« Eid. Der Tod des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg gab Hitler 1934 die Gelegenheit, eine neue weiter gehende Vereidigung zu verlangen, die an die alten Verpflichtungen auf den Monarchen anknüpfte, aber nicht mehr Gehorsam »treu und redlich« sondern »unbedingt« verlangte. Der Gehorsam galt auch nicht mehr Volk und Vaterland, sondern dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, und wie schon 1933 war es wieder ein »heiliger« Eid. Die Vergötzung der Nation und der absolute Anspruch des Führers waren im Wortlaut ablesbar. Trotzdem waren es wenige Beamte und noch weniger Soldaten, die diesen Eid verweigerten. Er lautete: »Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber (ab 1935 »obersten Befehlshaber«) der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.« Für viele Soldaten war die direkte Verpflichtung auf eine Person so etwas wie die Befreiung von den Fesseln der Demokratie, die Rückkehr zu monarchischen Zeiten, als das Militär noch ganz anders angesehen und Gehorsam einfach war.

Unselige Eidesformeln nach 1945

Als nach dem Zweiten Weltkrieg und allen seinen Verbrechen wieder aufgerüstet wurde, war die Frage der Verpflichtung der Soldaten in beiden deutschen Staaten durchaus heikel. Die Bundesrepublik beanspruchte, für ganz Deutschland zu sprechen, und suchte eine Formulierung, die das ausdrückte. Die DDR dagegen wollte ihre eigene Staatlichkeit zum Ausdruck bringen. Sie vereidigte ihre Soldaten deshalb so: »Ich schwöre, meinem Vaterland, der Deutschen Demokratischen Republik, allzeit treu zu dienen, sie auf Befehl der Arbeiter- und Bauernregierung unter Einsatz meines Lebens gegen jeden Feind zu schützen, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren.« Später wurde der Eid nach sowjetischem Vorbild erweitert um einen Hinweis auf die Verbündeten und Bestrafung durch das werktätige Volk bei Verletzung der Verpflichtung durch den Eid. Die Ansprüche der Diktatur wurden deutlich im unbedingten Gehorsam und im Fehlen einer Bindung an Verfassung und Gesetz.

Die Bundesrepublik hat mit der schwarz-rot-goldenen Trikolore, der Nationalhymne und den garantierten Grundrechten an die demokratische Revolution von 1847–1849 und an die Weimarer Republik angeknüpft. Nur für die Bundeswehr knüpfte sie an die verdienstvolle, aber letztlich vordemokratische preußische Militärreform Scharnhorsts und Gneisenaus an, also an die Tradition der Armee, die 1848/49 im »badischen Feldzug« die demokratische Bewegung niederschoss. So wurde auch nicht die Verpflichtung auf die Verfassung, die Hitler beendet hatte, wieder hergestellt, sondern eine recht vage und dadurch höchst problematische Verpflichtung vorgenommen. Dabei wurde lediglich eine Differenzierung neu eingeführt. Von den Wehrpflichtigen wurde nur ein Gelöbnis, von freiwilligen Soldaten ein Eid verlangt. Der Wortlaut und die Folgen waren aber im Prinzip gleich. Die Verpflichtung lautet nach § 9 Soldatengesetz: »Ich gelobe (bzw. schwöre), Recht und Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen und der Bundesrepublik

Deutschland treu zu dienen« (evtl. mit dem Zusatz beim Eid »so wahr mir Gott helfe«).

Merkwürdigerweise ist dieser Wortlaut kaum problematisiert worden. Er kam eigentlich erst in die Diskussion, als nach dem Ende des Kalten Krieges Verteidigung nicht mehr als militärische Aufgabe akut war und Interventionen in anderen Staaten begannen. Da betonte der damalige Generalinspekteur Klaus Naumann den zweiten Teil der Verpflichtung und erklärte, schließlich hätten Soldaten versprochen, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen. Da die Diskussion über die im Grundgesetz allein direkt angesprochene Verteidigung aber nicht endete, erfand Verteidigungsminister Peter Struck die »Verteidigung am Hindukusch« und in seinen neuen verteidigungspolitischen Richtlinien den Schutz von Kommunikation und Handelswegen weltweit. Der Segen des Verfassungsgerichtes für Auslandseinsätze im Rahmen von Bündnissen auf Beschluss des Bundestages beendete aber schon vorher die kritische Diskussion weitgehend.

Dabei ist die Gelöbnis- bzw. Eidesformel höchst problematisch. Statt auf die Verfassung nimmt sie auf »Recht und Freiheit des deutschen Volkes« Bezug. Das ist fast wörtlich der Nationalhymne entnommen. Aber es ist etwas anderes, ob ein Dichter gegen die Fürsten das Recht der Menschen und die Sehnsucht nach einem freiheitlich geeinten Vaterland besingt oder eine Regierung gegen andere diese Worte als Kampfbegriff benutzt. Dabei übergang diese Verpflichtung den Schutz der im Lande als ihrem Vaterland lebenden Menschen, die nicht zum »deutschen Volk« gehören, also der nationalen Minderheiten der Dänen, Friesen, Sorben, Sinti und Roma und erst recht aller hier lebenden Menschen ohne deutschen Pass. Besonders fatal ist, dass mit dem Bezug auf das Volk die NS-Bezugnahme von 1933 auf das Volk statt auf die Verfassung fortgeführt wird.

Das Versprechen, »tapfer zu verteidigen«, ist eine kühne Aussage. Die Monarchen des 19. Jahrhunderts und die Weimarer Republik hatten sich noch damit begnügt, dass ihre Soldaten versprachen, das zu wollen. In der NS-Zeit haben wir erfahren, dass

viel mehr Tapferkeit nötig ist, unrechtmäßigen Kriegsdienst zu verweigern, Unrecht abzulehnen und Verfolgte zu schützen, als Krieg zu führen. Was Soldatinnen und Soldaten im Krieg zu tun haben, wird zwar stets Tapferkeit genannt, ist aber vor allem Gehorsam, Ausführen eingeübter durchaus auch riskanter Handlungen, je nach dem was befohlen wird. Dass die Soldatinnen und Soldaten dabei verantwortlich handeln und das internationale Recht beachten, kann nur die Verpflichtung auf die Verfassung, also auf Recht und Gesetz, regeln, nicht das militärische Reden von Tapferkeit und treuem Diensten.

Warum ein Verfassungsbezug des militärischen Eids nötig ist

»Der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen«. Auch diese Formulierung hat ihre Tücken. Dass das deutsche Militär die Verpflichtung auf die Verfassung in der Weimarer Zeit so deutlich abgelehnt hatte, hing mit der gewohnten militärischen Ordnung von Befehl und Gehorsam zusammen. Ein Monarch, ein Führer – das war klar und eindeutig. Eine Verfassung kann interpretiert werden, kann Anlass zu kritischem Hinterfragen geben, wie das 1851 der Einwand der Militärs in Preußen richtig angesprochen hatte. Dass nun gefordert wird, der Bundesrepublik zu dienen, ist ein Kompromiss. Es klingt demokratisch, fast wie der Bezug auf eine Verfassung. Schaut man genau hin, ist es aber auch die Verpflichtung, Personen zu gehorchen: im Frieden dem Bundesminister der Verteidigung, im Krieg dem Bundeskanzler. Was das bedeutet, kann man leicht am Krieg gegen Jugoslawien im Kosovo zeigen. Das Grundgesetz verbietet schon die Vorbereitung eines Angriffskrieges, verpflichtet Deutschland, dem Frieden der Welt zu dienen und macht die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu Bestandteilen des Bundesrechts. Konkret: Die Vereinten Nationen, deren Mitglied Deutschland ist, haben in ihrer Charta klar geregelt, dass militärische Einsätze außer bei direkter Verteidigung nur auf Beschluss des

Sicherheitsrates erfolgen dürfen. Wer auf die Verfassung verpflichtet gewesen wäre, hätte wegen der Verpflichtung auf Frieden und Völkerrecht nicht mitmachen dürfen. Aber fast alle Soldaten folgten dem Befehl ihres Ministers, um der Bundesrepublik treu zu dienen. Nicht anders verhielt es sich beim Einsatz des *Kommandos Spezial-Kräfte* (KSK) in Afghanistan.

Wer alt genug ist, wird auch beim Wort »treu« stutzen, das die frühere Formulierung »getreu und redlich« ersetzt. »Meine Ehre heißt Treue« war das Motto der SS und meinte, dass jeder, auch der mörderischste Befehl ausgeführt wurde. Diese »Treue« war die Basis für das Morden schon beim so genannten »Röhm-Putsch«, dann in den KZs und im Krieg in der schlimmsten Weise in den besetzten Gebieten bis hin zu Auschwitz und den anderen Vernichtungslagern. Natürlich sagt man mit Recht, dass der Missbrauch eines Wortes den rechtmäßigen Gebrauch nicht aufhebt. Aber so kurz nach dem Krieg, Mitte der 1950er Jahre, schon wieder dieses Wort statt eines Bezugs auf Recht und Gesetz?

Je genauer man die Formeln von Eid und Gelöbnis anschaut, desto problematischer werden sie. Und desto dringender sollte daran erinnert werden, dass zur demokratischen Tradition unseres Landes seit 1847, den Anfängen des damaligen demokratischen Aufbegehrens, als grundlegende Forderung gehört: »Die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung«. Die Revolutionsjahre 1848/49 hatten das in deutschen Ländern für kurze Zeit verwirklicht, die Weimarer Republik tat es auch, aber die Bundesrepublik verzichtet noch immer auf die Verpflichtung der Soldatinnen und Soldaten auf das Grundgesetz und hat damit die 1933 erfolgte nationalsozialistische Absage an diese verfassungsmäßige Bindung des Militärs noch immer nicht überwunden.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift *Vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*.
Quellenangabe: 44. Jg., Nr. 169, Heft 1 /März 2005, S. 100–103.

Das Unrecht an den Deserteuren

Ludwig Baumann



Auf Hitlers Weisung »Der Soldat kann sterben, der Deserteur muss sterben« wurden über 30000 Deserteure, Wehrkraftzersetzer und Kriegsdienstverweigerer zum Tode verurteilt. Gegen mehrere zehntausend wurden Zuchthausstrafen verhängt. Über zwanzigtausend Todesurteile wurden vollstreckt. Überlebt haben das Grauen in den KZs und Strafbataillonen keine 4000 von uns. Heute sind wir vielleicht noch 30.

Nach der Befreiung waren die meisten von uns Überlebenden körperlich und seelisch zerbrochen und doch hofften wir auf eine bessere Zukunft. Wir wurden aber weiterhin nur als Feiglinge und Vaterlandsverräter beschimpft und bedroht. Erst Anfang der achtziger Jahre bekamen wir in der Friedensbewegung unsere ersten Verbündeten. Der Kampf um unsere öffentliche Anerkennung und Rehabilitierung begann Mitte der achtziger Jahre mit dem Aufstellen von Denkmälern für Deserteure, was in vielen Städten heftige Diskussionen hervorrief. Im Oktober 1990 konnten wir endlich unsere Bundesvereinigung gründen. Wir, das waren 37 alte Menschen, fast alle gebrechlich – kaum einer hatte Anschluss an die Gesellschaft gefunden. Seitdem kämpfen wir für unsere Rehabilitierung, für die Aufhebung unserer Verurteilungen – für unsere späte Würde.

Immer wieder sind wir in den zuständigen Ausschüssen und im

Plenum des Bundestages gescheitert, bis das Parlament endlich am 15. Mai 1997 in einem Beschluss zu unserer Rehabilitierung erklärte: »Der 2. Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.« Das war ein geschichtlicher Durchbruch. Ansonsten war der Beschluss unbefriedigend, denn er erklärte die gegen uns gesprochenen Urteile nur dann für Unrecht, wenn die damaligen Handlungen heute kein Unrecht sind. Desertion wird aber auch heute noch bestraft. Die am 28. Mai 1998 vom Bundestag beschlossene gesetzliche Aufhebung aller NS-Unrechtsurteile war für uns Deserteure gleichfalls nicht befriedigend, denn obwohl die meisten aller Todesurteile der gesamten NS-Justiz gegen uns gefällt wurden, sind unsere Verurteilungen – anders als Millionen andere NS-Unrechtsurteile – nicht explizit aufgehoben worden. Nach einem Leben in Demütigung – besonders auch durch bundesdeutsche Gerichte – sollten wir uns nun zur Aufhebung unserer Urteile einer staatsanwaltschaftlichen Einzelfallprüfung unterziehen. Diese Entwürdigung taten wir uns nicht mehr an. Am 20. Oktober 1998 beschloss die neue rotgrüne Bundesregierung in einer Koalitionsvereinbarung, die Urteile gegen Wehrmachtsdeserteure umgehend gesetzlich aufzuheben. Doch dann führte Deutschland Krieg gegen Jugoslawien – einem Land, in dem die Wehrmacht Völkermord begangen hatte – und unsere Rehabilitierung war kein Thema mehr.

Das merkten wir auch am 20. Juli 2000 in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand. Dort hatte die Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdiensste und Militär nach der offiziellen Gedenkveranstaltung und vor dem öffentlichen Gelöbnis der Bundeswehr eine Gedenkfeier für die Wehrmachtsdeserteure organisiert. Bei meiner Ansprache im Ehrenhof wurde ich von dem Kommandeur der Feldjäger als Straftäter beschimpft und unser Kranz wurde über Nacht und unter dem Hausrecht der Bundeswehr gestohlen.

Anfang 2001 brachte die PDS den früheren SPD-Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure wörtlich in den Bundestag ein, was zu einiger Irritation führte. Endlich, am 17. Mai

2002, wurden unsere Urteile gesetzlich aufgehoben¹. Nicht aufgehoben wurde der Straftatbestand »Kriegsverrat«. Zu meiner Bemerkung, dass doch Millionen KZ-Insassen und Zivilisten nicht mehr hätten zu sterben brauchen, wenn es im deutschen Vernichtungskrieg mehr Kriegsverrat gegeben hätte, sagte mir der zuständige Staatssekretär Hartenbach: »Das haben wir dem Kanzler nicht vermitteln können.«

Besonders bedrückend ist die Politik des Gedenkens für die Opfer der NS-Militärjustiz in Sachsen, wo in Torgau ab 1943 das Reichskriegsgericht wütete. Über 1000 Todesurteile, unzählige Hungertote und viele Folteropfer sind die düstere Bilanz unserer Verfolgung im Torgauer Fort Zinna. Auch nach 1945 war Fort Zinna Haftanstalt, zuerst bis 1950 unter der sowjetischen Militäradministration, dann bis 1989 Strafvollzugsanstalt der DDR und seitdem sächsische Justizvollzugsanstalt. Nach der Wende war der ehemalige sächsische Justizminister Steffen Heitmann – bekannter als Kandidat für das Amt des Bundespräsidenten – für Fort Zinna zuständig. Seiner Äußerung, ihm sei das Gedenken an die nach 1945 Verfolgten wichtiger, ließ er gleich Taten folgen, indem er ihnen 1992 eine Gedenkstätte mit einem drei Meter hohen Kreuz im Anstaltsbereich genehmigte und mitfinanzierte. Wir haben trotz unserer weit schwereren Verfolgung am Fort Zinna nicht einmal einen Platz, wo wir für die Opfer der NS-Militärjustiz Blumen niederlegen können.

Diese Missachtung der verfolgten und ermordeten Wehrmachtsdeserteure wurde besonders deutlich, als Sachsen – unterstützt von Bayern – am 19. Dezember 1996 den mit großer Mehrheit verabschiedeten Gesetzentwurf des Bundesrates zur Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzer-

¹ Den mühsamen Weg zur Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure beschreibt: Wolfram Wette, Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* (ZfG), Heft 6/2004, S. 505–527.

setzer zu unserer Bestürzung ablehnte. Die »Stiftung Sächsische Gedenkstätten«, dominiert von vier Ministern, setzt diese Diskriminierung um. Sie will uns seit Jahren gegen unseren Widerstand eine gemeinsame Gedenkstätte mit den nach 1945 Verfolgten aufzwingen, obwohl damit auch unsere Richter, Henker und Folterer geehrt werden können. Denn allein im Januar 1946 waren im Fort Zinna 498 Schergen der Gestapo und 25 Kriegsrichter inhaftiert. Sie haben unsere Opfer in Deutschland und allen besetzten Ländern verurteilt und gefoltert. Mich haben sie bei der Vernehmung und noch in der Todeszelle mehrfach zusammengeschlagen, weil ich meine Freunde aus dem französischen Widerstand nicht verraten wollte und nicht verraten habe.

An anderen sächsischen Orten ist es sogar schon möglich, NS-Täter zu ehren. So haben Männer des Waldheimer Kameradschaftskreises dem »Henker von Torgau«, Friedrich Heinicke, der viele Deserteure misshandelt und erschlagen hatte und dafür in den Waldheimprozessen der DDR zum Tode verurteilt wurde, an seinem Urnengrab »die Ehre erwiesen« (*Leipziger Volkszeitung*, 21. März 2000). Früher bezeichnete der Militärhistoriker Norbert Haase Heinicke noch als einen »NS-Täter der schlimmsten Kategorie«. Heute – als Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten – sieht er in der Ehrung nur noch eine »Deutungsunsicherheit«. Und wenn ihm der Waldheimer Kameradschaftskreis versichert, dass nur »unschuldige Kameraden« geehrt werden, so hat sich damit für ihn der Fall vollends erledigt, obwohl dies den Kern des Problems berührt.

Als mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz viele DDR-Urteile aufgehoben wurden, verloren die Urteile der Waldheimprozesse – in denen auch Unschuldige verurteilt wurden – pauschal als Unrechtsurteile ihre Rechtskraft, so dass jeder, der das will, auch die 24 Hingerichteten der Waldheimprozesse für unschuldig halten kann. Das ist umso schlimmer, als die 24 Hingerichteten in der Mehrzahl Richter am Volksgerichtshof, den Kriegsgerichten und Sondergerichten waren. Obwohl der Bundesgerichtshof diese Richter in seinem Grundsatzurteil vom 16. November 1995 als »Blut-

richter« brandmarkte, die wegen »Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen« hätten belangt werden müssen, wurde im Westen keiner von ihnen je bestraft. Deshalb gelten sie alle als unschuldig, auch der Kriegsrichter Hans Filbinger, der Wehrmachtsdeserteure noch bei Kriegsende mit Todesurteil und Hinrichtung verfolgte. Er ist einer dieser Blutrichter und Kapitalverbrecher, außerdem Ehrenvorsitzender der CDU in Baden-Württemberg; bis heute wird er dort auch von der Landesregierung geehrt. Warum sollen da nicht auch die Männer vom Waldheimer Kameradschaftskreis diese Mörder von Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern ehren?

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat über die sächsische Gedenkstättenpolitik eine Dokumentation herausgegeben, in der es im Vorwort heißt: »Neben diesen notwendigen und wichtigen Neuanfängen (nach dem oft einseitigen DDR-Gedenken) zeigten sich jedoch gleichzeitig in vielen sächsischen Städten und Orten Tendenzen, das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus auf neue Art zu vereinseitigen, zu pauschalisieren oder ganz auszulöschen«. So auch geschehen im Zuchthaus Waldheim, der größten Haftanstalt Sachsens. Fast die Hälfte der von 1933 bis 1945 hier inhaftierten Frauen und Männer waren wegen »Hochverrats« verurteilt worden, aber auch 800 Euthanasieopfer wurden hier ermordet. Die auf dem Anstaltsfriedhof beigesetzten NS-Opfer wurden nach 1945 mit einer Gedenktafel geehrt. Diese Tafel wurde nach der Wende entfernt und durch eine Tafel mit der Aufschrift »Den unschuldigen Opfern der stalinistisch-kommunistischen Gewalt herrschaft im Zuchthaus Waldheim 1950–1954« ersetzt.

Schändungen und Zerstörungen von Grab- und Gedenkstätten für NS-Opfer haben stets auch einen faschistischen Hintergrund und sind strafbar. In Sachsen konnten allerdings in vielen Städten und Orten ganz offiziell Gedenkstätten für NS-Opfer ausgelöscht werden. Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten ist nicht bereit, diese Grab- und Gedenkstätten für die NS-Verfolgten wieder herzurichten und zu erhalten. So bleibt das Gedenken an diese NS-Opfer in Sachsen geschändet und ausgelöscht.

Anfang 2004 haben der Zentralrat der Juden in Deutschland und alle NS-Verfolgtenverbände die Stiftung Sächsische Gedenkstätten verlassen, weil sie die inzwischen auch gesetzlich festgeschriebene Gleichsetzung der NS-Verfolgung mit der Verfolgung nach 1945 nicht mehr hinnehmen wollten. Auch die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland und der Gedenkstätten weltweit haben die sächsische Gedenkstättenpolitik explizit verurteilt. Trotz dieser beispiellosen Kritik will die CDU/CSU die sächsische Gedenkstättenpolitik bundesweit verwirklichen. Ihr Antrag dazu stand ursprünglich für den 30. Januar 2004 auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestags. Wohl auch, weil das historische Datum zu viele negative Emotionen weckte, wurde der Termin kurzfristig abgesagt. Am 17. Juni 2004 wurde der CDU/CSU-Antrag im Plenum des Bundestags debattiert und mehrheitlich verworfen.

Am 9. Mai 2004 eröffnete Joachim Gauck gegen unseren entschiedenen Widerstand im Torgauer Schloss eine Dauerausstellung der Stiftung zur Verfolgung in Torgau vor und nach 1945. Zur NS-Verfolgung werden dort 14 Verfolgtenportraits und 18 Thementafeln gezeigt, zur SBZ-Verfolgung 24 Verfolgtenportraits und 31 Thementafeln. Die beiden Ausstellungsteile sind kaum voneinander getrennt – ein Raum geht offen in den anderen über. Die Schergen der Gestapo und des SD, soweit sie nach 1945 inhaftiert waren, werden pauschal als unschuldige Opfer bezeichnet. So heißt es im Ausstellungstext über die sowjetischen Speziallager, sie sollten »dazu dienen, ›feindliche Elemente in Gewahrsam zu halten‹: Personen, die als Sicherheitsrisiko angesehen wurden, wie etwa NSDAP-Funktionäre, Mitarbeiter von Gestapo und SD sowie generell alle Gegner der sowjetischen Besatzungsmacht. Dabei erfassen diese Lager aber nicht mutmaßliche ›Nazi- und Kriegsverbrecher.«

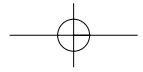
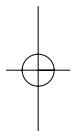
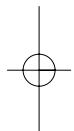
Die Gestapo und der SD wurden in den Nürnberger Prozessen als verbrecherische Organisationen verurteilt. Ihre »Mitarbeiter« sind der Inbegriff der »Nazi- und Kriegsverbrecher« schlechthin.

Beispielhaft für das Gedenken in Torgau ist die Behandlung der

luxemburgischen Zwangsrekrutierten: Am 22. und 23. Dezember 1944 wurden elf von ihnen hingerichtet, weil sie nicht für Hitler-Deutschland in den Krieg ziehen wollten. Sie waren blutjung; die Abschiedsbriebe an ihre Eltern können einem das Herz zerreißen. Kein Verfolgtenportrait von ihnen wird in der Dauerausstellung gezeigt. Es soll ganz offensichtlich nicht mehr daran erinnert werden, was zu der Verfolgung nach 1945 – der Verfolgung der Täter – geführt hat.

Wir fordern in Torgau eine eigene Dauerausstellung, welche die Ausstellungsteile Vernichtungskrieg/Holocaust, Verfolgung durch die NS-Militärjustiz, Verfolgung durch das Reichskriegsgericht und Verfolgung der Kriegsgefangenen und Zwangsrekrutierten umfasst. Und wir fordern am Fort Zinna eine eigene würdige Gedenkstätte, welche der Schwere unserer Verfolgung gerecht wird.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung von *Ossietzky – Zweiwochenschrift für Politik/Kultur/Wirtschaft*, 7. Jg., Heft 23/2004, S. 812–816



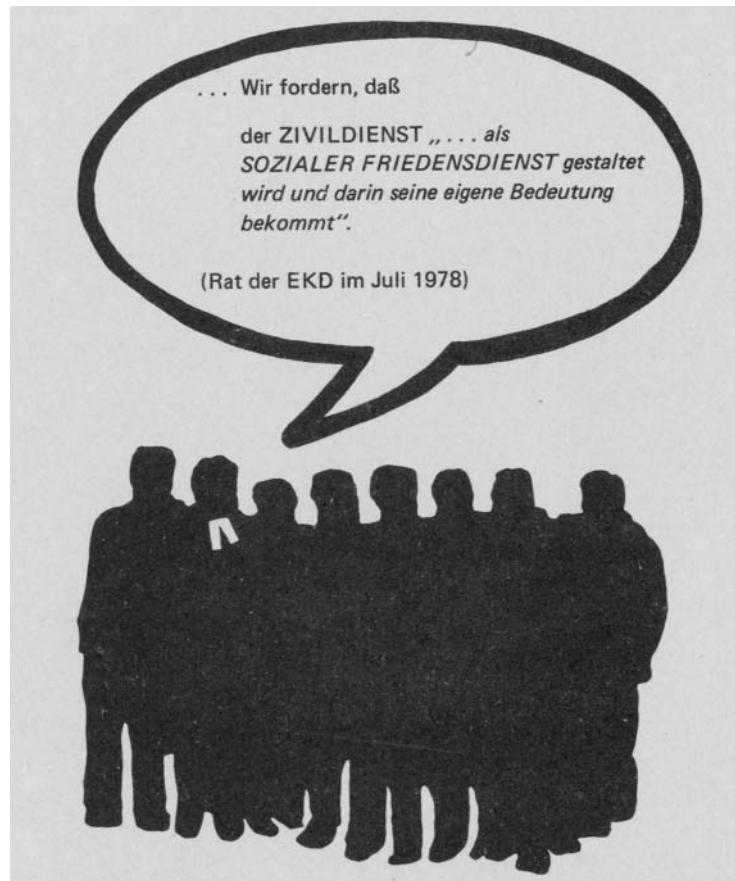
Soziale Friedensdienste als experimentelle Lernorte mit Werkstattcharakter¹

Alf Seippel



Die Geschichte der »Sozialen Friedensdienste« ist recht kurz für eine soziale Institution – gerade einmal sechzehn Jahre. Diese Dienste sind ein (kirchlich-friedensethisches und -politisches) Produkt der Wiederbewaffnung, der staatlichen Wehrpflicht in der BRD und des zivilen Ersatzdienstes. Da alle Beteiligten – Staat, Kirchen, Diakonie und andere Träger, Kriegsdienstverweigerer, Ersatzdienstleistende, Berater und Betreuer – es mit einer Neuschöpfung zu tun hatten, die zudem unterschiedliche Abwehr und Begehrlichkeiten weckte, war die Auseinandersetzung in den ersten beiden Jahrzehnten besonders intensiv, fragend, kontrovers, schwierig, fordernd, einklagend. 36 Jahre im Strom gesellschaftlicher Veränderungen waren jedoch auch ein langer Zeitraum. Entwicklungen nachzuzeichnen ist hier nicht mein Anliegen, sondern die Frage danach, welches Engagement für Kirchen und Christen

¹ Es handelt sich um einen ergänzten und aktualisierten Teil eines stark gekürzten Vortrags beim SFD Göppingen im Oktober 2001 »Die Sozialen Friedensdienste im ökumenischen Prozess der Dekade ›Gewalt überwinden‹ zu den Stichworten: Friedens(arbeit), Erlebnis bezogenes soziales Lernen, Mündigkeit, KDV und ZDL (als besondere gesellschaftliche Gruppe), Qualifizierung, inhaltliche Aussagen und Beschlüsse im Raum der ev. Kirche (einschl. EAK und AGDF), Völkerverständigung, Ökumene, Konziliärer Prozess, Dekadearbeit; neue Zielgruppen.



Plakat des Sozialen Friedensdienstes Darmstadt, ca. 1980

friedenspolitisch zu gelten hat – trotz bei uns (dramatischer) Schrumpfungsprozesse und finanzieller Einbrüche –, solange nicht das Leitbild einer zukünftigen solidarischen, gewaltfreien »verantwortlichen Weltgesellschaft« (Weltkirchenkonferenz Uppsala 1968) als ökumenische Dimension von Kirche aufgekündigt wird (– was theologisch ein Unding wäre!).²

Vorab werfe ich einen Blick auf den unterschiedlichen Anwendungsgebrauch des Begriffs »Sozialer Friedensdienst«³ (ab jetzt in der Abkürzung *SFD*), der nicht (auch gesetzlich nicht) definiert ist:

- Es geht beim *SFD* um einige wenige kirchliche (unselbstständige) soziale Institutionen, die innerhalb von Landeskirchen ab 1971 (Dekanat Darmstadt) als *Modelleinrichtungen* mit einem eigenen Anspruch zur Begleitung von ZDL gegründet wurden und programmatisch den *Begriff als ihren Namen* aufgegriffen haben. Eine Ausweitung solcher Einrichtungen hat es kaum gegeben (Duisburg, Recklinghausen). 1984 hat sich der *SFD Kassel* (gegründet 1972) durch Vereinsgründung einer Auflösung durch die kurhessische Landeskirche entzogen. Kirchliche Institutionen gründeten 1972 den *SFD Bremen* als gemeinnüt-

2 Die Entwicklungen im zivilen Ersatzdienst für KDV und Einschätzungen zu seiner Zukunft klammere ich aus. Siehe dazu den Artikel von Henner Maas, *Konversion des Zivildienstes – eine realistische Option für Kirche und Gesellschaft?* (1996), veröffentlicht in 4/3 Ausgabe 3/98, unter www.dfg-vk.de/4-3/98_3_c.htm (13 Seiten). »Der Zivildienst hat keine Perspektive, wohl aber Alternativen, die jugendpolitisch geboten sind.« (S. 2) Maas plädiert für einen Umbau des Zivildienstes in Friedensdienste mit ökumenischer Dimension (Anmerkung: die Bundes-EAK hatte »echte Friedensdienste im Ausland, die der Völkerverständigung dienen« bereits 1962 für KDV gefordert), die zum Kernbereich kirchlichen und diakonischen Handelns gehören (sollten). Dazu bedürfe es vieler Anstrengungen und Überzeugungsarbeit. Der Prozess des Aus- und Umbaus müsse von unten her begonnen werden und sei ein wesentliches Stück Zukunft für Kirche und Gesellschaft, weil es um Prägungen der Jugend geht. Hinsichtlich der Struktur des Zivildienstes, seiner Finanzierung und der Anzahl beteiligter Personen werde es auf freiwilliger Basis sicher nichts Vergleichbares zum Zivildienst geben.

3 Informationen finden sich im Internet. Google bietet unter dem Suchbegriff *Sozialer Friedensdienst* 63 800 Fundstellen.

zigen e.V., dem inzwischen auch nicht-kirchliche Mitglieder angehören.⁴ Auch der SFD Göppingen wählte von vornherein privatrechtlich eine Vereinsstruktur für 16 Kirchengemeinden als Mitglieder. Andere sitzen auf einem absterbenden Ast (der SFD Gelsenkirchen ist faktisch aufgelöst. Mit der Pensionierung des jetzigen Leiters des SFD Dortmund im Jahr 2009 soll dessen Stelle nicht mehr besetzt werden.).

- Es geht beim SFD um die *inhaltlich bestimmte Arbeit* in kirchlichen Einrichtungen (einschließlich in Diakonischen Werken) mit unterschiedlichen Standards und Hintergründen. »Was herkömmlich Ersatzdienst heißt, ist erst als Friedendienst konstruktiv verstanden«: Ausgehend von dieser frühen Abgrenzungsumformulierung wurden 1979 von den Zivildienstreferenten der Diakonischen Werke und den Beauftragten für Zivildienst im Raum der EKD *Leitlinien zum Zivildienst als einem Sozialen Friedensdienst in Kirche und Diakonie* entwickelt. Zivildienst soll bei Kirche und ihrer Diakonie als SFD erlebbar werden. Das Diakonische Werk Westfalen und die Westfälische Landeskirche übernahmen 1993 für sich diese Leitlinien mit der *Definition*: »Sozialer Friedensdienst ist ein organisierter Prozess praktischer sozialer und diakonischer Arbeit und deren Reflektion. Dieser Prozess soll *allen Beteiligten* soziales Lernen ermöglichen. Dazu ist erforderlich, dass alle den vielschichtigen Ursachen des Unfriedens nachgehen und zu sachgerechten Lösungen beitragen.« Auffällig (und wichtig) ist, dass die besondere Zielgruppe der Kriegsdienstverweigernden ZDL in der Definition keine eigene Erwähnung findet (finden muss). Mit der offiziellen Akzeptanz der Leitlinien von 1979 weitete sich der SFD von Modellen flächendeckend in der BRD aus. So trägt beispielsweise die (auch für den Auslandsdienst Ersatzdienstleistender anerkannte) Verwaltungsstelle für Zivildienst im *Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden* generell den Namen

⁴ Leitbild SFD Bremen vom 30.11.2005; – www.sfd-bremen.de.

SFD. Der Staat hat das kirchliche Anliegen akzeptiert. Dr. Klaus Steinwender, seinerzeit Ministerialdirigent im zuständigen Ministerium, hat 1987 in einem Vortrag vor der EAK in Oppenau klargestellt: »Der Zivildienst (der keine eigenständige Zweckbestimmung, d. h. keine staatlich festgesetzte Sinndeutung hat, sondern seinem Wesen nach als Ersatzdienst zur Erfüllung der *Wehrpflicht* eingerichtet ist) (...) bietet Raum für einen Sozialen Friedensdienst, wenn er sich auch selbst nicht so verstehen kann.«⁵

- Junge Menschen beziehen den Begriff auf ihre *praktische soziale Arbeit im Ausland* und sagen: »Ich leiste einen sozialen Friedensdienst.« Der Begriff wird (in aller Regel) nicht vom Namen einer Institution hergeleitet. Er findet sich als Charakterisierung eines (freiwilligen) internationalen Dienstes in kirchennahen, kirchlichen (ev., frei- und rk.) und inzwischen auch nicht-kirchlichen Träger-Organisationen (Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners). Er wird für Freiwilligendienste verwandt, die unterschiedlich sind nach Zeit, Qualifikation, Trägerin, geschichtlichem Hintergrund, nach Typen des Einsatzes. Der gesetzliche Rahmen des Dienstes ist dabei nicht ausschlaggebend, sondern das Anliegen der Träger (und Freiwilligen), die die gesetzlichen Möglichkeiten zur Finanzierung und zur Durchführung nutzen: SFD im *Anderen Dienst im Ausland* (ADiA als ZD-Ersatz), im *Freiwilligen Sozialen Jahr*⁶/

⁵ Steinwender These 9. S. 120 in: *EAK, Sozialer Friedensdienst im Zivildienst* (1989).

⁶ In den letzten Jahren war neben Verkürzungen der Zivildienstdauer die ab 2002 gesetzlich erschlossene Möglichkeit eines Zivildienstersatzes im FSJ/FÖJ eine einschneidende Maßnahme für die Zukunft des Zivildienstes. Werner Schulz titelte seinen Beitrag in *zivil* 2/2001: *Freiwillige vor! Wie die Bundesregierung den sanften Ausstieg aus dem Zivildienst einleiten will.* »Neue Arbeitsfelder«, »Neue Zielgruppen« und »Kosten dürfen nicht entstehen« sind seine Artikel-Überschriften. Es geht um Lerndienste, die der Erweiterung der sozialen, kommunikativen oder auch interkulturellen Kompetenz dienen sollen. Neue Zielgruppen: »Die Bundesregierung will (...) künftig alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die sich zu einem *freiwilligen Dienst* von mindestens



Zivi im Pflegeeinsatz

Foto: R. Becker

Diakonischen Jahr im Ausland (FSJ und FÖJ auch als ZD-Ersatz), im *Europäischen Freiwilligendienst* (EFD bzw. EVS), in gesetzlich *ungeregelten Diensten*, ja auch in *längerfristigen Praktika* und in *ehrenamtlichen Diensten*. Die »Freiwilligen« leisten einen Ersatz für den staatlichen Zivildienst oder sind »ohne Dienstzwang« aus unterschiedlichen persönlichen Gründen motiviert. Auch wenn der Pflichtdienst-Rahmen unzureichend und *Freiwilligkeit* ein notwendiges Merkmal des Friedensdienstes sei, bestätigte der Dachverband ev. Friedensdienst-Trägerinnen AGDF (Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden) in einem *Memorandum von 1989*: »Der *Ersatzdienst* kann als »Sozialer Friedensdienst« so ausgestaltet werden, dass er zu einer breiten Unternehmung des Lernens für den Frieden im sozialen Bereich werden kann.⁷

- Die Anwendung des Begriffs durch Dienstleistende auf ihre *Dienste im Inland* ist weitestgehend unüblich (geblieben). Mit Einschränkungen gilt dies auch für ZDL in den ›Modelleinrichtungen‹ SFD.

Das ursprüngliche Anliegen einer friedensethisch begründeten Reaktion in den Kirchen auf das neue Phänomen »ziviler Ersatz für Kriegsdienst« als staatliche Pflicht junger Männer

- ist als SFD in einer breiten (oft diffusen) Vielfalt mit Bezügen zur Verständigung zwischen Menschen, Gruppen und Völkern lebendig,

zweiß Monaten verpflichten, nicht mehr zum Zivildienst heranziehen.« (FSJ und FÖJ im Ausland mit § 14 c des Zivildienstgesetzes) – Eine Bemerkung zu *zivil*: Die evangelische Zivildienzeitschrift »*was uns betrifft*« gab sich 1995 den neuen Namen: *zivil, Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit*. Die Herausgeberin (EAK) bringt damit zum Ausdruck, dass es weitere andere Zielgruppen für dieses Thema gibt als ZDL mit ihrer Entscheidung, den Kriegsdienst zu verweigern.

⁷ AGDF-Memorandum, *Freiwilliger Friedensdienst* (1989). S. 63 in: EAK, *SFD im Zivildienst* (1989) S. 57–67

- leidet unter Finanznöten und ist in seinen Existzenzen ständig gefährdet,
- steht bei den großen Institutionen (Kirche und ihrer Diakonie) geduldig auf dem Papier, ohne dass mit Herzblut Konsequenzen gezogen werden,
- erhält sich unter gesellschaftlichen Veränderungen durch neue Ideen und Initiativen am Leben,
- schafft neue gesetzliche Rahmenbedingungen mit, so unzureichend auch deren Bestimmungen sind.

Die *Kirchen* haben ihre Leitlinien formuliert, Beschlüsse gefasst und einige Menschen für die Arbeit freigestellt – inzwischen viele Stellen wieder gestrichen oder um Aufgaben erweitert, was Stellenreduzierungen gleichkommt. Gelegentlich haben sie sich *erinnert* und aus der Beobachtung ungenügender Umsetzung den *wirklichen Friedensdienst* gefordert⁸. Denn wo und wie werden die eigenen Ansprüche tatsächlich umgesetzt? Die frühe Kritik von Martin Schröter (EAK) aus dem Jahr 1979 gilt unverändert: »In Wahrheit aber werden die noch so schönen Zielvorstellungen durch die Praxis

8 1987 bat die westfälische Landessynode im Zusammenhang ihrer Beschäftigung mit der Verantwortung für Gottes Schöpfung angesichts der heutigen Bedrohungen in einem Beschluss, »sich der Ausgestaltung des Zivildienstes als eines *wirklichen* sozialen Friedensdienstes verstärkt anzunehmen«, eine Aufgabe, »die auch der *Völkerverständigung und der Versöhnungsarbeit* zu dienen hat.« Auf ihrer Tagung in Osnabrück 1993 bat die Synode der EKD mit einer Kundgebung zur Friedensverantwortung den Rat und die Gliedkirchen, »die christlichen Friedensdienste *engagiert zu unterstützen und umfassend zu fördern* und dahin gehend zu wirken, dass ein eigenständiger Dienst am Frieden und an der Gesellschaft aufgebaut wird.« Der *Präsident des DW der EKD*, Jürgen Gohde, vertritt in *zivil 2/2001*: Die Debatte um die Zukunft von Wehrpflicht und Zivildienst solle genutzt werden, »um den Zivildienst verstärkt als einen *aktiven sozialen Friedensdienst* weiter zu entwickeln.« Ich nehme den Begründungssatz noch hinzu: »Denn er bietet für viele junge Männer in einer biographisch wesentlichen Phase eine hervorragende Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln mit anderen Menschen, sich im Blick auf den beruflichen Werdegang zu orientieren und durch den intensiven Kontakt mit hilfebedürftigen Menschen soziale Kompetenz und Empathie anzueignen.«

unterlaufen.«⁹ Und es ist nicht nur die Praxis, die sich nicht an Leitlinien hält. Oft genug wird selbst in Darstellungen dem Dienst der friedensethische Stachel genommen. Eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes zur Zukunft des Zivildienstes in Kirche und Diakonie stellte für die Ausgestaltung durch kirchliche Träger *soziales Lernen und soziale Kompetenz* (mit Recht) ins Zentrum. Aber vom »Frieden« bleibt in dieser Positionsbeschreibung nur die soziale Komponente und der Name SFD; eine sachgerechte, der Verweigerung des *Kriegsdienstes* adäquate Praxis wird nicht den eigenen Einrichtungen, sondern kirchlichen Friedensdienst-Organisationen wie *Aktion Sühnezeichen* und *Eirene* zugewiesen.¹⁰

Vielfalt, Anforderungen und Finanzierungen

Die Welt der unterschiedlich organisierten Freiwilligendienste und Friedensdienste ist vielfältiger geworden; in der Konkurrenz des Marktes und durch gesetzliche Vorgaben professioneller. Diese Institutionen benötigen heute eine solide Qualität ihrer Träger-Struktur (in ihrer Kommunikation nach innen und nach außen) und für ihren Einsatz von (jungen) Menschen (von der Werbung über die Finanzierung, die Seminar- und persönliche Begleitung bis zur Nachbetreuung). Das Organisieren erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand und (berufliche) Qualifikationen für die Umsetzung. Je größer die Vielfalt, desto größer sind die Anforderungen an die fachlichen und pädagogischen Qualifikationen. Es geht um Anträge, Kontakte, Werbung, Zugänge zu jungen Menschen; um

9 Martin Schröter, *Vielleicht ist der Friede billiger nicht zu haben*, S. 71; in: *Sozialer Friedensdienst im Zivildienst*, EAK 1989, S. 69 ff. Ähnlich Reinhard Becker 1987: »Die größten Hindernisse, die sich dem Sozialen Friedensdienst zur Zeit in den Weg stellen, liegen bei unseren eigenen ZD-Einrichtungen (nicht beim Bund)« in: ebd. EAK 1989, S. 139

10 *Diakonie Korrespondenz* 03/2000, Die Zukunft des Zivildienstes in Kirche und ihrer Diakonie. Stellungnahme des DW der EKD. Hg. Diakonisches Werk der EKD. S. 3 ff.

Dienstformen mit eigenen rechtlichen Bestimmungen: Zivildienst, FSJ, AdiA, EVS/EFD, Praktika, ehrenamtlich und unentgeltlich Mitarbeitende und Mitlernende, um Freiwillige aus den eigenen Reihen, Frauen und Männer, mit zeitlicher Begrenzung oder längerfristigem Engagement. Es geht um längerfristige Begegnungen, Begegnungsveranstaltungen, um Vielfalt an Arbeitsfeldern, um Freiwillige aus dem Ausland, Partner im Ausland, um Betreuung und Begleitung von Dienstleistenden in Projekten im Ausland. Die für die *Glaubwürdigkeit* einer Arbeit mit Menschen notwendige (persönliche und institutionelle) Authentizität leidet in der Regel deutlich unter Arbeitsüberlastungen und Überforderungen und hat Folgen auch für ein menschliches Arbeitsklima. Elemente dieser Arbeit sind nur zu bewältigen, wenn die Arbeit in der Verantwortung von Hauptamtlichen liegt, aber nicht nur in ihrer! Die an Menschen ausgerichtete Arbeit erfordert ein hohes Maß an Beteiligung. Sie alle arbeiten *an den Fragen der Zukunftsgestaltung unserer (Welt-)Gesellschaft*.

Und unbestritten ist: alles muss *bezahlbar* sein und die pädagogische und organisatorische Arbeit mit jungen Menschen kostet viel. Die zwangs-freiwilligen ZDL wurden gleichsam vom Staat zugeführt und von ihm erheblich teilfinanziert. Diese günstigen Bedingungen, ein Produkt der Wehrpflicht, wird man nirgendwo anders so wieder finden. Der SFD in dieser (einseitigen) Ausrichtung hat seine längste Zeit hinter sich. Er sucht und muss neue Geldquellen finden. Die Bundesregierung hält sich jedoch *bedeckt* mit rechtlichen und insbesondere leistungsrechtlichen Signalen für die »Gestaltung einer sozialen, zivilen Gesellschaft mit menschlichem Antlitz, (für) die Gestaltung einer lebenswerten Zukunft« (*Thomas Rauschenbach*). Dabei komme es angesichts der gesellschaftlichen Tendenzen, *heute sei bei uns alles zu kaufen, alles werde geregt, alles werde von andern erledigt* – jetzt entscheidend darauf an, soziales Lernen bei Kindern und Jugendlichen so zu verankern, »dass sie eine Chance haben, den Wert persönlichen Engagements selbst zu erfahren« als mögliche, sinnvolle und legitime Form gesellschaftlicher Tätigkeit, die auch »Gegenleistung/Anerkennung/Rücker-

stattung« gibt. Das Dilemma von gesellschaftlich Notwendigem und mangelndem politischem Willen zur Verantwortung durch staatliche Mitfinanzierung aber bleibt bestehen.¹¹ Gleiche dringende Fragen richten sich an die Kirchen.

Experimentelle Lernorte mit Werkstattcharakter

Die Konzentration auf die Zielgruppe der KDV/ZDL hatte ihre Stunde. SFD als ehemalige Modelleinrichtungen, unterschiedlich strukturiert und organisatorisch eingebunden, haben längst Konsequenzen aus Veränderungen gezogen und die ausschließliche Arbeit mit ZDL aufgegeben:

- Der SFD Bremen fördert soziales, kulturelles, politisches und bürgerschaftliches Engagement. Er ist bekannt für seinen Aufbau einer Freiwilligen-Agentur. Neben das soziale Handeln sind kulturelle Aktivitäten getreten, neben KDV im Zivildienst andere Personengruppen. »Aus der Arbeit entstanden internationale Kontakte, die Erfahrungsaustausch, gegenseitige Förderung und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg ergeben im Sinne von Völkerverständigung und Toleranz.«¹²
- Der SFD *Kassel* steht seit 1996 in der Liste der Träger für einen ADiA für Kriegsdienstverweigerer, ab 2002 bietet er das FSJ im Ausland an. Er trägt Auslandsprojekte in verschiedenen Kontinenten.
- Der SFD *Dortmund*, ehemals ein Referat der Vereinigten Kirchenkreise in Dortmund und Lünen mit vier Hauptamtlichen,

¹¹ Thomas Rauschenbach, *Freiwillige, ehrenamtliche Tätigkeit. Begriffsklärung, historische Entwicklung und gesellschaftliche Rahmenbedingungen*. Einführung in die Auftaktveranstaltung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 1.12.99 zum »Internationalen Jahr der Freiwilligen im Jahr 2001« in Frankfurt. Manuskript, 17 S. Zitat S. 16

¹² www.sfd-bremen.de, Leitbild.



Praxisbegleitung: Qualitätsmerkmal des SFD

Foto: R. Becker

wurde zwischenzeitlich kleinerer Teil eines größeren *Referates Jugend und Ökumene* mit einer *Kontaktstelle freiwillige und ehrenamtliche Arbeit*. Wolfgang Ebert¹³ setzt sich für die Bündelung der Vielfalt kirchlicher Jugendarbeit ein, um den Erfahrungshorizont von Jugendlichen in der kirchlichen Arbeit zu erweitern: Einen SFD-Ausschuss gibt es in Dortmund nicht mehr. Kirchenpolitisch komme der SFD nicht mehr vor. Die finanziellen Einbrüche in der Kirche vor Ort sind sehr groß. Leider werde immer nur über Geld geredet, statt über Inhalte und Konzepte. In der Jugendarbeit werden Stellen abgebaut. Personell ist auch der SFD geschrumpft, die ZDL-Zahlen sind (aus verschiedenen Gründen) deutlich niedriger als vor Jahren. Die Kirche lasse sich die Chance entgehen, die jungen Leute zu begleiten. Sie müssen Erfahrungen mit Kirche machen, kon-

¹³ Leiter des SFD Dortmund, Gespräch mit ihm im April 2006

kret Personen begegnen und ihrer Arbeit. Dazu müsse Kirche ihre Arbeit bündeln, in ihrer Jugendarbeit alles zusammenbringen: FSJ, ZD, §§ 14 b und 14 c, Begleitung von Jugendlichen, die als Freiwillige über Organisationen im Ausland tätig sind, ökumenische Kontakte, die Dortmund mit Schweden, Corrymeela (Irland) und mit Waldensern in Sizilien hat; mit Aktionen »keine Gewalt« in einem breiten Bündnis mit Schulen und anderen Organisation.

- Vielfalt zeigen auch Jahresberichte des SFD *Göppingen* und dessen übersichtsreiche sympathische Ausstellung mit farbigen Bild- und Texttafeln zum Jubiläum »25 Jahre sfd« zum 22. Januar 2001. Der SFD ist das Engagement von *Gemeinden*. Lernprozesse des SFD sind Lernprozesse von Gemeinden. Der Weg zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist ein *ökumenischer Prozess der Gemeinden*. Ökumene ist eine Frage der Perspektive von Gemeinde auf diese Welt, mit dieser Welt mit ihren unterschiedlich geprägten Menschen, mit ihren Konfessionen, Religionen, mit ihren Herrschaftsverhältnissen und Konflikten. Werden *junge Menschen* dabei mit einbezogen, werden ihre persönlichen Fragestellungen, ihre Verschiedenheiten, ihre Erfahrungen und ihre Weltsicht ernst genommen und erhalten sie dabei Impulse für *lebbaren Schalom*, dann gibt sich Kirche vor Ort eine Zukunft!¹⁴

Der SFD ist ein *experimenteller Lernort für Frieden*, für die *gewaltfreie* Bearbeitung von Konflikten mit *Werkstattcharakter*.¹⁵ So

14 Vgl. auch das AGDF-Memorandum *Freiwilliger Friedensdienst*, 1989: Der Friede ist Gabe und Aufgabe der Gemeinde. Das Friedenszeugnis prägt die Gemeinde nicht nur in ihrem Reden und Handeln, sondern in ihrem ganzen Erscheinungsbild. Die christlichen Friedensdienste verstehen sich als ein Teil der *Ökumene*. Sie orientieren sich an den weltweiten Problemen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Deshalb gehören zu den Projekten auch solche hinzu, die den *internationalen Austausch* fördern. Für viele *Gemeinden* ist der Gedanke, aus ihrer Mitte heraus Freiwillige zu einem Friedensdienst zu entsenden und sich für sie verantwortlich zu fühlen, *fremd*.

15 1989 Memorandum der AGDF: Friedensdienst ist ein Experiment: Heraus-

etwas kann nur von einem größeren Verbund getragen werden. Jede beteiligte Gemeinde kann froh sein, dass bei ihr so etwas gewachsen ist.

Eine solche *Friedens- oder Zukunftswerkstatt* unter sich ändernden gesellschaftlichen, rechtlichen, finanziellen Bedingungen zu erhalten, mit Phantasie und mit sich beteiligenden Menschen zu füllen, ist ein ermutigendes Beispiel kirchlicher friedenspolitischer Verantwortung in einer Welt, deren Tagesordnung (11. September 2001 und Folgehandlungen) offensichtlich Macht, Herrschaftssicherung und Gewalt ist – auf die so oft mit Resignation, Kleinmut und in provinzieller Enge reagiert wird.

zufinden, was das Angemessene ist; ausprobieren; sich in seinen (guten) Absichten korrigieren zu lassen; für Überraschungen offen sein. Probieren, scheitern, prüfen, wieder ausprobieren – das ist die Konsequenz aus einem offenen, prozesshaften Friedensverständnis.

Aktuelle Probleme in der Beratung von Kriegsdienstverweigerern

Zivildienst statt Bundeswehr?! –
Von der KDV- zur Lebensberatung

Hans Michael Germer



Die Wehrpflicht stellt nach wie vor viele junge Männer vor die Frage: »Zum Bund oder verweigern?« Die ersten Überlegungen setzen meist ein, wenn die Mitteilung des Kreiswehrersatzamtes zum Abgleich der gemeldeten persönlichen Daten erfolgt oder spätestens danach, wenn die Einladung zur »Musterung« nebst »Eignungs- und Verwendungsprüfung« kommt. Optimal ist, wenn die kirchlichen Beratungsstellen bereits aus schulischer Informationsarbeit oder aufgrund eigener Öffentlichkeitsarbeit zum Thema als örtliche oder regionale Anlaufstellen bekannt sind. Sie geben nicht nur Auskunft zur wichtigen Frage des Zeitpunkts, einen KDV-Antrag zu stellen, sondern informieren auch über die inzwischen vorhandene Fülle von Möglichkeiten, anstelle des Militärdienstes einen zivilen Alternativdienst zu leisten. Zuvor weisen sie darauf hin, dass die Bereitschaft zur Militärdienstleistung immer eine Anfrage an das eigene Gewissen ist: Kann ich einen anderen Menschen verletzen oder töten? Bin ich bereit, die Logik militärischer Sicherheitsvorstellungen mitzutragen und zu unterstützen? Will ich dazu beitragen, den Teufelskreis von Gewalt und Gegen gewalt zu problematisieren und statt des Militärdienstes einen zivilen Alternativdienst leisten? Schon diese wenigen Fragen zeigen, dass die vermeintlich einfache Frage, Bundeswehr oder Zivildienst,

tiefgründige Dimensionen hat, die eingehend reflektiert sein wollen.

Genau dabei zu helfen ist kirchlicher Anspruch und gängige Praxis der Beratungsstellen. Diese wissen um die biografische Richtungsentscheidung, die oft mit der Frage der Art der Dienstleistung verbunden ist: Bundeswehr, Zivildienst oder ein anderer freiwilliger Alternativdienst? Letzterer dauert zwar einige Monate länger als der Zivildienst, aber er bietet nicht nur gute Möglichkeiten soziale und kulturelle, oft auch fremdsprachliche Qualifikationen zu erwerben, sondern will auch zu Frieden und Völkerverständigung beitragen. Was für den neunmonatigen Zivildienst gilt, gilt in der Regel noch mehr für den zwölf- oder mehrmonatigen anderen Dienst im Ausland: Während dieser Zeit werden zumeist ganz neue (Lebens-) Erfahrungen gesammelt, die bleibende Eindrücke hinterlassen und oft auch weitere biografische Entscheidungen prägen, nicht selten bezüglich anschließender Ausbildung oder einer späteren Berufswahl.

Insoweit ist mit der freiheitlicheren Gestaltung des Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und dem erweiterten Zugang zu verschiedenen Möglichkeiten der Dienstleistung die Beratungsarbeit für Wehrpflichtige zunehmend zu einer Art Lebensberatung geworden. Freilich bleiben auch die vermeintlich einfachen Verfahrensfragen bestehen. Sie stellen sich nicht selten als Hürden und Herausforderungen für junge Männer dar, die vieles für so selbstverständlich halten, dass es ihnen schwer fällt, über ihre Beweggründe einer staatlichen Behörde Auskunft zu geben und sie für Außenstehende »schlüssig« darzulegen.

Oft nur diffuse Grundinformation vorhanden

Informationen über das Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer sind weit verbreitet und werden über die Weitergabe von Merkblättern und Broschüren, aber auch mündlich in Umlauf gebracht. Dabei bleibt die aktuelle Rechtslage vielfach auf

der Strecke, weil Grundinformationen, was überhaupt darzulegen ist, fehlen, aber auch weil Neuerungen nicht die notwendige schnelle Verbreitung finden. Beispiele: Die gesetzlich geforderte ausführliche Darlegung der Gewissensgründe, warum man keinen Waffen-dienst leisten kann, ist nicht vorhanden oder unzureichend. Der Wegfall des Polizeilichen Führungszeugnisses als Bestandteil der einzureichenden Unterlagen hat sich bei weitem noch nicht herumgesprochen und geistert leider noch in vielen Hinweisblättern herum.

Beratungskonkurrenz Internet

Die breite Informationsfülle des Internets wird von jungen Männern intensiv genutzt, führt aber in Fragen des Kriegsdienstverweigerungsrechtes immer wieder zu Missverständnissen. Selten wird vom Ratsuchenden geprüft, wie alt eine Information aus dem Internet ist und von wem sie stammt.

Ein besonderes Problem sind die zahllosen fertigen Begründungen, die dazu einladen, eins zu eins übernommen zu werden. Manche machen sich nicht einmal die Mühe, sie den persönlichen Gegebenheiten anzupassen. Umso größer ist dann das Erstaunen, wenn das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) nicht mit einer Anerkennung reagiert, sondern zur Abgabe einer selbst formulierten Begründung auffordert.

Rückfragen des Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ)

Solche Rückfragen sind sehr häufig geworden und führen vielfach zur ersten Kontaktaufnahme mit den KDV-Beratern. Unverständnis über das Ansinnen einer Nachbesserung, Unkenntnis der Entscheidungsgrundlagen und fehlende Erfahrungen mit Formalien einer Behörde (Fristen, Beweislast, Widerspruchs- und Klageverfahren) machen Beratungsgespräche dringend notwendig, oftmals

unter erheblichem Zeitdruck, weil etwa die Frist zum Nachreichen von Unterlagen fast abgelaufen ist. Für Berater kann es entlastend sein, die Sachbearbeitenden im Bundesamt zu kennen und durch einen kurzen Anruf zu ermöglichen, dass eingereichte Unterlagen noch berücksichtigt werden. Hier hat sich bewährt, dass die Sachbearbeitung im BAZ den Kreiswehrersatzämtern (KWEA) zugeordnet wurde, so dass man es in seiner jeweiligen Region immer mit denselben Personen zu tun hat.

Problembereich KWEA

So gut einerseits die Zuordnung der Sachbearbeitung im BAZ zu den KWEAs ist, so problematisch ist deren Auskunftsverhalten. Man muss zwar von einer Wehrersatzbehörde nicht verlangen, dass sie Kriegsdienstverweigerer korrekt berät. Allerdings sollte sie lieber keine als falsche Informationen geben.

Es ist inzwischen üblich, bei Beginn der Musterung die jungen Männer zu fragen, ob sie den Kriegsdienst verweigern wollten. Antworten diese mit »Ja« bekommen sie einen vorbereiteten »Zettel« zur Unterschrift vorgelegt, ohne zu erfahren, dass dies ihr KDV-Antrag ist und ohne dass sie später eine Kopie davon erhalten. Alle auf diese Weise zustande gekommenen KDV-Anträge tragen dazu bei, eine Wehrgerechtigkeit vorzugaukeln, die es so nicht gibt.

Die KWEAs haben immer noch andere Informationstechnologie(IT)-Standards als das BAZ, sodass die Weiterleitung von Daten und Unterlagen nur sehr schleppend und fehlerhaft erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Anträge von Soldaten.

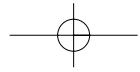
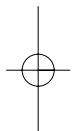
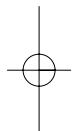
Soldatenfälle

Auch für kriegsdienstverweigernde Soldaten gilt ausschließlich das schriftliche Anerkennungsverfahren beim BAZ. Die Kompanie ist

nur zu informieren; die Antragstellung erfolgt direkt über das KWEA an das BAZ. Dies ist im KDVG so geregelt und auch Gegenstand einer Weisung an die Truppe vom Dezember 2003. Die dort ausführlich dargelegten Verfahrensregeln sind noch bei weitem nicht in allen Einheiten bekannt, was immer wieder zu Repressionen führt (»Ihre Begründung schreiben Sie jetzt gleich hier, weil ich eine Stellungnahme dazu abgeben muss« oder, nach der Anerkennung: »Ich werde Sie nicht entlassen. Sie müssen hier solange Dienst tun, bis das BAZ Sie zum Zivildienst einberuft.«)

KDV-Anträge Minderjähriger

Seit der letzten Änderung des KDV-Rechts kann ein Antrag auf Anerkennung mit Zustimmung der Eltern bereits mit 16 1/2 Jahren gestellt werden. Für seine Bearbeitung ist allerdings der Abschluss des Musterungsverfahrens Voraussetzung. Es muss ebenfalls mit Zustimmung der Eltern beantragt werden. Die KWEAs führen in der Regel jedoch keine vorgezogene Musterung durch, solange die Antragsteller nicht »erfasst« sind, d.h. solange die Kommunen die persönlichen Daten nicht elektronisch übermittelt haben. Die hierdurch entstehenden Verzögerungen hindern z.B. die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) anstelle des Zivildienstes (§ 14c ZDG) und führen dazu, dass junge Männer, wenn sie dann trotzdem ein FSJ absolvieren, danach noch Zivildienst leisten müssen – ein unhaltbarer Zustand, dessen baldige Abschaffung auf der politischen Tagesordnung steht.



Begleitung und Kommunikation

Von den »Nachrichten für Ersatzdienstleistende« zum
»Magazin für zivilgesellschaftliches Engagement«

Werner Schulz



Fünfzehn eng beschriebene Seiten, gelbes, blaues und orangefarbenes Papier, links mit zwei einfachen Klammern geheftet – so schlicht fing alles an: Mit dem Titel *WUB, WAS UNS BETRIFFT – Nachrichten für Ersatzdienstleistende* erschien im November 1971 in Stuttgart die erste Ausgabe einer neuen Publikation, die sich explizit an Kriegsdienstverweigerer in ihrem zivilen Ersatzdienst richtete. Im A4-Format wurden die Hefte über das damals auch in Schulen übliche Hektographie-Verfahren von Hand »abgenudelt« und an einige Dutzend Dienststellen im württembergischen Raum verschickt.

Heute, 35 Jahre später, sind die »Nachrichtenblätter« von einst längst zu einer beachtlichen Zeitschrift herangewachsen: 56 Seiten, fünfmal jährlich, Auflage je 30 000 Exemplare. *zivil – Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit* heißt das redaktionell hergestellte Magazin heute. Als Begleitmedium der Evangelischen Zivildienstsseelsorge, herausgegeben von der EAK, erreicht zivil bundesweit im Auftrag der EKD alle evangelischen ZDL, plus zahlreiche Multiplikatoren in Kirche und Sozialarbeit.

Die Ziele

Stuttgart als Erscheinungsort – soviel ist geblieben. Ansonsten aber liegen viele Veränderungen zwischen der alten *WUB* und der neuen *zivil*, und zwar sowohl inhaltlich als auch rein äußerlich: Während die ersten Ausgaben von *WUB* gänzlich ohne Bilder oder Zeichnungen auskamen, sind für jede Ausgabe von *zivil* heute weit über 100 Fotos notwendig. Durchgängig vierfarbig werden die Hefte im Rollenoffsetverfahren gedruckt, mit einem attraktiven und jungen Layout. Farbe, Bilder und Grafik sind heute unabdingbare und selbstverständliche Voraussetzungen für ein Magazin, das den Lesegewohnheiten einer jungen Zielgruppe entsprechen will. Der Umgang mit Printerzeugnissen und insbesondere mit Zeitschriften hat sich in den vergangenen Jahrzehnten geradezu revolutioniert, was auch beim Blick auf die Entwicklung von *WUB* zu *zivil* sehr gut sichtbar wird.

Die *Nachrichten für Ersatzdienstleistende* gingen 1971 als reine »Bleiwäste« an den Start, Schreibmaschinentext von vorne bis hinten. Niemand jedoch erkannte darin ein Problem oder ein »Lesehindernis«. *WUB* wurde gelesen, denn *WUB* wurde initiiert von Betroffenen selbst. Die vielfach sowohl räumlich als auch gesellschaftlich recht isolierten Ersatzdienstler wollten sich wenigstens untereinander austauschen, sich gegenseitig informieren und nicht alleine, sondern zusammen stehen. Sie wollten etwas lesen über sich und über andere, über ihre Rechte und die speziellen Angebote der Zivildienstseelsorger. *WUB* hatte mithin so etwas wie eine identitätsstiftende Funktion für die häufig als Drückeberger diffamierten Zivildienst-Pioniere.

In *WUB* Nummer eins von 1971 hatte ein Redaktionsteam im Editorial schon sehr klar umrissen, welche Aufgaben dem neuen Blatt zukommen sollten: »Wir wollen durch *WUB* eine Kommunikation zwischen den Gruppen anregen, um zunehmender Privatisierung der EDLs und der Eigenbrötelei entgegenzuwirken«. Die Hefte sollten über »die Entwicklung des Ersatzdienstes berichten«, »Treffpunkte der Gruppen, Diskussionsrunden und Arbeitskreise

vorstellen«, »interessante offen stehende Einsatzplätze« bekannt machen (wodurch u. a. der Autor 1975 seine Zivildienststelle bei einer Stuttgarter Kirchengemeinde fand) und »Berichte über Aktionen« veröffentlichen. Sehr deutlich wurde damals betont: »WUB ist keine Einbahnstraße, sondern auf Eure Mitarbeit angewiesen«. Tatsächlich gelang es über viele Jahre, engagierte Kriegsdienstverweigerer – und bisweilen auch deren Freundinnen – zusammenzutrommeln und in solchen Redaktionsgruppen bis zu zehn Ausgaben pro Jahr zu erstellen. Erst in den achtziger Jahren ging die Redaktionsarbeit vermehrt in die Hände der hauptamtlichen Mitarbeiter der Zivildienstseelsorge über, bis schließlich 1986 der Autor (und bis dahin langjährige Abonnent) als professioneller Redakteur von der EAK angestellt werden konnte.

Die Themen

Schon in den ersten zehn Jahren hatte sich das Erscheinungsbild der Zeitschrift kontinuierlich verändert. Zwar wurden aus Kostengründen noch immer sehr wenige Fotos reproduziert, dafür aber zahlreiche scharfe und bissige Karikaturen. Die gesamte Spalte der deutschen Zeichner und Karikaturisten ist in älteren WUB-Ausgaben vertreten.

Vertrieben wurde die Zeitschrift zunächst an ZDL innerhalb der evangelischen Landeskirche Württembergs, später kamen die Landeskirchen Bayern, Rheinland und Baden hinzu. Seit 1988 erfolgt der Versand bundesweit an alle Zivis evangelischer Konfession.

Im Rückblick spiegeln die Themen der Hefte die gesamte Diskussion um die Ausgestaltung der Wehr- und Zivildienstplicht wider, genauso wie die gesellschaftlichen Debatten um die Entwicklung der Bundeswehr, um Rüstung, Wettrüsten, Nachrüstung, atomare Hochrüstung (...) Vor allem aber dokumentiert die Berichterstattung in WUB, welche enormen Schwierigkeiten Politik und Gesellschaft in Deutschland mit diesem Artikel 4 im Grundgesetz

hatten und vielfach noch haben, mit dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung nämlich. Kein Heft bis Ende der achtziger Jahre, in dem nicht über Ablehnung, Diskriminierung, Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von Kriegsdienstverweigerern und Zivis berichtet wurde. Darunter spektakuläre Fälle, wie der des 19-jährigen Wehrpflichtigen Hermann Brinkmann, der sich 1974 nach zweimaliger Ablehnung seines KDV-Antrages in der Kaserne das Leben nahm. Darunter auch Berichte über Berufsverbote gegen Lehramtsanwärter, die sich als Kriegsdienstverweigerer und Pazifisten antimilitaristisch engagiert hatten. Und fast in jeder Ausgabe waren ernüchternde Berichte über Kriegsdienstverweigerer zu lesen, denen man im Anerkennungsverfahren vor Ausschüssen und Kammern auf schikanöse und unwürdige Weise ihre Gewissensentscheidungen absprach. Dass sich die Lage der jungen Männer vor dem »Gewissens-TÜV« im Laufe der Jahre entspannte, dürfte nicht zuletzt kirchlicher Beobachtung, kirchlicher Publizität und kirchlichem Einspruch zu danken sein. Im November 1978 etwa formulierte die Synode der EKD sehr deutliche Kritik an der belastenden Prozedur der Gewissensbefragung, nachzulesen in WUB, Heft 1/79: »Die Synode wiederholt, was sie in Elbingerode 1952 erklärte: ›Wir sind gewillt, nicht nur in der Fürbitte vor Gott, sondern auch vor den politischen Instanzen für die einzutreten, die aus Gründen des Gewissens den Kriegsdienst verweigern.‹ Darum bitten wir den Gesetzgeber dringend, das Anerkennungsverfahren unverzüglich neu zu regeln. Jede Verzögerung zerstört Vertrauen junger Menschen in unseren Staat. Wir bleiben bei der Forderung von Coburg 1973, dass die Gewissensprüfung in der gegenwärtigen Form des Anerkennungsverfahrens entfällt.« Zusätzlich formulierte die Synode von 1978 eine Forderung, die sich zweieinhalb Jahrzehnte lang immer wieder in WUB und später auch in *civil* wiederfinden sollte: »Der Zivildienst muss inhaltlich als eine eigenständige und gleichwertige Alternative zum Wehrdienst ausgestaltet werden.«

Das Profil

Mit der Umbenennung der Zeitschrift von *WUB* in *zivil* im Jahr 1996 war eine erneute optische Modernisierung und die weitere inhaltliche Professionalisierung verbunden. Durch ein attraktives Erscheinungsbild und durch einen modernen, offenen und verlässlichen journalistischen Stil hat sich die Zeitschrift *zivil* inzwischen zu einem wichtigen und anerkannten Faktor innerhalb der evangelischen Publizistik entwickelt. Gleichwohl ist bis heute einiges vom alten Kern der »Nachrichten für EDL« erhalten geblieben.

Nach wie vor spielt etwa die Kommunikation mit den Zivildienstleistenden und ihre Begleitung während der Dienstzeit eine bedeutende Rolle, denn nach wie vor erreichen die Mitarbeiter der Zivildienstseelsorge im direkten, persönlichen Kontakt nur einen kleinen Teil der ZDL. In Reportagen und Berichten stellt *zivil* regelmäßig junge Menschen an ihren Einsatzstellen vor, vermittelt rechtliche Infos, Termine und Kontakte zu den Angeboten der Zivildienstseelsorge.

Nach wie vor spielt aber auch die Weitergabe von ethischen Denkanstößen eine wichtige Rolle für Herausgeber und Redaktion. Die Kriegsdienstverweigerung der jungen Männer, ihre ausdrücklich formulierte Absage an militärische Dienst- und Gewaltformen, wurde von der kirchlichen Zeitschrift von Anbeginn an positiv aufgenommen und bildet die verbindende Basis der Zielgruppe bis heute. Als publizistisches Instrument der Evangelischen Zivildienstseelsorge richten sich die Angebote der Zeitschrift *zivil* an eine breite Leserschaft: Sowohl religiös Interessierte als auch kirchenfernere junge Menschen werden angesprochen. Sie sollen von der speziellen Arbeit der Zivildienstseelsorger erfahren und über kirchliche Initiativen und Diskussionen informiert werden. Insbesondere Impulse zur friedens- und sozialethischen Sensibilisierung sollen die jungen Erwachsenen über das Medium *zivil* erhalten.

Als christliche Zeitschrift sieht sich *zivil* einer »Kultur des Friedens und der Gewaltfreiheit« verpflichtet (ÖRK, Porto Alegre).

Die Kritik der Gewalt, die Suche nach konstruktiven Alternativen und die Orientierung an gerechtem und menschenfreundlichem Miteinander waren und sind inhaltliche Schwerpunkte der Zeitschrift. Auf dem weiten Weg zur *Überwindung von Gewalt* kann die Zeitschrift *zivil* einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie über Anti-Gewalt-Initiativen, Projekte und Aktionen der Zivilcourage kontinuierlich berichtet, positive »Best-Practice-Modelle« vorstellt und Menschen in den Mittelpunkt stellt, die etwas für andere tun und etwas bewegen wollen, die sich einsetzen für eine friedvollere und gerechtere Welt.

»*zivil* bringt Inhalte, die man sonst nirgends findet« – das ist eine oft geäußerte Lesermeinung, die deutlich macht, dass sich das Magazin *zivil* nicht unreflektiert dem Mainstream journalistischer Themen anschließt (Lob erhielt *zivil* dafür u.a. vom Tübinger Rhetoriker Prof. Walter Jens). In den fünf regulären Ausgaben pro Jahr greift *zivil* unterbelichtete Themenbereiche auf (zum Beispiel »Kleinwaffen«) und stellt Schattenseiten der Gesellschaft (z.B. »Gewalt in der Pflege«) ins Licht. Besonders der »Dossier«-Teil der Zeitschrift entfaltet oft sozialethische Fragestellungen, die auch im Religionsunterricht der Sekundarstufe II ihren Platz haben.

Der friedensjournalistische, friedensethische und friedenspädagogische Fokus von *zivil* stellt im gesamten Printmedienbereich eine Besonderheit dar. Die evangelische Zeitschrift wirkt auf diese Weise der häufig beklagten medialen Übergewichtung gewalthaltiger und kriegerischer Nachrichten und Inhalte entgegen.

Durch spezifische zusätzliche Themenhefte, wie die Reihe *zivil-Kompaktinfo* (u.a. »Zivilcourage«, »Gewalt überwinden«), das Sonderheft »*zivil-freiwillig!*« oder durch das *zivil*-Arbeitsbuch »Die Kunst des Friedens« werden Informationen und Inhalte didaktisch aufbereitet für die Arbeit von Multiplikatoren im Unterricht, in der politischen Bildung und in den Gemeinden.

Die Zukunft

Sowohl die jüngeren Entwicklungen und die anhaltenden Diskussionen über die Zukunft der Wehrpflicht, der Zivilgesellschaft und des Sozialstaates, als auch wachsende Herausforderungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen und militärischen Gewalterfahrungen legen heute eine Ausweitung der bisherigen Zielgruppenorientierung und eine Weiterentwicklung der Zeitschrift *zivil* zu einem kirchlichen Magazin für zivilgesellschaftliches Engagement nahe. Ein solches Magazin würde sich sowohl an die dienstpflichtigen jungen Männer, als auch an die jungen Männer und Frauen wenden, die einen Freiwilligendienst leisten.

Schon heute ist der Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht mehr die einzige Dienstform. Die jungen Männer arbeiten außerdem im FSJ, im FÖJ oder auch im Ausland. Schon heute sind die Unterschiede zwischen Pflichtdiensten und Freiwilligendiensten den Betroffenen selbst kaum noch im Blick. Aktuelle politische Weichenstellungen, die den Zivildienst als »Lerndienst« weiterentwickeln wollen und schon jetzt modellhaft den Zivis eine berufsorientierte Qualifizierung ermöglichen, werden die Dienstformen noch stärker einander angleichen.

Eine attraktive Form der spezifischen Anerkennung, Beachtung und Begleitung der Gruppe der freiwillig und sozial Engagierten kann eine eigene Zeitschrift bieten. *zivil* als »Magazin für engagierte Leute« kann die Interessen der jungen Männer und jungen Frauen im Zivildienst und in den Freiwilligendiensten abbilden und publizistisch würdigen, und zwar sowohl nach innen wie nach außen.

zivil als gemeinsames »Magazin für Engagierte« kann wichtige Verbindungen schaffen:

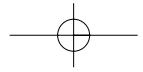
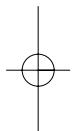
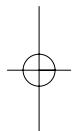
- Informationen von und über andere Dienste und Projekte für Freiwilligenengagement lassen sich in der Zeitschrift darstellen und es können Kontakte vermittelt werden, und zwar sowohl über regionale Grenzen hinweg als auch generationsübergreifend.

- Ein kirchliches »Magazin für Engagierte« schafft eine Verbindung zur Evangelischen Kirche, die über zufällige Kontakte an der Dienststelle hinausgeht. Die Freiwilligen und Dienstleistenden werden als Kirchenglieder angesprochen, als »Gleichgesinnte« und als Teil einer Gemeinschaft wertgeschätzt.
- Ein derartiger Kontakt kann Einstellungen und Sichtweisen der Freiwilligen und Dienstleistenden in Hinblick auf Kirche beeinflussen, was insbesondere bei den Jüngeren von Bedeutung ist: Untersuchungen belegen, dass sich das persönliche Verhältnis zur Kirche und zur Religion in Kindheit und Jugendzeit entscheidend prägt.

zivil als »Magazin für Engagierte« ist in der Lage, das Engagement der Freiwilligen und Dienstleistenden nach außen darzustellen und Interessierten erste Informationen und Orientierung zu geben. Attraktiv aufgemachte Berichte von Freiwilligen und Dienstleistenden über ihre Arbeit können werbenden Einfluss haben und helfen, eventuell vorhandene Ängste – etwa in Bezug auf die Gefahr der Vereinnahmung – abzubauen.

Als unabhängiges Presseorgan ist *zivil* in der Lage, Entwicklungen im Bereich der Dienste junger Menschen kritisch zu begleiten: Missstände und Schwachstellen können aufgedeckt und benannt werden, Betroffene erhalten ein Forum. Die Funktion dieses »Wächteramtes«, dem auch die konfessionelle Presse prinzipiell verpflichtet ist, hat sich von den Anfangsdekaden des Zivildienstes bis heute als bedeutsam erwiesen. Zivildienstleistende konnten in zahlreichen Fällen Missstände an ihren Dienststellen in WUB/*zivil* öffentlich machen und bedenkliche Entwicklungen – etwa Pläne zur Kasernierung von Zivis oder unzulässige Heranziehung von ZDL zur Waffenproduktion – konnten öffentlich problematisiert werden. Auch heute wichtige Themen zum Einsatz von Zivis (bei privaten Kliniken), zum Charakter des Dienstes (Zivildienst als Lerndienst) oder zu Fragen des Dienstalltags (von der Arbeitszeit über Infos zur Rüstzeitenarbeit, der Berufsförderung u.a.m.) werden regelmäßig aufgegriffen und erörtert.

Die Begleitung der Ersatzdienstleistenden und Zivis durch eine eigene Zeitschrift war und ist ein bedeutsames Zeichen der Wertschätzung dieser jungen Menschen durch ihre Kirche. Dass diese Anerkennung weiterhin zum Ausdruck kommt und sich auf die freiwillig Engagierten ausdehnen sollte, ist nicht nur der ausgleichenden Gerechtigkeit im Hinblick auf das kirchliche Engagement bei der Soldatenseelsorge gedacht, sondern für sich genommen zukunftsrelevant für die Kirche.



Bei der Aufarbeitung kirchlicher Rechtfertigung von Gewalt stehen wir noch am Anfang – Zur Zukunft kirchlicher Friedensarbeit.

Das Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst (ZFFZ) der Evangelischen Kirche von Kursachsen-Waldeck

Interview mit Jens Haupt



Foto: Uwe Zucchi

Ideologische Verstrickung und oft sogar theologische Rechtfertigung von Gewalt durch die Kirchen vor und während des 2. Weltkriegs sollten nach Kriegsende nachdrücklich aufgearbeitet und für alle Zukunft ausgeschlossen werden. Zwei neue kirchliche Arbeitsfelder, der Aufbau evangelischer Akademien und die kirchliche Fürsprache für Kriegsdienstverweigerer, boten sich für diese Aufgabe besonders an, wenn auch in unterschiedlicher »Gewichtung«. Wie kann man die bisherige Erfüllung dieser Aufgabe für die Evangelische Kirche von Kursachsen-Waldeck – »holzschnittartig« – resümmieren?

Jens Haupt: Es ist die Frage, ob es einen eindeutigen Konsens in unserer wie in anderen evangelischen Landeskirchen gegeben hat und gibt, dass die Rechtfertigung von Gewalt aufgearbeitet werden muss. Jedenfalls ist das bis heute nicht vollständig eingelöst. Gerade die Akademien sind das beste Beispiel für die Ambivalenz der Kirchen. Deren Arbeit hat ja bekanntlich mit berufsbezogenen Tagungen gleich 1946 begonnen. Die ehemaligen und dann zukünftigen Offiziere und die Juristen waren die ersten Gäste von Akademietagungen. Dabei ging es gerade nicht um Aufarbeitung, sondern um Neugestaltung. Und so war die kirchliche Unterstützung für Kriegsdienstverweigerer nicht Sache der gesamten Kirche,

sondern beruhte auf dem beharrlichen Engagement einzelner aktiver Gemeindemitglieder und Pfarrer, die eigene Kriegserfahrungen hatten und damit sehr authentisch das Nein zum Krieg lernen vertreten konnten. Es war wie so oft aus einer Not ein Bedarf nach kirchlicher Unterstützung und Begleitung entstanden: junge Männer wurden drangsaliert und peinlich verhört, wenn sie den Dienst mit der Waffe ablehnten. Von ihnen wurden Beratung und Seelsorge erbettet und eingefordert.

Die unsäglichen Zeiten der Spruchkammern, vor denen »Gewissen« geprüft wurden, haben nicht nur die jungen Verweigerer politisiert, sondern auch eine Auseinandersetzung in die Kirche hineingetragen. Fruchtbare Folge davon waren die kirchlichen Beaufragen für KDV (in unserer kleinen Kirche bis heute ca. 40 Berater) und die Einrichtung von Arbeitsstellen für KDV und Zivis in Kurhessen-Waldeck vor 22 Jahren.

Selbstkritisch müssen wir aber sagen, dass wir mit abnehmendem Druck auf die Kriegsdienstverweigerer im Blick auf ihre Begründung der Gewissensentscheidung auch weniger friedensorientiert, friedenthеologisch und -politisch orientiert, gearbeitet und argumentiert haben. So war es keineswegs selbstverständlich, dass unser neues Zentrum tatsächlich auch im Namen einen Hinweis auf die Friedenthematik und damit auf unser Herkommen aus der kirchlichen Friedensbewegung tragen wird.

Wir stehen also immer noch am Anfang der eigentlichen Aufgabe, die Rechtfertigung von Gewalt in unserer Kirche und in unserer Gesellschaft aufzuarbeiten.

Wie beschreiben Sie kurz die theologischen Grundlagen Ihrer Arbeitsstelle, insbesondere was den Auftrag zur Friedensarbeit angeht?

Jens Haupt: Unsere Arbeit hat unterschiedliche theologische Bezugspunkte. In der neuen EKD-Schrift »Freiheit und Dienst« wird der Freiwilligendienst sehr knapp aus der Freiheit des Christenmenschen abgeleitet, die direkt in den Dienst, d. h. den Einsatz für

den Nächsten und das Gemeinwohl führt. Theologisch ist dazu freilich viel mehr zu sagen. Zum einen gehört es zur Würde eines Menschen, dass er Nächstenliebe praktizieren kann. So bildet sich die Liebe Gottes in der dankbaren Antwort der tätigen Zuwendung zu den Schwachen ab. Gerade für junge Menschen, die heute einen erschwerteren Zugang zu Arbeit, Ausbildung und Engagement haben, ist es unabdingbar, dass sie teilhaben können an aktiver gesellschaftlicher Verantwortung. Noch vor dem konziliaren Prozess »Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«, dem wir uns in den Bildungsinhalten verpflichtet fühlen, war die Rede von einer partizipatorischen Welt, also einer Welt, die nicht ausschließt, sondern Beteiligung ermöglicht. Theologisch wird damit die Gottes-ebenbildlichkeit des Menschen ernst genommen.

Es gibt dazu aber auch eine pastorale, seelsorgerliche Ebene. Wir treffen in unserer Arbeit auf junge Männer und Frauen, die häufig zum ersten Mal in ihrem Leben wichtige Entscheidungen treffen müssen: Wehrdienst ja oder nein? Freiwilligendienst jetzt oder gleich in eine Ausbildung? Ins Ausland gehen? Mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, im Altenheim Menschen beim Sterben begleiten, ein Jahr inmitten von kleinen Kindern berufliche Erfahrungen sammeln? Von zu Hause ausziehen, in eine andere Stadt? Theologisch sprechen wir hier von Freiheit, Selbstverantwortung, Berufung, Sendung, auch von Angst vor dem Versagen, dem Scheitern. Es geht häufig um den Zuspruch von Zuversicht und Selbstvertrauen und Gottes guter Begleitung, wenn wir beraten.

Eine dritte Ebene nenne ich die pädagogische, die ebenfalls theologisch reflektiert sein muss. Freiwillige wie Zivis absolvieren nach unserem Auftrag und Verständnis einen Lerndienst. Neben förderlicher Begleitung und orientierender Beratung steht für uns die Bildung im Mittelpunkt. Natürlich geht es dabei um ganz praktisches Lernen: was muss ich über die Arbeit in Diakonie und Kirche wissen? Aber es geht auch um den größeren Horizont. Die Bildungsdenkschrift der EKD nennt es: die Logik der Versöhnung lernen. Da geht es um die Fragen nach dem Zusammenhalt der

Menschen, der Solidarität und sozialen Gerechtigkeit, dem Leben zwischen den Generationen, dem Erhalt von Frieden und dem Umgang mit der Schöpfung.

Die historische Formel vom Sozialen Friedensdienst bleibt also auf Grund der theologischen Reflexion aktuell. Aber ist das schon aktive Friedensarbeit? Dazu muss ich Ihnen eine erschreckende Erfahrung schildern: ich war eingeladen in eine Gruppe von jungen Frauen, die ihr Freiwilliges Soziales Jahr in einer unserer großen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen leisten. Ich sollte die Zwischenauswertung nach den ersten sechs Monaten moderieren. Am Ende der Berichte, Nachfragen und Erzählungen war ich erschüttert. Buchstäblich jede junge Frau hatte in ihrer Zeit Gewalt erfahren. Wutausbrüche von Bewohnern, sexuelle Attacken, verbale Ausfälle, Mobbing – eine erschreckende Bilanz. Für mich ergab sich daraus eine notwendige Folge: wir, die die jungen Menschen im Dienst begleiten und unterstützen, müssen erst einmal lernen, diesen Erfahrungen Raum zu geben, also zu fragen und zuzuhören. Wir müssen Angebote machen, konstruktiv mit Gewalt und Aggression umzugehen. Das können wir weitgehend noch nicht, also haben wir eine Fortbildung dazu begonnen. Ziel ist es, möglichst jedem Dienst Leistenden einen Kurs in Gewaltfreier Konfliktbearbeitung anbieten zu können.

Sie merken: die theologische Grundlegung hat sozial-diakonische, pastorale und pädagogische Dimensionen und findet ihren Fokus im Friedensauftrag.

Wir sind da aber eher bescheiden, was den Friedensauftrag angeht, wir sehen ihn sehr konkret in unserer täglichen Arbeit mit den jungen Menschen. Wir würden gern mehr an Friedensarbeit selbst tun oder anregen, sind aber nun mal nicht das »Friedenspfarramt« der Landeskirche, das es im Gegensatz zu anderen Landeskirchen bei uns nicht gibt.

Welche Zielgruppen erreicht das Zentrum heute und auf welchen Kommunikationswegen? Welchen Stellenwert haben junge erwachsene Männer heute und in Zukunft, wenn es z.B. doch noch zu

einem Fortfall der Wehrpflicht kommen sollte? Bleibt das Zentrum Ansprechpartner z. B. für Soldatinnen und Soldaten, die ›nur‹ einen Befehl oder den Militärdienst verweigern wollen und kirchliche Ansprechpartner außerhalb der Seelsorge in der Bundeswehr suchen?

Jens Haupt: Zum Glück sind inzwischen die Bundeswehrstandortpfarrer, also die Militärseelsorger, meist im Stande und willens auch Kriegsdienst verweigernde Soldaten zu beraten und zu begleiten. Das war nicht immer so. Allerdings ist deren Präsenz so ausgedünnt durch die Verantwortung für weit auseinander liegende Standorte, dass Soldaten sich bisweilen in ihrer Heimatgemeinde nach Beratung erkundigen. Durch unser dichtes Netz innerhalb der Landeskirche können wir in jedem Landkreis mindestens einen Berater vermitteln oder im Zentrum selbst übernehmen. So kommt dann auch mal ein desertierter Fremdenlegionär zu uns.

Generell stellen wir fest, dass es Sinn macht, Einladungen von Schulen, Jugendgruppen, Pfarrkonferenzen, Einrichtungsfesten usw. anzunehmen, um auf uns aufmerksam zu machen. Verblüffend viele Ehemalige schauen an unseren Infoständen vorbei, nach Schulfototagen erreichen uns in der Regel fünf bis zehn konkrete Beratungsanfragen. Das ist alles sehr aufwändig, vor allem, weil wir die gesamte Palette der Beratung anbieten. So heißt Kriegsdienstverweigerungsberatung ja auch das Verfahren zu erläutern, auf Fristen hinzuweisen, Folgen von Versäumnissen aufzuzeigen. Andere haben Fragen zu Auslandsdiensten, die wir nur sehr begrenzt mit fünf Plätzen für anerkannte Kriegsdienstverweigerer anbieten. Wir vermitteln dann an andere Träger oder verweisen auf Informationen anderer. In letzter Zeit leisten wir verstärkt Elternberatung. Zweifelte Mütter und Väter suchen dringend eine Betätigung oder Beschäftigung für ihre fast erwachsenen Kinder, wohl wissend, dass eigentlich die Betroffenen selbst sich zu kümmern hätten.

Viel mehr Werbung dürfen wir eigentlich nicht mehr machen, denn wir müssen für jeden Freiwilligenplatz drei bis fünf Absagen erteilen.

Die frühere Trennung zwischen Zivis (männlich) und Freiwilligem Sozialen Jahr (FSJ, weiblich) gilt heute nicht mehr. Durch das FSJ als zwölfmonatiger Ersatzdienst für den neunmonatigen Zivildienst ist es für junge Männer durchaus attraktiv über ein FSJ nachzudenken. Mehr gilt das sogar für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), das wir mit 25 Plätzen anbieten.

Ob junge Männer auch bei Wegfall der Wehr- und Zivildienstpflicht noch das FSJ, FÖJ oder einen Auslandsdienst in Erwägung ziehen, wird wohl sehr vom Arbeits- und Ausbildungsmarkt abhängen. Bittererweise können wir über Nachfrage nicht klagen. Deshalb bin ich sehr stolz auf unser kleines FSJ-Programm für die 16- bis 18-jährigen, das 16plus. Diese Jugendlichen, in der Mehrzahl junge Frauen, verfügen eben nicht über höhere oder gute Schulabschlüsse, wenn überhaupt. Gerade ihnen eine Perspektive geben zu können, ist ein großes Glück.

Sowohl in den Gruppen der Zivis als auch in denen des FSJ/FÖJ haben wir eine große Vielfalt in Bezug auf die soziale Herkunft. Es erinnert mich bisweilen an die Bandbreite, die wir noch aus der Grundschule und aus mancher Konfirmandengruppe kannten. Dennoch: beide Dienstformen sind keine Jugendberufshilfemaßnahmen. Freiwilligen- wie Zivildienst sind beide nicht voraussetzungslös zu leisten, und damit ist nicht nur der begehrte Führerschein gemeint. Einsatzstellen neigen dazu, möglichst immer die besten, leistungsstarken und motiviertesten jungen Menschen zu verlangen. Dass man auch wachsen kann und darf, ist bisweilen schwer zu vermitteln.

Gehört es zum Auftrag des ZFFZ, auch generationsübergreifende Angebote zu entwickeln?

Jens Haupt: Ja, wir sind gehalten, die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen um bürgerschaftliches Engagement und Freiwilligkeit mit zu verfolgen und zu gestalten. Derzeit sind wir am Modellprojekt Generationenübergreifender Freiwilligendienst des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familien und Jugend beteiligt.

In Kooperation unserer Evangelischen Trägergruppe mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros (BaS) machen wir in Kassel, Frömmstedt und Schmalkalden spannende Erfahrungen mit unseren Freiwilligen im Ge-Mit-Programm.

Es zeigt sich aber, dass die ganze Freiwilligkeitsrhetorik in sich zusammenbricht, wenn es darum geht, Menschen ins Engagement zu bringen, die es sich eben nicht leisten können, ohne eine Aufwandsentschädigung und andere kleine Vorteile wie eine Netzkarte für öffentliche Verkehrsmittel sich freiwillig einzusetzen. Wir sind an allen drei Standorten in strukturschwachen Regionen tätig. Was die Menschen eigentlich bräuchten, wären Arbeitsgelegenheiten oder geregelte Arbeitsplätze. Aber die gibt es eben nicht für Menschen über 50, die das eine oder andere Handicap mitbringen. Die sich aber trotzdem für die Gemeinschaft aktiv einsetzen, weil sie der Allgemeinheit nicht auf der Tasche liegen wollen. Ein Taschengeld von 110 Euro für 20 Stunden freiwillige Arbeit ist wenig, hilft aber, gerade die Benachteiligten ins bürgerschaftliche Engagement einzuladen. Dann entstehen Stammtische für Aussiedler, werden Spielplätze der Stadt untersucht und Vorschläge zur Erneuerung gemacht, entsteht ein Nachbarschaftscafé, kann ein Kleiderladen wieder öffnen.

Es wird sich zeigen, ob es der Politik gelingt, neben dem FSJ und dem Zivildienst eigene Dienstformen für alle Alterstufen zu etablieren und dafür auch genügend Geld zur Verfügung zu stellen, weil diese neuen Freiwilligen genauso Begleitung und Anleitung brauchen wie die jungen Frauen und Männer, mit denen wir schwerpunktmäßig arbeiten.

Welche Angebote zum Einüben von Friedenshandeln bzw. gewaltfreier Konfliktbearbeitung gibt es?

Jens Haupt: Wir beginnen zunächst damit, uns, d. h. die Mitarbeitenden des Zentrums, darin schulen zu lassen. Partner ist dabei der Ökumenische Dienst (OeD) mit seinen Erfahrungen im Schalomdiakonat. Ein in Module aufgeteilter Kurs für Pädagogen und

Theologen hat bereits begonnen. Die Vision ist: jede Freiwillige, jeder Zivi hat bei uns die Möglichkeit in die Grundlagen der gewaltfreien Konfliktbearbeitung eingeführt zu werden. So weit sind wir längst noch nicht, aber das ist unser langfristiges Ziel, weil wir den Zivildienst als Sozialen Friedensdienst verstehen, das FSJ ebenso. Gerade bei den Zivildienstleistenden braucht es eine rückwirkende »Alphabetisierung«, denn die jungen Männer haben ja alle bereits ausführlich begründen müssen, warum sie den Kriegsdienst verweigern. Vom Selbstverständnis her jedoch empfinden sich die meisten aber zuerst als Zivis, wo sie doch nur Zivis geworden sind, weil die Wehrpflicht sie zum Ersatzdienst zwingt. Die friedenspolitische und friedenstheologische Basis des kirchlichen Engagements für Verweigerer wollen wir durch die praktische Einweisung in gewaltfreie Konfliktbearbeitung wieder aktualisieren.

Darüber hinaus gibt es Projektüberlegungen zu einer Vernetzung mit friedenspädagogischen Multiplikatoren zwischen Deutschland, Israel, Palästina und Jordanien. Unter anderem der Austausch von Curricula, das gemeinsame Teamen von Seminaren und Workshops könnten Ergebnis einer solchen Kooperation sein.

Innerhalb der EAK sind es ja mittlerweile einige kirchliche Arbeitsstellen, die in der gewaltfreien Konfliktbearbeitung aktiv sind, vernetzt in einer eigenen Fachgruppe. Kontakte und Arbeitsbeziehungen zu den Organisationen der AGDF (zu der auch der erwähnte OeD gehört) sind in der Zukunft bestimmt noch ausbaufähig.

Wie gelangen die Angebote des Zentrums in die Gemeinden und Dekanate, wie werden sie »angenommen«? Wie können Gemeinden und Dekanate ihrerseits Wünsche und Bedarfsmeldungen an das Zentrum vermitteln?

Jens Haupt: Zunächst arbeiten wir gerade ein innerkirchliches »Meldesystem« aus, das den Kirchenkreisen Nachricht gibt, wer aus ihren Gemeinden gerade Freiwilligen- oder Zivildienst begonnen hat. Bisher war es zufällig, dass ein Kirchenvorstand davon er-

fuhr, wer mit Unterstützung einer kirchlichen Dienststelle wo eingesetzt worden ist. Aktive, engagierte Gemeinden wissen von unseren Dienstangeboten, wissen aber auch, dass diese Geld kosten. Durch die neue Finanzordnung ist es z. B. vielen Kindergärten nicht möglich ein FSJ zu bezahlen. Wir erarbeiten im Einzelfall dann mit den Einrichtungen speziell zugeschnittene Modelle, die es dennoch möglich machen. Dazu nutzen wir nicht nur Kontakte zu den Einsatzstellen des FSJ oder der Zivis, sondern auch zu den Kirchenkreisen und ihren Gremien. Das ist so mühsam wie es fruchtbar ist.

Die eingangs genannten kirchlichen Arbeitsbereiche – Akademiearbeit und KDV/ZDL-Seelsorge – stehen infolge rückläufiger Finanzmittel und entsprechender Strukturauswirkungen beide unter enormen Sparzwängen. Welche Gründe können Sie benennen, um für Ihren Arbeitsbereich darzulegen, dass die für diese ›Zielgruppenarbeit‹ verwendeten Ausgaben auch weiterhin sinnvolle Investitionen für die Zukunft der Kirche sind?

Jens Haupt: Ja, das ist die neue strategische Fragestellung: was passiert, wenn Euer Arbeitsbereich geschlossen wird? Weder Akademien noch ein Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst sind unentbehrlich für eine Kirche. Wenn man unsere Arbeit einstellt, muss man folgende Fragen beantworten: wer erreicht dann mit kirchlichen Angeboten im Laufe eines Jahres 350 junge Männer zwischen 17 und 23 Jahren in Lehrgängen, auf Rüstzeiten und Seminaren? Wer gibt 140 jungen Männern und Frauen die Chance, auf Zeit in diakonische Arbeit Einblick zu nehmen? Wer vermittelt der Hälfte von ihnen eine Perspektive für soziale und pflegende Berufe in Kirche und Diakonie? Die geleistete Arbeit in den Einrichtungen und Gemeinden müssten dann Ehrenamtliche übernehmen: es geht hier konkret um 19 250 Wochenstunden!

Aber das sind einfache apologetische Antworten an der Oberfläche, andere Arbeitsbereiche der Kirche weisen ähnliche Leistungen auf. Die wichtigste Frage ist die nach der Entwicklung

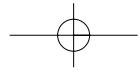
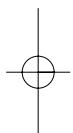
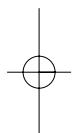
einer Arbeit und nach der Entwicklung der Kirche insgesamt. Setze ich auf eigenständige kirchliche Bildungsangebote, so sind wir mit den »Lernjahren« in Zivil- und Freiwilligendienst ganz oben in der Prioritätenliste: außerschulisch, berufsfeldbezogen, praxisorientiert, interdisziplinär, offen für Begabte wie für Benachteiligte, ökumenisch, und nicht zuletzt religionspädagogisch und pastoraltheologisch untermauert durch Auseinandersetzung mit eigenen Lebensfragen und ethischen Grundsätzen.

Wenn unsere Kirche eine einladende sein und bleiben möchte, dann dürfen wir sicher sein, dass unsere Arbeit weiter gebraucht wird. Denn wir laden junge Menschen ein, sich auf Zeit mit uns in Kirche und Diakonie für eine größere Gemeinschaft und hier gerade für die Benachteiligten aktiv einzusetzen. Wer das in jungen Jahren praktisch ausprobieren durfte, wird das auch später nicht vergessen – und dann seinerseits einem jungen Menschen die Tür zu Engagement und Erfahrung öffnen.

Wenn unsere Arbeit jetzt nicht mehr gebraucht werden sollte, dann werden wohl später Historiker herausfinden, dass es früher Programme gegeben hat, deren gute Ideen man mit viel Mühe unbedingt wieder aufgreifen sollte.

Die Fragen stellten Günter Knebel und Elmar Klink.

III. Studientag »50 Jahre evangelische KDV-Arbeit«



Auch in Zukunft wird es auf die Gewissensentscheidung des Einzelnen ankommen

Christoph Demke



Meine Damen und Herren!

Ich begrüße Sie zu unserem diesjährigen Herbststudentag, der dem fünfzigjährigen Bestehen unserer Arbeitsgemeinschaft gilt. Frau Landesbischofin Käßmann hat in Ihrem Grußwort daran erinnert, dass die Geschichte des Einsatzes der Kirche für die Kriegsdienstverweigerer schon Jahre früher beginnt. Sie bezeichnetet die Erklärung der Synode der EKD von 1950 in Berlin-Weißensee als den eigentlichen Gründungsauf ruf für unsere Arbeitsgemeinschaft: »Wir begrüßen es dankbar und voller Hoffnung, dass Regierungen durch ihre Verfassung denjenigen schützen, der um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert. Wir bitten alle Regierungen der Welt, diesen Schutz zu gewähren. Wer um des Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiss sein«. Nicht die Kirchen haben dieses neue Verfassungsrecht herbeigeführt. Dass die evangelische Kirche dies Recht der Kriegsdienstverweigerung nun so begrüßt und sich verpflichtet sieht, denen, die von diesem Recht Gebrauch machen, zur Seite zu stehen, das war eine gänzlich neue Situation. Dass das Grundgesetz schon lange vor dem Beschluss über die Wehrpflicht das Recht auf Kriegsdienstverweigerung verankert hat, ist natürlich den Erfahrungen des 2. Weltkrieges, aber darin nun auch den-

jenigen zu verdanken, die sich der Pflicht zum Töten widersetzt oder entzogen und dafür zum Teil ihr Leben geopfert haben. Ich begrüße deshalb als ersten Herrn Ludwig Baumann, sozusagen als lebendigen Zeugen dieser Geschichte. Seien Sie uns herzlich willkommen. Es ist schön, dass Sie unter uns sind. Es wäre schön, später auch von Ihnen ein Wort zu hören.

Aber diese Verankerung der Kriegsdienstverweigerung in den Grundrechten des Grundgesetzes ist wiederum nicht denkbar ohne den, den wir mit unserem EAK-Förderpreis für gewaltfreies Handeln ständig versuchen in Erinnerung zu rufen: Friedrich Siegmund-Schultze. Sie finden dort hinten eine sehr interessante Ausstellung über ihn, die wir Herrn Weissinger verdanken. Vielen Dank für diese Arbeit und Zusammenstellung. Man weiß nicht, wie Siegmund-Schultze vielleicht auch noch einmal – was ja nun nicht seine besondere Stärke war – im Theoretischen aktuell werden kann: Er hat bekanntlich sein einziges regelrechtes Buch über den Hass geschrieben, ein Thema, dass ja eigentlich abgemeldet war in unseren Debatten – bei uns war Krieg und Kriegsdienstverweigerung eine Frage von Strukturen, von Zwängen aber nicht unbedingt von Hass. Hass ist erst ein Thema, das jetzt wieder aufkommt in den Auseinandersetzungen mit dem Terrorismus. Vielleicht wird in diesem Zusammenhang auch Friedrich Siegmund-Schultzes Beitrag wieder aktuell. Friedrich Siegmund-Schultze wäre ohne die Begegnung mit Christen jenseits des Kanals, also mit Kirchen im englischen bzw. angelsächsischen Bereich, wohl kaum zu seiner Friedensarbeit gekommen. Wie auch Dietrich Bonhoeffer zu seiner Haltung in der Frage des Wehrdienstes nicht gekommen wäre, ohne das Zusammentreffen mit Christen aus den Friedenskirchen, wenn ich das einmal etwas ungenau so pauschal formulieren darf. Ich bin froh, dass die Freikirchen ständig in der Arbeit der EAK vertreten sind. Ich betone das, weil ich in dem Text der evangelischen Kirche über ihre Perspektiven im 21. Jahrhundert eigentlich vermisste, dass die Freikirchen als Anfrage an unsere Strukturen gar nicht vorkommen bzw. nur »abgewatscht« werden als zu »unverbindlich«. Deshalb möchte ich das betonen und freue mich, Herrn Holger Teubert



Die Versammlung in Münster

als Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, die ständig bei uns mitarbeiten, zu begrüßen. In diesem Zusammenhang begrüße ich auch Herrn Wolfgang Krauß vom Deutschen Menno-nitischen Friedenskomitee. Er ist uns vertraut vor allem in der Arbeit der letzten Jahre und im Blick auf die Frage des Täuferischen Erbes. Ein herzliches Willkommen!

50 Jahre EAK

Nun hat mich der viel belesene Herr Weissinger auf ein Zitat von Friedrich Dürrenmatt hingewiesen, wovon Herr Thierse anlässlich des 50. Geburtstages dieser Akademie berichtete: »Nach 50 Jahren wird man geschlachtet oder geehrt«.

Das trifft die Befindlichkeit vieler Mitglieder und Mitarbeiter in der EAK heute. Wir erleben, dass in dieser Zeit ja auf vielen Gebieten – zwar nicht immer gleich Schlachtungen –, aber dass manche wichtige Arbeit einerseits in ihrer Bedeutung gewürdigt, dann aber zugleich auf Sparflamme gesetzt wird, weil die finanziellen Zwänge vorgeblich nicht anderes zulassen. Wir erleben Entscheidungen, die

gegen bessere Einsicht getroffen werden. Das hat etwas Absurdes: Der arme Staat und folglich auch die arme Kirche in einem reichen Land! Der Zusammenhang von Wirtschaftsleben und Finanzwirtschaft driftet dermaßen auseinander, dass die zivilisatorische Kraft der Vernunft als eine Illusion erscheint. Sie mag tausendmal sagen, was sie sagt, aber sie hat keine Kraft. Heute spricht man weniger von Illusionen sondern eher von Lebenslügen, von denen wir Abschied nehmen müssen. Der Papst hat bei seiner Vorlesung in Regensburg an den tiefen Zusammenhang von Glauben und Vernunft im christlichen Abendland wie an eine Offenbarungsgeschichte erinnert. Paulus wurde eben in seinem Traum nach Europa und nicht nach Asien gerufen. Die Ausführungen des Papstes werden jeden Geisteswissenschaftler zum Diskurs geradezu begeistert herausfordern. Aber ist der Zusammenhang von Glaube und Vernunft, das Gottesverständnis, das jede Vernunftwidrigkeit Gottes ausschließt, vielleicht auch eine Illusion der geistesgeschichtlichen und theologischen Diskussion, die in der realen Wirklichkeit angesichts des Diktats ökonomischer Zwänge sich als Lebenslüge erweist?

Wir wollen an diesem Tag nachdenken und erinnern, wir wollen aber auch feiern.

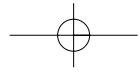
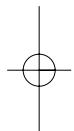
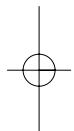
Für mich gehören die Studientage der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer immer zu den Dingen, an denen ich besonders gerne »gesogen« habe. Ich habe Neues aufgenommen und ich weiß, dass es vielen von Ihnen auch so geht.

Ich begrüße Sie, Bruder Falcke ganz herzlich. Ich freue mich, dass Sie unter uns sind. Sie haben ja immer wieder Einsichten so in Worte fassen können, dass das für viele zu einer Orientierung wurde. Nicht nur in der Frage der Friedensverantwortung der Kirchen, sondern auch im Blick auf ihre gesellschaftliche Verantwortung überhaupt, deswegen sind wir besonders froh, dass Sie zu uns sprechen werden. Seien Sie herzlich willkommen.

Ich habe erinnert an die Verweigerer und Deserteure, die mit ihrem Leben dafür bezahlt haben. Wenn auch in anderer Weise als es uns aus der Geschichte vertraut ist, wird es auch in Zukunft auf die

Gewissensentscheidung des Einzelnen ankommen. Das scheint vielen heute nicht so recht wahrscheinlich, weil sie sagen, Kriegsdienstverweigerung ist eine Massenentscheidung; das machen heute viele. Nach den Motiven wollen wir gar nicht fragen; das soll jeder halten, wie er will. Es ist jedoch auch bei dem heutigen Entschluss des Einzelnen mindestens so etwas wie eine Einübung in den Sachverhalt, dass jeder selbst sich entscheiden muss in der Anwendung von Gewalt, in der Bereitschaft zum Töten. So wird es in Zukunft auch bleiben, je mehr Einsätze der Bundeswehr im Ausland beschlossen werden. Sie wissen, heute berät der Bundestag über den 10. Einsatz der Bundeswehr und zum ersten Mal über einen Einsatz, in dem ausdrücklich die Waffenanwendung eingeschlossen ist. So wird es auch in Zukunft darauf ankommen, dass die Kirchen klar zeigen können, dass es nicht nur eine Seelsorge für Soldaten, sondern auch eine evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer gibt. Daran ist ja auch überhaupt kein Zweifel, dass es sie gibt und geben soll, aber mit welcher Kraft und in welchem Umfang, da gibt es – wie soll ich sagen – nicht gerade Streit, aber ein Tauziehen.

Ich begrüße Sie sehr herzlich, Bruder Noltensmeier, den Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, unter anderem für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende. Sie halten uns die Andacht. Dafür sind wir dankbar und ich bitte Sie jetzt, das auch für uns zu tun.



»Gott hat das Schwache erwählt« – Andacht zu 1. Kor 1,27

Gerrit Noltensmeier



Meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

ich danke für das freundliche Willkommen. Ich möchte die Begrüßung gern erwidern. Ich hoffe, Sie haben mich nicht nur als Einen eingeladen, der für die schmerzlichen Lücken in einem Papier der EKD mitverantwortlich ist, die sind ja zuzugestehen. Wir alle sind ja in der Versuchung, die Papiere immer auf das hin anzusehen, was nicht in ihnen steht. Und ich hoffe auch, Sie haben mich nicht als einen potentiellen Schlächter eingeladen. Ich komme jedenfalls im Geist des hohen Respekts und in der Bereitschaft mit Ihnen zu würdigen, was in 50 Jahren geleistet wurde und gewachsen ist, in der Bereitschaft auch mit Ihnen den Herausforderungen der Gegenwart standzuhalten und unter dem Eindruck, dass es nötig ist, Perspektiven neu zu erkunden, und zwar so, dass das große Erbe – für das Sie stehen – auch in Zukunft nicht preisgegeben wird.

Wir halten zu Beginn dieses Tages nach der nachdenklichen Begrüßung die Morgenandacht und vielleicht ist es schön, dies so zu tun, dass wir gemeinsam mit einem Lied beginnen.

EG 437, 1–4 »Die helle Sonn leucht' jetzt herfür, ...«

Anschließend beten wir den Psalm 146 (Wochenpsalm) = EG 762 im Wechsel.

Meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

als ich mit Herrn Knebel die Verabredung für den Beginn dieses Tages mit einer Morgenandacht getroffen habe, hat er sehr deutlich den Gedanken nahe gelegt, wir könnten es mit dem Lehrtext halten, der uns heute begegnet. Er ist im Losungsbuch verbunden mit dem alttestamentlichen Losungswort als ein Wort des Neuen Testaments für den heutigen Tag. Seine Anregung hat mich in der Sache sogleich überzeugt. So hören wir das alttestamentliche Wort des Tages aus Jesaja 54: »Fürchte dich nicht, denn du sollst nicht zuschanden werden« und wollen verweilen bei dem Wort aus dem 1. Korinther Brief: »Was schwach ist vor der Welt, das hat Gott erwählt, damit er zuschanden macht, was stark ist.« (1. Kor 1, 27)

Wir verweilen also an diesem Morgen bei einem Wort des Apostels Paulus. Auch manche Menschen der frömmern Sorte leben in einer erklärten Distanz zu dem Denken und Reden des Apostels, das ihnen manchmal allzu befreindlich erscheint, das sich erkennbar entzieht dem kirchlichen Betrieb und all dem Allotria des Religiösen zu jeder Zeit. Das sich entzieht der Hektik und all unseren, manchmal törichten und vorschnellen Plänen. Aber die Nachdenklichen, auch die im Glauben und Leben Bedrängten, halten mit Gewinn Einkehr bei dem Apostel Paulus. Sie ziehen dann reich beschenkt ihre Straße, die leeren Hände werden überreich gefüllt. Die allzu Sicheren aber, die, die allzusehr dem Eigenen vertrauen, sie werden verunsichert, dies aber ist eine heilsame Verunsicherung. Ich habe gerade erst, ohne dass ich es wirklich exegetisch nachprüfen kann, den reizvollen Gedanken bei einem gelehrten italienischen Philosophen gefunden: Saulus und Paulus, der Wechsel vom S zum P am Anfang des Namens. Der Wechsel von dem königlichen Namen im Volk Israel »Saul« hin zu dem »Paulus«, im lateinischen heißt das ja ins Deutsche übersetzt, »der Kleine«, sei von hoher theologischer und existentieller Qualität. Dieser Philosoph hat dazu gesagt: »Die Metonomasie (das ist also dieser Namenswechsel) realisiert das unversöhnliche messianische Prinzip, das vom Apostel mit Nachdruck ausgesprochen wird und wonach in

den Tagen des Messias die schwachen und wertlosen Dinge – die gewissermaßen nicht existieren – über diejenigen Dinge die Überhand gewinnen, die die Welt als stark und wichtig einschätzt.« (Giorgio Agamben: *Die Zeit, die bleibt.* Frankfurt/M. 2006) Ein vielsagender Namenswechsel, wenn es denn so ist, vom königlichen Saulus zum kleinen Paulus und es bricht in den Tagen des Messias in der Gegenwart an, was in der Herrlichkeit Gottes alles in allem sein soll, dass er das Schwache erhöht und das Starke zuschanden macht.

So lesen wir im 1. Korinther-Brief ganz am Anfang noch in den Versen im Umfeld des Lehrtextes für heute: »Seht doch, liebe Schwestern und Brüder, auf eure Berufung. Nicht viele Weise nach dem Fleisch, nicht viele Mächtige, nicht viele Angesehene sind berufen. Sondern was töricht ist vor der Welt, das hat Gott erwählt, damit er die Weisen zuschanden mache; und was schwach ist vor der Welt, das hat Gott erwählt, damit er zuschanden mache, was stark ist; und das Geringe vor der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt, das, was nichts ist, damit er zunichte mache, was etwas ist, damit sich kein Mensch vor Gott rühme.«

Seht auf eure Berufung, liebe Schwestern und Brüder, und vergesst nicht, dass es nicht gut ist, dass ein Mensch sich rühme. Achtet auf eure Berufung auch an diesem Morgen, damit dem Rühmen gewehrt wird, das uns dem eigenen Herzen, dem törichten Stolz und dann sehr schnell auch der Verzagtheit ausliefert. Damit wird der Schwerhörigkeit gewehrt gegenüber dem Wort Gottes, damit wir uns neu berufen lassen in die Nachfolge im Licht der Treue Gottes, der eigentlich schwach scheint in seiner Treue auf Erden und dessen Kraft doch verlässlich und beständig ist. Das Rühmen grasiert in Gesellschaft und Kirche, in unserem Leben.

Ich möchte mir und Ihnen einen selbtkritischen Schlenker im Licht unseres biblischen Wortes nicht vorenthalten, den ich bei Sören Kierkegaard finde. »In der prachtvollen Domkirche tritt der Hochwohlgeborene, Hochehrwürdige Geheime General Oberhofprädikant auf, der vornehmen Welt auserwählter Liebling. Er tritt auf vor einem auserwählten Kreis von Auserwählten und predigt

gerührt über den von ihm selbst auserwählten Text: Gott hat das Geringe, hat das in der Welt Geringe und Verachtete auserwählt und da ist keiner, der lacht.«

So tummeln wir uns ja alle in unseren Ämtern und achten wohl auch auf die gesellschaftliche Reputation unserer Kirchen, sind bereit, gefällig Lieferanten der Werte zu sein, nach denen eine Gesellschaft sich in neuer Weise sehnt. Die Apostel von heute in Purpur oder Weiß oder Gold gewandet werden von den Medien hofiert, die Kameras möchten sie am liebsten rund um die Uhr begleiten. Wir wähnen uns manchmal moralisch gefestigt und ethisch überlegen positioniert. Aber Paulus schreibt: Was vor der Welt schwach ist, das habe Gott erwählt. Die Widersprüchlichkeit unserer Existenz, liebe Schwestern und Brüder, quält uns manchmal, verwirrt uns manchmal schmerhaft und vergessen werden wir sie auch an diesem Morgen nicht.

Seht auf eure Berufung und lasst es euch gefallen, dass in eurer Gemeinde und in der weltweiten Christenheit mit euch und mitten unter euch Platz ist für die, die man mal das »Ensemble der Opfer« genannt hat, Platz für die wunderlichen Träumer, über die andere die Köpfe schütteln, Platz für die Schwachen, die nichts zu bewirken scheinen, die sich den Gesetzen dieser Welt entgegen stemmen oder aber entziehen. Sie alle sind mitten unter euch, lasst euch eurer Berufung erinnern.

So hat es dieser Gott, dem wir glauben, ja eigentlich immer gehalten. Damals schon als das Opfer des Abel, der doch eigentlich nur ein Hauch und fast schon ein Nichts war, von ihm angenommen wurde, der Gott, der den Mörder des Bruders nach dem Blut des erschlagenen Bruders gefragt hat. So hat er es gehalten, als er den Hirtenjungen David dem Riesen Goliath gegenübertraten ließ, als er die Schreie seines Volkes in Ägypten gehört hat und sich derer annahm, deren Leben sich darin erschöpfte, Steine zusammenzutrauen zum Ruhm der Mächtigsten in der Welt, Pyramiden, für Jahrtausende errichtet. Er führt sie aus der Knechtschaft in die Freiheit. Freilich, auch dieses Volk sehnt sich auf dem Marsch in die Freiheit nach den vermeintlichen Sicherheiten der Sattheit, die nun doch

eigentlich hinter ihnen liegt. Und dieses Volk, das sich immer blenden ließ, von dem was fruchtbar und mächtig schien, und das sich den Stimmen der Gesandten Gottes fortgesetzt entzogen und verweigert hat; dieses Volk, das Könige bestellt hat und darüber manchmal den einen König vergessen hat, dieses Volk am Rand der Welt und ein Spielball der großen Mächte, dieses Volk hat er erwählt und lieb behalten, ihm Treue gehalten über alle Zeiten hinweg. So erwählt er das Schwache und das Niedrige. In diesem Volk singt eine junge Frau, Maria, von dem Gott, der die Niedrigkeit der Magd angesehen hat, von dem Gott, der die Gewaltigen vom Thron stürzte und die Niedrigen erhebt und die Hungernden sättigt. Und von ihrem Sohn erzählt man, dass er an den Rändern der Zivilisation geboren wurde, aber der Himmel hat sich aufgetan und die Lieder des Lobes Gottes und des Friedens erklangen in finsterer Nacht. Von ihm glauben wir, man hat ihn hingemordet an einem Schandpfahl außerhalb der Stadt, aber in ihm war Heil und Erlösung und Befreiung, und in ihm war es, ist es und wird es sein. So seid ihr berufen, liebe Schwestern und Brüder, in Korinth, in Münster und wo auch immer sonst als die Törichen und Schwachen und Unansehnlichen und der, der uns dies ins Gewissen geschrieben hat, hat es sich gefallen lassen müssen vor Damaskus von allen hohen Rössern der Weisheit und der Frömmigkeit gerissen zu werden, um zu sehen, neu zu sehen, als er ganz und gar geblendet war.

Manche von uns sind gestern oder heute Morgen erst in Münster angekommen. Darf ich Sie dennoch zu einem Kurzausflug nach Korinth einladen, um nach der Gestalt der Gemeinde dort einen Moment zu fragen, nach Korinth also, das in der Ilias einst als eine üppige Stadt beschrieben wurde. Aber wie so vieles Üppige auf der Welt wurde sie dann zerstört. Cäsar gab den Befehl zum Wiederaufbau. Er siedelte zunächst das menschliche Strandgut eines großen Reiches dort an und die Veteranen, die ausgedient hatten auf den Schlachtfeldern des Cäsar. Man sprach lateinisch mitten in Griechenland. Dann aber blühte diese Stadt, blühte durch den Handel und die Religion und die Prostitution und durch die isthmi-

schen Spiele. Korinth, so sagte einer unlängst, »ist mit beiden Häfen eine Mischung aus Staatsakt und Durchgangslager, aus Militärbasis und Sklavenhandel, aus Verwaltungszentrum und Matrosenbordell, aus Priestereliten und Proletariat.« (Dieter Hildebrandt, Saulus Paulus) Und in dieser Stadt eine Gemeinde Jesu Christi, vom Apostel gegründet. Wir wissen von ihr mehr als von all den anderen Gemeinden im hellenistischen Umfeld oder im späteren Rom. Früh zersetzt und zerrissen durch die Schismata, die es in dieser Gemeinde gab. Die ärgerliche und geliebte Gemeinde geblendet von den anderen mit geistlichem Tiefgang und rhetorischer Kraft. Sie wird von Paulus an ihre Berufung erinnert: Vergesst nicht, wer ihr seid. Welchen Schichten gehörten denn wohl die Christen der hellenistischen Gemeinde außerhalb Palästinas an? Ein großer Exeget seinerzeit in den zwanziger Jahren, sie merken gleich die Sprache dieser Zeit bis hinein in die exegetische Literatur, hat es so beschrieben: »Nur weil das Neue Testament, menschlich geredet, hervorgegangen ist nicht aus der matten resignierten Kultur einer abgelebten Oberschicht(...), sondern aus der unverbrauchten und durch die Gegenwart und Zukunft des Göttlichen gestählten Kraft von unten, nur deshalb konnte es das Buch der Menschheit werden.« (A. Deissmann). Schwachheit, die sich erkennbar schnell in Kraft und Stärke von unten nach oben kommend verwandelt.

Ein anderer hat es so beschrieben: »Die Christen waren also, wenn man die Korinther als einigermaßen typisch ansehen kann, nicht nur keine sozial unterdrückte Schicht, sondern das in ihnen vorherrschende Element stammte aus der selbstbewussten sozialen Oberschicht der Großstädte.« (E. A. Judge)

Gerd Theissen, Neutestamentler, hat soziologisch und theologisch neu nach der Gestalt der Gemeinde in Korinth gefragt und das Folgende festgehalten. »Beide Urteile sind wahrscheinlich berechtigt, denn die korinthische Gemeinde ist durch eine innere soziale Schichtung charakterisiert: Einigen tonangebenden Gemeindgliedern aus der Oberschicht steht die große Zahl von Christen aus den unteren Schichten gegenüber.« Da ist die Integration eine mühsame Aufgabe, da ist es den Starken aufgetragen auf die Schwachen

zu achten, ihnen einen Vorzug und einen Vorrang einzuräumen. Die Liebe hat es in solch einem Gebilde schwer und die Schismata, das Zerrissensein der Gemeinde, sind schnell an der Tagesordnung. Nun aber werden sie alle neu zum Wort vom Kreuz gerufen. Dazu sind sie bestellt, nicht das Eigene zu suchen. Die Eliten werden nach ihrer Verantwortung für die Schwächsten gefragt, weil denen der bevorzugende Ruf Gottes in dieser Welt gilt. Nur nicht der Ruhm, nur nicht das Verliebtsein in die eigene Stärke und nur nicht Niedermachen dessen, was schwach ist, auch nicht mit geistlicher oder rhetorischer Kraft, nur nicht dem falschen Selbstbewusstsein verfallen. Es gilt nach dem Gott zu fragen, der an der Seite der Schwachen ist, und einzusehen, wie wir selbst unendlich bedürftig sind.

Damit hoffe ich, wieder in Münster anzukommen. Denkt an eure Berufung und das erwählende Handeln Gottes. Das heißt dann doch, es wird verunsichert in dieser Welt, was so selbstverständlich zu gelten scheint und was mit auftrumpfender Stärke daherkommt, was die Weisen und die Realisten und die Strategen als unausweichlich und ewig gültig ausgeben und aktuell neu beschwören. Ihr seid berufen den Einspruch des Gewissens, das in Gottes Wort gebunden ist, zu riskieren, zur Gewaltlosigkeit der Liebe zu stehen, mit all ihrer verändernden Kraft. Die Versöhnung zu leben, die andere als Schwäche denunzieren, sie zu leben mit dem langen Atem, der der Treue Gottes vertraut. Sie zu erleben, das macht die Herzen weit, das öffnet die verkrampten Hände und Menschen beginnen sie einander zu reichen über Mauern und Gräben hinweg, hinweg über all das, was uns voneinander trennen will.

»Vergesst nicht Eure Berufung«. Für manche derer, die in den vergangenen 50 Jahren jung gewesen sind, mag ja diese Berufung gerade darin ihre besondere Gültigkeit bekommen haben und behalten, dass kostbare Zeit des Lebens nicht bevorzugt und selbstverständlich an militärischem Gerät vertan wird, wo die achtsame Zuwendung gegenüber den Schwachen zum Lebensprogramm geworden ist. Bei verwirrten und tastenden und glücklichen jungen Menschen, wo soziale Verpflichtung in der Gewissensentscheidung gelebt und eingeübt wird, wo man nach Orientierung fragt und

Prägung für ein ganzes Leben bekommt. Manche haben das dann als Drückebergerei denunziert, von der Wirklichkeit wurden sie fortgesetzt widerlegt. Junge Leute haben nach Begründungen gesucht, die ihrem Gewissen entsprachen, haben längeres Dienen in Kauf genommen und haben sich gegen ein Menschenbild aufgelehnt, das in der eigenen Kraft den Sinn des Lebens findet, das die Stärke vergöttert und so im Trügerischen ganz und gar dem Eigenen verfällt.

Zum Schluss möchte ich noch zwei höchst unterschiedliche Stimmen zitieren. Ich hoffe, Sie merken bei beiden, bei der zweiten dann ganz deutlich, die Korrespondenz zu unserem Abschnitt aus dem 1. Korinther-Brief. Das erste ist der Papst aus Rom. Inzwischen verbrennt man in islamischen Ländern Fahnen Deutschlands, und wir haben ja gesagt, »wir sind der Papst«. Also der Papst aus Rom, der nun nicht in der ominösen Vorlesung in Regensburg, sondern schon zuvor in der Predigt in München gesagt hat: »Das Evangelium lädt uns ein, wieder zu erkennen, dass es bei uns ein Defizit in unserer Wahrnehmungsfähigkeit gibt, einen Mangel, den wir zunächst gar nicht als solchen spüren, weil ja alles andere sich durch seine Dringlichkeit und Einsichtigkeit empfiehlt, weil ja scheinbar alles normal weitergeht, auch wenn wir keine Ohren und Augen mehr für Gott haben und ohne ihn leben (...) Wir verletzen nicht den Respekt vor anderen Religionen und Kulturen, die Erfurcht von ihrem Glauben, wenn wir uns laut und eindeutig zu dem Gott bekennen, der der Gewalt sein Leiden entgegenstellt. Der dem Bösen und seiner Macht gegenüber als Grenze und Überwindung sein Erbarmen aufrichtet, ihn bitten wir, dass er unter uns sei, dass er uns helfe ihm glaubwürdige Zeugen zu sein.«

Das sind kritische Fragen, die wir immer zuerst an uns und an unsere Geschichte und an unsere Zukunft stellen werden, die wir freilich auch anderen nicht ersparen können und manch konzenterter Aufruhr, der von der Bereitschaft zum Verstehen nicht berührt ist, mag die Dringlichkeit dieser Frage eindrucksvoll und manchmal quälend unterstreichen.

Und das Zweite: Ich fand die folgenden, ich finde bewegenden,

auch anrührenden, tief menschlichen und der Welt des Glaubens verpflichtenden Sätze so sprechend, die unter der Überschrift »Im Kleid deiner Armut« mit diesem Abschnitt aus dem 1. Korinther-Brief verbunden sind. Der, der die schrieb, hat bis vor etwa 10 Jahren in Münster systematische Theologie gelehrt in der hiesigen evangelischen theologischen Fakultät, und tut dies nun in Jena. Ich lese aus einer Predigt von Michael Trowitzsch zu unserem Text:

»Nur eines sollst Du wissen. Diesem Herren, den du anrufst ›Herr erbarme dich!‹, dieser armen Majestät sind Hilflosigkeit und Ohnmacht nicht fremd, sondern sehr vertraut. Er will deine Gewaltlosigkeit haben, deine nur scheinbar naive Gewaltlosigkeit, deine Feindesliebe, deine Kindlichkeit, dass du nicht berechnend bist und nicht zynisch, dass du fähig bist zu Gesten des Schmerzes, dass du anscheinend zu töricht, nein zu klug bist, ihn den Unsichtbaren zu lieben, da du ihm tief vertraust (...) Vielleicht hast Du sogar mehr Angst als alle anderen – es ist aber wohlmöglich eine stellvertretende Angst, die eigentlich alle haben sollten, eine Angst, die eine für alle drohende Gefahr anzeigt; vielleicht zitterst du vor der Kälte der Welt, wie mag dein Herr gezittert haben! Vielleicht leidest du unter dem Elend der Welt mehr als viele andere; mag sein, dass du dann und wann weinst vor Hilflosigkeit, dass du frierst vor lauter Ohnmacht, dass du die Bilder nicht mehr loswirst, die da aufsteigen in deinem Inneren – schäm dich deiner Schwäche nicht, du erwiderst nur die Ohnmacht deines Herrn, er hält dich fest, du bist unverloren. Vielleicht bist du auch ratloser als alle anderen, und der christliche Glaube gibt dir keineswegs Antwort auf alle Fragen; du weißt wohl nicht einmal, was wir beten sollen, wie sich's gebührt (...) Du hast längst gemerkt, dass du gut daran tust, jedes moralische Überlegenheitsgefühl abzulegen und was du sagst vom Glauben, von Gott, vom Heil der Welt scheint fast immer ins Leere gesprochen. Wie könntest du deine Armut erkennen? Und dann fühlst du, dass unser heutiger Text schöpferisch noch eine andere Gemeinde anwesend sein lässt, alle diejenigen mit anwesend sein lässt, deren Leben durchwirkt ist von besonderer Finsternis (...) Es sind diejenigen, die gar nicht mehr mitkommen können, weil sie zu

alt sind oder gebrechlich oder krank. Die so im Dunklen sind, die hat Gott erwählt, der verheißungsvolle Schatten des Kreuzes fällt auf sie.« Soweit Michael Trowitzsch. (Michael Beintker u. a. (Hg.): *Geschenktes Leben*. Leipzig 2002)

Also: seht auf eure Berufung und denkt daran, was Gott erwählt hat und erwählen will. Erkundet die Spuren der Treue Gottes in mehr als 50 Jahren, verachtet das Schwache nicht und wo ihr selbst euch schwach und töricht fühlt, bleibt unverzagt und lasst alles Rühmen.

Nun noch einmal der Apostel Paulus: »Seht doch auf eure Berufung. Nicht viele Weise nach dem Fleisch, nicht viele Mächtige, nicht viele Angesehene; damit er das Weise und Starke zuschanden mache, hat Gott das Schwache erwählt.«

Zum Schluss singen wir: *Bewahre uns, Gott, behüte uns, Gott, sei mit uns auf unseren Wegen (...)*

(EG 171, 1-4)

Und der Friede Gottes, der höher ist als alle unsere Vernunft, bewahre unsere Herzen und Sinne in Jesus Christus. Amen.

Friedensethische und friedenspolitische Implikationen der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Heino Falcke



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

es hat für mich schon etwas ganz besonderes, zum fünfzigsten Geburtstag der Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer eingeladen zu sein. Ich selbst blicke auch auf ein etwa fünfzigjähriges Engagement in der Friedensethik zurück, und ich habe die Arbeit dieses Kreises über die deutsch/deutsche Grenze hinweg mit Respekt und Dankbarkeit verfolgt. Ich denke, Sie erwarten auch von mir, dass ich einige Erfahrungen und Erkenntnisse, die wir auf dem fünfzigjährigen Weg gewonnen haben, aktualisierend in Erinnerung rufe.

Das mir gestellte Thema enthält – wenn ich recht sehe – zwei erlei.

Es ist einmal eine Aussage über die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen selbst. Diese ist in sich selbst als friedensethische und friedenspolitische Entscheidung zu verstehen. Dies ist eine ethische Aussage und keine empirische Auskunft über die Motivationen der jungen Zivis; ebenso wenig ist es eine rechtliche Aussage, denn der Gesetzgeber hat in kluger Selbstbegrenzung darauf verzichtet die inhaltlichen Gründe der Gewissensentscheidung zu normieren. Es ist aber eine *friedensethische* Erkenntnis der letzten fünfzig Jahre, die Kriegsdienstverweigerung als eine Entscheidung

friedenspolitischer Verantwortung zu verstehen. Das Nein der Verweigerung ist die andere Seite des Ja zur Erhaltung und Gestaltung des Friedens.

Welche friedensethischen und friedenspolitischen Optionen aber sind es denn, an denen Kriegsdienstverweigerer ihre Entscheidung orientieren? Dieses ist die andere Frage, die in unserem Thema liegt. Sie führt in der Sache weit über den Fragenbereich der Kriegsdienstverweigerung hinaus, einmal biographisch: Sie kann ein Lebensengagement weit über die kurze Phase des Wehr- oder Zivildienstes hinaus begründen. Zum anderen konzeptionell: Sie fragt nach der friedensethischen Grundorientierung, an deren Rahmen und Horizont die Entscheidung für oder gegen den Dienst mit der Waffe zu verstehen ist.

Mit diesen beiden Fragerichtungen sind wir in den vergangenen fünfzig Jahren durch tiefe Wandlungen und Umbrüche geführt worden. Die Bedingungen des Friedens und die Konturen friedensethischer Verantwortung veränderten sich radikal. Ich habe 1950 als Student in Basel bei Karl Barth eine Friedensethik gehört, die das Problem der Massenvernichtungswaffen noch nicht reflektierte. In den folgenden 40 Jahren hatten wir es mit den grauenhaften Aporien der nuklearen Abschreckung zu tun. Der Streit, ob man die Abschreckungssicherheit stabilisieren könne, oder mit einem »Nein ohne jedes Ja« aus diesem hochbrisanten System ausbrechen müsse, spaltete fast unsere Kirchen und ließ in den achtziger Jahren die Friedensbewegung zur Massenbewegung anschwellen. Die folgende Epoche, in der wir stehen, begann mit den friedlichen Revolutionen in Osteuropa, diesem aufregenden Beispiel gewaltfreien politischen Wandels. Sie ist nun geprägt von den »neuen Kriegen«, von internationalem Terrorismus und dem Aufwachsen neuer weltpolitischer Konfliktszenarien. Wieder ist die Friedensverantwortung zu neuen Einsichten, Schritten, Handlungsformen herausgefordert.

Lässt sich trotz der tiefgehenden Brüche unser fünfzigjähriger Weg als Lernweg des Friedens begreifen? Es gab auf ihm Lernverweigerungen. Nicht nur in Gestalt geschichtspolitischer Rechtha-

berei – der überlegene Westen hat den Kommunismus besiegt, also weiter so! –, auch nicht nur in Gestalt eines prinzipienlosen Pragmatismus, sondern auch durch einen prinzipienstarren Pazifismus. Dennoch meine ich, dass die friedenspolitische Vernunft und der Friede, der höher ist als alle Vernunft, in den Jahren eine Spur gezogen hat, die wir nicht verwischen, sondern sichern und ins heute verlängern sollten. Das möchte ich an einigen Punkten auch zeigen.

Ich gehe zurück zu der ersten These, die ich vorhin zu unserem Thema formulierte:

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist als eine Gestalt friedensethischer und friedenspolitischer Verantwortung zu verstehen.

Eben darum ging es in dem Heft 120 der *Theologischen Existenz Heute, Kriegsdienstverweigerung als christliche Entscheidung*«, das 1965 von dieser Arbeitsgemeinschaft zusammengestellt wurde. Studentenpfarrer Martin Schröter, der zwei Beiträge verfasste, wollte die Kriegsdienstverweigerung aus dem Image befreien, sie sei die Privatangelegenheit des individuellen Gewissens ohne politische Relevanz und im Grunde auch ohne Beteiligung an politischer Verantwortung. »Das Nein zum Kriegsdienst ist (...) ein Teil des umfassenden Ja zum Frieden. Die Ausgangsfrage lautet: Was haben wir zu tun in einer Welt, die es – um des Fortbestehens der Menschheit willen – lernen muss, ohne Krieg zu leben?« Die Kriegsdienstverweigerer antworten darauf: »Wir gehen der Entwicklung um einen Sprung in die Zukunft voraus. Wir tun heute schon das, was morgen alle tun sollten, tun dürfen: Wir leisten keinen Kriegsdienst mehr. Wir verpflichten uns nur noch für einen Dienst, der eindeutig dem Frieden dient.« (29,30). In seinem zweiten Beitrag, der dem Ersatzdienst gewidmet ist, plädierte Schröter folgerichtig dafür, dass dieser Dienst der Motivation der Kriegsdienstverweigerung entsprechend als Friedensdienst verstanden, konzipiert und gestaltet wird. Er fordert eine Politisierung des zivilen Ersatzdienstes (ZED) in diesem Sinne. Politik und Öffentlichkeit müssten die politische Funktion dieses Dienstes begreifen. Auch der Namensvorschlag »Ziviler Friedensdienst« findet sich schon. (Zitate 64–71).

Bevor ich nun aber diese friedensethische Interpretation der Kriegsdienstverweigerung weiterführe, muss ich doch einen Augenblick bei ihrem Charakter als Verweigerung und bei dem Schutzrecht des Gewissens verweilen.

Ich denke, wir verdanken dieses Schutzrecht, seine ausdrückliche Nennung im Grundgesetz, dem großen antimilitaristischen Konsens in der deutschen Nachkriegsgesellschaft. Wolfgang Borcherts Gedicht »Sag nein!« sprach damals, als die Gräuel des Krieges noch Albträume machten, diesen Konsens leidenschaftlich aus. Heute haben wir wieder grauenhafte Bilder militärischer, terroristischer und wirtschaftsterroristischer Gewalt vor Augen. Und wir stehen hilf- und ratlos vor den Ausweglosigkeiten, in die gewaltsame Konfliktaustragung sich verrennt. Briefe aus der Friedensbewegung in Israel geben davon gegenwärtig erschütternden Bericht. Und sie zeigen, dass die Not der Gewissen tiefer geht, als die schnellen Verurteilungen durch moralisierende Gewissen. Das Ja zum Frieden braucht die Schubkraft des Nein, das aus der Gewalterfahrung erwächst und auch da alles Gehör verdient, wo es noch keinen Ausweg weiß.

Auch daran ist zu erinnern, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen keineswegs in allen Staaten der Vereinten Nationen besteht. Von den 192 Mitgliedstaaten der UNO haben nur 30 Staaten dieses Recht, das also weit davon entfernt ist, als Menschenrecht international anerkannt zu werden. In der Europäischen Union ist die Kodifizierung dieses Rechtes den Mitgliedstaaten überlassen. In Deutschland-West ist dieses Recht längst eingebürgert und der mit diesem Recht verbundene Zivildienst wurde zu einem unentbehrlichen Bestandteil der gesellschaftlichen Sozialeinrichtungen. In Deutschland-Ost räumte der Staat bei Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Institution der Bausoldaten ein, womit sich der Staat der Verweigerungshaltung zahlreicher junger Männer und dem Drängen der Kirchen auf dieses Recht anpasste (auch solche Anpassung gab es in der DDR!).

Vorgänge der jüngsten Vergangenheit zeigen jedoch, dass Kriegsdienstverweigerung auch in Deutschland ein Problem ist, und zwar

als situative Verweigerung innerhalb der Bundeswehr aufgrund - eines konkreten politisch begründeten Gewissensurteils. Ich spreche von dem Fall des Majors Pfaff und ich denke, in diesem Kreis muss ich die Vorgänge nicht im Einzelnen nachzeichnen. Dieser Fall ist darum hier zu erwähnen, weil er grundsätzliche Bedeutung hat. Denn hier handelt es sich um eine Kriegsdienstverweigerung, die sich auf bestimmte militärisch-politische Einsicht gründet und als solche nach Anerkennung verlangt. Helmut Simon hatte schon in dem zitierten Heft der Theologischen Existenz in den sechziger Jahren gezeigt, wie kompliziert die grundgesetzliche Lage in dieser Hinsicht ist. Das Bundesverfassungsgericht sei aber in einem Urteil vom 20. Dezember 1960 dem evangelischen Gewissensverständnis darin entgegengekommen, dass es nicht nur prinzipiellen Pazifismus, sondern auch eine situative Entscheidung als Gewissenentscheidung anerkennt, denn – so begründet er wörtlich – »eine Gewissensentscheidung wird (...) stets angesichts einer bestimmten Lage getroffen, in der es innerlich unabweisbar wird, sich zu entscheiden.« In diesem Sinne sei »die Gewissensentscheidung wesenhaft und immer ›situationsbezogen‹«. (a. a. O., 46).

Auf dieser Linie liegt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Juni 2005, das Major Pfaff freispricht. Der Bundesvorstand der EAK hat dieses Urteil nachdrücklich und ausführlich gewürdigt. Er hat die in dem Urteil enthaltene Anerkennung situativer Kriegsdienstverweigerung, er hat seine völkerrechtliche Relevanz und seine Konsequenzen für die politischen Entscheidungen der Bundesrepublik unterstrichen und seine Berücksichtigung und Verbreitung in der Bundeswehr angemahnt. Ich kann das nur unterstreichen und ich sehe darin ein vorzügliches Beispiel für die friedensethischen und friedenspolitischen Implikationen der Kriegsdienstverweigerung.

Lassen Sie mich noch zwei Gesichtspunkte hinzufügen, die uns die aktuelle Bedeutung dieser situativen Kriegsdienstverweigerung verdeutlichen.

Einmal sind die gegenwärtigen Auslandseinsätze der Bundeswehr ganz anders, als es bei den traditionellen Kriegen und auch

bei dem Kalten Krieg der Fall war, durch weitgehende Unvorhersehbarkeit der Herausforderungen, Abläufe und Auswirkungen gekennzeichnet. Das hängt mit dem Charakter der sog. »neuen Kriege« zusammen. Der jüngste Hisbollah-Krieg hat z. B. gezeigt, wie die Unterscheidung von Kombattanten und Nonkombattanten nicht nur verletzt, sondern ihre Aufhebung sogar zum taktischen Instrument terroristischer Kriegsführung gemacht wird. Die Konventionen und Regeln traditioneller Kriegsführung, mit denen ein Soldat früher wenigstens annähernd rechnen konnte und die für ihn selbst verbindlich waren, werden in erschreckendem Ausmaß obsolet. So müssen Soldaten heute mehr als früher mit unvorhersehbaren Situationen rechnen, in denen sie Kraft ihres Gewissens über ihr militärisches Handeln entscheiden müssen und diese persönliche Verantwortung nicht an unhinterfragbare Autoritäten oder bewährte Regeln delegieren können. Ich vermute daher, dass sich die Situationen häufen werden, die eine situative Kriegsdienstverweigerung herausfordern.

Nun zeigt aber der Fall von Major Pfaff zum andern, dass situative Kriegsdienstverweigerung in einen scharfen Konflikt mit den militärischen Institutionen führt. Dieser Konflikt ist nahezu unvermeidlich und strukturell, nicht nur personell bedingt. Zu dem Anpassungsdruck, den Institutionen generell auf ihr Personal ausüben, kommen in jeder Armee der Mechanismus von Befehl und Gehorsam und die für die Kampfkraft einer Truppe unerlässliche Disziplin. So bedarf es schon außerordentlicher Anstrengungen, damit das zarte Pflänzchen Gewissensfreiheit in diesem Umfeld gedeihen, und die innere Freiheit, die zu einer situativen Befehlsverweigerung gehört, überhaupt aufgebracht werden kann. Hier liegt eine Aufgabe der Soldatenseelsorge, die in der Zukunft vermutlich noch wachsen wird. In diesem Ernstfall muss sich die innere Freiheit der Soldatenseelsorge bewähren, die Freiheit, die nach der sechsten Barmer These im *Auftrag der Kirche* gründet.

Nach dieser Unterstreichung des Nein, das in der Kriegsdienstverweigerung liegt, nehme ich nun den Gedanken wieder auf, dass sie sich als eine Gestalt der Friedensverantwortung begreifen muss.

Ich sprach von dem antimilitaristischen Konsens der ersten Nachkriegsjahre. Damals vollzog sich aber auch eine Wende zur Friedensethik im eigentlichen Sinn. »Was kann die Kirche für den Frieden tun?« formulierte die EKD-Synode 1950 in Weißensee als Leitfrage. Karl Barth kehrte in seiner Friedensethik die alte römische Regel si vis pacem para bellum um: Wenn du den Krieg vermeiden willst, bereite und gestalte den Frieden. In der Gesellschaft entstanden Friedensinstitute, die Friedensforschung wurde eine Disziplin von akademischem Rang. In der Auseinandersetzung um die Kernwaffen und die nukleare Abschreckung waren es 1958 die »Heidelberger Thesen« und 1963 Carl-Friedrich von Weizsäcker in seiner Paulskirchenrede, die der Kirche und einer großen Öffentlichkeit die *geschichtliche Stunde* der Friedensverantwortung bewusst machten. Ich zitiere einige der berühmten Thesen: »Der Weltfriede wird zur Lebensbedingung des technischen Zeitalters«. »Der Krieg muss in einer andauernden und fortschreitenden Anstrengung abgeschafft werden«, abgeschafft werden als *Institution*, die zur Konfliktaustragung in der technischen Welt nicht mehr taugt. Die außenpolitischen Beziehungen der Staaten müssen in eine Weltinnenpolitik überführt werden. »Die tätige Teilnahme an der Arbeit für den Frieden ist unsere einfachste und selbstverständlichste Pflicht.« Die Entscheidung für oder gegen den Kriegsdienst sah Weizsäcker in einer Übergangssituation. Die Verweigerung deutet er antizipatorisch als den Versuch, »heute schon streng nach derjenigen Ethik zu leben, die eines Tages wird die herrschende sein müssen.« Martin Schröter hat das in seinem schon erwähnten Aufsatz 1965 aufgenommen, indem er von den Kriegsdienstverweigerern als der »Vorhut« einer Epoche sprach, »in der sich das Waffenhandwerk des Soldaten selbst überlebt hat.«

Die Kriegsdienstverweigerung erhielt durch diese Sicht eine neue Plausibilität als *friedensethische* Entscheidung. Die Verweigerer nicht mehr Außenseiter, sondern Vorhut; nicht mehr Aussteiger, sondern Vorreiter – das stiftete positive Motivation und nicht zuletzt starke Impulse für die Gestaltung des Ersatzdienstes zum zivilen Friedensdienst.

Selbst in der DDR, wo der Staat den Verweigerern nur die Möglichkeit der Bausoldaten einräumte, eines waffenlosen Wehrdienstes innerhalb der Armee also, blieb diese friedensethische Perspektive und Motivation wirksam. Joachim Garstecki hat in einem Vortrag 2004, 50 Jahre nach Gründung der Baueinheiten, von der Ironie der Geschichte gesprochen, dass die fruchtbarsten und nachhaltigsten Impulse für die Friedensarbeit in der DDR von der kleinen Minderheit in der Minderheit der Bausoldaten kam, die das Nein der Verweigerung in das Ja sinnvoller Aktivität für den Frieden zu übersetzen wussten (Joachim Garstecki, *Zivilcourage und Kompromiss – der Friedensbeitrag der Bausoldaten*).

Die Vision vom Frieden als Lebensbedingung des technischen Zeitalters entwickelte eine Impulskraft, die man nicht unterschätzen sollte. In ihr verbanden sich rationale Situationsanalyse, aufgeklärte Vernunft und christlich-pazifistische Traditionen. Sie regte an, Konzepte eines positiven Friedensverständnisses und neue Sicherheitskonzepte zu entwickeln: der »gerechte Friede« und die »gemeinsame Sicherheit« z. B. Eine Fülle friedensethischer Aktivitäten, Versöhnungsinitiativen, Partnerschaften über Konflikt- und Armutsgrenzen hinweg sind entstanden.

Im Ganzen aber wird man sagen müssen, dass die Friedensbewegung in der Zeit des Kalten Krieges unter dem Paradox litt, ihr Ja zum Frieden politisch ständig als Nein artikulieren und konkretisieren zu müssen. Der erbitterte Streit in den Kirchen ging ja sogar darum, ob es nicht ein »Nein ohne jedes Ja« sein müsse. Die Kirchen in der DDR sprachen eine »Absage an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung« aus. Auch zeigte sich nach dem politischen Umbruch 1989/90, dass der Konsens der Friedensbewegung, der im Nein zur nuklearen Abschreckung bestand, in den neuen Konfliktlagen und Friedensaufgaben nicht mehr trug.

Bin ich zu optimistisch, wenn ich sage, dass der Friedensdienst als die positive Seite der Kriegsdienstverweigerung heute ungleich größere Chancen, Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten hat als in der Zeit des Kalten Krieges? Besteht heute nicht die Chance, aus dem Zwang zum ständigen Nein herauszukommen,

weil Friedensdienste heute in vielfacher Weise und oft über ihr Vermögen gefordert sind? Dazu brauchen wir freilich einen geschichts-
offenen Pazifismus, der aus dem einst gebotenen Nein nicht ein prinzipielles, zwanghaftes Nein werden lässt. Der Friedensforscher Dieter Senghaas kritisierte in den neunziger Jahren einen »antimilitaristisch bornierten Pazifismus«, der Gefahr läuft, den Kontakt zu seinen eigenen positiven Zielsetzungen zu verlieren (nach J. Garstecki in seinem eben zitierten Referat). Wenn ich recht sehe, gibt es heute einen Konsens, der auch in die Bundeswehr hineinreicht. Er besteht in der Einsicht, dass militärische Gewalt Frieden nicht herstellen, sondern nur die Rahmenbedingungen dafür bereitstellen könnte, zivile Konfliktbearbeitung und Aufbau friedlicher Verhältnisse aber die Sache ziviler Kräfte sei. Ich rede damit nicht der simplifizierenden Formel aus den sechziger Jahren vom »Friedensdienst mit und ohne Waffe« das Wort. Es bleibt bei der tiefen Problematik militärischer Gewalt und bei der Vorrangigkeit unserer Option für die Gewaltfreiheit. Auch wird es im Konkreten zahlreiche Konflikte zwischen beiden geben, aber die Polarisierung zwischen ihnen kann überwunden, Kooperation kann gesucht werden, Synergieeffekte können sich einstellen. Die sich für Gewaltfreiheit entschieden haben, werden positiv dafür arbeiten und auch streiten, dass auf dem Feld der Friedenspolitik den zivilen Friedensdiensten der Raum, das Tätigkeitsfeld und auch die Förderung zugeteilt wird, die ihnen heute zukommen.

Wie das konkret gestaltet werden kann, wurde in den neunziger Jahren intensiv und auch kontrovers diskutiert. Ich kann hier nur darauf verweisen. Konsens aber dürfte sein, dass zivile Friedensdienste weiterhin zivilgesellschaftlich verwurzelt bleiben müssen, nicht aber eine Marginalie der Friedens- und Sicherheitspolitik bleiben dürfen.

In den neunziger Jahren wurden zwei Konzepte diskutiert: Freiwillige zivilgesellschaftliche Friedensdienste, die nach dem Grundsatz der Subsidiarität vom Staat gefördert werden. Zum andern der Vorschlag der Berlin-Brandenburgischen Kirche: Ein ziviler Friedensdienst als Alternative zum Wehrdienst, also ein Wahlpflicht-



Blick ins Plenum: Aussprache nach dem Vortrag

dienst, durch den ein Friedenskorps von ca. 100 000 Mann entstehen könnte. In der vorzüglichen jüngsten Argumentationshilfe der rheinischen Kirche zur Friedensarbeit wird diese Debatte nicht weitergeführt. Die Darstellung der Friedensdienste schließt mit dem Satz: »Friedens- und Freiwilligendienste, die bisher am Rande der Kirche gearbeitet haben, gehören in deren Mitte und verdienen eine entsprechende Unterstützung.« Sehr wahr, aber arbeiten diese Dienste nicht auch am Rande der Gesellschaft und der Politik? Wenn die Erfahrung mit den gegenwärtigen Krisen zeigt, dass die Aufgaben ziviler Konfliktbearbeitung wachsen, muss sich dann Politik nicht ganz anders als bisher dieser Dienste auch bedienen und müssen diese nicht in viel größerem Maße als bisher der Politik Instrumente ziviler Konfliktbearbeitung bereitstellen? Die faktische Vorrangigkeit militärischer Optionen steht in keinem Verhältnis zur Vorrangigkeit gewaltfreier Wege, die auch politische Vernunft heute fordert. Und die Potenz der Friedensdienste wie der einschlägigen Nichtregierungsorganisationen steht in keinem Verhältnis zur Größe der politischen Aufgabe. Wie kommen wir hier weiter? Der freie zivilgesellschaftliche Charakter der Friedensdienste muss

sicher erhalten werden, sie sollten nicht in staatlichen Strukturen und den schon vorhandenen staatlichen zivilen Instrumenten aufgehen, aber es muss ganz anders als bisher zu politischen Synergieeffekten kommen. Das pazifistische Salz muss in die Suppe der innergesellschaftlichen und der internationalen Konflikte, aber das Salz darf nicht dumm werden. Ich könnte mit unserm Thema auch sagen: Die friedenspolitischen Implikationen der Friedensdienste müssen an Gestalt und Wirksamkeit gewinnen.

Ich komme zum zweiten Aspekt unseres Themas:

Der friedensethische Kontext heutiger Kriegsdienstverweigerung.

Der politische Umbruch 1989/90 brachte einen tief einschneidenden Wandel der Bedingungen des Friedens nicht nur, sondern auch der friedenspolitischen Leitvorstellungen. Da wurde ein Pazifismus gebraucht, der sich nicht an geschichtsfernen Prinzipien festmacht, sondern geschichtsoffen auf die neue Situation eingeht. Diese Geschichtsoffenheit durfte aber nicht zur Geschichtsvergessenheit werden, die das auf dem bisherigen Weg Erkannte hinter sich lässt, oder gar dahinter zurückfällt. Das aber droht weithin zu geschehen.

Ich vergegenwärtige uns in Stichworten noch einmal die friedensethische Entwicklung der fünfziger bis achtziger Jahre:

Das Postulat der Überwindung des Krieges als Institution war weitergedacht worden.

Um von den *militärischen* Sicherheitskonzepten, die immer risikanter wurden, weg zu kommen, entwarf besonders die Palme-Kommission *politische* Sicherheitskonzepte. Vor allem das Konzept der »Gemeinsamen Sicherheit« wurde politisch wirksam. In ihm wird eine Wende weg von konfrontativen, oder gar dualistischen Politikmustern hin zu kommunikativen, kooperativen und inklusiven Ansätzen politischen Denkens vollzogen, denn Sicherheit ließ sich nicht mehr gegeneinander errüsten, sondern nur miteinander vereinbaren. Dieses politische Denken bezieht den Feind in die eigene Verantwortung ein, respektiert seine Interessen und sieht in dem

Gegner von heute den Partner von morgen. Die hier waltende Friedensethik kann man eine Verantwortungsethik höherer Ordnung nennen.

Weiter wurde das Konzept des *gerechten* Friedens entwickelt. Damit nahm die Friedensethik den globalen Nord/Süd-Konflikt, die Entwicklungspolitik und die Kodifizierung der sogen. zweiten Generation der Menschenrechte, also die sozialen Menschenrechte auf. In den siebziger Jahren trat die ökologische Problematik und damit eine weitere Dimension des Friedens, in das öffentliche Bewusstsein: der Friede mit der Natur oder die »Nachhaltigkeit« des Friedens.

Der Weltrat der Kirchen bündelte die politische, die wirtschaftliche und die ökologische Dimension des Friedens im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Den vorläufigen Ertrag dieses Prozesses fasste die ökumenische Versammlung der Kirchen in der DDR im April 1989 in einigen wenigen Sätzen zusammen. Ich zitiere sie, weil sie einen Konsens formulierten, in den 1989 die europäische ökumenische Versammlung in Basel und 2000 mit ausdrücklicher Zitierung die deutsche katholische Bischofskonferenz einstimmten.

»Mit der notwendigen Überwindung der Institution des Krieges kommt auch die Lehre vom gerechten Krieg, durch welche die Kirchen den Krieg zu humanisieren hofften, an ein Ende. Daher muss schon jetzt »eine Lehre vom gerechten Frieden entwickelt werden, die zugleich theologisch begründet und dialogoffen auf allgemein menschliche Werte bezogen ist.«

»Die Menschheit muss sich in ihrer Verflochtenheit als Überlebensgemeinschaft organisieren (...) in einer verbindlichen Rechtsgestalt, die den Schwächeren schützt und Konflikte politisch löst.« (Grundlegung 36 und 38).

Wie ist dieses Konzept heute weiter zu führen? Es wird ja heute vielfach bestritten, für utopisch und obsolet erklärt. In der Friedensbewegung breitete sich Unsicherheit aus, der Konziliare Prozess wurde marginalisiert. Wie sind seine Erkenntnisse heute argumentativ zu bewähren und in geschichtlich veränderte Problemlagen zu

transformieren? Ich möchte diese Frage in vier Gedankengängen erörtern:

- Zuerst zu der These, der Weltfrieden sei Lebensbedingung des technischen Zeitalters und die Institution des Krieges müsse überwunden werden. Sie schien durch die regionalen und ethnischen Kriege der neunziger Jahre widerlegt. Wovor kundige Zeitgenossen aber ständig warnten – die Kernwaffen sind in der Welt und nicht mehr unter Kontrolle! – das ist jetzt durch den Nuklearstreit mit dem Iran ins öffentliche Bewusstsein getreten. Es ist eine Horrorvorstellung, dass die Konflikte im Nahen Osten eine nukleare Option bekommen könnten. Das technische Zeitalter zeigt eine neue und vielleicht noch unberechenbarere Variante seiner selbstzerstörerischen Fähigkeiten. Eine andere neue Variante bietet der internationale Terrorismus. Er nutzt die hohe Verwundbarkeit der technischen Welt, die seit Weizsäckers Rede 1963 um ein Vielfaches gewachsen ist, bewusst aus. Er will damit nicht nur die Hardware der hochkomplexen Industriegesellschaft zerstören, sondern auch ihre Software, den freiheitlichen Rechtsstaat, von innen her aushöhlen. Daher forderte 1991 der leitende wissenschaftliche Direktor an der Führungsakademie der Bundeswehr Dr. Vogt bei einem Vortrag vor dieser Arbeitsgemeinschaft den »prinzipiellen Übergang in eine nachmilitärische Ära der zivilisierten gewaltfreien Friedenssicherung und Friedensgestaltung.« (Dr. Wolfgang R. Vogt, *Zur Unvereinbarkeit von Militärsystem und ziviler Gesellschaft*, in: Perspektiven der Friedensgestaltung, EAK 1991). Das ökumenische Netz Nord- und Osthessen hat jüngst, wie der ökumenische Informationsdienst berichtet, eine Initiative gestartet, die fordert, in die entstehende neue Friedensdenkschrift der EKD eine Ächtung der Atom- und Massenvernichtungswaffen aufzunehmen (ÖID 82/2006, 10).
- Ich denke jedoch, dieser Terrorismus stellt der viel zitierten »zivilisierten Welt« eine sehr grundsätzliche Frage. Es reicht

einfach nicht, ihm nur pragmatisch und sicherheitsstrategisch zu begegnen. Er stellt uns in neuer Gestalt aber nicht weniger elementar als Weizsäcker 1963 die Frage der Gewalt. Wird es der zivilisierten Welt gelingen, die Konflikte, die sie selbst mit verursacht hat, auf zivilisierte Weise zu lösen? Oder wird sie sich vom Terrorismus den Weg der Gewalt aufzwingen lassen, auf dem sie ihre eigenen Werte zerstört? Werden wir dem »imitischen Zwang« der Gewalt (René Girard) erliegen, oder wird die zivilisierte Welt ihr die schöpferische Kraft einer Kultur der Gewaltfreiheit entgegensetzen können? Wer diese Frage als utopisch abtut, verdrängt damit die elementare Frage nach der Zukunftsfähigkeit unseres Zivilisationsmodells. Dieser Verdrängung haben wir heute zu widerstehen. Die ökumenische Dekade »to overcome violence« trifft daher schon den Kern der geschichtlichen Herausforderung, vor der die Weltgesellschaft heute steht. Die Gewalt überwinden, das klingt zwar sehr utopisch und Theologen sind schnell bei der Hand mit dem Argument der »noch nicht erlösten Welt«, in der wir doch leben. Aber hier ist ja nicht der utopische Zustand einer gewaltfreien Welt gemeint, sondern eine regulative Idee (W. Huber, *Rückkehr zur Lehre vom gerechten Krieg?*, ZEE 2005, 113 ff.), die einen Prozess der Annäherungen in Gang setzt, die heute schon zur Minimierung von Gewalt anleitet, die in dem Gegner von heute nicht den zu vernichtenden altbösen Feind, sondern den Partner für morgen sieht und dem entsprechend mit ihm umgeht. Kriegsdienstverweigerung heute sollte sich als Widerstand gegen die Verdrängung dieser Fragen verstehen und mit dem Nachdruck einer persönlichen Entscheidung die Bearbeitung dieser Fragen fordern.

- Mein zweiter Punkt greift den kommunikativen Friedensbegriff und das kooperative Sicherheitsdenken auf, das in der Zeit des Kalten Krieges entwickelt wurde und politisch erfolgreich war. Wie ist es heute zu artikulieren?

Der Zusammenbruch des kommunistischen Systems beendete

zwar den Hegemoniekonflikt zwischen Ost und West, aber das hegemoniale Denken wurde nicht überwunden, sondern fand neuen Ausdruck in dem, was man den Unilateralismus der USA, der einzigen verbliebenen Supermacht nennt, also deren Anspruch der einzige Garant einer heutigen Weltfriedensordnung zu sein. Diese Weltfriedensordnung wird nicht auf die multilateralen Institutionen internationalen Rechts gegründet. Vielmehr wurden die bestehenden Institutionen internationaler Streitschlichtung, die VN und auf europäischer Ebene die OSZE marginalisiert, der Internationale Gerichtshof nicht anerkannt und das internationale Recht durch den Angriffskrieg gegen den Irak sogar gebrochen.

Die EKD hat 1993/94 in ihren Orientierungspunkten »Schritte auf dem Weg des Friedens« allergrößtes Gewicht darauf gelegt, dass eine funktionsfähige internationale Friedensordnung »rechtlich verfasst« sein und »unter der Herrschaft des Rechts« stehen müsse (EKD Texte 48, 25). Kofi Annan warnte bei der Eröffnung der Vollversammlung im September 2003, das angemalte Recht zu vorbeugenden Kriegen könne zur »Ausbreitung einseitiger und gesetzloser Anwendung von Gewalt führen«. Er benannte damit »die reale Gefahr internationaler Anarchie. Sie könnte alles infrage stellen, was zur Domestizierung der Gewalt durch das Recht seit Beginn der Neuzeit bis heute erreicht wurde« (zitiert nach J. Garstecki, *Friedensverantwortung in der globalisierten Welt*, Imshausen März 2006). »Gemeinsame Sicherheit« bedeutet heute, die rechtliche Verfasstheit der Staatengemeinschaft in der Charta und den Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken. Ob das Konzept der Palme-Kommission auf die gegenwärtigen Konflikte im Nahen Osten zu übertragen ist, erscheint mir zweifelhaft. Es handelt sich doch um sehr andere Konfliktpartner und um Konflikte, die viel komplexer strukturiert sind als seinerzeit zwischen Ost und West. Aber die Konflikte in Nahost schreien geradezu nach einem inklusiven Denken, nach Empathie mit dem Gegner, nach langfristigen Strategien für ein zukünftiges

Zusammenleben, nach so etwas wie einer KSZE und einem Marshallplan für Nahost.

Wenn bei Friedenseinsätzen um die Mandatierung gestritten wird, geht es eben auch um diesen größeren Zusammenhang einer Weltfriedensordnung als Ordnung des Rechts! Das internationale Recht darf nicht durch unmandatierte Interventionen ausgehöhlt werden. Aber die Schwäche der VN! Dies ist jedoch vielfach ein wohlfeiles Argument. Ein kritischer UNO-Realismus in allen Ehren, dem Zynismus aber, der damit partikulare Interessen oder die Scheuklappen ausgeblendeter Weltverantwortung rechtfertigt, muss widerstanden werden! Vielleicht liegt ja hier eine besondere Aufgabe der Nichtregierungsorganisationen und auch solcher Gruppen wie der EAK.

- Mein dritter Punkt gräbt einen Spatenstich tiefer: Es geht um die Überwindung des dualistischen und ausschließenden Denkens.

Die Friedensbewegung und die Kirchen haben das im Kalten Krieg eingeübt. Ich nannte das die Verantwortungsethik höherer Ordnung, die den Feind einschließt, Feindbilder abbaut, Vertrauensbildung betreibt, Frieden kommunikativ und kooperativ, nicht konfrontativ und exkludierend denkt.

Wir stecken heute in eklatant widersprüchlichen Trends, die gerade in ihrer Widersprüchlichkeit zeigen, wie aktuell eine Umkehr zu solchem Denken ist. Es gibt eine ganze Reihe geschichtlicher Entwicklungen, die zeigen, dass Vereinigungsprozesse, Vertragswerke, Kooperation und Dialog in der globalisierten Welt einfach nötig, unvermeidbar und geboten sind: die Vereinigung Deutschlands und Europas, die Migration und die multikulturelle wie multireligiöse Koexistenz in den Gesellschaften, das Internet und alles umfassend das was man Globalisierung nennt, alles das nötigt uns einfach, die Künste des Zusammenlebens zu lernen.

Dagegen aber steht ein dualistisches und ausschließendes Denken. Es begegnet uns in der breiten Woge der Fundamen-

talismen aber auch in kulturgeschichtlichen Konzeptionen wie Samuel Huntingtons clash of cultures. Der Fundamentalismus geht quer durch die Religionen und politischen Bewegungen und findet sich nun schon zum zweiten Mal an der Spitze der einzige verbliebenen Supermacht. Bei Ronald Reagan war es ein apokalyptisch eingefärbter Fundamentalismus, bei Bush jun. ist es mehr ein »John-Wayne-Messianismus« (Geiko Müller-Fahrenholz). Das exklusiv dualistische Denken ist auf der weltpolitischen Ebene des Konfliktes mit der islamischen Welt ebenso zu finden wie bei den ethnischen Säuberungen auf dem Balkan. Es blockiert einen lebensfreundlichen und zukunftsfähigen Umgang mit der Globalisierung. Wolfgang Ullmann, den J. Garstecki in diesem Zusammenhang gern zitiert, hat dieses Denken daher geschichtlich regressiv genannt.

Alle diese Fundamentalismen haben gemeinsam, dass sie mit unhinterfragbaren religiösen Gewissheiten der Gewalt das gute Gewissen geben. Der gewissenlosen Gewalt und der Gewalt mit dem schlechten Gewissen ist schon schwer genug zu begegnen, wie aber überwindet man das gute Gewissen der Gewalt?

»Durch Aufklärung«, pflegt man heute zu sagen, und man fügt hinzu, durch diese müsse eben der Islam noch hindurch. Nur sollten wir nicht allzu selbstgerecht auf unsere europäische Aufklärung verweisen. Sie führte in einen Säkularismus und erwies sich als äußerst ambivalent. Die verdrängte Religion kehrte in der verzerrten Gestalt der Totalitarismen des europäischen zwanzigsten Jahrhunderts zurück. Wir brauchten so etwas wie eine Aufklärung aus Religion, Aufklärung als Erleuchtung. Die fundamentalistischen Verzerrungen der Religionen müssten aus ihrem je eigenen religiösen Ursprung überwunden werden. Nicht dass der Islam von uns Aufklärung lernt, sollten wir fordern, sondern dass er aus seinen eigenen Quellen zu den Menschenrechten, zur Gewaltfreiheit und Religionsfreiheit, zur Respektierung der Würde der Andersglaubenden findet, sollten wir ihm und uns wünschen. So wie

wir Christen es nötig haben, aus dem Wort und Geist Christi heraus zur Vernunft des Friedens zu kommen.

Hier wäre nun viel über den interreligiösen Dialog zu sagen. Er ist auch eine friedensethische Notwendigkeit, aber er darf keineswegs unter friedensethischen Druck gesetzt werden: Nun lasst endlich eure theologischen Quisquilen und tut euch zu gemeinsamem Handeln zusammen! Niemand soll die theologische Aufgabe unterschätzen, vor die das Gespräch der Religionen unsere Kirchen stellt, und wenn wir eine Spiritualität des Friedens wollen, dann brauchen wir eine gute Theologie, die Spiritualität mit kritischer Reflexion, auch selbstkritischer Reflexion verbindet und sie vor blinder Emotionalisierung oder gar Fanatisierung bewahrt.

- Mein letzter Punkt: Das friedensethische Paradigma des Gerechten Friedens ist weiter zu entwickeln und nicht gegen eine Neuauflage der Lehre vom »gerechten Krieg« auszutauschen. Eben dies wird gegenwärtig von einigen Friedensethiskern und Politikwissenschaftlern gefordert. Denn die Überwindung der Institution des Krieges sei nicht in Sicht, die gegenwärtig geführten Kriege aber bedürften der ethischen und rechtlichen Kriterien. Wolfgang Huber hat diese Debatte im vorigen Jahr in einem Vortrag dargestellt (a. a. O.). Er plädiert für das Festhalten am Paradigma des »Gerechten Friedens« und hält damit an dem Konsens fest, den das vorhin genannte Zitat der Ökumenischen Versammlung formulierte. Das Kernargument von Huber lautet: »Die Lehre vom gerechten Frieden benennt schon in ihrem Namen das Ziel und den Maßstab aller Politik, nämlich den Frieden, und zwar den Frieden in einem umfassenden Sinn. Nur eine konsequente Friedenspolitik ist nachhaltig. Die Lehre vom gerechten Krieg steht in der Gefahr, diesen zwingenden Zusammenhang zu übersehen.« (127)
- Das Hauptargument für die Lehre vom gerechten Krieg sind die von ihr aufgestellten Kriterien für die ultima ratio militärischer Gewalt. Sie bleiben in der Tat wichtig und bedürfen der

Aktualisierung. 2001 sind sie von der UN-Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen aufgegriffen worden (rechte Absicht, letztes Mittel, Verhältnismäßigkeit der Mittel, verantwortbare Zielsetzung. Gerd Hankel, *Die UNO Idee und Wirklichkeit*, Hamburg 2006, 109 f.). Diese Kriterien für Militäreinsätze reichen aber nicht zu, weil sie keine friedensethische Orientierung für das politische Handeln enthalten. Es genügt eben nicht, die *ultima ratio* militärischer Gewalt unter die kritische Lupe zu nehmen. Die politische *ratio* ist zu prüfen, die zum letzten Mittel der militärischen Gewalt greift oder treibt. Folgt diese politische *ratio* einer friedenspolitischen Vernunft? Ist sie von innenpolitischen oder gar parteipolitischen Interessen und Zwängen getrieben? Ist sie von hegemonialen Dominanzwünschen oder gar Allmachtsphantasien beherrscht, oder steht sie unter den Zwängen einer Selbstbehauptungsangst oder eines Sicherheitswahns? Matthias Geis gab im Juli in der *Zeit* seinen Eindruck wieder, die deutsche Politik sei bei ihren Entscheidungen über die Beteiligung an Militäreinsätzen überhaupt orientierungslos. Sie folge den von den USA, den UN oder auch nur von CNN herbeigeführten Entscheidungen, für die sich (dann) auch passende deutsche Begründungen finden. »Man werde sich nicht verweigern können« heißt das dann beim Verteidigungsminister Jung (*Die Zeit*, 27.07.2006, S. 6). Weiter geht noch Stefanie Flechtner bei ihrer Analyse der europäischen Sicherheitspolitik, die sie mit der kritischen Frage überschreibt: »Hauptsache im Einsatz?« (Friedrich Ebert Stiftung, *Internationale Politikanalyse, Frieden und Sicherheit*, Juni 2006).

Flechtner spitzt die gegenwärtige Debatte um die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf die Frage zu, ob »sie primär verteidigungs- oder ordnungspolitisch« definiert werde. In der europäischen Sicherheitsstrategie stehe beides unverbunden nebeneinander. Man möchte beide als komplementäre Bausteine einer umfassenden Sicherheitspolitik der EU verstehen. Genauer betrach-

tet, ergeben sich jedoch aus beiden unterschiedliche ja in Spannung stehende Handlungs- und Entscheidungsprinzipien (Flechtner, S. 6).

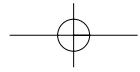
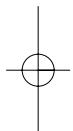
Die sicherheitspolitische Konzeption führt zum Konzept der »offensiven Selbstverteidigung«, weil man sich gegen terroristische Bedrohung auch jenseits der eigenen Grenzen, »out of area« also, verteidigen und notfalls auch mit »präemptiven Angriffen« möglichen Angriffshandlungen des Gegners zuvorkommen müsse. Dabei gerät man dann freilich in Konflikt mit Grundprinzipien der EU und der UN-Charta.

In sehr andere Richtung weist die ordnungspolitische Orientierung des Sicherheitskonzeptes. Sicherheit wird hier indirekt angestrebt durch eine politische Stabilisierung des regionalen bzw. globalen Umfeldes der EU. Zitat aus der *Europäischen Sicherheitsstrategie*: »Der beste Schutz für unsere Sicherheit ist eine Welt verantwortungsvoll geführter demokratischer Staaten.« (Flechtner, S. 8). Auf dieser Linie liegt das Konzept der »human security«, das sowohl auf europäischer wie auf UN-Ebene diskutiert wird. (Dazu auch Jean Daniel Strub, Zürich, *Gerechter Friede und Human Security*, zwei Konzepte im Vergleich, Mskrpt.) Es ist auf die einzelnen Menschen und die Menschenrechte ausgerichtet, weil die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass die meisten Menschen durch die Gewalt ihrer eigenen Regierungen umgekommen sind. Daher relativiert dieses Konzept das bisherige völkerrechtliche Kernprinzip staatlicher Souveränität. Das ist freilich nur vertretbar, indem zugleich ein unilaterales Interventionsrecht abgelehnt wird. An dessen Stelle tritt eine »kollektive Interventionspflicht« der internationalen Gemeinschaft, wenn ein Staat seiner Schutzverantwortung für seine Bevölkerung nicht nachkommt. Das Handlungsspektrum für diesen Fall ist deutlich von der vorrangigen Option für Gewaltfreiheit geprägt. Es reicht von ziviler Krisenprävention bis zum äußersten, an UN-Mandat gebundene Mittel militärischer Gewalt.

Die Studiengruppe zur Europäischen Sicherheitspolitik forderte 2004 eine human security doctrine für Europa, weil diese in Zeiten

der Entgrenzung von Unsicherheitsfaktoren das einzige nachhaltige Sicherheitskonzept für Europa darstelle (Flechtner, S. 10).

Ich bin hier so ausführlich geworden, weil diese Diskussion bisher kaum in die europäische Öffentlichkeit vorgedrungen ist. Das Konzept Human Security scheint mir geeignet, die regulative Idee »Gerechter Friede« in friedens- und sicherheitspolitische Praxis zu überzuführen. Ganz gewiss besteht hier noch großer Diskussionsbedarf, auch Ergänzungsbedarf z. B. um den Aspekt der weltwirtschaftlichen Gerechtigkeit. Ich könnte mir aber gut vorstellen, dass die EAK diese Diskussion zu ihrer Sache macht. Verstehen wir die Entscheidung für oder gegen den Kriegsdienst als friedenspolitische Entscheidung, dann könnte hier die friedenspolitische Orientierung zu finden sein, die hilft, diese Entscheidung nicht nur nach bestem Gewissen, sondern nach bestem *Wissen* und Gewissen zu treffen.



Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen – Von der Schwierigkeit, ein ziviles Freiheitsrecht als Menschenrecht durchzusetzen

Friedhelm Schneider/
Günter Knebel



F. Schneider



G. Knebel

I.

In den zurückliegenden 50 Jahren hat die Einbeziehung des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in internationale Menschenrechtsstandards beachtliche Fortschritte gemacht.

In den Menschenrechtsbestrebungen nach 1945 führt das Thema der Militärdienstverweigerung zunächst über zwei Jahrzehnte ein Schattendasein. 1967 ist der Europarat die erste europäische Institution, die dieses Grundrecht in den Blick nimmt. Von Anfang an leiten die Europarats-Parlamentarier die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als logische Folge aus Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab, der das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit festlegt (Resolution 337(1967) zum Recht auf KDV aus Gewissensgründen¹). Weitere Entschlüsse folgen.² Die Forderung nach einer freiheitlichen

¹ S. ebenda A.2. Ähnlich formuliert die Bandres-Bindi-Resolution des Europäischen Parlaments, s. Anm. 6.

² So 1977 die Empfehlung 816(1977) der Parlamentarischen Versammlung zum Recht auf Militärdienstverweigerung, 1987 die Empfehlung R (87)8 des Ministerkomitees betreffend die Verweigerung der Militärdienstpflicht, 1994 Resolution 1042(1994) zu Deserteuren aus den Republiken des früheren Jugos-

Ausgestaltung des Rechts auf Militärdienstverweigerung und nach einem zivilen Alternativdienst ohne Strafcharakter ist bis heute auf der Tagesordnung des Europarats geblieben. Dass die Militärdienstverweigerung europäischen Menschenrechtsstandards gemäß geregelt ist, wird für Neumitglieder des Europarates seit einiger Zeit als ein Aufnahmekriterium geltend gemacht und überprüft.

Eine ähnliche Entwicklung lässt sich für den Bereich des Europäischen Parlaments feststellen. Maßgebliche Dokumente sind hier die großen Resolutionen, die die Abgeordneten Macciocchi³ (1983), Schmidbauer⁴ (1989), de Gucht⁵ (1993) und Bandres/Bindi⁶ (1994) als Berichterstatter vorbereitet haben. Die wiederkehrenden Jahresberichte über die Menschenrechte in der EU üben regelmäßig öffentliche Kritik an Ländern, die sich gravierende Verstöße gegen das Recht auf Militärdienstverweigerung zuschulden kommen lassen.

Die Verankerung dieses Rechts als Menschenrecht entspricht dem erklärten Willen der für Europa maßgeblichen politischen Institutionen. Aus diesem Grunde benennt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Art. 10 Abs. 2 das Recht auf gewissensbedingte Militärdienstverweigerung explizit als Bestandteil der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: »Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.« Die sachgemäße Auslegung dieses Grundrechts-

lawien, 2001 die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung »Ausübung des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Mitgliedsstaaten des Europarates«. Zuletzt wird in Empfehlung 1742 (2006) »Menschenrechte von Mitgliedern der Streitkräfte« das Recht bekräftigt, jederzeit, auch als Berufssoldat, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern.

3 Entschließung vom 7. Februar 1983 zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen

4 Entschließung vom 13. Oktober 1989 über Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Zivildienst

5 Entschließung vom 11. März 1993 über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft, s. besonders Ziffer 46.–53.

6 Entschließung vom 19. Januar 1994 über die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in den Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft

artikels wird davon abhängen, dass sie dem für sein Zustandekommen konstitutiven gemeinsamen politischen Willen der europäischen Institutionen Rechnung trägt und die in Art. 52 niedergelegte Wesensgehaltsgarantie berücksichtigt. Demnach dürfen nationale Gesetze den Wesensgehalt der in der Charta anerkannten Freiheitsrechte nicht einschränken. Sollte die Grundrechtscharta im Rahmen eines wieder belebten EU-Verfassungsprozesses rechtskräftig werden, so wäre sie das erste völkerrechtliche Instrument, das ein Grundrecht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ausdrücklich enthält. Unabhängig davon entfaltet sie schon jetzt ihre Wirkung als Referenzdokument: So hat das Europäische Parlament unter Hinweis auf die EU-Grundrechtscharta kürzlich die Türkei aufgefordert, rechtliche Rahmenbedingungen für die Militärdienstverweigerung zu schaffen.⁷

Ähnlich wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 9) ist auch dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 18) das Recht auf Militärdienstverweigerung nur indirekt als Bestandteil der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu entnehmen. 1993 revidiert der UN-Menschenrechtsausschuss seine bis dahin aufrecht erhaltene Weigerung, das Recht auf Militärdienstverweigerung als impliziten Bestandteil des Bürgerrechtspakts anzuerkennen. In seinem Allgemeinen Kommentar zu Artikel 18 des Bürgerrechtspakts führt er aus: »Der Pakt verweist nicht ausdrücklich auf ein Recht der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, aber der Ausschuss glaubt, dass ein solches Recht aus Artikel 18 abgeleitet werden kann, da die Verpflichtung, tödliche Gewalt anzuwenden, in einen schwerwiegenden Konflikt mit der Gewissensfreiheit führen kann und dem Recht, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu bekunden.«⁸

Bereits seit 1987 bekräftigt die UN-Menschenrechtskommission

⁷ European Parliament Resolution on Turkey's progress towards accession, verabschiedet am 27. September 2006

⁸ Human Rights Committee: General comment N° 22 on the right to freedom of thought, conscience and religion (ICCPR, Art. 18), 1993

die Militärdienstverweigerung als legitime Ausübung des Menschenrechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. In ihren Resolutionen fordert die Kommission immer wieder freiheitliche Standards für ein nicht diskriminierendes Verweigerungsrecht ein. Aktuell widmet sie sich einer Übersicht über die besten Verfahrensweisen (»best practices«) im Umgang mit der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen.⁹

II.

In der Praxis werden die Grundsätze, die das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sicherstellen sollen, eher unverbindlich als UN-verbindlich gehandhabt.

Im Jahre 2002 hat die Generaldirektion für Menschenrechte des Europarats eine Broschüre herausgegeben, die die Absicht verfolgt, »eine breite Öffentlichkeit sowie nationale Einrichtungen auf die Probleme von Militärdienstverweigerern aufmerksam zu machen.« (Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, Dokument H(2002)2, Ziffer 21) Darin wird festgestellt, dass in einigen Ländern Fortschritte bei der Behandlung von Kriegsdienstverweigerern zu beobachten sind, während andere Staaten die Einrichtung eines Zivildienstes weiterhin verweigern oder an diskriminierende Bedingungen knüpfen. Mit Nachdruck betont das Europarats-Dokument: »Es genügt nicht, nationale Regelungen zu haben, die sich an den vom Europarat festgelegten Grundsätzen zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen orientieren. Es geht vor allem darum, dass diese Regelungen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden.« (Ziffer 14) Dass diese Problemanzeige nicht nur auf die

⁹ S. Commission on Human Rights, Doc. E/CN.4/2006/51 vom 27. Februar 2006: Analytischer Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte betreffend die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen. Darin findet sich auch ein Überblick über die bisherigen Resolutionen der UN-Menschenrechtskommission (Abschnitt II.).

Europarats-Mitgliedstaaten, sondern entsprechend auf die Vereinten Nationen insgesamt zutrifft, zeigen die folgenden Zahlen und Beispiele.

a. Zahlen

Von den 192 Mitgliedsstaaten der UNO, die fast alle eine Armee unterhalten, akzeptieren nur etwa 30 ein Recht auf Militärdienstverweigerung – wobei über die freiheitliche Qualität der jeweiligen gesetzlichen Regelungen noch keine Aussage gemacht ist.

Aktuell halten 27 der 46 Europarats-Mitgliedsstaaten an der Wehrpflicht fest. In 14 der 27 europäischen Wehrpflichtstaaten liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Ersatzdienstes beim Verteidigungsministerium, 16 Länder stellen das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer unter militärische Aufsicht, nur 18 Länder sehen einen Zivildienst außerhalb des Militärs vor. Eine nichtdiskriminierende, mit der Militärdienstzeit identische Dauer des Zivildienstes findet sich in 3 europäischen Staaten, in 21 Ländern müssen Kriegsdienstverweigerer länger dienen als die Wehrpflichtigen beim Militär. Obwohl der Europarat das Recht auf Anerkennung als Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen auch für Berufssoldaten eingefordert hat, haben nur zwei seiner 46 Mitgliedsstaaten entsprechende Vorkehrungen getroffen.

b. Abschreckung statt Menschenrechtsschutz

b.1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates empfiehlt »das Ableisten eines rein zivilen Ersatzdienstes, der weder abschreckend sein noch Strafcharakter haben darf.« (Empfehlung 1518 (2001), Ziffer 5.iv.)

Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Europarat hat die Republik Aserbeidschan im Jahre 2000 die Verpflichtung übernommen, ein Alternativdienstgesetz zu verabschieden, das im Einklang

mit europäischen Menschenrechtsstandards steht. Der in diesem Sommer vorgelegte Gesetzesentwurf umfasst 21 Artikel. 8 davon befassen sich mit den folgenden Themen:

- Verbot für Militärdienstverweigerer, ihnen zugewiesene Dienste abzulehnen oder den heimatfernen Dienstort zu verlassen;
- Sanktionen bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin, bei unerlaubter Abwesenheit vom Dienst, Dienstflucht oder anderen Gesetzesverstößen; – Rückführung in die Armee und Anerkennung des Rechts, Alternativdienst leisten zu dürfen; – der Rechtsanspruch, sich auch nach Antritt des Alternativdienstes noch nachträglich als Zeitsoldat zu verpflichten; – schließlich die nicht näher präzisierte Einschränkung des Rechts auf Alternativdienst in Kriegs- und Notstandszeiten. Zurzeit wird noch beraten, ob die Dienstdauer statt bei 18 Monaten Militärdienst bei 30 oder 36 Monaten Alternativdienst liegen soll.

b.2. »Das Europäische Parlament fordert die Mitgliedstaaten auf, dieselbe Länge sicherzustellen für den Wehrdienst und für einen Zivildienst, der in Einrichtungen geleistet wird, die nicht unter der Kontrolle des Verteidigungsministeriums stehen (...)« (Entschließung vom 19.01.1994, Ziffer 9.)

»Die betreffenden Regierungen sollen sicherstellen, dass Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in der sozialen Arbeit beschäftigt werden oder in anderer Arbeit von nationaler Bedeutung – auch mit Blick auf die vielfältigen Bedürfnisse der Entwicklungsländer.« (Europarats-Entschließung 337 (1967), C.3.)

Wer in Russland im Rahmen der Wehrpflicht zum Militärdienst einberufen wird, muss 24 Monate dienen. Wer dagegen den Kriegsdienst verweigert, muss sich in seiner Lebensplanung auf 42 Monate Ersatzdienst einstellen. Die Verwaltung des »Alternativdienstes« untersteht dem Verteidigungsministerium, der heimatferne Einsatz von Militärdienstverweigerern ist gesetzlich vorgeschrieben. Verweigerer können die Art und den Ort ihres Ersatzdienstes nicht

wählen, sie bekommen von der zuständigen Militärbehörde entweder einen waffenlosen Dienst innerhalb der Streitkräfte oder eine Tätigkeit in einer zivil-militärischen Einrichtung oder einen sozialen Dienst in der Zivilgesellschaft zugewiesen. Diese Alternative entscheidet sich oft ganz praktisch dadurch, dass die Armee über die meisten Unterkunftsmöglichkeiten verfügt (...)

b.3. Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen »erinnert die Staaten, die über ein Wehrpflichtsystem verfügen, an ihre Empfehlung, (...) für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen verschiedene Formen des Ersatzdienstes vorzusehen, die mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbar sind, als Dienst ohne Waffe oder als Zivildienst abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen« (UN-Menschenrechtskommission 1998/77 Ziffer 4)

Auch in Armenien scheint das Modell des »großen Bruders« Russland Pate gestanden zu haben. Wie dort dauert der Alternativdienst 42 Monate im Verhältnis zu 2 Jahren Militärdienst. Auch in Armenien untersteht der Dienst der Kriegsdienstverweigerer dem Verteidigungsministerium. Die militärische Aufsicht über den Ersatzdienst nimmt – einschließlich allgemeinem Uniformzwang und zum mindest teilweise verpasstem Kurzhaarschnitt – dermaßen rigide Formen an, dass viele der ursprünglich zivildienstwilligen Verweigerer (vorwiegend Zeugen Jehovas) ihren Ersatzdienst abgebrochen haben.

c. Fallbeispiele (Beitrag Knebel)

Ein Beispiel aus Griechenland:

Lazaros Petromelidis wurde am 04. Mai 2006 in Athen nach dreistündiger Gerichtsverhandlung zu fünf Monaten Gefängnisstrafe verurteilt. Wenn seine Berufung, die er beim Griechischen Verfassungsgericht eingelegt hat, abgewiesen werden sollte, dann droht

ihm eine weitere, zusätzliche Haftstrafe von 20 Monaten, so dass er insgesamt 25 Monate Haft erhalten würde. Was hat er getan, dass ihm eine über zweijährige Haftstrafe droht?

Seit seinem 18. Lebensjahr wehrpflichtig, hatte Lazaros Petromelidis sich bis zum 30. Lebensjahr seiner Einberufung zum Militärdienst widersetzt. Nach 12 Jahren eines diffusen Sich-Entziehens und Widersetzens, weil es kein Recht auf Militärdienstverweigerung gab, hat er 1992 den Militärdienst aus Gewissensgründen demonstrativ verweigert. Seitdem wird er von den Militärbehörden unachgiebig verfolgt.

Erst seit 1998 gibt es in Griechenland die Möglichkeit, nach Anhörung durch eine von Militärs dominierte Kommission als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. 1999 wurde Lazaros als Militärdienstverweigerer anerkannt. Er hat sich stets zur Ableistung eines Alternativdienstes bereit erklärt, der den europäischen Standards entspricht.

Statt des Militärdienstes, der heute in der Regel 12 Monate dauert, aber für Familienväter auf Antrag hin auf drei Monate Dauer reduziert werden kann, kann seit 1998 ein Alternativdienst geleistet werden, der diesen Namen nicht verdient: Als waffenloser Dienst beim Militär oder als vom Verteidigungsministerium organisierter Dienst fernab der Heimat auf einer Insel. Eine ›Alternativdienstleistung‹ in großen Städten Griechenlands oder in Heimatnähe ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2001 wurde in Griechenland die Militärdienstdauer von 19 auf 16 Monate gesenkt, im Jahr 2003 von 16 auf heute 12 Monate Dauer. Lazaros weigerte sich 1999, den damals geforderten 30-monatigen Alternativdienst zu leisten. Dieser wäre für ihn sieben einhalbmal länger gewesen, als der lediglich viermonatige Militärdienst, den er als Vater eines Kindes zu leisten gehabt hätte. Infolge seiner mangelnden Unterordnung als ›Wehrpflichtverweigerer‹ (Anipótaktos) wurde ihm daraufhin seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entzogen.

Seitdem wird er wieder als Wehrpflichtiger betrachtet und von den zuständigen Behörden weiter verfolgt: Am 15. April 1999

wurde er zu vier Jahren Haft verurteilt für seine »Wehrpflichtentziehung«, die er vor seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer begangen hat. 2 1/2 Monate Haft hat er davon abgesessen, dann wurde er aufgrund seiner eingelegten Berufung unter Auflagen entlassen. Am 12. Juni 2003 wurde über seine Berufung entschieden und die Haftstrafe auf 20 Monate mit Bewährungsauflagen verringert.

Mit dieser Strafe ist aber seine Verweigerung der Ersatzdienstleistung noch nicht geahndet: Seine »Wehrdienstentziehung in Zeiten allgemeiner Mobilmachung« – Griechenland liegt bekanntlich seit 1976 mit dem NATO-Partner Türkei im Streit – wurde mehrfach vor Gericht gebracht und zuletzt am 19. Februar 2004 vor dem Marinegericht in Thessaloniki verhandelt: Das Marinegericht kam immerhin zu dem Ergebnis, den Fall an ein ziviles Gericht abzugeben. Dieses kam im Mai 2006 zu dem eingangs genannten Urteil von fünf Monaten Haft.

Im Jahr 2007 wird Lazaros Petromelidis 45 Jahre alt. Weil er keinen Militärdienst leisten will und kann, stand er bis heute zwölfmal vor Gericht, dreimal war er im Gefängnis. Mit dem Erreichen des 45. Lebensjahres verbindet er die Hoffnung, dass er der üblichen militärischen Praxis folgend danach nicht mehr zum Militärdienst einberufen wird, obwohl Männer bis zum 50. Lebensjahr der Wehrpflicht unterliegen.

Wir werden erfahren, ob seine Hoffnung berechtigt ist. Griechenland, das vielen als Mutterland europäischer Demokratie gilt, ist ein Beispiel dafür, dass die Aufnahme eines Staates in die EU erst dann erfolgen sollte, nachdem zuvor der Nachweis der Einhaltung der europäischen Menschenrechtsstandards erbracht worden ist. Geschieht das nicht, sind spätere Korrekturen nur schwer möglich.

Ein Beispiel aus der Türkei

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof verurteilte im Januar 2006 die Türkische Republik zu einer Strafe von 10000 Euro Schmerzensgeld an den Kriegsdienstverweigerer *Osman Murat*

Ülke. In seinem Fall hat die Türkei gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verstochen, das Inhalt des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

Der in Deutschland geborene und aufgewachsene Osman Murat Ülke machte im Jahr 1995 als erster Wehrpflichtiger seine strikte Verweigerung jeden Militärdienstes öffentlich bekannt. In der Türkei sind Männer zwischen 19 und 40 Jahren wehrpflichtig und haben einen Grundwehrdienst zwischen 8 und 15 Monaten zu leisten. Ein Recht auf Militärdienstverweigerung besteht ebenso wenig wie ein ziviler Alternativdienst.

In der Folgezeit von 1996 bis 1999 wurde Osman achtmal verurteilt und insgesamt 701 Tage inhaftiert. Bis heute werden ihm und vielen anderen, die zur Militärdienstleistung nicht bereit sind, nicht nur das Menschenrecht der Gewissensfreiheit zur Kriegsdienstverweigerung, sondern infolge ihrer Verweigerung weitere zivile Bürgerrechte vorenthalten: Die Aufnahme einer geordneten Arbeit ist ihnen so gut wie unmöglich, selbst die Mitgliedschaft in einer Versicherung oder die Eröffnung eines Bankkontos werden zu einem Problem, das oft als »ziviler Tod« bezeichnet wird.

Für die – vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof behutsam angemahnte – »angemessene Regelung von Situationen, die sich aus der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen ergeben« gibt es bis heute keinerlei Anzeichen. Dies, obwohl die Vereinten Nationen und der Europarat die Türkei wiederholt aufgefordert haben, das Recht auf Militärdienstverweigerung anzuerkennen und einen zivilen Alternativdienst einzuführen. Die Türkei gehört zu jenen Staaten, die eine gesetzliche Regelung der Militärdienst ausdrücklich ablehnen und sich ihr widersetzen, indem sie gegenüber der UNO die Rechtsauffassung vertreten, weder aus der UNO – Menschenrechtserklärung noch aus dem Pakt über zivile und bürgerliche Rechte könne ein solches Recht hergeleitet werden. Insoweit bleibt weiter auf bessere Einsichten hinzuwirken. Ob die inzwischen sicher stattliche Zahl anerkannter türkischer Kriegsdienstverweigerer, die in Deutschland Zivildienst abgeleistet haben, dabei mithelfen kann, bleibt für die Zukunft offen.

III.

Ein Blick in die Zukunft und zugleich auf die jüngste deutsche Vergangenheit fördert aber eine weitere Beobachtung zutage: Alle Missstände, die heute die internationale Situation von Kriegsdienstverweigerern kennzeichnen, finden sich rückblickend in der Nachkriegsgeschichte der Kriegsdienstverweigerung in Deutschland wieder. Ich möchte hier einmal sehr kurz und allgemein zusammenfassen, welche Missstände in den 50 Jahren seiner Wahrnehmung mit dem Recht verbunden waren:

- Soweit eine gesetzliche Regelung überhaupt vorhanden ist, wird diese als eine Art Geheimrecht behandelt.
- Das als Recht auf Antrag gestaltete Recht wird nach Form und Inhalt restriktiv gestaltet.
- Der Antrag ist an eine Behörde zu richten, gegen die der Antragsteller Bedenken hegt.
- Sodann wird der Antrag von Menschen geprüft, die in eine Behörde eingebunden sind, deren Besuch der Antragsteller am liebsten ganz vermeiden möchte.
- Die inhaltliche Prüfung des Antrags erfolgt anhand von Vorstellungen und Kriterien, die der Antragsteller nicht nur nicht teilt, sondern in der Regel dezidiert ablehnt.
- Aus alledem entwickelt sich ein eigenes Rechtsgebiet, das schließlich nur noch von Spezialisten durchschaut werden kann: Der Antragsteller ebenso wie seine Gegenüber im Verfahren benötigen Beratung und Beistand.
- Hat der Antragsteller dennoch seine Position überzeugend vermitteln können, so wird ihm eine Alternative aufgezwungen, die eigentlich keine ist, schon gar keine »echte« Alternative: Da er ja eigentlich nur etwas unterlassen möchte, was ihm aus fragwürdigen Gründen zugemutet wird.
- Die gebotene »lästige Alternative« wird nach Art und Dauer so gestaltet, dass sie auf Vermeidung und möglichst geringe Inanspruchnahme angelegt ist.
- Wird die lästige Alternative dennoch in Anspruch genommen,

sollte ihre Ableistung möglichst stigmatisieren bzw. diskriminieren, ohne gegen gesetzliche Diskriminierungsverbote zu verstößen, soweit solche vorhanden sind.

Diese Aufzählung könnte verfeinert und ergänzt werden. Statt dessen möchte ich hier und heute nur das erfreuliche Resümee ziehen, dass alle diese mit behördlicher Akribie organisierten Missstände auch das jeweils gewünschte Ziel verfehlten können. Wir haben sogar erleben dürfen, dass sie oft genau das Gegenteil dessen erreicht haben, was ihre Organisatoren beabsichtigt hatten. Das macht mir Hoffnung. Ich hoffe darauf und in der EAK arbeiten wir ja dafür, dass die Angst bewaffneter Staatsmacht vor der Wirkung von Bürgerinnen und Bürgern, die in der Regel einfach nur waffenlos, d.h. *zivil* und ›ohne Rüstung leben‹ wollen, weiter abnimmt und vielleicht sogar einmal ganz aus der Welt verschwindet.

IV. (Fortsetzung Beitrag Schneider)
Die Rolle der christlichen Kirchen beim Schutz der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen bleibt widersprüchlich.

Anfang 2005 meldete der norwegische Nachrichtendienst *Forum 18*, der sich besonders mit Fragen der Religionsfreiheit befasst: Ein baptistischer Kriegsdienstverweigerer, der in Nagorno-Karabach bereits vom Kommandeur seiner Einheit geschlagen worden war, beklagte, dass der Militärgeistliche der Armenisch-Apostolischen Kirche ihm seinerseits Schläge versetzt habe. Dieser bestritt jede physische Aggression, als Militärgeistlicher habe er auf Ersuchen des Verteidigungsministeriums lediglich ein mehrstündigiges Gespräch mit dem Verweigerer geführt, um herauszufinden, zu welcher Glaubensrichtung er gehöre. Sein Urteil über den Militärdienstverweigerer lautete: »Er gibt nur vor, ein Baptist zu sein. Er ist kein gläubiger Mensch so wie er es sein sollte. Ein wirklich gläubiger Mensch handelt nicht gegen den Staat (...) Er (der Verweige-

rer) sollte die Waffen ergreifen, gegen den Feind kämpfen und das Vaterland verteidigen.«¹⁰

Im Bereich der europäischen Staaten fällt auf, dass die Diskriminierung von Kriegsdienstverweigerern in Ländern mit vorherrschend orthodoxer Tradition besonders ausgeprägt ist. So betonen die *Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche*: »Die Haltung der Orthodoxie gegenüber den Kriegern, die um den Preis des eigenen Lebens das Leben sowie die Unversehrtheit ihrer Nächsten schützten, war zu allen Zeiten von größter Hochachtung geprägt. Viele Krieger wurden von der Kirche heiliggesprochen in Anerkennung ihrer christlichen Tugenden und das Wort Christi anwendend. »Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben für seine Freunde hingibt« (Joh 15,13).« (...) Das christliche sittliche Gesetz verurteilt nicht den Kampf gegen das Böse, nicht die Anwendung von Gewalt gegenüber dessen Träger, nicht einmal das Opfer dessen Lebens als letzte Notmaßnahme, sondern das Böse im menschlichen Herzen, den Wunsch nach Demütigung und Tod eines anderen Menschen, wer auch immer er sei. In diesem Zusammenhang trägt die Kirche besondere Sorge für das Militär, indem sie sich bemüht, es im Geiste der Treue zu hohen sittlichen Idealen zu erziehen. Die von der Kirche geschlossenen Abkommen über die Mitarbeit in den Streitkräften (...) eröffnen beträchtliche Möglichkeiten, (...) das Militär zurückzubringen zu den im Laufe von Jahrhunderten bewährten orthodoxen Traditionen des Dienstes am Vaterland.«¹¹ Prof. A. Osipov erläutert: »Bei der Tötung besteht das Übel nicht im physischen Faktum des Verlustes des Lebens, sondern im moralischen Grund dieses Faktums – dem bösen Willen

¹⁰ Zitiert nach *Forum 18* News Service (Oslo), Meldung vom 06.01.2005 (www.forum18.org)

¹¹ Zitate aus Kapitel VIII. (Krieg und Frieden) Abschnitt 2. und 4. Der vollständige Text »Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche« findet sich auf der Homepage der Vertretung der Russisch-Orthodoxen Kirche bei den Europäischen Institutionen: <http://orthodoxeurope.org/page/3/16.aspx>

des Tötenden. Daher kann nur eine solche Tötung als Sünde und Verbrechen bezeichnet werden, die aus Bosheit, Hass u. ä. vollbracht wird. Wenn aber derartige Dinge fehlen, muss eine Tötung anders qualifiziert werden.«¹²

Anders als die orthodoxen Kirchen, die Kriegsdienstverweigerern – auch aus den eigenen Reihen – mit einer prinzipiellen Distanz gegenüber stehen, hat der deutsche Protestantismus nach dem Zweiten Weltkrieg immer wieder seine ausdrückliche Unterstützung für Kriegsdienstverweigerer bekräftigt. Allerdings sind hier in jüngster Zeit Gegenbewegungen zu verzeichnen. So befand die EKD-Kammer für Öffentliche Verantwortung in einem internen Argumentationspapier zur Wehrpflicht, dasstellenweise an die Jahresberichte der Bundeswehrjugendoffiziere¹³ erinnert: »Es ist allgemein bekannt, dass junge Männer, die heute Zivildienst leisten, weit überwiegend nicht aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern, sondern aus möglicherweise einleuchtenden und gut nachvollziehbaren Gründen eine Wahl zwischen Wehr- und Zivildienst getroffen haben.«¹⁴ In dieselbe Richtung wie diese ideale Distanzierung weist der massive Zuwendungsentzug, der der kirchlichen Arbeit mit Kriegsdienstverweigerern von Seiten der EKD-Finanzgremien droht.

Die Konferenz Europäischer Kirchen hat sich zuletzt im Mai 2001 für die Aufnahme des Rechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Europäische Menschenrechtskonvention ausgesprochen. Seither scheint das Thema Kriegsdienstverweigerung nicht nur den orthodoxen Ökumenikern ein so großes Un-

¹² A.Osipov, *Krieg und Frieden in den »Grundlagen der Sozialkonzeption der Russischen Orthodoxen Kirche«*, in: *Europaica. Bulletin of the Representation of the Russian Orthodox Church to the European Institutions*, № 31 (2004)

¹³ Vgl. z.B. Abschnitt III.3. im Jahresbericht der Jugendoffiziere der Bundeswehr 2005. Bei der Bewertung der Jahresberichts-Aussagen über die aktuelle Jugendkultur sollte deren Verbindung zur Selbstlegitimation der Berichterstatter nicht ausgeklammert werden.

¹⁴ Zit. nach Eberhard Martin Pausch, *Ende der Wehrpflicht? Friedensethische Erwägungen zu einer strittigen Frage*, in: *zur sache. bw.* Nummer 8/2005, S. 10–14, S. 13 f.

behagen zu bereiten, dass es aus ihren Beratungen verschwunden oder jedenfalls nach außen nicht mehr wahrnehmbar ist.

V.

Bei der Durchsetzung des Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen sind weiterhin gravierende Defizite zu verzeichnen. Hier Abhilfe zu schaffen, gehört zu den dringlichen Aufgaben kirchlichen und politischen Engagements.

5.1. Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen muss explizit Eingang in völkerrechtlich verbindliche Vertragswerke finden. Entsprechend den langjährigen Forderungen von Europarat, Europäischem Parlament, Kirchen und Menschenrechts-NGOs ist darauf hinzuwirken, dass der Schutz der Kriegsdienstverweigerung über ein Zusatzprotokoll in die Europäische Menschenrechtskonvention integriert wird. Nur so kann bewirkt werden, dass die restriktive Rechtsprechung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes in Fragen der Militärdienstverweigerung sich ändert.

5.2. Zu den großen Herausforderungen von Friedensethik und Menschenrechtsschutz gehören die Achtung der Kriegsdienstverweigerer im Ernstfall bewaffneter Konflikte und das Recht auch von Berufssoldaten, zu einer inneren Entwicklung zu stehen, die sie zu einer Revision ihrer früheren Dienstverpflichtung bringt.

5.3. Kriegsdienstverweigerer und Deserteure, die durch die Behörden ihres Landes Verfolgungen ausgesetzt sind, müssen ohne den Nachweis zusätzlicher Verfolgungsgründe einen Anspruch auf Asyl erhalten.

5.4. Der Schutz der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen gehört zu den durch UNO, Europarat und Europäisches Parlament proklamierten Menschenrechtsstandards. Solange dennoch

ein wirksamer Rechtsschutz für Kriegsdienstverweigerer nicht gewährleistet ist, ist eine umfassende Amnestie für Kriegsdienstverweigerer zu fordern.

5.5.1. Von den Verantwortlichen in EKD und Landeskirchen erwarten wir, dass sie die notwendigen Schritte unternehmen, damit der Schutz der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen auf der kirchlichen Tagesordnung bleibt bzw. neuen Eingang in die kirchliche Agenda findet, u. a.

- als Schwerpunktthema in der ÖRK-Dekade zur Überwindung von Gewalt,
- im Rahmen der Menschenrechtsarbeit der Konferenz Europäischer Kirchen,
- im friedensethischen Dialog mit Vertretern der orthodoxen Kirchen,
- im Gespräch mit den auf Deutschland- und Europa-Ebene politisch Verantwortlichen für die o. a. Fragen.

5.5.2. Von den politisch Verantwortlichen unseres Landes erwarten wir,

- dass sie, entsprechend den oben skizzierten Ansätzen, die internationale Durchsetzung des Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen fördern,
- dass sie sich für die Aufnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die Europäische Menschenrechtskonvention einsetzen,
- dass sie die positiven Erfahrungen des deutschen Staates mit Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst in die internationale Diskussion einbringen.

Vom Ausnahmerecht zum zivilen Freiheitsrecht

Gewissensfreiheit für Kriegsdienstverweigerer
in Deutschland – gestern, heute und morgen.

Günter Knebel

I. Vorbemerkung

Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz: »Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.«

Eine klare Aussage, so könnte man meinen, wenn man es nicht besser wüsste und erfahren hätte: in Deutschland über vier Jahrzehnte hinweg. Auch anderenorts treten Unklarheiten auf, wenn Menschen, die das Militär für eine anthropologische Konstante halten, über die Auslegung dieser oder einer entsprechenden Bestimmung entscheiden. Sie erhalten damit die Definitionsmacht über eine freiheitliche oder eine restriktive Handhabung entsprechender Gesetze. Die Vorbehalte gegenüber dem Freiheitsrecht, Militärdienst verweigern zu können, sind Gegenstand dieses Beitrags. Dabei geht es weniger um die Auseinandersetzung mit Vorbehalten, die aus unreflektierter, gewaltgeprägter Einstellung resultieren, also z. B. Militärdienstverweigerer seien Feiglinge, Querulanten oder Verräter, sondern um subtilere Vorbehalte gegenüber einem Bestandteil des Menschenrechts der Gewissensfreiheit, das mit vielen Opfern erkämpft wurde. Dieses Recht wird von Menschen in Anspruch genommen, die an militärischer Gewalt nicht teilnehmen wollen – aus welchen (Gewissens-)Gründen auch immer. Aber die-

ses Recht wird noch längst nicht überall akzeptiert und wo es akzeptiert wird, wird es in der Regel nur unter erschwerten Bedingungen eingeräumt. Auch daran soll hier erinnert werden – durchaus im Sinne internationaler Solidarität für alle diejenigen, die in ihren Ländern als Gewissengefangene verfolgt und bestraft werden oder andere Lasten aufgeburdet bekommen.

Dieser Beitrag ist keine Satire, auch wenn manches darin heute so klingen mag. Die Erinnerung an überwundenes Unrecht erfolgt einerseits mit Dankbarkeit, dass vieles in Deutschland inzwischen der Vergangenheit angehört. Andererseits soll diese ex-post-Betrachtung kritisches Nachdenken anregen, aufklären und ein Plädoyer dafür sein, möglichst überall dieses zivile Freiheitsrecht durchzusetzen. Im Schlussteil gehe ich darauf besonders ein.

Die Vorbehalte gegenüber diesem Recht beginnen schon mit der Auslegung und Interpretation von »Niemand« – ob z. B. das Wörtchen nur für Deutsche gilt oder ob es gar Frauen einschließt – und sie enden mit rechtsphilosophischen Spekulationen darüber, wo Freiheit endet und Zwang beginnt oder genau umgekehrt. Wenn es nur dem Ziele dient, die Grenzen der Freiheit militärisch einzuhängen.

Fügt man der eigentlich klaren Aussage dieses Grundrechtsartikels noch einen Satz an, der lautet: »Das Nähtere regelt ein Bundesgesetz.«, dann werden die Möglichkeiten, die Freiheit zu begrenzen, geradezu potenziert. Man hat dann ja ein ganzes Gesetz zur Verfügung, um Vorbehalten freien Lauf zu lassen.

Bevor ich auf weitere Details dieser Vorbehalte eingehe, ist zunächst eine Bemerkung zum Verfahren nötig, auf welche Weise diese Vorbehalte gepflegt und abgearbeitet werden sollen. Was liegt näher, als dafür ein dem Gerichtsverfahren ähnliches Verfahren vorzusehen – den Kläger oder Angeklagten nennt man Antragsteller, den Richter Vorsitzenden eines Ausschusses oder einer Kammer und die beisitzenden Richter sind eben Beisitzer – alles geregelt nach der Verwaltungsverfahrensgerichtsordnung (VwGO), die die Geschäftsordnung und alles Weitere festlegt. Das hat natürlich auch sein Gutes, schließlich ist damit eine ordentliche Verfahrensregelung

vorhanden, auch wenn ein Makel darin besteht, dass – im Unterschied zur Gerichtsverhandlung – die Öffentlichkeit ausgeschlossen bleibt. Wobei dieser Makel freilich auch als ein Vorteil gedeutet werden kann, wenn man die persönlichsten inneren Gedanken und Beweggründe des Antragstellers erfragen und vor der Öffentlichkeit schützen will – oder umgekehrt.

II. »(...)echte Gewissensnot noch nicht erkennbar.« **Zur Abwehr eines Grundrechts**

Zur Sache selbst: Die Verhandlung beginnt mit der Überprüfung der Angaben zur Person, damit die Identität des Antragstellers zweifelsfrei geklärt ist – im Lichte der Augen- und Ohrenzeugen der Verhandlung wie eventuell weiterer Zeugenaussagen, die der – wie es später im Protokoll heißen wird – »Ast.« selbst beigebracht hat. Auch wenn der Ast. sich damit seiner selbst ganz sicher geworden ist, heißt das noch lange nicht, dass seine Sicherheit nicht erschüttert werden könnte. Denn nun schließt die Prüfung der Sache selbst an. Deren inhaltliche Dimensionierung entsteht keineswegs allein aufgrund deutscher Gründlichkeit und damit verbundener Neigung zu philosophischem Denken – auch im internationalen Vergleich ergeben sich hier erstaunliche Parallelen. Fast olympiareife Wettbewerbe drängen sich auf für Bewertungen und Prüfungsmaßstäbe, auf die ein schlicht und einfach zivil denkender Mensch kaum kommen würde, die aber aus dem Zusammenwirken von Militär und Verwaltung entstehen.

Die – nach oben offene – Dauer von 90 Minuten dient einem Gespräch, das dem Gremium hinreichend Aufschluss geben soll über die »gesamte Persönlichkeit (...) und sein sittliches Verhalten« (§ 26.4 WpflG in damaliger Fassung). Die Prüfenden sollen insgesamt zu der Erkenntnis kommen, »ob das, was sich nach außen als Gewissensentscheidung kundgibt, wirklich den Charakter eines unabweisbaren, die ganze Persönlichkeit ergreifenden sittlichen Gebotes trägt.« (BVerwG 23. März 1973)

Eine weitere Anforderung ist die möglichst eindeutige Erkenntnis, dass »anhand konkreter Anhaltspunkte (...) nachgewiesen sein muss), dass der Antragsteller seine Entscheidung getroffen hat in Orientierung an den elementaren Kategorien von ›Gut‹ und ›Böse‹ (...) und dass gerade eine dergestalt an einem absoluten Tötungsverbot ausgerichtete Gewissensentscheidung zu einer schweren seelischen Belastung führen würde, wenn er im Krieg mit der Waffe einen Menschen töten müsste.« (BVerwG, 23. März 1973)

Hinzu kommt, dass der Antragsteller nur dann als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden kann, »wenn bei ihm die Vorstellung, im Kriege mit der Waffe Menschen töten zu müssen, zu einer Belastung seines Gewissens in dem Sinne führt, dass er sich dessen bewusst ist, solches nicht ohne schweren seelischen Schaden tun zu können.« (BVerwG 31. Oktober 1968 und 24. April 1969)

Soviel zur Aufgabenstellung des – über einen langen Zeitraum – vierköpfigen Prüfungsgremiums. Es hat aus einem der Wehrbehörde angehörenden oder von ihr verpflichteten Vorsitzenden bestanden und aus drei Beisitzern und Beisitzerinnen, die »aufgrund ihrer Lebenserfahrung geeignet sein« sollten (damals § 26.3 WpflG). Was diese Konstellation für das Einfühlungsvermögen bedeutete, das dem Ast. gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde, war so unterschiedlich wie es die beteiligten Menschen gewesen sind – ein weites Spektrum von Erfahrungen, auf deren Wiedergabe hier aus Zeitgründen verzichtet werden muss. Festzuhalten bleibt, neben dem mehr als fragwürdigen Anspruch, das Gewissen prüfen zu wollen, ist auch das Gremium, das diese Aufgabe bewältigen soll, ein Problem in jeder Hinsicht und stellt die Personifizierung eines großen Vorbehalts dar.

Kommen wir nun zum Prüfungsauftrag, der – gestern wie heute – oft mit der Frage nach dem *Zeitpunkt* der Antragstellung beginnt. Die gesetzlich vorgegeben lebenserfahrenen Prüfer und Prüferinnen gehen davon aus, »dass eine echte und wahrhafte Gewissensentscheidung zur baldmöglichsten Kundgabe drängt.« Wehe, wenn dem nicht so ist: »Der Ast. vermochte nicht glaubhaft zu erklären, weshalb er der angeblichen Erkenntnis seiner Gewissensentschei-

*dung nicht spätestens am Tage seiner Musterung nach außen erkennbar in Form einer Antragstellung folgte.« (Bescheid 259, 30 im Folgenden B Nr., Seite, aus EAK/KAK, *Gegen die Inquisition des Gewissens, Dokumentation eines Kongresses am 2. April 1974 in Bonn, Bremen/Köln 1974*)*

Was man zu hören bekommen konnte, wenn man bereits im Militärdienst war, hält folgender Bescheid fest: »*Die Eindrücke des Ast. beim Empfang des Gewehres und dem Erkennen von Zielscheiben, auf denen ein Gesicht abgebildet war (...) sind nicht ohne weiteres geeignet, einen Gewissenskonflikt hervorzurufen. Nach der Lebenserfahrung müssen die Betroffenen für eine solche Reaktion in irgendeiner Weise innerlich disponiert sein.*« Neben der inneren Disposition forderte dieser Ausschuss aber auch noch äußere Merkmale: »*Es fehlte dem Ast. die tief aus dem Inneren kommende persönlichkeitsbezogene Ausstrahlungskraft, die von all den Menschen ausgeht, die sich in einer Gewissensnot befinden.*« (B 164, 30)

In dieser Situation zwischen hochgespannten Erwartungen an Darlegungsmöglichkeiten für innere und äußere Befindlichkeiten könnte die Frage gestellt werden, wer denn die Beweislast im Verfahren hat: Der wohlbestallte Ausschuss, der »einen Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat« (§ 86 I VwGO), oder der Ast., der als junger Mann lediglich begehrts, zivil bleiben zu wollen? Eine Antwort auf diese Frage geben folgende Bescheide: »*Da es der menschlichen Erkenntnis verwehrt ist, in das Gewissen eines Menschen zu schauen und eine derartige Gewissensentscheidung untrüglich festzustellen, ist der Wehrpflichtige (...) verfahrensrechtlich verpflichtet, das Vorliegen der strengen rechtlichen Voraussetzungen für seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer durch die Darlegung seiner Beweggründe, das Gesamtbild seiner Persönlichkeit, das sittliche Verhalten (...) und andere geeignete Erkenntnismittel glaubhaft zu machen. Zweifel gehen zu seinen Lasten.*« (B 169, B 239, 31)

Aus diesem abgrundtiefen Widerspruch sollten Richtlinien des Bundesverwaltungsgerichts zur »Beweiserleichterung« herausführen, die eine »*wohlwollende Beurteilung des Sachverhalts*« (BVer-

wG 18. Oktober 1972) empfahlen. Der Appell an das Wohlwollen, das viel mit einem feudalen Gnadenakt, wenig aber mit einem rechtstaatlichen Verfahren zu tun hat, könnte bereits durchaus als Krönung eines in jeder Hinsicht unwürdigen Verfahrens gelten. Aber die damalige Realität setzte dieser Beurteilung noch eins drauf: Dem Ast. wurde abverlangt, dass er sogar eine *zukünftige* Gewissensnot beweisen müsse, indem er nicht nur seinen unlösbarren Gewissenskonflikt im Falle seines Waffendienstes, sondern auch seinen »schweren seelischen Schaden«, den er im Falle einer Kriegsbeteiligung erleiden würde, und sein daraus resultierendes »inneres Zerbrechen« überzeugend darstellen sollte.

Als Zwischenbilanz kann festgehalten werden: Recht haben und Recht bekommen sind bekanntlich immer zweierlei. Die Wahrnehmung des Grundrechts, zivil bleiben zu können, musste auch bei uns lange Zeit zumindest folgende drei Vorbehalte überwinden: Sie musste bei einer militärischen Behörde umfänglich beantragt werden, der Antrag unterlag der Prüfung eines der Militärverwaltung zugeordneten Gremiums, die Prüfung erfolgte nach Form und Inhalt auf eine Weise, die eine freiheitliche Wahrnehmung mehr behinderte, als dass sie ihr entsprochen hat.

Aus der Fülle der früher auch bei uns in Deutschland geäußerten Vorbehalte sollen hier nur einige wenige Zitate und Widersprüchlichkeiten geboten werden, die in Form von Bescheiden – mit zum Teil schlimmen Folgen für die Adressaten – mitgeteilt worden sind.

»(...) Der Prüfungsausschuss konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit die Überzeugung gewinnen, dass der Ast. mit seinen gedanklichen Überlegungen zu einem endgültigen Abschluss im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gekommen ist und dass er, wenn er Kriegsdienst mit der Waffe leisten müsste, in eine innere Not geraten würde.« (B 130, 32)

Nach einigen Jahren Erfahrungen mit der sehr unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Praxis der Prüfungsausschüsse und Kammern im Blick allein auf die »Definition« des Gewissens urteilte das Verwaltungsgericht Wiesbaden 1973 zu den

vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Anspruchsvoraussetzungen zur Anerkennung eines Kriegsdienstverweigerers: (...) »*keine tausend Bischöfe und Kardinäle reichen mehr (aus), um für den Kriegsdienstverweigerer gutzusagen.*« (EAK, KAK, S. 35)

Das gleiche Gericht kam noch im selben Jahr zu der Erkenntnis, dass über die Folgen einer künftigen Gewissensnot keine Gewissheit zu gewinnen ist, »*selbst wenn sie sich künftig mit einem Kriegsdienstverweigerer in mehrtagigen Sitzungen beschäftigen und zu diesen Sitzungen Psychologen und Psychotherapeuten als Sachverständige hinzuziehen wollten.*« (VG Wiesbaden, Urteil v. 23. Oktober 1973, S. 35)

Anzumerken ist, dass Kriegsdienstverweigerer z. B. in Griechenland oder in Israel einer solchen Tortur heute noch durchaus ausgesetzt sind.

Willkürlich sind auch Verhaltensinterpretationen, die dem subjektiven Empfinden der Prüfenden entspringen und nach Belieben zur Ablehnung eines Antrags führen können: Der Ast. argumentierte »(...)*rein intellektuell (...)* ohne dabei einen inneren Zusammenhang hinsichtlich seiner Persönlichkeit dargestellt zu haben.« (B 241, 38) Dagegen stand: »*Es fehlte seinem Sachvortrag großen Teils ein logischer innerer Zusammenhang.*« (B 228, 38)

In vielen Ablehnungsbegründungen der Ausschüsse und Kammern, die ihrerseits schablonenhaft verwendet wurden, findet sich auch folgender Ablehnungsgrund: »(...)*Die Argumentation des Ast. erschöpfte sich im Wesentlichen in allgemeinen Erwägungen und Absichten, die auch schablonenhaft klangen.*« (B 136 u. v. a. m., 39)

»Eigenständigkeit der Entscheidung« und »intensive Beschäftigung mit dem Problem der KDV« sind auch heute noch wünschenswert und durchaus gefordert. Dieses durchaus gut protestantische Erfordernis wird aber karikiert, wenn es in 2. Instanz heißt: »(...)*Die Prüfungskammer hat nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen können, dass sich die Bedenken des Ast. schon zu einer echten Gewissensnot (...)* verdichtet haben, da bei ihm eine echte Gewissensnot noch nicht erkennbar war. Die Kammer ist nämlich

zu der Überzeugung gelangt, dass den Ast. andere Kriegsdienstverweigerer zu seinem Antrag veranlasst haben, ohne dass sich beim Ast. die Ablehnungsgründe gegen den Militärdienst schon zu einer aus wirklicher Gewissensnot herührenden Gewissensentscheidung verdichtet habe(n), sondern bei ihm vielmehr erst noch die heute allgemein üblichen Ekel- und Abwehrgefühle gegen Militärdienst und Krieg vorliegen.« (B 513, 43)

Auch die Anregung der EKD-Synode in Coburg (1973), die Bereitschaft zur Ableistung eines sozialen Dienstes als Indiz der Verantwortlichkeit von KDV-Antragstellern zu würdigen, brachte keine Verbesserung der Willkürpraxis: Ausschüsse missverstanden das teilweise geradezu als Aufforderung, das Fehlen »des für echte Kriegsdienstverweigerer typischen karitativen Einsatzes« festzustellen und als Ablehnungsgrund zu bewerten. Selbst wenn dieses vorlag, konnte es trotzdem nicht ausreichend für die Anerkennung sein: Ein Antragsteller, der sich bereits für Gastarbeiterkinder, schwer erziehbare Kinder und Gefängnisinsassen engagiert hatte, musste in seiner Ablehnungsbegründung lesen: »(...) Nach Ansicht des Prüfungsausschusses hat sich der Ast. die Grundfrage des Wehrdienstes, ob notfalls militärische Gewaltanwendung sittlich tragbar ist, um die Behauptung eines Volkes und seiner Menschen zu gewährleisten, nicht eigentlich gestellt (...) »er sieht allgemein das Kriegsübel in der Welt als ›sinnlos‹ und nicht als ›Lösung‹ an.« (B 173, 46)

Dass auch die Berufung auf religiöse Gründe nicht immer überzeugen konnte, haben viele Antragsteller erfahren: »Wenn der Ast. meint, mit der Ableistung des Wehrdienstes gegen göttliche Gebote zu handeln und vor Gott ungehorsam zu werden, so stellt dies eine extrem weite Auslegung dieser göttlichen Gebote dar. Es geht zu weit, wenn der Ast. bereits in einfachen Schutz- und Vorbereitungsmaßnahmen gegen einen möglichen Angriff einen Verstoß gegen die Gebote der Nächsten- und Feindesliebe sieht. Dadurch wird nur offenbar, dass die Begründung des Ast. für seinen Antrag an den Haaren herbeigezogen wird, um möglichst dem Wehrdienst zu entgehen.« (B 273, 54)

Und zum Abschluss: Der Ast. »*ist auch in einem christlichen Jugendbund und bemüht sich um einen Ersatzdienstplatz in einem (...) Krankenhaus, das alles vermochte aber den Ausschuss nicht von der Ernsthaftigkeit seiner Gewissensnöte zu überzeugen, da seine Interessen für Handball und für Elektrotechnik und sein unkompliziertes Wesen gegen die Echtheit der von ihm vorgebrachten Gewissensnöte zu sprechen schienen.*« (B 212, 55)

Dies sind nur wenige Beispiele aus der Broschüre »Gegen die Inquisition des Gewissens«, die den gleichnamigen Kongress von EAK und KAK dokumentiert, der am 02.04.1974 in Bonn stattfand. Wie dieser wirkungsvolle Kongress, der damals die öffentliche Diskussion um die Abschaffung der unsäglichen Gewissensprüfungen für Kriegsdienstverweigerer einleitete, sollten diese Beispiele zeigen, mit welchen subtilen Vorbehalten die Wahrnehmung eines Grundrechts blockiert werden konnte – und in vielen Ländern immer noch blockiert wird. Das schließt auch die generelle Vorenthalaltung dieses Rechtes ein.

Zehn Jahre dauerte in (West-)Deutschland der Kampf gegen die inquisitorischen Prüfverfahren. Der Streit um Verfahrensvereinfachung ließ kein Verfassungsorgan aus, er beschäftigte sie alle recht intensiv. Ab 1984 wurde zunächst nur für ungediente Wehrpflichtige ein schriftliches Anerkennungsverfahren eingeführt. Das schriftliche Verfahren führte fortan in der Regel zur Anerkennung, wenn die Bereitschaft zur Ableistung eines verlängerten und erschwerten Zivildienstes als »tragendes Indiz« vorlag. Dadurch wurde die Überwindung der Vorbehalte weg von Ausschüssen und Kammern nun hinein in Herz und Verstand der Kriegsdienstverweigerer verlagert, womit dennoch eine staatliche Reglementierung des Grundrechts verblieb – mittels Dauer und Belastung durch Zivildienst.

Das fast genau weitere zehn Jahre später – seit November 2003 – endlich vereinheitlichte Anerkennungsverfahren für alle Antragsteller und die – vom Wortlaut des Grundgesetzes her stets geforderte, aber erst im Oktober 2004 eingeführte – gleiche Dauer von Grundwehr- und Zivildienst belegen inzwischen einen weiteren

Abbau von Vorbehalten und Verfahrenshürden. Aber eine Abschaffung der Wehrpflicht oder auch nur eine ganz unbürokratische freie Wahl zwischen verschiedenen Dienstmöglichkeiten scheint derzeit ebenso wenig in Sicht, wie eine gezielte Förderung der Idee des persönlichen Gewaltverzichts in Form der Militärdienstverweigerung und des Auf- und Ausbaus freiwilliger Friedensdienste, der damit verbunden werden könnte – wenn es denn politisch gewollt wäre.

III. Was sind die Perspektiven, um ein ziviles Freiheitsrecht durchzusetzen?

Um die friedlichen und freiheitlichen Perspektiven in den Blick zu bekommen, bedarf es einer Intensivierung der Menschenrechtsarbeit, die dieses Recht systematisch im Blick behält. Und es bedarf der Berücksichtigung von Standards, die die UNO-Menschenrechtskommission im Jahr 1998 entwickelt hat. Seit 1999 werden vom Hohen Kommissar für Menschenrechte in biennalen Zeitabständen bei den UNO-Mitgliedsstaaten die nachfolgend dargestellten Standards abgefragt. Diese verfolgen das Ziel, in möglichst allen Staaten der Welt ein gesetzlich geregeltes und freiheitlich gestaltetes Recht auf Militärdienstverweigerung durchzusetzen und ihm Geltung zu verschaffen.

Nach den Standards der UNO-Menschenrechtskommission ist die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen

1. eine legitime Ausübung des Menschenrechts der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der UN-Menschenrechtserklärung wie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

2. Das Recht soll möglichst »ohne Untersuchung« anerkannt, d.h. die Glaubwürdigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Antragstellers vorausgesetzt werden.

3. Soweit dennoch eine Prüfung der Gründe erfolgt, sollte diese von unabhängigen, unparteiischen und mit Entscheidungsbefug-

nissen ausgestatten Gremien durchgeführt werden, die alle unterschiedlichen Motive (religiöse, sittliche, ethische, humanitäre und weitere) gleichermaßen anerkennen.

4. Staaten, die Wehrpflicht praktizieren, sind aufgefordert, zivile Alternativdienste für Militärdienstverweigerer einzurichten, die den Motiven der Militärdienstverweigerer entsprechen bzw. deren Motive positiv aufnehmen.

5. Doppelbestrafung von totalen Militärdienstverweigerern ist auszuschließen.

6. Militärdienstverweigerer dürfen im Hinblick auf ihre Dienstbedingungen oder ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder politischen Rechte nicht diskriminiert werden.

7. Die Definition von ‚Flüchtling‘ nach der Genfer Konvention sollte das Recht auf Asyl für Militärdienstverweigerer berücksichtigen und insbesondere Militärdienstverweigerung allein als Asylgrund anerkennen, wenn das Herkunftsland des Flüchtlings keine hinreichenden Bestimmungen über Militärdienstverweigerung hat.

8. Die Information über das Recht auf Militärdienstverweigerung und seine Inanspruchnahme müssen breit gestreut und an alle vom Militärdienst betroffenen Personen verteilt werden.

9. Das Recht auf Militärdienstverweigerung ist in die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen aufzunehmen und im Rahmen der Dekade zur Menschenrechtserziehung besonders zu berücksichtigen.

Die deutsche Auskunft, ob diese Standards eingehalten werden, schneidet im Vergleich zu einer Vielzahl von Staaten, die ihren Bürgern dieses Freiheitsrecht vorenthalten, zwar relativ gut ab, aber einige Punkte sind doch problematisch und noch zu lösen. Das gilt vor allem bezüglich möglicher Doppelbestrafung totaler Kriegsdienstverweigerer wie auch bezüglich der Anerkennung des Asylrechts.

Das Hauptproblem besteht auf globaler Ebene aber darin, dass im 61. Jahr des Bestehens der Vereinten Nationen erst 30 von 192 Mitgliedsstaaten der UNO dieses Recht überhaupt anerkennen.

Wie kann dies geändert werden? Ganz sicher wird Deutschland seine bewährten Regelungen für Militärdienstverweigerer nicht exportieren können. Aber ich bin der Meinung, die Bundesrepublik Deutschland hat gute Möglichkeiten und sogar die Verpflichtung, sich aufgrund ihrer eigenen historischen und aktuellen Erfahrungen zu einem engagierten Fürsprecher dieses zivilen Freiheitsrechtes zu machen. Das bedeutet konkret, dass die politischen und diplomatischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland sich in Europa und auf UNO-Ebene mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die in Europa und in der UN-Menschenrechtskommission entwickelten Standards erstens eingefordert werden und zweitens auf deren Durchsetzung hingewirkt wird. Um das auch tatsächlich zu leisten, bedarf es nicht nur einer Anstöße gebenden institutionalisierten Arbeit für das Recht auf Militärdienstverweigerung, sondern auch entsprechender Aufmerksamkeit und Förderung durch zivilgesellschaftliche Institutionen wie es die Kirchen sind. Von den protestantischen Kirchen dürfte in dieser Hinsicht sogar ein signifikantes Eigeninteresse in dieser Sache zu erwarten sein, um sich gegenüber den unsäglich nationalistischen orthodoxen Positionen in dieser Frage abzusetzen und als Kirche der (Gewissens-)Freiheit zu profilieren. Das wäre zugleich auch ein Beitrag, das in der Vergangenheit schwer beschädigte und in der Gegenwart immer noch undeutliche Profil von Kirchen und Religionen als Anwälte und Kräfte des Friedens zu schärfen!

Erst wenn die Skrupel und Vorbehalte, die aus fragwürdigen Gründen bisher gegenüber der Gewissensfreiheit zur Militärdienstverweigerung und damit gegenüber der Position prinzipieller Gewaltlosigkeit bestanden haben, auf den Waffendienst und den Einsatz militärischer Gewalt bezogen werden, erst dann werden wir dem Ziel, durch zivile Konfliktbearbeitung militärische Gewalt zu überwinden, näher kommen.

Die evangelisch-kirchliche Arbeit für Kriegsdienstverweigerer und der Zivildienst: Sozialer Friedensdienst als Leitmotiv?!

Gespräch mit dem Bundesbeauftragten für den
Zivildienst (1991–2006), Herrn Dieter Hackler

M. Germer: Wir möchten in dieser Gesprächsrunde gemeinsam mit Herrn Hackler herausfinden, was aus der Arbeit der EAK und der evangelisch-kirchlichen Arbeit für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende in das politische Umfeld herübergeschwappt ist. Was gab es an Impulsen, was gab es an Anregungen? Auch anders herum wäre zu fragen, wie war das wechselseitig, welche Anstöße gab es aus der Politik an die Adresse der EAK, sich in bestimmten Bereichen zu engagieren?

Wir möchten das in drei Schritten beleuchten: das Gestern, das Heute und das Morgen in den Blick nehmen. Letzteres hat eine besondere Brisanz bekommen, insoweit, als Herr Hackler heute das letzte Mal unter uns ist als Bundesbeauftragter für den Zivildienst (BfZ), er wechselt innerhalb des BMFSFJ in den Zuständigkeitsbereich für ältere Menschen. Somit besteht heute auch die Chance, Perspektiven vorausschauend zu entwickeln und auch zu überlegen, was Sie Ihrem Nachfolger von hier mit auf den Weg geben.

Wir freuen uns, dass Sie heute bei uns sind. Mit uns am Tisch sitzen erfahrene Zivildienst- und KDV-Seelsorger, die aus ganz unterschiedlicher Perspektive etwas zum Thema beitragen können: Thomas Franke, Joachim Zierau und Wolfgang Geffe. Wir haben eine gute Mischung aus der ganzen Bundesrepublik und kommen

gerne mit Ihnen ins Gespräch. Ich fange gleich mit der ersten Frage an:

Mit welcher Perspektive sehen Sie das Verhältnis unserer Arbeit zu Ihrer Arbeit? Wie haben Sie unsere Arbeit in Ihrer Amtszeit erlebt und wo haben Sie auch Defizite gesehen?

D. Hackler: Ich fange da an, wo es für mich am schönsten war. Mit den Defiziten ist es immer schwierig. Das Schönste für mich war, die intensive Verbindung zwischen Ihnen und mir zu erleben, dass es uns gemeinsam um junge Menschen geht. In aller Regel sind unsere Kriegsdienstverweigerer sehr junge Männer und sie sind durch die Verfahrensänderungen immer jünger geworden. Der Kriegsdienstverweigerungsantrag kann ja bereits mit 16 1/2 Jahren gestellt werden. Der entscheidende Punkt ist, dass es wichtig ist, dass die jungen Männer eine Begleitung erfahren und diese Begleitung haben sie, soweit ich das beurteilen kann, durch die Zivildienstseelsorge, durch die EAK auch immer wieder bekommen. Ich bin dankbar für all die Anregungen, die ich immer bekommen habe und auch dankbar für die vielen Einzelfälle, von denen ich erfahren habe. Mit jedem Einzelfall kann ich sehen, was wir ggf. grundsätzlich ändern können: Wie können wir Dinge anders gestalten? Wie können wir auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im BAZ oft im Massengeschäft tätig sind, deutlich machen, dass es jeweils um einzelne Personen geht und um höchst persönliche Lebensbiografien. All das waren ganz wichtige Anstöße, die ich von Ihnen bekommen habe. Wenn ich das Defizit anspreche, dann vielleicht auch ein bisschen unter dem Eindruck dessen, was ich gerade zuvor gehört habe, nämlich das kleine Zitat aus dem Papier der Kammer für öffentliche Verantwortung. In der Tat müssen wir uns wieder stärker mit dem Begriff des Gewissens und der Gewissensentscheidung beschäftigen. Nicht um den jungen Männern irgendwie vorzuwerfen, dass ihre Entscheidung keine richtige wäre, sondern ich glaube, dass die Gewissensentscheidung Grundelement der persönlichen Freiheit ist, ein Grundelement für einen mündigen

Staatsbürger. Das müssen wir stärker buchstabieren. Ich glaube, dass all unsere Programme bezogen auf gesellschaftlich-politische Zielvorstellungen, diese Bezugnahme einfach brauchen. Darum sage ich es schon vorne weg, was ich eigentlich später sagen wollte: *Ich sehe es mit ganz großer Sorge, wenn unsere Kirche, die auch meine Kirche ist, aus Kostengründen sagt, wir können uns die Zivildienstseelsorge in dem Umfang wie bisher nicht mehr leisten.* Ich glaube, wir brauchen sie mindestens so dringend wie in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren oder gar in den achtziger Jahren. Wir brauchen sie, um an der Seite der jungen Menschen sein zu können und das auch als Kirche. Nicht weil die Verfahren so schrecklich kompliziert sind, sondern weil es darum geht, sich selber Klarheit zu verschaffen, was will ich, wofür stehe ich, das ist die eigentliche Botschaft. Und diesbezüglich kann ich nur sagen, habe ich sehr viele gute Anregungen von Ihnen bekommen. Dazu kann ich an dieser Stelle noch einmal sagen: »Dafür ein herzliches Dankeschön.« Es war sicher manchmal für sie so, dass sie gesagt haben, alles hätte auch ein bisschen schneller und besser gehen können. Das kann ich gut nachvollziehen, aber es hängt immer davon ab, auf welcher Seite man gerade ist. Dann ist das mit der Schnelligkeit und der Langsamkeit immer alles relativ. Trotzdem von meiner Seite für dieses Engagement für die jungen Menschen und für die Verbundenheit darin und auch dass Sie mir das abgenommen haben, dass es mir darum ging, meinen ganz herzlichen Dank.

T. Franke: *Da möchte ich gleich anschließen: Nach der jüngsten Vereinfachung im Anerkennungsverfahren können Sie uns Hoffnung machen, dass das KDV-Verfahren noch einfacher für den Antragsteller wird? In dem Sinne, dass er seine Gewissenentscheidung einfach zu Protokoll gibt, statt sie immer noch einem Prüfungsverfahren unterziehen zu müssen.*

D. Hackler: Ich kann perspektivisch davon träumen. In den letzten Monaten ist mir aber noch einmal sehr viel deutlicher geworden,



Die Gesprächsteilnehmer (v.l.n.r.): W. Geffe, M. Germer, D. Hackler, J. Zierau, T. Franke

dass dieser Akt, über sich selbst etwas aufzuschreiben, unserer jungen Generation zunehmend schwerer fällt. In einem ihrer Papiere habe ich es vorhin auch gelesen. Der Mechanismus, einfach aus dem Internet etwas zu übernehmen und das dann einfach nur abzuschicken, das ist für mich ein Hinweis darauf, dass da irgend etwas nicht in Ordnung ist. Ich gönne es jedem, dass sein Antrag schnell durchkommt. Aber ich finde die Phase, dass er zuerst einmal anfängt, sich selbst zu vergewissern, wer bin ich eigentlich, wo will ich hin, das finde ich an dem Verfahren, das wir haben, nicht schlecht. Die jüngsten Auswertungen, die ich bekommen habe, machen deutlich, dass es erstaunlicherweise vielen jungen Männern wesentlich schwerer fällt als früher, den KDV-Antrag auch so abzugeben, dass er schnell zur Anerkennung führt. Wir haben inzwischen eine ganze Reihe Anträge, die wir tatsächlich auch nicht anerkennen können, aufgrund dessen, was darin steht. Da ist eine Tendenzverschiebung, die in den neunziger Jahren überhaupt nicht erkennbar war. Ich habe damals gesagt, es gibt das Problem, das

man von sich persönlich schreibt und auch die Ich-Form benutzt. Das konnte man immer ein bisschen erkennen: je höher der Bildungsstand, desto geringer die Bereitschaft das Wörtchen »ich« zu benutzen. Jetzt müssen wir einfach sehen, dass es wirklich authentisch ist. Ich denke, es reicht dann, wenn ein junger Mann seine Gewissensgründe benennt. Aber er muss sie benennen und darf dann nicht gleichzeitig sagen, dass er im Prinzip nichts dagegen hat, zur Bundeswehr zu gehen. Das ist dann für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Bundesamt, die über eine Anerkennung entscheiden sollen, ein Fall, bei dem sie sagen müssen, »das kann ich so nicht anerkennen«. *Ich glaube, an dieser Stelle braucht unsere junge Generation wesentlich stärkere Hilfen.* Nicht um zu sagen, »Mach das so und dann ist es durch«, sondern es sollte ein Prozess sein, der durchreflektiert ist. Ich würde mir wünschen, dass wir in dieser Richtung in der Bundesverwaltung, der politischen Arbeit und eben auch durch Ihre kirchliche Arbeit stärker agieren. Ich glaube, es ist eine Chance für die jungen Männer, dass sie selber mit ihrer Entscheidung bereitwilliger und bewusster umgehen. Darum bin ich im Moment nicht für eine Verfahrenserleichterung. Ich glaube, die Rahmenbedingungen für das Verfahren sind so, dass es ziemlich gut funktionieren kann. Aber ich finde, dass die jungen Menschen eine ganze Menge zusätzlichen Austausch brauchen, damit sie einfach sicherer sind. Ich erzähle Ihnen ein Beispiel aus meiner Umgebung: Zu mir kam ein junger Mann und sagte, meine Ausbildung ist zu Ende. Jetzt will ich zur Bundeswehr. Gut, sagte ich, darum kümmere ich mich. Es hat nicht lange gedauert, da haben die bei der Bundeswehr zu ihm gesagt, im Profil sind sie für uns nicht der Richtige. Der junge Mann hat dann wieder angefragt, ob ich ihm helfen könne, er wolle den Kriegsdienst verweigern und den Antrag stellen. Klar, dass ich ihm dabei helfen konnte. Bei der Gelegenheit sagt er mir dann, am liebsten wäre es mir, wenn Sie mir die Begründung schrieben. Wohlgerne, das ist nur ein Einzelfall, aber es ist stets dieser Gedankengang: Irgendeiner macht das für mich. Ich bin der Meinung, dass man sich in der Beratung, die Sie ja auch als Zivildienst- oder Kriegsdienstverweigererseelsorger durch-

führen, Gedanken darüber macht, warum will ich den Kriegsdienst verweigern oder warum kann ich dies oder das nicht, das ist eigentlich das Wichtige, das müsste wieder stärker ins Bewusstsein kommen. Darum kann ich nur unterstreichen, ich würde im Moment das Verfahren nicht ändern wollen. Wir haben mit der Novelle, mit der wir auf das polizeiliche Führungszeugnis verzichtet haben, den bürokratischen Apparat bereits relativ weit heruntergefahren. Jetzt geht es eigentlich darum, dass es funktioniert. Es sind ja auch viele, die es gut machen. Aber der Anteil derer, die sich damit nicht so auseinandersetzen, wie wir uns das wünschen, der wird leider größer. Es kann auch vielleicht nur eine momentane Phase sein, aber das muss mein Nachfolger im Blick behalten. Deswegen wäre es ein falsches Zeichen zu sagen, das läuft jetzt so einfach, mit einem Verzicht auf die Begründung würde auch dieses wichtige Grundrecht im Prinzip entleert. Mir liegt daran, dass es sichtbar gefüllt ist: Dass es sich um eine Gewissensentscheidung handelt und dass man auch zu dieser Gewissensentscheidung steht. Das Grundrecht und die Praxis, mit der wir die Anerkennung praktizieren, bieten zumindest die Chance der klaren Selbstorientierung. Ich wünsche mir, dass dieser »Sitz im Leben« sichtbar bleibt.

M. Germer: *Der Artikel 4 Abs. 3 GG ist das einzige Grundrecht, das man nicht ohne weiteres zugesprochen bekommt. Alle anderen Grundrechte stehen jedem Bürger zu und er muss sie nicht erst beantragen, vor allem muss er nicht begründen, warum er sie in Anspruch nimmt. Das ist der Punkt, an dem es hakt. Ich will es noch etwas zuspitzen: In der Mitgliederversammlung gestern Abend, haben einige darauf hingewiesen, dass sie gelegentlich nicht verstehen, was da manchmal aus dem Bundesamt kommt. Und dass sie die merkwürdige Beobachtung machen, wenn sie dann zurückfragen, wie ist denn diese Nachfrage gemeint, dann gehen die betreffenden Bearbeiter oft vorsichtig einen Schritt zurück und es stellt sich dann manchmal heraus, das war gar nicht so gemeint oder sogar, wir haben diese Anfrage eigentlich an jemanden anders verschicken wol-*

len. Das sind dann Dinge, die nicht gerade dazu beitragen, dass junge Männer das Verfahren wirklich ernst nehmen.

D. Hackler: Das Antragsgrundrecht hängt natürlich mit unserer gesamten Verfassungsstruktur zusammen, das will ich jetzt nicht weiter vertiefen. Eine denkbare Variante ist, so zu verfahren, wie wir das tun. Ich denke, wir sind damit bisher ganz gut verfahren. Darum würde ich das im Moment auch nicht als Hauptpunkt ansehen. Die andere Frage ist natürlich immer, wie sieht es in einer Verwaltung aus. Und auch da kann ich immer nur sagen, bin ich froh, dass wir eine Institution im Zivildienstgesetz verankert haben, wie den Beirat für den Zivildienst. Damit besteht die Möglichkeit für die verschiedenen Organisationen sich auch vom Bundesamt für den Zivildienst regelmäßig sagen zu lassen, was dort eigentlich passiert. Wir haben vom Gesetzgeber die Auflage, unter Datenschutzgesichtspunkten die KDV-Akten innerhalb von sechs Monaten zu vernichten. An dieser Stelle sind wir ganz vorbildlich, die Akten werden sofort vernichtet. Das neue elektronische Aktensystem des Bundesamtes für den Zivildienst, das bis zum nächsten Frühjahr auf den gesamten Bereich ausgeweitet wird, soll dazu führen, dass bereits mit dem Verschicken des Anerkennungsbescheides die gesamte KDV-Geschichte weg ist. Keiner wird sie mehr einsehen können. Nur solange das Verfahren noch offen ist, kann ich nachsehen, wie hat sich die Entscheidung entwickelt. Natürlich ist der Datenschutz eine wichtige Sache, ich will ihn nicht relativieren und in keiner Weise infrage stellen. Aber im Prinzip fände ich es schon gut, wenn man sich hin und wieder Einzelfälle nach einer bestimmten Zeit ansehen könnte, um zu fragen, was zeichnet sich da für eine Entwicklung ab. Wenn die Unterlagen gar nicht mehr da sind, dann ist es schwierig. Dann kommt schon der nächste Punkt, die Vertraulichkeit der Unterlagen. Da ist es schon die Frage, ob ich die Akte überhaupt sehen kann oder ob ich dafür ins Bundesamt fahren muss. Mir ist es schon wichtig gewesen und ich werde das meinem Nachfolger auch mitgeben, dass er sich das einfach ansieht. Für

mich waren die einprägsamsten Erfahrungen im Blick auf das Anerkennungsverfahren die Anträge aus den neunziger Jahren: neue Bundesländer – alte Bundesländer. Bei uns im Westen war das schon perfektioniert, schon standardisiert. In den neuen Bundesländern war alles, was die jungen Leute geschrieben haben, unmittelbare Lebenspraxis, so frei von der Leber weg. Eigentlich ist es das, was ich mir wünsche, dass ein junger Mann einfach frei von der Leber weg schreibt. Dann hoffe ich, dass das, was er dann schreibt unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 GG auch ausreicht, um ihn anzuerkennen. Die Antragsteller brauchen Hilfe und natürlich braucht auch das Bundesamt für den Zivildienst eine Reflektion der Mitarbeiter in diesem Bereich. Wir haben uns bis vor einiger Zeit darum bemüht, möglichst junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort einzusetzen. Das ist von der Altersgruppe her auch sachgerecht. Aber das werden wir so nicht mehr durchhalten können, weil wir die jungen neuen Mitarbeiter aufgrund von Personalveränderungen so nicht mehr bekommen werden. Es ist für mich immer eine ganz spannende Erfahrung gewesen, ein sehr unterschiedliches Verhalten in den verschiedenen Bundesländern feststellen zu können. Es ist nicht so, dass man sagen kann, da ist ein eindeutiger Trend. Wir können aus der Erfahrung sagen, das Kriegsdienstverweigerungsverhalten ist in Baden-Württemberg zahlenmäßig am höchsten. In Norddeutschen Regionen, in denen viele Bundeswehrstandorte sind, ist das Kriegsdienstverweigerungsverhalten gar nicht so hoch. Dann gibt es unterschiedliche konfessionelle Bereiche, wo es dominant ist, dass es anderes Verhalten gibt. Es ist schon spannend, sich das auf einer Landkarte einmal anzusehen, was da eigentlich passiert. Da kann man auch sehr genau sehen, wo intensive KDV-Seelsorge stattfindet. Dort haben sie auch ein anderes KDV-Aufkommen, das ist völlig klar. Ich kann damit nicht sagen, wieviel sie dazu beitragen, aber dass das zumindest zur Anerkennung führt, das kann ich an manchen Stellen einfach bestätigen.

M. Germer: *Jetzt zu unserem zweiten Standbein, die >Begleitung im Zivildienst.<*

J. Zierau: Zunächst ein kurzes Erlebnis: Vor 15 Jahren hatte ich zum ersten Mal mit Zivildienstleistenden zu tun, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig waren. Einige von Ihnen waren nach 5–6 Monaten Dienstzeit »ausgebrannt«, sie fühlten sich einfach nicht mehr in der Lage, etwas zu geben. Dieses Phänomen zeigt sich auch, wenn Zivildienstleistende individuell Behinderten zugeordnet sind. Manchmal klappt es toll, aber es kann sehr schwierig sein, wenn sie direkt von der Schule kommen und keine entsprechende Ausbildung haben. Dann kommt es schon mal zu Reibereien im Umgang mit einem Schwerstbehinderten. Bei einem Zivi, der versucht sich engagiert einzubringen, kann es leicht zu einem Burnout-Effekt kommen. Demgegenüber höre ich zunehmend von Kirchenleitungen: Wozu brauchen denn die Zivis überhaupt eine Begleitung? Das sind doch starke junge Männer, die können doch mit so lapidaren Schwierigkeiten umgehen. Viele junge Männer meinen auch, sie können mit allem fertig werden, das ist oft aber nur ein erster Eindruck, bei dem sie sich übernehmen.

Meine beiden Fragen sind: Kommt im Bundesamt von dem »Burnout-Effekt« etwas an? Was ist zur Tendenz von Landeskirchen zu sagen, der Zivildienst sei so leicht geworden, da können wir uns die Begleitung sparen?

D. Hackler: Das mit dem Burnout-Syndrom ist natürlich richtig. Als wir noch den längeren Zivildienst hatten, war es das klassische Phänomen aller Zivildienstleistenden, nicht nur im Bereich der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, ab dem 7. Dienstmonat bekam man eine Downphase. Wenn man am Anfang mit einer hohen Motivation in einen Dienst hineinkommt, ist man begeistert. Irgendwann kommt dann eine allgemeine Routine und vielleicht auch mal die eine oder die andere Enttäuschung. Dann gibt es den ersten Ärger mit dem Ergebnis, dass man sagt, »ich habe mich hier positiv eingebracht, aber die Einrichtung nutzt mich ja nur aus.« Diesen Mechanismus gibt es durchgängig im sozialen Bereich. Es wird an vielen Stellen sehr gut aufgefangen und auch sehr be-

wusst damit umgegangen, dass es diese Mechanismen gibt. Darin liegen auch große Chancen, die Motivation wieder nach vorne zu bringen. Ich neige dazu zu sagen, dass unsere jungen Männer heute größere Schwierigkeiten haben dazu zu stehen, dass sie eben nicht alles können. Unsere Gesellschaft, die oft nur aus Alleskönnern zu bestehen scheint, unterstützt auch dieses falsche Bild dauernd. Wer kann schon mal eingestehen, dass er verliert? Ich habe vielfach das Gefühl, dass unsere Gesellschaft nur aus Menschen besteht, die immer nur Erfolg haben. Das geht so weit, dass selbst die Niedergelage schon wieder als Erfolg gewertet wird. Dieses Erfolgsimage-Gehabe und -Getue ist für mich etwas Gefährliches; weil wir darüber den Menschen nicht mehr sehen, sondern nur noch eine, wie auch immer geartete Hülle. Jetzt kommt das, was ich mir vom Zivildienst für viele junge Männer immer gewünscht habe oder eigentlich für alle: Auf Grund der für sie meistens fremden Lebenssituation einfach zu merken, wer bin ich überhaupt in dieser Gemeinschaft? Diese Standortfindung war bei 15 Monaten noch eher möglich als bei 9 Monaten. Bei 9 Monaten gibt es einen Mechanismus, vor dem ich bei aller Freude über die verkürzte Zivildienstdauer immer auch gewarnt habe, nämlich: »das kriege ich bald herum und darauf lasse ich mich gar nicht mehr so tief ein.« Ich finde gerade jetzt sind die Pädagogen und diejenigen, die in den Einrichtungen Zivildienstleistende einsetzen, gefordert. Sie sollten sagen, wir geben diesen jungen Menschen in den 9 Monaten etwas Bestimmtes mit. Ich kann es inzwischen nicht mehr hören, wenn uns gesagt wird: Auch wenn die Zivildienstleistenden nicht mehr da sind, dann kriegen wir das auch noch hin. Vor ein paar Jahren wurde gesagt, dann geht die Welt unter, jetzt sagt man, das kriegt man auch noch hin.

Ich finde, wir müssen sehen, welche Chancen wir haben, diese jungen Männer in dieser Zeit massiv zu qualifizieren. Und zwar nicht mit irgendwelchen Fertigkeiten (das ist ein schöner Nebeneffekt), sondern dass sie verantwortungsbewusst werden und sehen, welche Chancen sie haben, Dinge zu verändern und zu gestalten. Dabei hilft in der Tat eine Begleitung. Deswegen bin ich froh, dass

wir das Stichwort »Zivildienst als Lerndienst« haben. Unter dieser Überschrift können wir endlich anfangen, ganz bewusst zu sagen, die jungen Männer werden begleitet. Ich hoffe, dass das passiert und die Signale, die ich bekommen habe aus der Wohlfahrtspflege, sind an dieser Stelle für mich sehr, sehr positiv. Es war ein Thema, der Zivildienst geht sowieso zu Ende, deshalb brauchen wir ihn nicht mehr und wir machen auch nichts Neues mehr. Ich kann nur sagen, in dem letzten halben Jahr hat es einen Punkt gegeben, von dem ich geträumt habe, ich habe mich gestern noch einmal vergewissert, ob dem auch so ist. Wir werden tatsächlich ab November die Regelung bekommen, dass bei jeder Einverständniserklärung über die Dienstableistung (EKL) eine Tätigkeitsbeschreibung dabei sein wird. D.h. der junge Mann weiß dann, auch aufgrund der EKL, die er unterschreibt, was er in seiner Dienststelle zu tun hat. Wenn das gelingt bis November, ist das ein Meilenstein, um auch bewusster zu machen, was der junge Mann in seiner Begleitung braucht. Mir fällt als Bild dazu ein, eine Einrichtung, die ich faszinierend gefunden habe, weil mir selber ein Schauer nach dem anderen über den Rücken gelaufen ist, und zwar die Herzkllinik in Bad Oeynhausen. Dort werden Säuglinge am Herzen operiert und die Zivildienstleistenden sind als Begleitung dieser Säuglinge eingesetzt. Dabei ist es aber selbstverständlich, dass sowohl die Ärzte als auch die Schwestern diese Zivildienstleistenden umgeben, mit ihnen in engem Kontakt sind. Genau so eine Situation brauchen wir in allen anderen Bereichen. Wir haben in vielen Diakonischen Einrichtungen Zivildienstleistende. Die Frage ist nur, wann hat denn Kirche mal Zeit für diese jungen Männer? Die Zivis sind ein großer Ausschnitt aus der jungen Generation, die an einer bestimmten Stelle in der Arbeitswelt ist. Ich finde es immer wichtig, dass wir die jungen Menschen da treffen, wo sie leben und wo sie sind. Darum ist es für mich ganz wichtig, dass die Kirche es als Chance begreift und nicht etwa nur als Kostenfaktor sieht: Es ist eine riesige Chance, diesen jungen Männern erkennbar gegenüber treten zu können. Dass junge Männer dann sagen, wir wollen nicht, das ist o.k. Aber dass sie überhaupt merken, da interessiert sich jemand für mich

und meinen Bereich! Begleitung durch Rüstzeiten, dass ist eine große Chance für Kirche und aus meiner Sicht ist es auch eine Chance für den jungen Mann im Zivildienst. Ich würde mir manchmal wünschen, dass sich mehr überwinden und sagen, ich lass mich einmal darauf ein, vielleicht tut es mir doch ganz gut aus dem gewohnten Trott heraus zu kommen. Da wünsche ich mir manchmal, wir würden die Bereiche stärker miteinander verzähnen. Der junge Mann, der Zivildienstleistende, ist der Glücksfall, den ich annehme und aufnehme, in einem arbeitsverdichteten Prozess im sozialen Bereich muss ich ihn vielfach noch anleiten, Dinge erklären, die Zeit kosten. Aber ich muss doch dabei wissen, dass diese Zuwendung eine Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft ist. Das ist ein Stück Einüben von Solidarität, von praktizierter Solidarität. Das nimmt der junge Mann ja mit und ich bin ganz sicher, es kommt bei ihm zu irgendeinem Zeitpunkt wieder »heraus«.

Es gibt natürlich auch Zivis, die mir sagen, es war zwar ganz »bescheiden«, trotzdem habe ich aber in der Auseinandersetzung damit eine Menge gelernt. Dann gibt es eine andere Gruppe, die sagt, ich möchte meine Zivildienstzeit nicht missen. Das ist eine sehr große Gruppe, die sagt immer wieder: Was ich da alles gelernt habe, ist faszinierend. Es gibt einen jungen Mann in Kiel, der hat es in zwei Sätzen auf den Punkt gebracht: »Ohne den Zivildienst hätte ich nicht gewusst, was Kinder im Kindergarten für Probleme damit haben, dass die Eltern nicht mehr zusammen leben. Es war für mich eine im wahrsten Sinne des Wortes umwerfende Erfahrung, dass diese Kinder mich alle gefragt haben, ob ich nicht ihr Vater sein könnte.« Das ist die Erfahrung eines 19-Jährigen! Das sind Prozesse, die lösen natürlich wesentlich mehr aus. So gibt es viele unterschiedliche Erfahrungen. Aber dass es ein junger Mann mitnimmt und dass er diese Erfahrung auch in seinem Umfeld kommuniziert, dass sind doch enorme Chancen, mit denen wir auch viel bewusster umgehen müssten. Es gilt deutlich zu machen, dass darin Chancen liegen für das gesellschaftliche Miteinander und für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Das sind Bausteine, die für uns unverzichtbar sind. Jedenfalls, wenn wir schon die Wehrpflicht

haben und wenn wir den Zivildienst haben, dann geht es darum, die Chancen zu nutzen, die darin liegen, für die Gesellschaft und für die jungen Menschen. Das ist die entscheidende Aufgabe, die wir haben: Je mehr da mitmachen, desto besser und je weniger sich verabschieden, desto besser erst recht.

M. Germer: Ich hatte am Anfang gesagt, es gibt einen Dreiklang: Gestern, Heute und jetzt kommen wir zum Morgen, zur Perspektive.

W. Geffe: Es gehört zu den sehr schönen Aufgaben, wenn ich in die Schulen gehen kann und dort mit den jungen Leuten im Gespräch bin. Oft ist ein Vertreter der Bundeswehr dabei und wir sind gemeinsam im Gespräch über Zukunftsvarianten. Da geht es um die Bundeswehr, um den Wehrdienst und auch um die Freiwilligendienste. Ich erlebe eine große Offenheit und eine große Bereitschaft junger Leute, Freiwilligendienste zu leisten. Meine Frage ist: Wir haben momentan ca. 70 000 ZDL und rund 20 000 Freiwilligendienstleistende. Halten Sie es für ein wünschenswertes Ziel, dass sich die Anzahl der Zivildienstplätze verringert, zumindest auf die Zahl derer, die Grundwehrdienst leisten, und sich im Gegenzug die Zahl der Freiwilligenplätze deutlich erhöht, so dass alle, die Interesse an einem Freiwilligendienst haben, den auch leisten können? Wenn Sie eine solche Entwicklung befürworten, was denken Sie, welche Maßnahmen könnten eine solche Entwicklung fördern?

D. Hackler: Das sind natürlich mehrere Fragen auf einmal. Aus Kontakten, die ich mit jungen Leuten habe, kann ich nachdrücklich bestätigen, es gibt eine grundsätzliche Bereitschaft junger Menschen, sich freiwillig zu engagieren. Das ist positiv. Aber was ich immer bei den jungen Menschen auch mit heraushöre, dass das eine befristete Aktion ist. Ich höre nicht, dass gesagt wird: Wenn ich ein oder zwei Jahre Freiwilligendienst machen könnte, das ist es, wovon ich träume. Ich höre eher, ich habe zurzeit keine Alternativen. In dieser Situation ist der Freiwilligendienst für mich ein

Weg, eine Brücke zum Zivildienst zu bilden. Ich kann natürlich sagen, wir versuchen Zivildienst durch Freiwilligendienst zu ersetzen. Die spannende Frage ist aber doch, was passiert dann, wenn ich nicht mehr den Druck des Zivildienstes habe? Werde ich dann auch noch Freiwilligendienst ableisten wollen? Jetzt kommt der nächste Punkt: würde ich auch dann tatsächlich einen Freiwilligendienst machen, wenn ich meinen Studienplatz oder wenn ich meinen Ausbildungsplatz bekäme oder wenn ich nicht das FSJ machen müsste, um es als Praktikum anerkannt zu bekommen, was die Voraussetzung für die Studienzulassung oder den Studienabschluss ist? Wir müssen an diesen Stellen immer sehr genau hinsehen, ehe wir anfangen zu glorifizieren. Wir müssen aber aufpassen, wenn unsere Jahrgänge kleiner werden und möglicherweise die Nachfrage am Arbeitsmarkt so ist, dass die jungen Leute von der Schule weggelockt werden, damit sie möglichst schnell in den Betrieben sind. Wie wird es dann mit der Bereitschaft der jungen Leute aussehen? Wir müssen es schaffen, Angebote zu machen, dass sich jemand wirklich über einen bestimmten Zeitraum mit einer bestimmten Zeitverpflichtung gesellschaftlich engagiert. Dafür brauchen wir wesentlich mehr Angebote. Meine Sorge ist, dass die gesellschaftlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland, die in hohem Maße von Hauptamtlichen bestimmt sind, bisher noch nicht gelernt haben zu sagen, für unsere Arbeit brauchen wir Freiwillige. Es geht um Menschen, die freiwillig mitarbeiten und wir differenzieren dabei ganz genau, was sind bei uns Freiwillige und was sind die Hauptamtlichen. Gestern hat der Bundespräsident die Freiwilligen gewürdigt und als Musterbeispiel die »Ökumenische Krankenhaushilfe« angeführt. Diese Helferinnen und Helfer in Krankenhäusern sind eine wunderbare Ergänzung und auch über den Verdacht erhaben, dass durch sie Arbeitsplätze gestrichen werden. Aber das gilt nicht überall so.

Wir müssen in all unseren Überlegungen wirklich aufpassen, dass wir die Freiwilligkeit und eine bestimmte Arbeitsmarktsituation nicht zu intensiv miteinander in Berührung kommen lassen. Es gibt vielfach auch gleich die Vorstellung, Freiwillige müssen sozu-

sagen in einem Minijobverhältnis oder in einem besseren Minijobverhältnis das tun, was sie tun. Das wirft natürlich schon wieder die Frage der Freiwilligkeit auf und wieder die anschließende Frage, wer kann sich denn diese Freiwilligkeit leisten? Ich glaube, wir müssen die Freiwilligkeit stärker da einsetzen, wo die Menschen bereit sind, Zeitbudgets und Kompetenzen, die sie haben, zur Verfügung zu stellen. Und das werden sie nur tun, wenn wir ihnen konkrete Angebote machen, also im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit zum Beispiel oder in den Sportvereinen. Wir haben eine Tendenz, dass ganz schnell auch immer Geld im Spiel ist und zwar in der Form einer wirklichen Entlohnung. Ich gehöre zu den Menschen, die das sehr kritisch sehen. Ich bin sehr für hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit, aber ich würde hauptamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit auch immer daran messen, ob es ihnen gelingt, junge Menschen für die Arbeit wiederum in diesem Feld zu begeistern. Wenn sie das nicht erreichen, sondern sagen, wir brauchen jetzt zusätzliche Honorarkräfte, die dann unter den Stichworten »Freiwilligkeit« oder »Ehrenamtlichkeit« laufen sollen, dann wird es für mich schwierig. Wir müssen einfach hinsiehen, wo wir hauptamtlich sehr stark aufgestellt sind, dass wir dort Leute projektbezogen binden. Wir haben ein generationsübergreifendes Freiwilligendienstprogramm im Ministerium aufgelegt, das zeigt, in vielen Bereichen gelingt es ganz fantastisch, Menschen dazu zu bewegen mitzuarbeiten. Auch in Freiwilligenagenturen wird das betrieben: Da werden Menschen zum Vorlesen in Kindergärten gebracht, dort kann ich dann auch über die Fahrtkosten reden und sehen, dass man das organisiert bekommt. Aber dass sie überhaupt hinein gehen und dass sie ihre Zeit und ihre Kompetenz mit einbringen, ist für den Kindergarten eine Bereicherung, gefährdet keinen Arbeitsplatz und gibt den Menschen, die das tun, auch noch ein Stück Bestätigung und Lebensglück. In diesem Bereich brauchen wir viel mehr. Demgegenüber steht das Strukturieren von Modellen, wo ich Leuten sage, du brauchst dich um nichts mehr zu kümmern, du bist dann da drin, du bist auch sozial abgesichert, du bekommst Kindergeld und vieles mehr. Und dann bist du »freiwillig«.

Da muss ich sagen, NEIN. Ich benenne einmal so ein Beispiel, obwohl ich auch immer etwas vorsichtig bin, weil ich zu den Menschen gehöre, die das FSJ sehr gut finden. Ich sage immer, das ist ein Jugendbildungsjahr. So ist es gedacht und das FÖJ auch. Wenn ich jetzt anfange und sage, das ist ein Freiwilligendienst, dann bin ich dabei, dieses FSJ ein Stück weit von einer anderen Sache her zu verzwecken. Ich neige dazu, das FSJ/FÖJ zu stärken und das als Chance für junge Menschen zu sehen, aber immer in dem Kontext, wie passt das in ihre Lebensbiographie hinein. Wir haben das ganz intensiv erlebt bei der Debatte um die Abschaffung des Paragraphen 14 b ZDG. Ich wollte den § 14 b wegen der schlechten sozialen Bedingungen für die jungen Männer gerne aufgehen lassen in den § 14 c. Da sind aber Träger gekommen und haben gesagt, dass wollen wir gar nicht. Wir möchten junge Menschen haben, die aus einer völlig anderen Motivation heraus das machen. Sie nehmen uns dann die Chance, diese Menschen zu bekommen. Unter diesem Aspekt hatte ich das vorher nie gesehen, sondern vor allem unter dem Aspekt der sozialen Sicherung. Dann haben wir gesagt, das FSJ ist für die Zukunft zuständig, dort sind sie gut versorgt. Bei den anderen braucht nicht so klammheimlich auf die Träger geguckt zu werden, ob die es auch ordentlich machen, auch wenn das alles ein eigenständiger Vertrag ist und der Bund eigentlich nichts damit zu tun hat. Da aber diese Träger vom Bund wiederum anerkannt werden, ist der Bund wieder in einer Verpflichtungssituation, auch wenn das formal so nicht gesehen wird. Ich bin heute froh, dass wir das damals nicht zusammengelegt haben, sondern dass dieses Nebeneinander besteht. Ich glaube, wir brauchen vielmehr Nebeneinander und wir brauchen auch vielmehr Freiheiten, gerade bei Freiwilligendiensten und weniger Reglementierung. Also wir reglementieren zu viel: Wir reden von Freiheit und reglementieren. Man wird wahrscheinlich nicht anders können, als den Institutionen vielleicht auch Finanzpolster zur Verfügung zu stellen und zu sagen, das ist die Aufgabe für euch oder für Hauptamtliche, dass diese auch wirklich mit Freiwilligen arbeiten. Es gibt dafür schon tolle Beispiele, z. B. die Samariterstiftung, die haben in ihren Einrichtungen

regelmäßig 1000 Freiwillige im Einsatz. Das ist für mich faszinierend. Das setzt aber voraus, dass die Einrichtung sagt, wir wollen so in dieser Form arbeiten. Solche Sachen wünsche ich mir viel stärker und die müssen wir aber auch noch stärker in die Öffentlichkeit transportieren.

M. Germer: *Die Ära Hackler geht zu Ende im Zivildienst, das darf man ja so sagen: Ihr Nachfolger steht fest, Herr Dr. Kreuter wird am 2. Oktober 2006 eingeführt. Wovor warnen Sie ihn und was geben Sie ihm mit auf den Weg?*

D. Hackler: Also ich werde ihm zunächst einmal sagen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland kein schöneres öffentliches Amt gibt, als das des Bundesbeauftragten für den Zivildienst. Das hat mit zweierlei Dingen zu tun. Ich finde es faszinierend, dass man immer hautnah und direkt mit Menschen zu tun hat. Mit jungen Menschen unterschiedlichster Art, die ich sonst wahrscheinlich nie erlebt hätte. Noch eine kleine Anekdote: Ich habe mal in einer Einrichtung einer Norddeutschen Großstadt vor ungefähr 140, 150 Zivildienstleistenden verkünden müssen, warum es eine Wohltat des Staates ist, dass das Entlassungsgeld von 2500 auf 1800 Mark reduziert wird. Ich habe genauso mutig wie sonst auch gesagt, ich möchte gerne mit den jungen Leuten allein sein und niemanden dabei haben. Diese jungen Männer waren ziemlich ausgebüfft. Jedenfalls haben sie mich sukzessive in dem großen Raum immer näher an die Wandsituation gebracht und irgendwann hatte ich das Gefühl, »Na, was passiert hier jetzt?« Es wurde mir langsam unangenehm, ich bin dann bis an die Wand gekommen. Dann haben sie gesagt, das wollten wir bei Ihnen nur mal ausprobieren, damit Sie wenigstens eine Ahnung davon haben, wie das ist, wenn man 700 Mark weniger hat. Das war natürlich die Auflösung, aber zuvor war es zunehmend unangenehm geworden. Trotzdem war das eine Erfahrung, die für mich ganz wichtig war, weil mir die jungen Leute natürlich vermittelten: Mensch, denke dran, du da oben und wir hier, das sind andere Lebenssituationen, mache dir das bewusst.

Das habe ich durchaus verstanden. Ich habe tolle Einrichtungen erlebt, besonders ins Herz geschlossen habe ich die Schutzorganisation Wattenmeer. Aber sie ist mir nachdrücklichst in Erinnerung, weil sie auch in hohem Maße ehrenamtlich arbeitet. Die jungen Männer, die dort Zivildienst gemacht haben, werden wirklich mit allem, was man sich wünschen kann, in diesen ökologischen Themen unterstützt. Was mir so besonders in Erinnerung geblieben ist, war ein Jubiläum, bei dem 40 Zivis ein Fest mit Kabarett, Musik und mit allem hingelegt haben, das einfach Weltklasse war. Gleichzeitig waren die rechtsradikalen Übergriffe in Mölln. Danach habe ich wirklich gedacht, ich lebe in einer völlig anderen Welt, das Entsetzen hier und die Faszination da. Ich kann nur sagen, die Erfahrungen mit jungen Menschen mit einer unglaublichen Kompetenz und einer unglaublichen Einsatzbereitschaft in vielen Einrichtungen waren wirklich ganz intensiv. Wenn ich auch daran denke, dass wir uns häufig kritisch über den Zivildienst unterhalten haben, ich kann ja jetzt gar nicht anders als die Zentralstelle zu nennen und Pastor Finckh und Peter Tobiassen. Auch diese Konflikte einerseits aushalten, manche vielleicht genauso zu sehen, aber doch nicht so entscheiden zu können. All das gehört zu den wunderschönen Seiten dieser Aufgabe. Ich habe ein Zusammenwachsen in der jungen Generation bezogen auf die deutsche Einheit erleben können. Es war faszinierend, wie man zunächst einmal Wessi sein wollte, und im Prinzip in diese Klischees hineinging, ich brauche alle Markenklamotten, um genauso zu sein wie die anderen, damit ich nicht auffalle, und dann aber Mitte der neunziger Jahre eine Phase kam, jetzt nicht, jetzt zeigen wir, wer wir sind, wir sind eigenständig und dass dann auch eine Abgrenzungshaltung da war. Das waren alles Prozesse, die ich hochspannend fand. Auch der Unterschied Nord – Süd, regional, wie ganz bestimmte Verhaltensmuster auftraten. Ich weiß immer noch, dass mir ein Regionalbetreuer sagte, ich habe noch kein Disziplinarverfahren gehabt und ich antwortete, ich muss mal zu ihnen kommen, in anderen Regionen haben wir jede Menge. Ich habe es aber nie geschafft, in den Großraum Osnabrück zu kommen und mir dieses Phänomen anzusehen. Alles das sind so

Erfahrungen, die aus meiner Sicht an dem Arbeitsfeld Zivildienst faszinierend sind. Die jungen Männer sind einfach begeisternd.

Als Warnung würde ich meinem Nachfolger sagen, dass die größte Gefahr in der Betriebsblindheit besteht. Betriebsblindheit gibt es nicht nur nach 15 oder 20 Jahren, eine bestimmt Betriebsblindheit gibt es auch dann, wenn man sich zu sehr am Schreibtisch aufhält. Ich glaube, es ist sehr wichtig, dass er regelmäßig herum kommt und auch mitbekommt, was passiert, und dass er das so authentisch wie möglich an die Ministerin und auch an die Abgeordneten weitergibt. Damit diese einen richtigen Eindruck von der jungen Generation bekommen. Und natürlich gibt es in der Verwaltung einen klassisch vorhandenen Strukturkonservatismus unter der Überschrift »Das haben wir immer schon so gemacht und das ist auch gut.« Da ist etwas ganz Richtiges dran, das würde ich auch als Lernerfahrung für mich mitnehmen. Trotzdem sage ich, ich muss immer auch die Bereitschaft haben zu sagen, einmal überlegen, was würde es heißen, wenn es nicht so wäre. Wenn mein Nachfolger dies so ähnlich wahrnimmt und offen ist, für das, was ihm mitgeteilt wird, dann kann er es nur gut und erfolgreich machen. Das ist natürlich mein Wunsch, dass es im Interesse des Zivildienstes gut und erfolgreich weiter geht. Man braucht eben immer wieder Bündnispartner. Ich hoffe, dass er bei dem Stichwort »Zivildienst als Lerndienst« jede Menge Bündnispartner hat und wir den jungen Männern die Kernbotschaft mitgeben können: »Wenn Sie denn Zivildienst leisten müssen, dann sollen Sie auch etwas davon haben!«. Das muss die Grundbotschaft sein und dafür lohnt es sich auch, da Energie hineinzusetzen. Ich kann nur sagen, es hat mir eigentlich jeden Tag Spaß gemacht. Dass es auch einmal Dellen gegeben hat und ich auch manche Sachen nicht so hinbekommen habe, das gebe ich zu. Ich will ja auch nicht der Spaßgesellschaft das Wort reden. Es ist schon schön, wenn man das Gefühl hat, bei der Arbeit, die man hat, da kann man etwas bewegen und etwas gestalten. Es war manchmal weniger als ich mir das gewünscht hätte, aber vieles hat auch geklappt. Im Nachhinein kann ich nur sagen, dass daran ganz viele mitgewirkt haben. Es war für mich eine wun-

derschöne Zeit und ich kann nur sagen: Danke an alle. Ich habe mich von den Zivildienstleistenden, den Einrichtungen, auch von den mir manchmal kritisch gegenüber stehenden Institutionen getragen gefühlt. Das war schon ziemlich gut und dafür noch einmal ein herzliches Dankeschön, auch an Herrn Pastor Finckh.

M. Germer: *Sie haben heute wirklich nicht den Eindruck gemacht, als wären Sie amtsmüde. Es war so offen und direkt und klar, wie wir es von Ihnen immer erlebt haben. Wir bedanken uns für diese Offenheit, wir bedanken uns auch dafür, dass wir immer einen Gesprächstermin bei Ihnen bekommen konnten, das ist ab einer bestimmten Ebene in Verwaltungen nicht so selbstverständlich. Wir danken auch dafür, dass Sie immer die Gelegenheit genutzt haben, mit uns direkt in Kontakt zu kommen. Wir wünschen Ihnen für die jetzt neue Aufgabe von Herzen Gottes Segen und wir haben die Gewissheit, dass Sie uns auf andere Weise verbunden bleiben, wenn Sie künftig für den Bereich »ältere Menschen« zuständig sind.*

»O flieht der Trommel Ton ...«

Literarische Texte und Lieder zum Thema: ›Desertion‹

Einführung in das Lesungsprogramm

Friedhelm Schneider

Thema der Texte, die in unserem Lesungsprogramm zu Gehör kommen, ist die Desertion. Es geht um die Selbsthilfe von Kriegsdienstverweigerern in bewaffneten Konfliktsituationen, die nötig wird, weil ein rechtlicher Schutzrahmen nicht vorhanden ist oder versagt. Statistisch betrachtet stößt das Handlungsmodell Desertion in etwa 50 Prozent der Fälle auf Billigung – immer dort, wo es sich um Deserteure aus den Reihen der gegnerischen Konfliktpartei handelt. Dagegen finden Deserteure aus dem eigenen Lager durchweg keine Akzeptanz. Sie werden umso heftiger bekämpft, je mehr sie die Selbstverständlichkeit, die Sinnhaftigkeit oder die »Kampfmoral« der eigenen Sache in Frage stellen. Wir kennen dieses Phänomen aus der Jahrzehntelangen Debatte um die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure, die für sich genommen schon Stoff für eine ganze Lesungsreihe ergäbe.

Ich möchte Ihnen im Folgenden einige Beispiele für die literarische Aufnahme und Bearbeitung des Themas Desertion vorstellen. Was mich hier immer wieder fasziniert, ist die Vielfalt und Weite der Perspektiven, die das Schwarz-Weiß-Schema vom guten fremden und bösen eigenen Deserteur sprengt. »Die grauen Seelen« heißt geradezu programmatisch ein neuerer Roman des französischen Schriftstellers Paul Claudel. Darin unternimmt es der Autor, jenseits der offiziellen Parolen die Grautöne zu zeichnen, die 1917

den Mikrokosmos eines Dorfes bei Verdun bestimmen. Das Kriegsgeschehen bringt es mit sich, dass zwei Deserteure Teil dieser von widersprüchlichen Empfindungen und Interessen geprägten Grauzone werden (...)

In den hier präsentierten Texten finden wir exemplarisch den aufklärerisch – kritischen Blick auf das »Recht, sich seiner Beine nach Belieben zu bedienen« (Voltaire: *Candide oder der Optimismus*, 1759). Wir werden in die Wahrnehmung der inneren Konflikte einbezogen, die zur Desertion führen können (Albrecht Goes: *Unruhige Nacht*, 1950). Wir finden die Parteinahme für oder gegen einen Deserteur – und den damit verbundenen Entwicklungs- und Reflexionsprozess, den das Verhalten des Fahnenflüchtigen in seiner Umgebung und in ihm selbst auslöst (André Chamson: *Roux le bandit*, 1925; Jean Giono: *Der Deserteur*, 1966).

Ebenso vielfältig wie die unterschiedlichen Werke, Gattungen und Autoren sind die Charaktere und Motive der Deserteure, die porträtiert werden:

- Da ist der gemeinschaftsschädliche Egoist, der zum Verräter an der vorgegebenen kollektiven Pflicht wird (z. B. in der Sicht Tschingis Aitmatows [*Aug in Aug*, 1958]).
- Da gibt es die unreflektierte, gleichsam reflexartige Desertion, die durch unbezwingbares Heimweh oder die Sehnsucht nach Frau und Familie ausgelöst wird (vgl. Arnold Zweig: *Der Streit um den Sergeanten Grischa*, 1927). Als biophile Orientierung in einem destruktiven Umfeld treibt den Deserteur die Liebe zum Leben dazu, das eigene Überleben zu sichern und damit der Beziehung zu geliebten Menschen eine Zukunft zu geben (vgl. Heinrich Böll: *Entfernung von der Truppe*, 1964). Nennenswert ist in diesem Zusammenhang auch Walter Schnaffs, jener dicklich-gemütliche Teddybärtyp, der keinem Menschen etwas zu Leide tun kann und das Motto »genießen statt schließen« zu verkörpern scheint. Er wirkt in seiner preußischen



Der Trommler (A. Paul Weber, 1951)

Uniform so deplatziert, dass er gleichsam aus einer unabwendbaren Notwendigkeit heraus desertieren muss (nachzulesen in Maupassants Novelle *L'aventure de Walter Schnaffs*, die während des deutsch-französischen Krieges 1870/71 entstanden ist).

- Wir finden den Deserteur, der durch seine Kriegserlebnisse zum Pazifist wird (z. B. bei Ysabelle Lacamp: *L'homme sans fusil*, 2002).
- Da gibt es die prinzipiellen Verweigerer, die ihren religiösen oder politischen Grundsätzen treu bleiben, weil sie auch in den Gegnern Mitmenschen sehen (so bei Chamson: *Roux le bandit* und Giono: *Der Deserteur*) oder es ablehnen, für den Klassenfeind zu kämpfen.
- Schließlich erscheint die Desertion als Protest dagegen, sich in militärischen Planspielen als Kanonenfutter sinnlos verheizen zu lassen (siehe Sébastien Japrisot: *Mathilde – eine große Liebe*, 1996, verfilmt 2005).

Gemeinsam ist all diesen Beispielen: Sie haben das Thema »Desertion« aus der Tabuzone herausgeholt. Sie tragen dazu bei, dass die Entfernung von der Truppe differenziert wahrgenommen und der Schutz der Kriegsdienstverweigerer im Krieg als dringliches Anliegen verstanden wird.

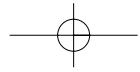
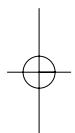
Le Déserteur, Chanson von Boris Vian

Lesung: Texte aus

- 1 Voltaire: *Candide* (1759)
- 2 Jean Giono: *Der Deserteur* (1966)
Spiritual: *Down by the Riverside*
- 3 André Chamson: *Roux le bandit* (1925)
- 4 Anekdoten
- 5 Philippe Claudel: *Die grauen Seelen* (2003)
- 6 Albrecht Goes: *Unruhige Nacht* (1950)

- Georges Brassens: *Chanson pour l'Auvergnat*
o7 Alfred Andersch: *Die Kirschen der Freiheit* (1952)
o8 Ingeborg Bachmann: *Alle Tage* (1958)
o9 Tschingis Aitmatow. *Aug in Aug* (1958)
Boris Vian: *Der Deserteur* (in der Übertragung von Wolf Bier-
mann)
10 Kenzaburô Ôe: *Brief an Günter Grass* (1995)
11 Edgar Hilsenrath: *Jossel Wassermanns Heimkehr* (1993)
Chanson pour L'Auvergnat, Instrumentalversion

Eine kommentierte Auswahl der Lesungstexte erscheint als Dos-
sier in Heft 3/2007 der Zeitschrift *zivil – für Frieden und Gewalt-
freiheit*



Nachlese zum Studententag – Auswahl

Frankfurter Rundschau, Montag, 18. September 2006 | Nr. 217 | D/H/R/S

Arbeit für den Frieden

Protestanten seit 50 Jahren aktiv

BERLIN · Im Jahr 2005 wurde die Bundeswehr 50 alt. Am Dienstag denkt in Münster die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer“ (EAK) über 50 Jahre ihrer Existenz nach.

Wer so lange Kriegsdienstverweigerer begleitet, hat hunderttausende Gespräche mit jungen Menschen geführt, die Klarheit über ihre Gewissensentscheidung zum Dienst mit der Waffe haben wollten. Der Tagungsort, die Katholisch-Soziale Akademie in Münster, unterstreicht, dass die Betreuungsstelle überkonfessionell arbeitet und ebenso Atheisten und Menschen anderer Religionen berät.

Evangelische Kirche und Kriegsdienstverweigerung passten lange nicht zusammen. Selbst zur NS-Zeit lehnte 1937 der Bruderrat der Bekennenden Kirche Hessen-Nassau die Bitte des Pfarrers Ernst Friedrich um geistliche Unterstützung ab. „Von Schrift und Bekanntheit aus kann die Verweigerung des Kriegsdienstes nicht begründet werden“, hieß es. Friedrich überlebte, weil er zum Sanitätsdienst bereit war. Andere Protestanten kostete die Verweigerung das Leben, ihre Kirche unterstützte nicht einmal Gnadenbesuche.

Die Neubesinnung nach Jahrhunderten der Rechtfertigung von Kriegen begann 1948, nach dem Schrecken des Zweiten Weltkriegs. Der Ökumenische Rat der Kirchen entschied in Amsterdam: „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.“ Die Evangelische Kirche in Deutschland erklärte: „Auf der Gewalt liegt kein Segen.“ 1950 sicherte die EKD-Synode Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen Fürsprache zu.

Die Kirche hat – nicht zuletzt durch die EAK – liberalere Regeln für Kriegsdienstverweigerer mitbewirkt. Zureichende Gesetze, freiheitliche Regeln im Anerkennungsverfahren und zivilen Ersatzdienst forderte sie 1955. Bis 1983 prüften Spruchkammern die 684 000 Antragsteller oft inquisitorisch. Die DDR setzte Verweigerer als „Bausoldaten“ für Militäranlagen ein. Erst seit 2003 gilt für alle das schriftliche Prüfverfahren. Die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz geht zum großen Teil auf das Konto der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft.

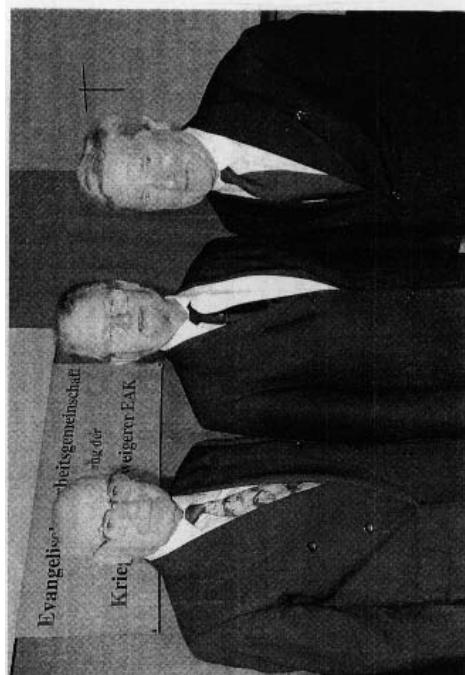
Die EAK ist Teil christlicher Friedensarbeit. Sie tritt für gewaltfreie Wege zum Frieden ein, innerstaatlich und zwischen Völkern. Nicht zufällig ist Magdeburgs Altbischof Christoph Demke heute EAK-Chef. Mit ihrer Friedensethik untergruben die DDR-Kirchen die SED-Propaganda („Der Frieden muss bewaffnet sein“). Auf dem Kirchentag in Hannover 1967 forderte die EAK eine „Mobilisierung für den Weltfrieden“. Die Umsetzung dieses Ziels steht weiterhin aus.

KARL-HEINZ BAUM

Münstersche Zeitung, 20.9.2006

Vom Drückeberger zum Sozialhelden

EAK blickte mit Studenttag zurück auf 50 Jahre Zivildienst



Münster • Als Drückeberger beschimpft und als Sozialheld verklärt – Die Geschichte des Zivildienstes ist wechselvoll. Seit 50 Jahren kümmert sich nun die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) großzügig um diese jungen Menschen – egal ob mit oder ohne Konfession.

Anlässlich dieses Jubiläums schaute die EAK gestern mit einem Studenttag in Münster genauso zurück wie nach vorn. Wer sich im Ersten Weltkrieg gegen den Dienst an der Waffe entschied, galt als psychisch krank. Die Erneuerung der Begeisterung für das Schachfeld kam erst 1945 mit den großen Zerstörungen und schlimmen Gräueltaten im Schutz des Militärs verübt worden sind. 1948 fanden sich daraus resultierend im kirchlichen Kontext Positionen wie „Auf der Gewalt liegt kein Segen!“

1961 wurde der zivile Ersatzdienst eingeführt. Der Aufbau seelsorgerischer Begleitung begann. In Hessen gab es zeitgleich die ersten Haupt- und nebenberuflichen Beauftragten. In Westfalen wurden diese Stellen erst 1970 eingerichtet. Nicht nur die Betreuung, auch die Form des Zivildienstes änderte sich. „Man nahm längeres Dienen auf sich“, betonte der Landess-

superintendent i.R. Dr. Gerrit Noltensmeyer (v.l.) eröffneten gestern den Studenttag „50 Jahre EAK“.

superintendent i.R. Dr. Christoph Denke und Landessuperintendent i.R. Dr. Gerrit Noltensmeyer (v.l.) eröffneten gestern den Studenttag „50 Jahre EAK“. MZ-Foto Fisch

und Friedenspolitik. Er zog Bilanz aus dem, was aus der Zeit des Kalten Krieges zu lernen sei und formulierte hinsichtlich des politischen Umbruchs seit 1989: „Die Welt kann die Eskalation der Gewalt durch die Zerstörungskraft moderner Waffen nicht mehr tragen. Sie braucht zivile Wege, um ihre Konflikte zu beantworten.“ ▀ Gf

Grusswort der Präsidentin der Zentralstelle KDV:

LANDESBISCHÖFIN DR. MARGOT KÄßMANN

Herrn Geschäftsführer
Günter Knebel
Evangelische Arbeitsgemeinschaft
zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK)
Wachmannstr. 65
28209 Bremen

Hannover, 28. August 2006

Sehr geehrter Herr Knebel,
sehr geehrte Damen und Herren,
ganz herzlich gratuliere ich der EAK zum 50-jährigen Jubiläum.

50 Jahre Wehrpflicht in Deutschland führen dazu, dass nun die Einrichtungen, die die jungen wehrpflichtigen Männer begleiten, ebenfalls 50 Jahre alt werden. Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer gehört zu diesen Einrichtungen. Die Wurzeln Ihrer Arbeitsgemeinschaft liegen aber noch ein paar Jahre weiter zurück.

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“, ist eine der Kernaussagen der ersten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948. Daraan knüpfte die Evangelische Kirche an, als sie in der Synode von Weißensee 1950 für sich festlegte: „Wir begrüßen es dankbar und voller Hoffnung, dass Regierungen durch ihre Verfassung denjenigen schützen, der um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert. Wir bitten alle Regierungen der Welt, diesen Schutz zu gewähren. Wer um des Gewissens Willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiss sein.“ Das ist sozusagen der Gründungsauftrag für Ihre Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer.

50 Jahre Begleitung von Kriegsdienstverweigerern, das sind viele Tausend Gespräche mit jungen Christen und selbstverständlich auch mit Atheisten und Angehörigen anderer Religionen, die sich über ihre Gewissensentscheidung für oder gegen den Waffendienst klar werden wollen, das sind viele Tausend Begleitungen in die mündlichen Anhörungen, die es bis 2003 für Kriegsdienstverweigerer gab, das sind viele Tausend Gespräch über die schriftliche Darlegung der Gewissensentscheidung, die für Kriegsdienstverweigerer immer noch nötig ist, wenn sie sich ein Grundrecht berufen. Dass ein Grundrecht erst nach staatlicher Überprüfung verliehen oder in einigen Fällen auch versagt wird, bleibt ein Skandal in unserer Gesellschaft.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Haarstraße 6 · 30169 Hannover · Tel. (0511) 563 583-0 · Fax (0511) 563 583-11 · e-mail: Landesbischoefin@evlka.de

45 Jahre Begleitung der Kriegsdienstverweigerer in ihrem Dienst – der Ersatz- und spätere Zivildienst wurde 1961 eingeführt –, das sind viele Tausend Gespräche in den Einrichtungen, in denen die Zivis arbeiten, das ist Begleitung in schwierigen Lebenssituationen und das sind einige Tausend Rüstzeiten, an denen viele zehntausend Zivildienstleistende teilgenommen haben, Das sind auch weit über hundert Ausgaben der Zeitschrift *zivil*, die in hervorragender Weise nicht nur die Themen des unmittelbaren Dienstes der Kriegsdienstverweigerer, sondern auch die Themen der Freiwilligendienste und des Engagements für einen gerechten und gewaltfreien Frieden aufgegriffen haben und hoffentlich noch lange aufgreifen.

Der Rückblick auf diese Arbeit ist für mich Anlass, Dank zu sagen. Danke für das ausgezeichnete Engagement für die jungen Männer.

Auch wenn es Zivildienstleistende möglicherweise mit dem wünschenswerten Wegfall der Wehrpflicht bald nicht mehr geben wird, freiwillige Friedensdienste im In- und Ausland wird es weiterhin geben. Kriegsdienstverweigerer wird es ebenfalls immer geben – unabhängig davon, wie die Bundeswehr organisiert ist. Deshalb wünsche ich der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer auch in der Zukunft viel Kraft für ihre Arbeit, weiter den Mut, deutlich für die Kriegsdienstverweigerer einzutreten, die Entschlossenheit, diese Arbeit auch innerhalb der EKD in Zukunft abzusichern und uns allen die Zuversicht, dass sich die Kriegsdienstverweigerung als das deutlichere Zeichen für den gewaltfreien Frieden durchsetzen wird.

Gottes Segen für Ihre Arbeit!

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre





Pressemitteilung

Herausgegeben
von der Pressestelle
der Evangelischen
Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: (0511) 2796-268/269/265/267
Fax: (0511) 2796-777

178/2006

50 Jahre evangelische Arbeit für Kriegsdienstverweigerer

Arbeitskreis lädt zu Jubiläumsveranstaltung in Münster

Seit 50 Jahren berät die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) junge Menschen, die vor der Entscheidung stehen, Militärdienst zu leisten oder den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Zu diesem Anlass lädt die Mitgliederversammlung der EAK am Dienstag, den 19. September, zu einem Studententag in Münster ein. Auf dem Programm stehen Beiträge und Gesprächsrunden, unter anderem mit dem Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst, Landessuperintendent i.R., Gerrit Noltensmeier.

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Veranstaltung bildet ein Vortrag von Propst i.R. Heino Falcke zum Thema „Friedensethische und friedenspolitische Implikationen der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen“. Der Bundesbeauftragte für den Zivildienst, Dieter Hackler, äußert sich im Gespräch mit Seelsorgern zur Frage „Sozialer Friedensdienst als Leitmotiv?“

Seit 1956 besteht die EAK als eine Arbeitsgemeinschaft in der EKD. In der EAK sind auf Bundesebene zusammengeschlossen: Die landeskirchlichen und freikirchlichen Beauftragten für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende, die Vertreter regionaler Arbeitsgemeinschaften zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und die Vertreter kirchlicher Werke und Verbände, die sich mit dem kirchlichen Dienst am Kriegsdienstverweigerern befassen. Schon 1950 erklärte die Synode der EKD: „Wir begrüßen es dankbar und voller Hoffnung, dass Regierungen durch ihre Verfassung denjenigen schützen, der um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert. Wer um des Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiss sein.“

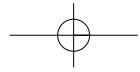
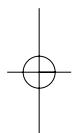
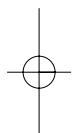
Die EAK ist ein kirchlicher Dienst für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende und diejenigen, die vor der Entscheidung stehen, Militärdienst zu leisten oder den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern und hilft jedem Kriegsdienstverweigerer (ob mit oder ohne Konfession), sein Grundrecht nach Art. 4 Absatz 3 des Grundgesetzes wahrzunehmen. Dies geschieht über das Angebot der persönlichen Beratung, die Herausgabe der Zeitschrift „zivil – für Frieden und Gewaltfreiheit“ und die kirchlichen Rüstzeiten/Werkwochen.

Die Zahl der gemusterten jungen Männer pro Jahrgang liegt nach Angaben der EAK nach wie vor bei ca. 370.000 im Bundesgebiet. Ca. 140.000 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer werden pro Jahr gestellt. Die Zahlen derjenigen, die zu einer Dienstleistung in der Bundeswehr oder im Zivildienst herangezogen werden, liegen in den Jahren 2005 und 2006 bei 90.000 im Zivildienst, bei knapp 70.000 in der Bundeswehr pro Jahr und bei 9-monatiger Dienstdauer. Etwa 11.000 junge Männer leisten Alternativdienste bei Zivil- und Katastrophenschutz oder bei der Feuerwehr, ca. 1.500 Wehrpflichtige werden wegen Diensten bei Polizei oder Bundesgrenzschutz nicht herangezogen. Andere Dienste im Ausland oder im Inland (Freiwilligendienst von längerer Dauer) leisten im Jahresdurchschnitt zur Zeit rund 3.500 junge Männer. Nach der Erfahrung vieler Träger von Freiwilligendiensten sei die Nachfrage nach freiwilligen Alternativdienstplätzen regelmäßig höher als das bisherige Angebot.

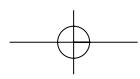
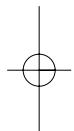
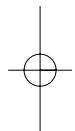
Hannover, 14. September 2006
Pressestelle der EKD
Silke Fauzi

www.eak-online.de

E-Mail: pressestelle@ekd.de - Internet: <http://www.ekd.de>



IV. Dokumente und Stellungnahmen – Eine Auswahl



Kirchliche Friedensverantwortung mit persönlichen Lebensentwürfen junger Menschen verbinden

EAK-Stellungnahme zum Impulspapier »Kirche der Freiheit«, hier: Friedens- und Versöhnungsarbeit, Bezugnahme S. 21 und S. 97 (100)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

in der jüngsten Mitgliederversammlung unserer Arbeitsgemeinschaft in der EKD haben wir über Aussagen des Impulspapiers zur Friedens- und Versöhnungsarbeit gesprochen. Diese Aussagen tangieren auch die kirchliche Arbeit mit Kriegsdienstverweigerern, Zivildienst- und freiwilligen Alternativdienstleistenden.

Unter der Überschrift »Die Herausforderungen begreifen« heißt es auf Seite 20: »*Die Aufgabe, Frieden zu sichern und zu fördern, wird neue Formen annehmen. Die evangelische Kirche wird sich diesen Herausforderungen stellen und versuchen, in all ihrem Reden und Handeln Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, die in ihr ist.*« (vgl. 1. Petr. 3,15)«

Auf S. 97 ff. wird angeregt, »die EKD-Ebene für ein ›Evangelisch in Deutschland‹ zu profilieren.«

Es heißt: »*Erwartungen an die Impulskraft, Koordinationsleistung und Kompetenzangebote wachsen der EKD verstärkt zu.*« Von »Konzentration der Kräfte« ist die Rede und von Dienstleistungs- und Kompetenzzentren« bis 2030. Dabei wird die Frauenkirche Dresden als Ort der »Friedens- und Versöhnungsarbeit« genannt (S. 100). Diese Zuordnung verstehen wir als symbolische Verortung: stellvertretend für die EKD-weite Friedens- und Ver-

söhnungsarbeit. Deren Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene und damit tendenziell flächendeckende Präsenz sollte unstrittig sein.

Das Zitat aus dem 1. Petrusbrief weist hin auf die »allzeitige Bereitschaft« zu Verantwortung und Rechenschaft vor »jedermann, über die Hoffnung, die in euch ist«: Die Hoffnung, die im Glauben an die Erlösung gründet, in der Kirche verkündet und durch ihre Gemeinden und Mitglieder gelebt wird. Sie sollte möglichst nach außen ausstrahlen, einwirken in die Gesellschaft und die säkulare Welt, um für die Aufgaben der Zukunftsgestaltung zu ermutigen.¹ Auch in diesem Sinne ist die Kirche eine »Kirche für andere«.

Für uns ist die christliche Hoffnung *auf Frieden und Versöhnung* von besonderem Gewicht. Leider gilt die Kirche bei vielen hierzulande noch nicht als überzeugende Trägerin dieser Hoffnung: Zu oft und zu lange hat sie die Gewalt gerechtfertigt, sich ihr gebeugt und nicht widergesetzt. Die ambivalenten Rollen, die Kirchen weltweit oft in Krisen und Konfliktgebieten spielen (Nordirland und die Balkanhalbinsel seien hier nur als Beispiele genannt!) sind dem Bild von Kirchen als Friedensbotinnen und Friedensstifterinnen eher abträglich.

In unseren Kirchen und Gemeinden wird der Friede – im Sinne der Weisungen Jesu, Frieden zu stiften und Konflikte gewaltfrei zu regeln – oft nur von einer Minderheit aktiv vertreten und praktiziert. Nach wie vor werden Religionen und demzufolge auch die Kirchen als Konflikt-*Quelle* angesehen – als Institutionen, die zur Rechtfertigung von Gewalt mehr beitragen als zu ihrer Überwindung. Ob zu Recht oder zu Unrecht sei dahingestellt. Das Bemühen, die Religion nicht zur Begründung von Gewalt zu missbrauchen, war nicht immer erfolgreich. Versuche, durch interreligiösen Dialog Missverständnisse aufzuklären, Gegensätze zu entschärfen, Konflikte zu schlichten, Gewalt abzubauen und zu überwinden,

¹ EKD/DBK, *Demokratie braucht Tugenden, Gemeinsames Wort*, Texte 19, Bonn/Hannover 2006, S. 48

sind ganz wichtige ökumenische Aufgaben, die aber noch in den Anfängen stecken. Alle Religionen müssen ihr Verhältnis zur Gewalt klären – auch die christlichen Kirchen.

Positiv sind zu nennen die Zeugnisse der historischen Friedenskirchen, die bedeutenden Anstrengungen kirchlicher Entwicklungs hilfe wie »Brot für die Welt«: Beispiele, die für eine gelingende Förderung von Gerechtigkeit und Friedensentwicklung in der Welt stehen und die den *konkreten kirchlichen Einsatz für Gewaltfreiheit* erkennbar machen, die aber von Gemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirchen und EKD noch zu wenig als *Beiträge zur Friedensentwicklung* gesehen werden. Kirchliche Friedensaktionen sollen weder verkannt noch unterbewertet werden. Aber es ist nicht zu übersehen, dass Kirchengemeinden in der Regel anerkannte Träger für Bildungsarbeit und soziales, diakonisches Engagement sind, jedoch nur selten »vor Ort« als Hoffnungs- oder Leistungsträger für »Friedensarbeit« gelten.

Positiv zu nennen ist auch das Engagement für Frieden und Versöhnung in den Kirchen der damaligen DDR: Viele Friedensbewegte fanden in Kirchengemeinden den nötigen (Schutz-) Raum für ihr Engagement zugunsten von Frieden und Gewaltfreiheit. Daraus ergaben sich häufig für die Gemeindearbeit Anregungen, die bis heute in Form von regelmäßigen Friedensgebeten und Teilnahmen an der ökumenischen Friedensdekade fortleben und Anstöße zu weiteren Friedensaktivitäten gegeben haben.

Auch heute gibt es Kirchengemeinden, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beauftragte für Kriegsdienstverweigerer tätig sind und sich öffentlich als Ansprechpartner für gewaltfreie Wege zum Frieden und für Alternativen zum Militärdienst engagieren. Die Entscheidung für den Waffenverzicht kann Ausgangspunkt für einen gewaltfreien Lebensstil sein, der durch Ableistung eines alternativen Friedensdienstes verstärkt werden kann und militärische Sicherheitsvorstellungen kritisch hinterfragt. Dadurch wird die christliche Friedensverheißung, dass Kriege geächtet und Schwerter zu Pflugscharen werden, verdeutlicht und die Gemeinde als Träger dieser Hoffnung wahrnehmbar. Das kann verstärkt und verdeut-

licht werden durch Kontakte mit (und Seelsorge an) Zivildienstleistenden und deren Einsatz, aber auch durch die *Trägerschaft von freiwilligen Alternativdiensten* zum Zivildienst, z.B. in Form des Freiwilligen Sozialen Jahres oder der Patenschaft für einen Platz in einem ›anderen Dienst im Ausland‹, der dem Frieden und der Völkerverständigung dient (§ 14 b Zivildienstgesetz, ZDG).

Diese erst seit einiger Zeit gesetzlich geregelte und staatlich geförderte Form konkreter *Friedensförderung* erscheint uns für die Gegenwart wie für die Zukunft sehr bedeutsam und im besten Sinne entwicklungsfähig. Sie spricht junge Menschen persönlich einladend an und vermittelt ihnen einen konkreten ›friedensethischen Bezug‹ zur Gemeinde. Dieser Gemeindebezug kann für ihre kirchliche Sozialisation hilfreich sein, die Mitgliedschaft in der Gemeinde festigen oder zur Kirchenmitgliedschaft ermutigen. Es setzt allerdings voraus, dass gute Erfahrungen mit den o. a. Dienstangeboten gemacht werden, die durch entsprechende Begleitangebote gefördert werden können. In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen auf die langjährige Praxis der »Sozialen Friedensdienste« im Raum der evangelischer Kirchen, auf die landeskirchlichen Freiwilligendienste im »anderen Dienst« nach § 14 b ZDG (seit 1986) und auf die Erfahrungen mit anerkannten Kriegsdienstverweigerern im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr, die erst seit 2002 möglich sind. Insoweit befinden wir uns gegenwärtig noch am Anfang einer Übergangszeit, die bekanntlich die besten Möglichkeiten zu Gestaltung bietet – wenn die darin liegenden Chancen erkannt und genutzt werden.

Solche *neuen Formen konkreter Friedensförderung* verbinden kirchliche Friedensverantwortung mit persönlichen Lebensentwürfen junger Menschen »vor Ort«. Sie sind eine gute ›friedensethische Investition‹ in die Zukunft, die es auf freiwilliger Basis auszubauen und zu verstetigen gilt: Sie bleiben langfristig eine freiheits- und friedensfreundliche Option, selbst wenn sich die gesetzliche Grundlage wandelt und die Wehrpflicht durch eine Palette von Möglichkeiten ersetzt wird, *sich selbstständig für einen Freiwilligendienst zu entscheiden* und für einen überschaubaren Zeitraum zu verpflich-

ten. Der Verzicht auf die Wehrpflicht ist zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aktuell, dürfte aber bis zum Jahr 2030 realisiert sein.

Seit August 2002 können anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ) leisten, das als jugendpolitische Bildungsmaßnahme im Inland wie im Ausland abgeleistet werden kann. Zuvor stand der Zivildienst der anerkannten Kriegsdienstverweigerer über vier Jahrzehnte unter der verteidigungspolitischen Maßgabe, ein bloßer Beschäftigungsdienst und damit »Ersatzdienst für den im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienst zu sein.« Dessen friedensethische Implikationen konnten jahrzehntelang praktisch nur außerhalb bzw. am Rande dieses Dienstes aufgegriffen, besprochen und vertieft werden.

Erst seit 2006 besteht (wir meinen: endlich!) auch das politische Interesse, den Zivildienst als Lerndienst zu qualifizieren und zu gestalten. Die evangelischen Kirchen sollten dieses Interesse aufgreifen und mitgestalten – in friedensethischer Hinsicht als Beitrag zur Überwindung von Gewalt und zugleich als Beitrag zur Förderung einer Kultur der Freiwilligkeit. Der im Mai 2006 von unserer Arbeitsgemeinschaft im Zusammenwirken mit der EKD und dem Diakonischen Werk durchgeführte Fachtag »Wer dienen muss, soll lernen können – Den Zivildienst als Lerndienst gestalten« war ein Schritt in diese Richtung, dem nun weitere konkrete Schritte folgen müssen. Gute Voraussetzungen – bis hin zu staatlicher finanzieller Projektförderung – sind dafür vorhanden.

Damit haben sich aus unserer Sicht die Bedingungen, Friedensverantwortung in diesem Seelsorgebereich stärker als bisher wahrnehmen zu können, so gewandelt, *dass* eine »Kirche der Freiheit« eine angemessene konzeptionelle Antwort darauf suchen muss und – wie wir meinen – auch finden kann.

All diese Hinweise aus unserem Arbeitsfeld verbinden wir mit der Aussage des Impulspapiers, »neue Formen der Friedensförderung« zu entwickeln. Wo diese Aufgaben in einzelnen Gemeinden und einigen Landeskirchen schon wahrgenommen werden, ist eine

gute Basis dafür vorhanden, diese Aufgabenstellung noch intensiver anzugehen, auszubauen, neue Ideen zu entwickeln und sie *als kirchliche Angebote zur Friedensförderung* zu profilieren.

Unser Wunsch ist, dass die EKD sich dieser Herausforderung stellt, ihre damit verbundenen Aufgaben sieht und annimmt, die dafür nötige Arbeit unterstützt und fördert. Wenn dies geschieht, wäre dies zugleich – Stichwort: »Evangelisch in Deutschland« – ein wichtiger Beitrag zur Förderung zivilgesellschaftlicher Entwicklungen. Er würde sich im Sinne einer umfassenden Friedenspolitik und Förderung von Friedensengagement auf vielen Ebenen – persönlich, (kirchen-)gemeindlich, gesellschaftlich – dahingehend auswirken, dass der Einsatz militärischer Mittel zunehmend unnötig und der Friede stetig ziviler und damit fortschreitend »sicherer« wird.

Mit freundlichen Grüßen f. d. R.

gez. **WALTER HERRENBRÜCK, Landessuperintendent i. R.**

Bundesvorsitzender

GÜNTER KNEBEL, Geschäftsführer

Bremen, 30. November 2006

>Rechtmäßig Krieg führen< oder >sich widersetzen<?

Die Dekade >Überwindung von Gewalt< und Artikel 16 der
Confessio Augustana

Der Studententag hat am 11./12. November 2005 in Augsburg stattgefunden. Er begann mit einem musikalisch-literarischen Gedenken an »verfolgte Liebhaber der Bergpredigt« mit den Ensembles *Ouvert* und *Cornucopia* in der Barfüßerkirche.

75 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter Delegierte aus 13 Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands, die diese Versammlung mit vorbereitet haben, haben dann am Samstag mit Delegierten der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden, der Vereinigung Evangelischer Freikirchen und des Internationalen Versöhnungsbundes, deutscher Zweig, in ökumenischer Verbundenheit getagt. 475 Jahre nach der Entstehung des Augsburger Bekenntnisses ist die Wirkungsgeschichte der Lehrverdammung des Artikels 16 gegen die Täufer und ihre Gewaltlosigkeit kritisch erörtert und über den aktuellen Stand des friedensethischen Wandels der Volkskirchen in Richtung auf Gewaltverzicht und Friedensförderung eingehend reflektiert worden.

In seinem schriftlich übermittelten Grußwort hat der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Wolfgang Huber, auf die »verhängnisvolle Wirkung« der Aussagen des Artikels 16 der CA hingewiesen, »für die nur um Vergebung gebeten werden kann.« Das Hören »auf die Stimmen aus den verschiedenen Kirchen der Welt« und »ihr Friedenszeugnis in Wort und Tat« seien eine Ermutigung für

das Friedensengagement in den Gliedkirchen der EKD und in den evangelisch geprägten Institutionen, die sich dieser Aufgabe in vielfältigen Formen widmen. Bei der Prüfung aller Schritte auf dem Weg des Friedens sei die »vorrangige Option für die Gewaltfreiheit« zu berücksichtigen. So werde die Seligpreisung der Friedensstifter und der Gewaltlosen aus der Bergpredigt zu einem »Element nüchternen Politik.« Auf dem Weg des Friedens komme die Christenheit dann voran, wenn sie sich als »konziliare Lerngemeinschaft« begreife, deren Ziel »nicht der kleinste gemeinsame Nenner« ist, sondern »die jeweils neue Aktualisierung des Evangeliums von Jesus Christus, der in Person unser Friede ist (Epheser 2,14).«

(Wortlaut des Grußwortes auf Anfrage)

Der einleitende Vortrag von Bischof i. R. Dr. Christoph Demke ging von der Frage aus: Wie gehen die Kirchen mit eigener Schuldgeschichte (bis) heute um? Die verhängnisvolle Rede vom »gerechten Krieg« hat immer wieder dazu geführt, Kriege zu legitimieren. Weitere Abschnitte seines Vortrages setzten sich mit den Themen »gerechter Krieg« (*iure bellare*) und »in Kriegen mitstreiten« (*militare*) auseinander: Danach hat Artikel 16 der CA den in den letzten Jahrzehnten erzielten ökumenischen Wandel und friedensethischen Paradigmenwechsel und ein wirkliches Erschließen des biblischen Zeugnisses bis heute eher behindert und behindert es noch heute dadurch, dass es »als Verpflichtung zu einer theologisch-ethischen Legitimierung von Kriegen ausgelegt werden kann.«

(Wortlaut des Vortrags auf Anfrage)

Vier Arbeitsgruppen beschäftigten sich während des Studientages mit folgenden Themen:

1. Vom »gerechten Krieg« zum »gerechten Frieden« – Ergebnisse der Dialoge zwischen Lutheranern, Katholiken und Mennoniten.
2. Friedenskirche werden – ankommen im postkonstantinischen Zeitalter!

3. Umkehr zur Nachfolge Jesu – Absage an die Gewalt.
4. Zweierlei Umgang mit reformatorischen Bekenntnissen – Vergleich der lutherischen mit der reformierten Herangehensweise an die Bekenntnisse.

Zum Einstieg in die Arbeitsgruppen lagen Impulspapiere der Referent/innen vor. Über Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde im Plenum berichtet; soweit protokolliert, werden auch Arbeitsgruppenergebnisse dokumentiert.

Im abschließenden Plenum der Versammlung wurde angeregt, in der 2. Hälfte der ÖRK-Dekade zur Überwindung von Gewalt bis 2010 folgende Vorhaben gemeinsam weiter zu bearbeiten:

- Einsatz für eine stärkere Aufnahme *friedenstheologischer* Impulse in die kirchliche Friedensdiskussion und in ökumenische Gespräche.
- Einsatz für die Erstellung einer *ökumenischen Friedensdenkschrift*, die möglichst auch »transatlantische« Kirchen einschließt.
- Erarbeitung eines *Einlegeblatts* für evangelische Gesangbücher, das – einer späteren Korrektur im Zuge der Gesangbuchrevision vorausgehend – die Wiedergabe des Artikels 16 im Augsburger Bekenntnis korrigierend erläutert, d.h. die Verdammung der Gewaltlosigkeit zurücknimmt und stattdessen zu Gewaltverzicht ermutigt. Weitergabe eines entsprechenden Impulses an die EKD-Gesangbuchkommission und Einsatz für dessen Umsetzung.
- Überprüfung der *Darstellung*, ob und wie die Verfolgung der Täuferinnen und Täufern in der Vergangenheit in *Religions- und Geschichtsbüchern*, ggf. auch in weiteren Medien, bisher präsent ist. Bei Bedarf gemeinsam mit Vertreter/innen der Freikirchen eine sachgerechte, angemessene Darstellung anregen.
- Aufarbeitung *lokaler und regionaler Geschichte(n)* von Täuferinnen und Täufern und Aneignung als ein Teil der »eigenen«

Reformations- und Kirchengeschichte, z. B. durch Kennzeichnung von Gedenkorten und Straßennamen.

Mit einer Stadtführung »(...) auf den Spuren der Augsburger Täuferinnen und Täufer« informierte Frau *Irene Löffler* über Ereignisse und Begebenheiten aus der Augsburger Täufergeschichte des 16. Jahrhunderts. Mit dem Vorschlag für eine Gedenktafel am ehemaligen Hause der Familie Daucher, Schleifergasse 10, wo am 12. April 1528 eine Täufersynode stattgefunden hat, gab sie zugleich einen konkreten »Denk-Anstoß«, möglichst dauerhaft an drei Augsburger Täuferinnen und Täufer zu erinnern und das Gedenken an sie wach zu halten: *Susanna Daucher, Hans Denck, Eitelhans Langenmantel* und *Hans Leupold*, die als Wegbereiter/in der Gedanken- und Gewissensfreiheit und der Gewaltlosigkeit angesehen werden können.

Der Abendmahlsgottesdienst in der Barfüßer-Kirche stellte durch Musik und Liturgie wie durch die Predigt von Oberkirchenrat *Michael Martin* zum Thema »Gewaltfrei widerstehen lernen« einen feierlichen Abschluss des Studentages dar. Dessen Anspruch war, 475 nach der Entstehung des Augsburger Bekenntnisses:

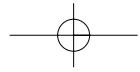
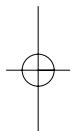
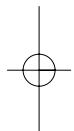
- die biblische Weisung zum Friedenshandeln zu bezeugen,
- sich kirchlicher Gewaltverstrickung und Gewaltrechtfertigung zu stellen und dabei auch an die dunkle Seite der Reformation zu erinnern,
- sich neu an Jesus Christus und seiner Botschaft der Versöhnung zu orientieren,
- den Zusammenhang von Buße, Vergebung und Neubeginn zu bedenken,
- für die Überlieferung gelebter Gewaltfreiheit zu danken,
- den friedensethischen Wandel der Volkskirchen in Richtung Gewaltverzicht und Friedensförderung zu reflektieren,
- ein Zeichen zu setzen, das beiträgt zur Heilung der Erinnerung.

Der Vortrag, die Impulsreferate der Tagung und die Predigt des Gottesdienstes werden in einer epd-Dokumentation veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende Dokumentation der Tagung mit Texten und Bildern wird angestrebt.

Pressemitteilung, Bremen, 14. November 2005

Nachträgliche Hinweise/Quellen:

- *epd-Dokumentation 52/2005* (nur noch erhältlich als pdf-Datei)
- DVD über Studentag und Gottesdienst anlässlich 475 Jahre Confessio Augustana am 11./12. November 2005 in Augsburg, 2006
- Informationen zur Nacharbeit zum Studentag unter www.ekd.de/eak/studentag2005 oder www.eak-online.de (Startseite: Studentag Augsburg 2005)



Stellungnahme des EAK-Bundesvorstands zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2005 (BVerwG 2 WD 12.04) wurde am 1. September 2005 veröffentlicht. Die EAK-Mitgliederversammlung hat sich am 27. September 2005 in Mainz in Anwesenheit des freigesprochenen Soldaten mit Anlass und Inhalt des Urteils befasst. In eingehender Beratung hat der EAK-Bundesvorstand den Wortlaut ausgewertet. Er stellt fest, dass dessen Inhalt auch für die kirchliche Information und Beratung von Wehrpflichtigen wie von Soldatinnen und Soldaten wichtig ist. Der EAK-Bundesvorstand begrüßt dieses Urteil als einen lange überfälligen rechtlichen Fortschritt und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gewissensfreiheit hat Vorrang vor soldatischer Pflicht zum Gehorsam – Mitdenken und Abwägen von Handlungsfolgen vor jeder Ausführung von Befehlen!

Mit dem o. a. Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 21. Juni 2005 einen Soldaten der Bundeswehr freigesprochen, der im März 2003 aus Gewissensgründen seine mögliche Unterstützung und Beteiligung am völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der USA und Großbritanniens gegen den Irak verweigerte. Er war dafür zunächst vom Truppendifenstgericht bestraft worden.

Das höchstrichterliche, unanfechtbare Urteil stellt nun klar, dass eine Soldatin oder ein Soldat (nach § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 Soldatengesetz) einerseits zwar zur »gewissenhaften« Ausführung von Befehlen verpflichtet ist, andererseits aber zugleich ein »mitdenkender Gehorsam« gefordert wird, der die Folgen der Befehlsausführung bedenkt. Gehorsam muss insbesondere die Schranken des geltenden Rechts und die ethischen »Grenzmarken« des eigenen Gewissens reflektieren. Ein bedingungsloser Gehorsam wird – unter Hinweis auf den »Massenschlaf des Gewissens« in der Wehrmacht – vom BVerwG strikt abgelehnt.

Bezogen auf die Situation, in der der Soldat seinen Befehl rechtmäßig verweigert hat, stellt das BVerwG fest, dass der am 20. März 2003 von den USA und Großbritannien begonnene Krieg gegen den Irak das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige gelende Völkerrecht verletzt. Zudem stellt die Zulassung der Entsendung von Truppen, des Transports von Waffen und militärischen Versorgungsgütern von deutschem Boden aus nicht nur eine Unterlassung deutscher Kontrollbefugnis nach dem NATO-Truppenstatut und dessen Zusatzabkommen dar, sondern diese Unterlassung kollidiert auch mit den grundgesetzlichen Bestimmungen nach Art. 25, 26 GG und dem sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990: Danach dürfen vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland keine völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen erfolgen oder unterstützt werden und die Bundesrepublik hat sich völkerrechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, »dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird«.

Nach dieser zusammenfassenden Wiedergabe kommen wir zu folgender Bewertung:

1. Das Urteil schützt die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Absatz 1 Grundgesetz und setzt damit deutliche freiheitliche und friedensethische Maßstäbe. Es stärkt die individuelle Verantwortlichkeit von Soldatinnen und Soldaten, die im Hören auf ihr Gewissen Bedenken gegen die Ausführung eines Befehls haben und erlaubt es ihnen, einen Einsatzbefehl zu verweigern. Wir verstehen dies als

ausdrückliche rechtliche Würdigung von situativer (= partieller) Kriegsdienstverweigerung, die von der herrschenden Rechtsprechung zu Artikel 4 Absatz 3 GG bisher ausgeschlossen worden ist. Die rechtliche Anerkennung situativer Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Abs. 1 GG hat die Evangelische Kirche in Deutschland bereits mit ihrem Ratschlag »Kirche und Kriegsdienstverweigerung« (1955) erbeten und seitdem aus gegebenem Anlass stets angemahnt.

2. Das Urteil hebt hervor, dass die Bedenken und die Berufung auf das Gewissen den Kriterien ›Ernsthaftigkeit‹, ›Tiefe‹ und ›Unabdingbarkeit des ethisch Gebotenen‹ genügen müssen, sowie im Einklang mit den ›Äußerungen‹ und dem ›Verhalten‹ der Person stehen. Mit diesen Kriterien sind nachvollziehbare Begründungsanforderungen genannt, die jeweils im Einzelfall zu bewerten sind. Im Zweifel ist stets zugunsten des persönlichen Gewaltverzichts zu entscheiden und eine Lösung »praktischer Konkordanz« herbeizuführen, die in einvernehmlicher anderweitiger Verwendung, Versetzung oder anderen Angeboten des Dienstgebers bestehen kann. Nur durch eine solche Regelung kann dem Konzept der Inneren Führung entsprochen werden.

3. Das Urteil geht von der Position des Gewaltverbots der Charta der Vereinten Nationen (Artikel 2, 4) aus und stärkt damit das Humanitäre Völkerrecht. Es dient insoweit der Gewaltprävention und verstärkt die Begründungsanforderungen für den Umgang mit oder gar den Einsatz von militärischer Gewalt. Es wirkt darauf hin, jeden einzelnen militärischen Befehl *vor* einem Einsatz auf seine rechtliche und völkerrechtliche Grundlage und auf seine möglichen Auswirkungen hin gewissenhaft zu prüfen. Damit beugt es einem missbräuchlichen Einsatz militärischer Gewalt vor und dient objektiv dem Schutz ziviler Werte insbesondere auch dem Rechtsschutz von Soldatinnen und Soldaten.

4. Das Urteil fordert jede Bundesregierung auf, sich noch mehr für die Einhaltung des Gewaltverbots der UN-Charta und des Humanitären Völkerrechts einzusetzen und die eingegangen Bündnisverpflichtungen mit allen ihren Konsequenzen sehr genau zu be-

achten. Für die Zukunft muss ausgeschlossen werden, dass die Bundesrepublik Deutschland Ausgangspunkt oder gar »Drehscheibe« für völkerrechtswidrige Kriege wird. Bestätigt wurde auch: Ein durch Artikel 51 UN-Charta nicht gerechtfertigter Krieg kann keinen NATO-Bündnisfall begründen, auch der NATO-Vertrag steht einem Angriffskrieg entgegen. Die eingegangenen Verpflichtungen des NATO-Vertrages und seines Zusatzabkommens ermöglichen der Bundesregierung einen Handlungsspielraum, die Nichtbeteiligung an einem Krieg zu verdeutlichen und dem Vorwurf der Duldung einer Aggression entgegenzuwirken.

5. Das Urteil muss weithin bekannt gemacht und in der Ausbildung aller Angehörigen der Bundeswehr berücksichtigt werden. Im Rahmen der Grundausbildung von Wehrpflichtigen sowie in der Aus- und Fortbildung von Zeit- und Berufssoldaten sollte das Urteil behandelt werden: Warum nicht mit geeigneten Beispielen aus der Geschichte des Humanitären Völkerrechts und des Kriegsvölkerrechts? Deren Bedeutung für die militärischen Einsätze heute ist hervorzuheben. In die thematische Planung für den lebenskundlichen Unterricht der Seelsorge in der Bundeswehr, zu deren Aufgabe die Gewissenschärfung gehört, muss das Urteil einbezogen werden.

Es bleibt zu hoffen, dass das Urteil über die Bundesrepublik Deutschland hinaus Beachtung findet und auch für das internationale Recht normierend wirkt. Die im Verhaltenskodex der OSZE von Budapest 1994 vereinbarte internationale Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zu einer *Informationsarbeit*: »(...) den (!!) Angehörigen der Streitkräfte(!!) die Tatsache bewusst zu machen, »dass sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind« und »(...) die Verantwortung der Vorgesetzten die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung entbindet.« gehörte bisher (leider) noch nicht ein-

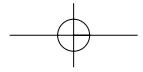
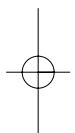
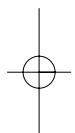
* Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit, OSZE – Budapest 1994, Abschnitt VII, Ziffern 30 und 31; zitiert nach: EAK (Hrsg.), *Gewalt überwinden! Die Kirchen, die OSZE und die zivile Konfliktbe-*

mal zu den rechtlichen europäischen Standards – geschweige denn, dass diese Verpflichtung bzw. staatliche ›Bringschuld‹ rechtlich ›gesichert‹ wäre! Die Tatsache, dass das freisprechende Urteil des BVerwGs von einem Soldaten erst in letzter Instanz erstritten werden konnte, lässt erkennen, wie notwendig solche Informations- und Aufklärungsarbeit ist.

Berlin/Bremen, 31. Oktober 2005

gez. DR. CHRISTOPH DEMKE, *Bischof i. R.*
Bundesvorsitzender

arbeitung, Bremen 2001, S. 41–45. Originalquelle: Auswärtiges Amt, *Von der KSZE zur OSZE*, Bonn 1998, S. 265 f.



EAK-Stellungnahme zu den Verteidigungspolitischen Richtlinien 2003

Mehr Bewusstsein für die individuelle Verantwortung der Soldatinnen und Soldaten gefordert – Wehrpflicht nicht »unabdingbar«!

Zu den Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR), die der Bundesminister der Verteidigung am 21. Mai 2003 erlassen hat, nimmt der Bundesvorstand der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) kritisch Stellung.

Besondere Aufmerksamkeit gilt

1. den friedensethischen Herausforderungen an die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
und

2. der Frage der Personalgewinnung durch die Wehrpflicht.

Aufgabe der EAK in Kirche und Öffentlichkeit ist die Ermutigung und Fürsprache zum **Gewalverzicht**: Auf der persönlichen Ebene durch die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, auf gesellschaftlicher Ebene durch das Eintreten für gewaltfreie, zivile Konfliktbearbeitung. Deshalb fragen wir zuerst: Welchen Beitrag können die neuen VPR zum Verzicht auf und zur Überwindung von Gewalt leisten?

I.

Die in den VPR beschriebene Bindung der Sicherheitspolitik Deutschlands an das Völkerrecht und die UN-Charta verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, politisch stets für den absoluten Vorrang friedlicher Streitbeilegung, für Abrüstung und den Verzicht auf Herstellung und Verbreitung von (Massenvernichtungs-) Waffen einzutreten. Das begrüßen wir. Denn eine Ursache der Gewalt ist die unerträgliche Kluft zwischen den enormen Ausgaben der Staaten für Rüstung und Militär und den vielerorts fehlenden Finanzmitteln zur Bekämpfung von Hunger, Krankheit und Not. Mit zunehmender Bevölkerungszahl wird dieser weltweit zu beklagende Widerspruch noch schärfster werden. Dessen Entschärfung hat deshalb höchste Priorität, um den Ursachen von Gewalt und Terrorismus entgegenzuwirken. Bewaffnete Streitkräfte spielen bei dieser wichtigen Aufgabe kaum eine Rolle, im Gegenteil – oft sind sie eher Teil dieses Problems, als dass sie zu dessen Lösung beitragen. Das deuten die VPR durchaus an (Kapitel III. und IV., insbesondere IV.36), insoweit stehen sie der Überwindung von Gewalt nicht entgegen. Allerdings vermissen wir in diesen Richtlinien eine klare Verpflichtung der Sicherheitspolitik auf die völkerrechtliche *prima ratio* friedlicher Streitbeilegung. Für unabdingbar halten wir auch die explizite Berücksichtigung der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages (sog. Parlamentsvorbehalt) bei der Entscheidung über Bundeswehreinsätze. Die Frage der Glaubwürdigkeit (IV.37), die bezeichnenderweise auf die Bereitstellung von militärischen Mitteln zentriert wird, muss auch für die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung gelten. Die Breite und Selbstverständlichkeit mit der die VPR ›Vorbeugung, Prävention und Konfliktverhütung‹ beschwören, muss gegen die irreführende Folgerung gesichert werden, diese Ziele könnten durch militärische Einsätze erreicht werden. Das widerspricht aller Erfahrung und allen völkerrechtlichen Festlegungen.

Sehr problematisch sind die zahlreichen Passagen, die eine geradezu pauschale »multinationale Einbindung« der Bundeswehr (V.1), eine undifferenzierte Verteidigung »lebenswichtiger Interessen« mit

»vollem Aufgabenspektrum« (V.1. 47), die Forcierung einer »schnellen Eingreiftruppe« und »Maßnahmen zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten« (V.1. 49) nahe legen oder suggerieren: Wir widersprechen der darin enthaltenen Übernahme der NATO-Strategie von 1999 und bestreiten, dass die NATO oder die Bundeswehr überhaupt ein Recht haben, gegenüber anderen Völkern und Staaten »Interessen« militärisch durchzusetzen. Zudem bedeuten militärische Einsätze in der Regel Krieg oder Kriegsgefahr – für SoldatInnen wie für die zivile Bevölkerung. Wir lehnen deshalb jede Rhetorik ab, die den Umgang mit militärischer Gewalt verharmlost.

Im Kapitel V.2 ›Bundeswehr im Einsatz‹ fällt uns die zu glatte Aneinanderreihung von »friedenserhaltenden, stabilisierenden und friedenserzwingenden Operationen« (55.) auf, die eine deutlichere Abstufung und völkerrechtliche Differenzierung dieser sehr unterschiedlichen Maßnahmen vermissen lässt. Denn Zivilisten wie auch Soldaten der Bundeswehr im Einsatz haben Anspruch darauf, dass zwischen diesen Maßnahmen der UN-Charta nach Kapitel VI (Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten) und Kapitel VII (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) strikt differenziert wird. Auch innerhalb dieser einzelnen Maßnahmen gibt es Abstufungen, die klar benannt und so präzise wie möglich bekannt gemacht und verdeutlicht werden sollten. Diese Unterscheidungen und Verdeutlichungen erscheinen uns für die demokratische Legitimation notwendig, ja unverzichtbar, wenn militärische Einsätze nur als *ultima ratio* gerechtfertigt werden.

Die nötige Verdeutlichung gilt in besonderer Weise für alle Bundeswehrangehörigen, insbesondere für Soldatinnen und Soldaten. Diese sind gefordert, sich in unterschiedlichen Situationen jeweils die Frage nach ihrer individuellen Verantwortung für ihre Beteiligung an bevorstehenden Einsätzen zu stellen. Das kann und sollte auch während stattfindender Einsätze geschehen. Denn das Humanitäre Völkerrecht, das Soldatengesetz (§ 11 Abs. 2 SG) und das – in den VPR positiv erwähnte – Konzept der Inneren Führung verpflichten alle Soldatinnen und Soldaten, die Befehle geben und Be-

fehle erhalten, sich ihrer individuellen Verantwortung bewusst zu sein und diese wahrzunehmen. Zugleich haben sie die Pflicht, jeden Befehl zu verweigern, der die Menschenwürde verletzt oder eine Straftat beinhaltet. Das Bewusstsein zur Möglichkeit »selektiver oder partieller Kriegsdienstverweigerung« muss Bestandteil seelosorgerlicher Gewissensschärfung wie der politischen Bildung in der Bundeswehr sein oder werden. Als ein freiheitlicher Appell an die Verantwortung Einzelner ist partielle Verweigerung sehr wichtig, sie kann Impulse zur Unterbrechung der Gewaltausübung oder zum Einlenken geben und dadurch helfen, Gewalt zu begrenzen und Konflikte zu de-eskalieren. Die Möglichkeit, sich situativ zu verweigern, wird auch durch das Menschenrecht der Gewissensfreiheit nach Artikel 18 der UN-Charta und nach Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zugesichert und gewährleistet. Die Gefahr, in Straftaten und Menschenrechtsverletzungen verwickelt zu werden, ist bekanntlich bei Kriegshandlungen, die nicht in »Maßnahmen zur Friedenserzwingung« umgedeutet werden dürfen, ungleich größer, als bei anderen militärischen Einsätzen, die in besonderen Ausnahmestuationen zur Erhaltung oder Absicherung von Friedensvereinbarungen dienen können. In diesem Zusammenhang erinnern wir deshalb an den Beschluss IV der Teilnehmerstaaten des Budapester OSZE-Gipfeltreffens von 1994, der leider (zu) wenig bekannt ist. Dieser Beschluss beinhaltet den »Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit«, Ziffer 30 lautet:

»Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit dem Humanitären Völkerrecht und den geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen für bewaffnete Konflikte vertraut machen und gewährleisten, dass sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewusst sind, dass sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind.« Ziffer 31 bekräftigt: »(...) Die Verantwortung der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung.«

II.

Artikel 87a Grundgesetz (GG) legt fest: »Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.« Mit dieser Grundgesetzerzung wurde die Bundesrepublik Deutschland 1956 zur Wiederaufstellung von Streitkräften ermächtigt. In welcher Form die ›Verteidigung‹ organisiert wird, liegt im Ermessen des Gesetzgebers. Das Wehrpflichtgesetz, das am 1. Juli 1956 in Kraft trat, war eine Möglichkeit, deren Berechtigung seit dem Ende des Kalten Krieges vor über 10 Jahren erloschen ist. Obwohl damals der Landesverteidigung eine zentrale Bedeutung zukam, sah sich die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) schon 1955 mit ihrem ›Ratschlag Kirche und Kriegsdienstverweigerung‹ in Pflicht »den Staat danach zu fragen, ob wirklich eine zwingende Notwendigkeit zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht besteht oder ob er nicht doch einen weniger belasteten und darum besseren Weg zur Erfüllung seiner Aufgabe ›für Recht und Frieden zu sorgen‹ beschreiben könnte.«

Diese kirchliche Anfrage an den Staat, die den überkommenen Missbrauch junger Menschen für militärische Zwecke noch klar im Blick hatte, rufen wir heute in Erinnerung. Wir knüpfen daran an und wollen dieser kritischen Anregung aktuell Nachdruck verleihen.

Was sagen nun die VPR selbst zur Notwendigkeit bzw. zur Rechtfertigung der politischen Rahmenbedingungen, die die Wehrpflicht begründen sollen? »Kernaussagen« der VPR lauten:

»Eine Gefährdung deutschen Territoriums durch konventionelle Streitkräfte gibt es derzeit und auf absehbare Zeit nicht.« (II.9.) (...) »Bewaffnete Einsätze der Bundeswehr mit Ausnahme von Evakuierungs- und Rettungsoperationen werden nur gemeinsam mit Verbündeten und Partnern im Rahmen von VN, NATO und EU stattfinden.« (II.11) (...) »Die herkömmliche Landesverteidigung gegen einen konventionellen Angriff als allein strukturbestimmende Aufgabe der Bundeswehr entspricht nicht mehr den aktuellen sicherheitspolitischen Erfordernissen. Die nur für diesen Zweck bereithaltenen Fähigkeiten werden nicht länger für diesen Zweck benötigt.« (II.12) (...)

Eine politische Rechtfertigung, geschweige denn eine »zwingende Notwendigkeit« für die Beibehaltung der Wehrpflicht sind diesem Bedingungsrahmen nicht zu entnehmen. Zu unserem Erstaunen kommen aber die VPR (in Ziffer 16) dennoch zu folgender Feststellung:

»Die Wehrpflicht bleibt in angepasster Form für die Einsatzbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bundeswehr unabdingbar. Der Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Befähigung zur Rekonstitution sowie die eventuelle Unterstützung bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen begründen auch künftig – neben anderen Gründen – die allgemeine Wehrpflicht.«

Die nähere Auseinandersetzung mit den einzelnen Gründen für die »Unabdingbarkeit« des Festhaltens an der Wehrpflicht überzeugt uns nicht: Für die Einsatzbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bundeswehr sind die 60 % Zeit- und Berufssoldaten als professionelle Bundeswehrangehörige ausschlaggebend, nicht die 40 % Wehrpflichtigen – mit einer Dienstdauer von zur Zeit 9 Monaten. Wehrpflichtige gelten – nach einschlägigen Untersuchungen auch aus Hochschulen der Bundeswehr – als Hemmnis für die Leistungsfähigkeit der Bundeswehr und für deren Wirtschaftlichkeit, weil ihre Ausbildung und Einarbeitung teuer ist und viele professionelle Arbeitskräfte bindet. Für den »Schutz Deutschlands« sind sie jedenfalls – sogar nach den VPR – entbehrlich. Für Einsätze bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen, in den vor allem spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt werden, sind zivile Hilfsorganisationen zuständig. Deren Unterstützung kann auf andere Weise effektiver herbeigeführt werden, als durch abkommandierte 18–23-jährige Laien. Deren Dienstverpflichtung für diese Zwecke würde zudem mit dem Zwangsarbeitsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 4) und mit Artikel 12 Abs. 2,3 GG (Verbot von Zwangarbeit) kollidieren. So bliebe schließlich die »Befähigung zur Rekonstitution« als Argument für eine Beibehaltung der Wehrpflicht, wenn diese

denn als Befähigung zum Wiederaufbau einer Landesverteidigung gegen einen Angriff mit konventionellen Streitkräften (Ziffer 62) tatsächlich so ›zwingend‹ geboten wäre, dass sie den massiven Eingriff in die Lebensplanung und in die Grundrechte junger Männer rechtfertigen könnte. Sollte dieses Ziel jemals zu erfüllen sein, so wäre es durch den Rückgriff auf ehemalige Zeitsoldaten sehr viel qualifizierter zu erreichen: zumal die Anforderungen an die zu handhabende militärische Technik stetig wachsen. Immer mehr Staaten stellen auch deshalb die Rekrutierung ihrer Armeen von der Wehrpflicht auf Zeit- und Berufssoldaten um! Auch kann der Mangel an Begründung für die Wehrpflicht durch eine überhöhte Darstellung und Rede von der Bedeutung des Militärischen nicht kompensiert werden. Das gilt erst recht, wenn die Frage der Wehrgerechtigkeit nicht für jeden Einzelnen klar und durchschau- bar beantwortbar ist.

Zwei Gründe für das Festhalten an der Wehrpflicht werden oft genannt, die hier kurz kommentiert werden sollen, auch wenn sie nicht in den VPR genannt werden: Das Rekrutieren der politisch gewünschten Zahl der Zeit- und Berufssoldaten und die Aufrechterhaltung des Zivildienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer. Beide Begründungen sind aber rechtlich und moralisch nicht überzeugend. Ist es zudem nicht auch gesellschaftspolitisch abwegig, hunderttausende junger Männer pro Jahr zwangsuverpflichten, um einerseits einige zehntausend Zeit- und Berufssoldaten zu gewinnen und um andererseits innerhalb des Sozialsystems Leistungen zu erbringen, die ebenso gut oder besser durch eine Kombination von regulären Arbeitsplätzen mit Dienstplätzen für Freiwilligenarbeit und ehrenamtliches Engagement erbracht werden können? Bei aller Wertschätzung der zivilgesellschaftlichen Impulse, die der Zivildienst allen Beteiligten gegeben hat, so darf er doch nicht auf Dauer dazu benutzt werden, Mängel im System sozialer Dienstleistungen zu kaschieren.

Kurz: Das Aussetzen oder das Abschaffen der Wehrpflicht kann neue Arbeitsplätze erbringen für Zeit- und Berufssoldaten und -sol-

datinnen wie für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im sozialen Bereich. Der Verzicht auf die Wehrpflicht kann für den Arbeitsmarkt und für die zivilgesellschaftliche Entwicklung nur von Nutzen sein.

Berlin/Bremen, 20. Juni 2003

gez. DR. CHRISTOPH DEMKE, *Bischof i. R.*
Bundesvorsitzender

Eine »allgemeine Dienstpflicht«? Warum wir NEIN dazu sagen!

Im Nachgang zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2002, mit dem die Vorlage des Landgerichts Potsdam zur Verfassungsmäßigkeit der allgemeinen Wehrpflicht für »unzulässig« erklärt wurde, ist die Frage einer »allgemeinen Dienstpflicht« für junge Männer und Frauen neu aufgeworfen und in etlichen Pressekommentaren befürwortet worden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat die Wahlmöglichkeit des Gesetzgebers unterstrichen, die grundlegende politische Entscheidung zwischen einer Wehrpflicht- und einer Freiwilligenarmee zu treffen. Weil ein Wegfall der Wehrpflicht auch zum Fortfall des Zivildienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer führen würde, schafft allein diese Möglichkeit Verunsicherung vor allem bei Einrichtungen im sozialen Bereich, die Zivildienstleistende beschäftigen. In der öffentlichen Diskussion über das Für und Wider der Wehrpflicht sind – wie bereits in früheren Jahren, aus anderen Anlässen – auch Stimmen aus den Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD geäußert worden, die über eine allgemeine Dienstpflicht für alle jungen Erwachsenen »laut nachdenken«. Diese wird neben ihrer Zubringerfunktion für militärische Zwecke als »Pflichtübung in Solidarität« oder als »Pflichtjahr zur Erziehung« junger Menschen gesehen, zivile Tätigkeiten in sozialen, ökologischen oder kulturellen Arbeitsfeldern auszuüben. Nach einer grundlegenden

Überarbeitung unserer Verlautbarung von 1993 nehmen wir jetzt erneut Stellung mit einer aktualisierten Erklärung, die der EAK-Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 13. Juni 2002 in Kassel beraten und verabschiedet hat.

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) lehnt einen allgemeinen Pflichtdienst eindeutig ab, weil er mit unseren Vorstellungen von einer freiheitlichen Demokratie unvereinbar ist. Ein erzwungener Pflichtdienst »für alle jungen Menschen« stößt auf friedensethische, politische, rechtliche, volkswirtschaftliche, historische und pädagogische Bedenken. Unsere Beteiligung an der Diskussion darüber begründen wir mit den jahrzehntelangen Erfahrungen, die die von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und den evangelischen Freikirchen beauftragten Seelsorger bei ihrer Begleitung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden gesammelt haben.

Unsere Ablehnung fassen wir zunächst in acht kurzen Thesen zusammen. Daran schließt eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Gründen an, die so oder ähnlich begründet von den Befürwortern und Befürworterinnen eines solchen Dienstes wiederholt vorgetragen werden.

8 Punkte gegen eine allgemeine Dienstplicht

1. Pflichtdienste verhindern tendenziell die Qualifizierung und Anerkennung professionell in der Pflege tätiger Personen.
2. Pflichtdienste sind ungeeignet, junge (wie ältere!) Menschen zu solidarischem Handeln anzuleiten, sie begünstigen demgegenüber oft den Abschied von verantwortlichem Engagement.
3. Pflichtdienste verschärfen das Problem der Dienstgerechtigkeit.
4. Grundgesetz (Artikel 12) und Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 4) verbieten Zwangs- oder Pflichtarbeit. Die Idee einer allgemeinen Dienstplicht wurde – außer im »Reichs-

arbeitsdienst« NS-Deutschlands – historisch nie aufgegriffen oder jemals zu praktizieren versucht.

5. Pflichtdienste sind teuer; zurzeit werden nicht einmal für den Einsatz aller dienstpflchtigen Kriegsdienstverweigerer genügend Mittel bereitgestellt.

6. Soziales Lernen erfordert pädagogisch begleitete Lernprozesse, die zu eigenständigem, freiheitlichem Denken anregen: Pflichtdienste können das nicht leisten.

7. Etwa ein Fünftel der Dienstpflchtigen (Wehr- und Zivildienstleistenden) braucht selbst intensive Betreuung, da sie mit erheblichen sozialen Problemen in den Pflichtdienst kommen.

8. Pflichtdienste für Jugendliche mit deutschem Pass verstärken Vorurteile gegenüber Jugendlichen mit ausländischem Pass, die nicht zu einem Pflichtdienst gezwungen werden können.

Gedanken zur ausführlicheren Auseinandersetzung

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Eine allgemeine Dienstpflcht leistet im Blick auf den Pflegenotstand und die Umwelt einen Beitrag zur Deckung eines drängenden gesellschaftlichen Bedarfs, der anders nicht gedeckt werden kann.

Wir halten dagegen:

Schon jetzt hat die Ausweitung des Zivildienstes auf über 190000 Zivildienstplätze, auf denen pro Jahr rd. 130000 Zivildienstleistende einen zehnmonatigen Dienst ableisten, negative Auswirkungen auf die sozialen und pflegerischen Berufe. Denn der stetig gewachsene Einsatz von Zivildienstleistenden (ZDL), von denen die meisten betreuerische und pflegerische Hilfstätigkeiten verrichten, hat seit über vier Jahrzehnten eine Entprofessionalisierung im Gesundheitswesen begünstigt. Lt. Angaben des Statistischen Bundesamts waren im Jahr 2001 in ganz Deutschland rd. eine Million Menschen als Personal (ohne Ärzte und Apotheker) in Kranken-

häusern, Vorsorge- oder Rehabilitierungs-Einrichtungen tätig, davon von rd. 450 000 als ausgebildetes Pflegepersonal. Zusätzlich befanden sich ca. 81 000 Schülerinnen und Schüler in Ausbildungsbereufen zur Krankenpflege.

Diese Angaben zeigen, dass bereits bisher sehr viele Dienstverpflichtete als unausgebildete Hilfskräfte im pflegerischen Bereich tätig sind. Wir befürchten, dass dies einer der Gründe dafür ist, dass in Pflegeberufen professionelle Arbeitskräfte bei der allgemeinen Einkommensentwicklung nicht mitgehalten haben und dass diese Berufe nicht die gewünschte Attraktivität besitzen. Dies würde noch erheblich verstärkt werden, wenn ganze Jahrgänge von rd. 800 000 jungen Männern und Frauen vorwiegend in diesem Sektor – für andere Bereiche würde dies entsprechend gelten – unzureichend zu Pflichtdiensten eingesetzt würden. Demgegenüber fehlen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) Stellen, weil Zivildienstplätze bis heute staatlich viel stärker gefördert werden und entsprechend billiger sind als Dienstplätze für freiwillige Helferinnen und Helfer. Wir sprechen uns für die Vermehrung freiwilliger Dienste anstelle von erzwungenen Diensten aus.

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Eine allgemeine Dienstplicht führt zu einer höheren Mithilfebereitschaft junger Bürger und zu solidarischer Mitverantwortung für das Gemeinwohl.

Wir entgegnen:

Bereitschaft zur Mitverantwortung zu fördern, ist ganz wichtig, aber der Weg über einen Zwangsdienst ist falsch. Zur Mitverantwortung muss durch Sinnstiftung und Überzeugung angeregt werden. Nicht die Zwangsdienste müssen erweitert werden, sondern die Möglichkeiten des freiwilligen sozialen Engagements. Dies kann durch den Ausbau des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Freiwilligen Ökologischen Jahres und anderer freiwilliger Dienste in den Bereichen Soziales, Umwelt, Frieden, Menschen- und Bürgerrechte,

Kultur und Sport geschehen. Diese Dienste können viel attraktiver gemacht werden als sie bisher sind, wenn sie aus dem Staatshaushalt auch nur annähernd finanziell so gefördert werden, wie bisher die militärischen und zivilen Zwangsdienste.

In diesem Zusammenhang fragen wir, warum die meistens lebensälteren Befürworter eines Pflichtdienstes stets nur »junge Menschen« in Pflicht nehmen wollen? Warum sollen ausgerechnet 18- bis 25-jährige Erwachsene zur vermeintlichen Lösung gesellschaftlicher Probleme verpflichtet werden, die zuvor in der Lebenszeit älterer Menschen aufgekommen sind? Die solidarische Mitverantwortung von Seniorinnen und Senioren für das Allgemeinwohl darf nicht tabuisiert, sondern die soziale Erfahrung der Lebensälteren muss bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme einen bedeutenden Stellenwert haben.

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Eine allgemeine Dienstplicht kann das Problem mangelnder Dienstgerechtigkeit lösen.

Wir erwidern:

Eine allgemeine Dienstplicht kann nur vorhandene Dienstgerechtigkeit verstärken und neue Probleme mit der Dienstgerechtigkeit schaffen. Schon bei rd. 400 000 Wehrpflichtigen sind heute große Probleme mit Tauglichkeit, Dienstbefreiungen, gesetzlichen und verwaltungsbedingten Dienstausnahmen sowie Zurückstellungen u. v. a. m. vorhanden. Sie sind Quelle ständiger Ungerechtigkeiten. Wie soll dies für rd. 800 000 Männer und Frauen, die pro Geburtsjahrgang anstehen, gerecht geregelt werden? Welcher neue, zusätzliche Behördenaufwand wäre nötig, um auch nur den Anschein des Bemühens um Dienstgerechtigkeit zu erwecken?

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Die allgemeine Dienstplicht ist notwendig, weil Dienstleistende für soziale Dienstleistungen gebraucht werden.

Wir wenden ein:

Dienstpflichten, die mit erheblichen Einschränkungen der Grundrechte verbunden sind, darf der Staat nur in besonderen Notlagen von den Bürgern fordern. Deshalb verbieten sowohl das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 12) als auch die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 4) und darüber hinaus viele internationale Verträge die Zwangsarbeit. Diese Grund- und Menschenrechte dürfen nicht aufgegeben werden, wenn Deutschland sich nicht aus dem Konsens der zivilisierten Staaten verabschieden möchte.

Nicht zuletzt muss auch an den ›Reichsarbeitsdienst‹ während der Nazi-Diktatur erinnert werden: *Nur* dort hat es bisher einen Zwangsdienst im Sinne einer allgemeinen Dienstpflicht gegeben!

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Der Einsatz von Dienstverpflichteten ist betriebswirtschaftlich nützlich und volkswirtschaftlich sinnvoll.

Wir stellen dagegen:

Zwangsvorpflichtete Arbeitskräfte gibt es im zivilen Leben üblicherweise nicht, Sträflinge oder Kriegsgefangene sind Menschen in besonderen Ausnahmesituationen und als Vorbilder für eine Dienstverpflichtung kaum geeignet. So weit durch deren Tätigkeit ein betriebswirtschaftlicher Nutzen für einen bestimmten Zeitraum entstehen kann, kommt die erbrachte Arbeitsleistung auch unter den Zwangsbedingungen nur durch ein bestimmtes Maß an *freiwilliger* Kooperation und durch *Leistungsanreize* (z. B. Bezahlung) zustande. Andernfalls wäre der Aufwand zur Durchsetzung des Zwangs (Möglichkeit zur Realisierung einer Strafandrohung) stets teurer als der Nutzen für den Betrieb.

Inzwischen gibt es vielfältige Berechnungen, dass der Einsatz der Zivildienstleistenden, der pro Jahr und ZDL rd. 8000 Euro kostet, volkswirtschaftlich keineswegs billiger ist als die tarifliche Bezahlung entsprechender Hilfskräfte. Zudem wird der durch die Ableistung von Wehr- und Zivildienst verursachte Steuerausfall

und der wirtschaftliche Schaden durch Verlust an Qualifikation in Ausbildung und/oder Beruf auf Milliardensummen beziffert. Gerade in Zeiten großer Arbeitslosigkeit sollten neue, tarifliche Arbeitsplätze für soziale Dienstleistungen geschaffen und nicht durch Zwangsverpflichtete verhindert werden! Der erforderliche Finanzaufwand, um rd. 800 000 junge Menschen jährlich in Pflicht zu nehmen, würde – nach sachkundigen Berechnungen – etwa bei 10–12 Milliarden Euro liegen: Kosten, denen kein vermittelbarer Nutzen gegenübersteht. Dagegen würde ein Bruchteil dieses Geldes genügen, um die Freiwilligenarbeit in ihren vielfältigen Formen optimal auszustatten oder zu fördern.

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Eine allgemeine Dienstplicht kann der Tendenz zur gesellschaftlichen Entsolidarisierung und damit zur Herauslösung von gemeinsamer Verantwortung entgegenwirken. Individuelles Glücksstreben darf nicht oberster Maßstab sein.

Wir meinen demgegenüber:

Die Tendenz zu gesellschaftlicher Entsolidarisierung, die vor allem über Erziehung, Medien und bestimmte, sozial schwache Milieus vermittelt wird, kann durch eine erzwungene Dienstverpflichtung eher verstärkt als bekämpft werden. Denn wer zwischen Schulabschluss und Ausbildung zwangswise zu einem sozialen oder einem anderen Dienst abkommandiert wird, kann die Ableistung eines solchen Pflichtdienstes durchaus als Abschied von seinen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft ansehen und sich für künftige Enthaltsamkeit bei gesellschaftlichem Engagement entscheiden. Der Staat und die gesellschaftlichen Institutionen können engagierte Bürger/innen nur durch Überzeugungsarbeit gewinnen. In diesem Zusammenhang könnte eine Palette von sinnvollen Freiwilligendiensten – gegen ein angemessenes Entgelt (z. B. Lehrlingsvergütung) und weitere (Aus-)Bildungsanreize – durchaus geeignet sein, individuelles Glücksstreben mit gemeinsamer Verantwortung zu verbinden und gesellschaftliche Solidarität zu fördern.

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Mit einer allgemeinen Dienstpflicht kann »soziales Lernen« stärker in die Gesellschaft eingebracht werden.

Wir geben zu Bedenken:

Der Gedanke einer allgemeinen Dienstpflicht gründet auf der Idee der Wehrpflicht und ist mit ihr unlösbar verbunden. Diese ist von militärischen Inhalten (Kampf gegen Menschen zu Lande, zu Wasser und in der Luft) und von militärischen Strukturen (Befehl-Gehorsam-Prinzip) geprägt, die sozialem Lernen entgegenstehen. Soziales Lernen, als ein gemeinschaftlicher, reflektierter und begleiteter Arbeits- und Lernprozess in Richtung sozialer Gestaltung des menschlichen Miteinanders, setzt dagegen eigenständiges freiheitliches Denken und Handeln voraus, das mit den für einen Pflichtdienst charakteristischen Befehl-Gehorsam-Strukturen unvereinbar ist.

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Die Schulpflicht ist ein Beleg für das Funktionieren einer »Dienstverpflichtung.

Wir argumentieren dagegen:

Die Schulpflicht ist kein überzeugendes Beispiel. Denn die Schulpflicht dient als *Mittel der Aufklärung*, Chancengleichheit durchzusetzen. Die Entwicklung der Schulpflicht kann keine Dienstverpflichtung begründen. Die pädagogische Entwicklung führt zu einem gegenteiligen Ansatz: Moderne Pädagogik setzt auf Motivierung zu *freiwilliger Kooperation* aller Beteiligten. Diese ist notwendige Voraussetzung für jede sinnstiftende, ergebnisorientierte pädagogische Arbeit.

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Junge Frauen und – vor allem – junge Männer sollen soziale und karitative Tätigkeiten einüben: Emanzipation fängt nicht beim Militär, sondern »bei der Schnabeltasse« an.

Wir weisen darauf hin:

Mit guten Gründen dürfen Frauen nicht zum Militärdienst gezwungen werden. Die freiwilligen Beiträge von Frauen zur Erziehung von Kindern, zur Pflege und Betreuung von Familienangehörigen und zur Gestaltung des sozialen Lebens sind nach wie vor enorm. Diese würden durch eine Dienstverpflichtung entwertet. Zwangsdienst und Emanzipation (= lat. Befreiung, Herausführung aus Sklaverei, Zwang, Knechtschaft!) schließen sich aus. Deshalb ist unseres Erachtens das Militär auch für emanzipatorische Bestrebungen von Frauen denkbar ungeeignet.

Infolge der Wehrpflicht für Männer können diese als anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Militärdienstes Zivildienst ableisten. Diese zivile Dienstverpflichtung mag oft zu nützlichen und wichtigen sozialen Erfahrungen in einer männlichen Biografie führen, sie kann und darf aber nicht verallgemeinert werden. Denn die Freiheit, zum Militärdienst Nein sagen zu können, ist ein starker Antrieb für eine motivierte zivile Dienstableistung vorrangig im sozialen Bereich. Würden aber ganze Jahrgänge mit einem unausweichlich erscheinenden Pflichtdienst – wo auch immer – konfrontiert, so würde dies mit Sicherheit die Frage in den Vordergrund rücken, wie dieser erzwungene Zeitverlust vermieden werden kann, insbesondere, wenn er für Ausbildung und Beruf nutzlos ist. Die Vermeidungsneigung würde einer motivierten Dienstableistung entgegenstehen oder ihr zumindest sehr abträglich sein.

Ganz davon abgesehen: Welche sinnvollen Aufgaben sollen 800 000 junge Menschen erfüllen können, wie werden sie begleitet, d.h. an ihren Dienstplätzen eingewiesen, in die Tätigkeitsfelder eingeführt, am Arbeitsplatz und außerhalb der Dienstzeit begleitet, weitergebildet, welche Qualifizierungsmöglichkeiten werden ihnen während und außerhalb des Pflichtdienstes angeboten u.v.a.m.? Fragen, die schon bei einem ›überschaubaren‹ Angebot von wenigen tausend Freiwilligenplätzen nicht einfach zu beantworten sind, geschweige denn, dass daraus (finanzierbare) Aufgaben werden.

Die Befürworterinnen und Befürworter sagen:

Freiwilligendienste sind gut für wenige Menschen, die bereits engagiert sind. Aber uns geht es um die Inpflichtnahme möglichst vieler Menschen, einschließlich der Trägen und Faulen.

Wir setzen dagegen:

Versuche, Menschen zu ihrem vermeintlichen Glück zu zwingen, sind seit Menschengedenken gescheitert. Auch staatlicher Zwang wird unmotivierte oder motivationsschwache Menschen nicht verbessern können. Die Behauptung, bei einem attraktiven Angebot von freiwilligen Diensten fänden sich nicht genügend junge (oder auch ältere!) Menschen zu solchen Diensten bereit, ist unbewiesen, weil bis heute entsprechend attraktive Angebote niemals gemacht worden sind: Die geistige Engführung und geradezu zwanghafte Fixierung von weiten Teilen unserer Gesellschaft auf Zwangsdiensste als ‚Heilsbringer‘ – wie die Debatte um eine allgemeine Dienstpflcht erneut belegt – hat bisher in Deutschland zivile und freiheitliche Entwicklungen im Umgang mit Militär und Friedensförderung weithin ausgeschlossen.

Die Befürworterinnen und Befürworter meinen:

Dienstpflchten werden problemlos akzeptiert und reibungslos durchgeführt.

Wir wissen demgegenüber:

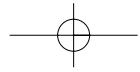
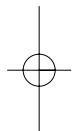
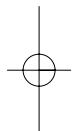
Die staatlichen Pflichtdienste schaffen zahlreiche Probleme: Jede Einberufung ist ein gravierender Einschnitt, der die zivile Lebensplanung »durcheinander bringen« kann. Sozialwissenschaftliche Studien über Wehrpflichtige und über Zivildienstleistende haben ergeben, dass etwa 20 % der Dienstpflchtigen mit erheblichen sozialen Defiziten (Motivationsschwächen oder -störungen bis hin zu Verhaltensauffälligkeiten, Suchtprobleme, Neigungen zu Aggression und/oder Depression) in den jeweiligen Dienst kommen, obwohl sie »wehrdienstfähig« gemustert worden sind. Sie brauchen selbst soziale und pädagogische Zuwendung und Betreuung, statt

dass sie diese untereinander praktizieren oder für andere Menschen und Tätigkeiten aufbringen können. Die nötige Zuwendung und Betreuung erhalten sie an ihren Tätigkeitsplätzen und in ihren Beschäftigungsstellen nur selten, wie wir aus unseren Erfahrungen in der Zivildienstseelsorge, aber auch aus kollegialen Kontakten zur Militärseelsorge wissen. Die seelsorgerliche Betreuungsarbeit ist in Einzelfällen oft hilfreich, sie kann aber stets nur wenige erreichen und – schon bei ca. 250 000 Dienstleistenden pro Jahr – den großen Bedarf kaum decken.

Abschließend muss ein weiterer Gesichtspunkt erwähnt werden, der mit zu erwartender wachsender Dienstungerechtigkeit stärker an Bedeutung gewinnen wird: Neid auf diejenigen, die – aus legitimen oder aus schwer nachvollziehbaren Gründen – keinen Pflichtdienst zu leisten brauchen, stattdessen ihre Ausbildung fortsetzen oder im Beruf Geld verdienen: Ausgemusterte mit gesundheitlichen Problemen, Frauen und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Versuch, durch eine Ausdehnung der Dienstplicht dem Neidegefühl entgegenzuwirken, würde – wie oben dargelegt – zwangsläufig fehlschlagen und zum Gegenteil führen, nämlich Vorurteile und Ausgrenzung gegen derart »Privilegierte« verstärken. So würde unterschwelliger oder offen geäußerter Groll und Hass nur geschürt, statt sie zu vermeiden und zu bekämpfen. Dies ist in einer freiheitlichen Demokratie nur mit freiheitlichen, zwanglosen Mitteln möglich: nämlich durch Förderung von Freiwilligendiensten.

Kassel, 13. Juni 2002

gez. DR. DEMKE, Bischof i. R., Bundesvorsitzender



Stellungnahme zur Friedensverantwortung

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) wendet sich mit dieser Stellungnahme an die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und an die Öffentlichkeit. Sie möchte darauf hinwirken, dass der Funktionswandel des Militärs von Kirche und Öffentlichkeit nicht unkritisch hingenommen wird. Dem in der veröffentlichten Meinung oft vermittelten Eindruck, Konflikte könnten mit militärischen Mitteln »gelöst« werden, muss von den Kirchen nachdrücklich widersprochen werden. Unter Kritik, die ökumenische Positionen aufnimmt, verstehen wir, dass die Kirchen:

- »alle Formen von Gewalt ächten« (z. Ökumenische Versammlung, Graz 1997) und Krieg als Mittel der Politik ausschließen;
- Konfliktprävention und gewaltfreie Konfliktbearbeitung in Erziehung und Ausbildung in ihrem Bereich umsetzen und dauerhaft verankern;
- darauf drängen, dass die Aufwendungen, die für militärische Zwecke bereitgestellt werden, Schritt für Schritt zu Gunsten ziviler Friedensförderung umgewidmet werden;
- die Abschaffung der Wehrpflicht fordern, für die jede Legitimation entfallen ist, und

- sich für die Aufnahme der Kriegsdienstverweigerung in die Europäische Menschenrechtskonvention engagieren.

I. Den Wandel aufarbeiten

Die EKD hat sich 1994 mit »Orientierungspunkten für Friedensethik und Friedenspolitik« unter dem Titel »Schritte auf dem Wege des Friedens« geäußert. Diese »Orientierungspunkte« hatten aber im Verlauf des Kosovo-Krieges 1999 keine orientierende Kraft, nicht einmal für die Verlautbarungen aus dem Raum der evangelischen Kirchen. Die Mehrheit der veröffentlichten Meinung hat die kirchlichen Stellungnahmen geprägt, nicht die Maßstäbe der »Orientierungspunkte«. Bei der schuldbewussten Feststellung dieses Sachverhaltes (Bericht des Ratsvorsitzenden zur EKD-Synode in Leipzig, November 1999) kann und darf es aber nicht sein Bewenden haben. Es bleiben kritische Fragen:

Sind Christen und Kirchen für eine moralisch-emotionale Rechtfertigung von Kriegen besonders empfänglich? Welche Rolle spielen ökumenische Kontakte und Verlautbarungen für öffentliche kirchliche Äußerungen? Lähmen oder verhindern Differenzen hinsichtlich politischer Analysen und Bewertungen kirchliche Leitungsgremien, friedensethisch klar Stellung zu beziehen?

II. Fragwürdige »Selbstverständlichkeiten« herausarbeiten

Die friedensethische Orientierungslosigkeit der evangelischen Kirchen, die am Beispiel des Kosovokrieges feststellbar ist, befördert ein verbreitetes Desinteresse der Öffentlichkeit an Fragen der Friedensverantwortung. So konnten sich im allgemeinen Bewusstsein u. a. folgende Schlussfolgerungen als »Selbstverständlichkeiten« durchsetzen, denen nach kritischer Prüfung widersprochen werden muss:

Es wird behauptet: Diplomatie benötigt vor allem in Krisensituationen ein entsprechendes militärisches Drophotenzial, um ihre Ziele durchsetzen zu können.

Dagegen steht: Die Abschreckung hat versagt, so dass die NATO ihre Kriegsziele mehrfach korrigieren musste. Das ist oft kritisiert worden, ohne dass dieses Versagen benannt wurde.

Es wird behauptet: Militärische Gewalt ist als >ultima ratio< zulässig, um Verletzungen von Menschenrechten zu stoppen.

Dagegen steht: Die Rede von der >ultima ratio< hat die Entscheidung über den Einsatz militärischer Gewalt nicht erschwert, sondern die >ultima ratio< bekam eine entlastende Funktion. Die eingesetzte Militärgewalt hat neue, zusätzliche Menschenrechtsverletzungen geschaffen, die mit der Begründung ihres Einsatzes unvereinbar sind.

Es wird behauptet: >Humanitäre Interventionen< können auch mit Mitteln des Luftkrieges durchgesetzt werden.

Dagegen steht: Luftangriffe als Mittel »humanitärer Intervention« zu bezeichnen, ist Zynismus. Sie trafen gerade nicht die militärischen Kräfte und deren Manövriertfähigkeit, sondern sie führten zu (kriegsvölker- und) völkerrechtswidrigen Zerstörungen ziviler Einrichtungen, zu Terror und zu Todesopfern unter der Zivilbevölkerung.

Es wird behauptet: Hätte man auf die UNO gewartet, hätte man dem Angreifer – im Kosovo-Konflikt: Milosevic – nicht Einhalt gebieten können.

Dagegen steht: Nur durch Einbindung Rußlands und Einbeziehung der UNO war es möglich, aus dem militärischen Debakel herauszukommen. Das zeigt, wie wichtig Ausbau und Stärkung der UNO und der OSZE für Konfliktprävention und für zivile Streitbeilegung sind.

Es wird behauptet: Die moralisch-emotionale Rechtfertigung des Militäreinsatzes ist unverzichtbar, wenn eine breite Zustimmung erreicht werden soll.

Dagegen steht: Gerade die evangelischen Kirchen müssen aus der Botschaft von der Rechtfertigung des Gottlosen heraus an die Brüchigkeit und an den oft betrügerischen Charakter moralischer Rechtfertigung erinnern. Sie müssen sich gegen diese Art von Plausibilisierungsversuchen wehren und jede Form von Kreuzzugsideologie ablehnen. Aufgabe der Kirche ist, das Gebot der Feindesliebe (Mt 5,44) zur Geltung zu bringen und jeder Entwürdigung von Menschen entgegenzutreten, erst recht dann, wenn diese zu Symbolfiguren kriegswichtiger Feindbilder »aufgebaut« werden.

III. Kritikpunkte bearbeiten

Die neue NATO-Doktrin vom 24. April 1999 verlangt eine öffentliche Diskussion.

Selbstmandatierung ausschliessen

Der geltende NATO-Vertrag ist an die UNO-Charta und das humanitäre Völkerrecht mit dem Vorrang für friedliche Streitbeilegung gebunden. In der neuen NATO-Doktrin sind Elemente erkennbar, die damit in Konflikt stehen. Sie arbeitet mit einem Sicherheitsbegriff, der um politische, ökonomische, soziale und ökologische Faktoren erweitert ist. Dieser wird aber nicht zu einer kritischen Begrenzung dessen, was Militär für die Sicherheit leisten kann, benutzt, sondern – im Gegenteil – zu einer Rechtfertigung, die militärischen Aufgaben auszuweiten und die frühere geografische Begrenzung aufzugeben. Der Umbau nationaler Armeen zu global einsetzbaren, angriffsfähigen Interventionsarmeen steht bereits in Friedenszeiten dem Gewaltverbot der UN-Charta entgegen. Es ist kein geltendes Recht bekannt, das weltweite Militäreinsätze zum Schutz »lebenswichtiger Interessen« legitimiert, wie sie z.B. die

verteidigungspolitischen Richtlinien für die Bundeswehr vorsehen. Demgegenüber sind Militäreinsätze nur unter strikter Einhaltung des internationalen Rechtes vorstellbar.

Atomwaffenächtung durchsetzen

Die neue NATO-Doktrin hält an der Bereitschaft zum Ersteinsatz des Massenvernichtungsmittels Atomwaffen fest, obwohl der Internationale Gerichtshof 1996 die Androhung des Einsatzes von Atomwaffen für unvereinbar mit dem Völkerrecht erklärt hat. Die von den Unterzeichnern des ›Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen‹ zugesicherte Nichtverbreitung von Atomwaffen wird unterlaufen und nicht eingelöst. All dies macht es heute unmöglich, die »Heidelberger Thesen« weiterhin als Grundlage ethischer Orientierung anzusehen. Diese wurden 1959 von einer wissenschaftlichen Kommission der Evangelischen Studiengemeinschaft ausgearbeitet und dienten seither in der EKD als eine Grundlage friedensethischer Verständigung, weil sie vor allem die Komplementarität unterschiedlicher Gewissensentscheidungen und den Besitz atomarer Waffen »noch« zu rechtfertigen vermochten. Eine solche Rechtfertigung ist heute nicht mehr möglich, sondern durch eine klare Absage an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung zu ersetzen, die zugleich auch das Streben nach Perfektionierung von Sicherheitssystemen verwirft.

Grundgesetzwidrige Umrüstung

Die Umrüstung der Bundeswehr erfolgt im Widerspruch zum Grundgesetz, das Streitkräfte nur zum Zweck der Verteidigung (Art. 87 a) erlaubt. Des Weiteren kollidiert sie mit dem »Zwei-plus-Vier-Vertrag«, dessen Art. 2 bekräftigt, dass »von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird.« Zusätzlich führt der Trend, immer mehr Aufgaben des Militärs an private Auftragnehmer zu vergeben, dazu, die Grenzen zwischen einem zivilen und einem militärischen Sektor weiter unkenntlich zu machen. Das erschwert zunehmend die Unterscheidung zwischen ›militärisch‹ und ›zivil‹ und problema-

tisiert für Kriegsdienstverweigerer die Durchführung des Zivildienstes z.B. in Krankenhäusern, die von der Bundeswehr mitgenutzt werden.

Gewissensschärfung und situative Verweigerung

Die neue NATO-Doktrin enthält eine so diffuse Aufgabenstellung, dass jeder einzelne militärische Auftrag auf seine völkerrechtliche und gesetzliche Legitimation genau zu prüfen ist. Weil die Angehörigen der Streitkräfte für ihr Handeln individuell verantwortlich sind, müssen sie mit dem humanitären Völkerrecht und den gelgenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten vertraut gemacht werden. Das ist zunächst eine genuine Aufgabe der Inneren Führung der Bundeswehr. Zugleich muss eine diesbezügliche Gewissensschärfung unverzichtbarer Bestandteil der Militär- bzw. Soldatenseelsorge sein.

Vor diesem Hintergrund muss es für alle Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit zu situativer Kriegsdienstverweigerung geben. Für diese gibt es bisher keine rechtliche Grundlage. Um ihren friedensethischen Aussagen gerecht zu werden, sollten die Kirchen diese Problematik vermitteln und sich für die rechtliche Anerkennung situativer Kriegsdienstverweigerung einsetzen.

Wehrpflicht abschaffen, zivile Konfliktbewältigung vermitteln

Die Kirchen haben gute Gründe, für die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht zu plädieren:

1. Die Wehrpflicht bedeutet einen starken Eingriff in die individuellen Rechte des einzelnen Bürgers. Sie unterbricht die persönliche Lebensplanung des Wehrpflichtigen und erwartet von ihm die Bereitschaft, im Ernstfall sein Leben einzusetzen und ggf. andere zu töten. Dieses individuelle Opfer darf der Staat aber nur verlangen, wenn das Gemeinwesen als ganzes in seiner Existenz bedroht oder gefährdet ist. Eine solche Bedrohung ist auf absehbare Zeit nicht gegeben, die Wehrpflicht daher nicht mehr zumutbar.

2. Statt im Waffendienst sollten junge Menschen dazu ausgebildet werden, Konflikte mit friedlichen Mitteln zu bewältigen. In je-

der Schule sollten Trainings in gewaltfreiem Handeln angeboten und die Ausbildung von Fachkräften für zivile Konfliktbearbeitung, wie sie z.B. im Rahmen des Forums Ziviler Friedensdienst stattfindet, von Bund und Ländern gefördert werden. Solange durch die Wehrpflicht militärischer Gewalteinsetzung den Anschein des »Normalen« und des staatlich Erwünschten behält, wird das Anwenden von Gewalt im Alltag begünstigt, die Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Gewalt erschwert und sogar die Teilnahme an völkerrechtswidrigen Kriegen als schlichte ›Pflichterfüllung‹ gerechtfertigt.

3. Die Bereitschaft zur Teilnahme an militärischer Gewaltanwendung bedarf viel stärker einer ethischen Begründung als der persönliche Gewaltverzicht in Form der Verweigerung des Kriegsdienstes. Insoweit sind die bestehenden Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer – rd. 160000 schriftliche Verfahren beim Bundesamt für den Zivildienst und ca. 10000 mündliche Verfahren pro Jahr vor Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung – zu kritisierende Anachronismen, deren Abschaffung überfällig ist.

Menschenrecht zur Kriegsdienstverweigerung verankern

Die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, von Europarat und Europaparlament als legitimer Bestandteil des Menschenrechts der Gewissensfreiheit bewertet. Die Aufnahme dieses zivilen Bürgerrechts in die Europäische Menschenrechtskonvention steht allerdings immer noch aus, obwohl sie seit vielen Jahren von Europarat und Europaparlament gefordert wird. Ökumenische Zusammenschlüsse, wie z.B. die Konferenz Europäischer Kirchen, sollten nicht nachlassen, auf die Verankerung dieses Freiheitsrechts in der Europäischen Menschenrechtskonvention hinzuwirken. Auch die politische Umsetzung der Entschließungen zu Gunsten von Asyl für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Krisen- und Kriegsgebieten bleibt anzumahnen.

Nationales Militär überwinden

Die Kirchen sollten sich dafür einsetzen, nationales Militär abzurüsten und durch ein internationales Gewaltmonopol zu ersetzen, das mit polizeiähnlichen Kompetenzen das Recht durchsetzt und bewahrt. Dadurch könnte die weltweite Einheit der Christen und den Frieden unter den Völkern gefördert werden. Die Kirchen sollten als Nicht-Regierungsorganisationen (NROs) dafür das Potenzial ihrer ökumenischen Kontakte nutzen. Die Ausgestaltung internationalen Rechts durch UNO und OSZE muss zu einer Hauptaufgabe der deutschen Politik gemacht werden. Die Kirchen können für diese Aufgabe wichtige personelle und strukturelle Ressourcen bereitstellen.

IV. Folgerungen ausarbeiten und umsetzen

Rolle unabhängiger Medien stärken

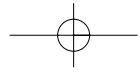
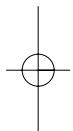
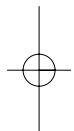
Der Kosovo-Krieg hat erneut gezeigt, wie stark die Medien in die Vorbereitung der Öffentlichkeit auf den Krieg eingebunden waren. Die Grenze zwischen Information und Desinformation war mehrfach überschritten, unabhängige, kritische Recherchen blieben marginal. So verdienstvoll es sein mag, dass die Bundeswehr für Journalistinnen und Journalisten ein Trainingsprogramm anbietet, so sehr dürfte dieses unter dem Vorrang sicherheitspolitischer Aspekte stehen, was Zweifel weckt an der nötigen Unabhängigkeit und Meinungsfreiheit. Es gehört zur Friedensverantwortung der Kirchen, ihre internationalen Kontakte zur Gewinnung unabhängiger, nicht sicherheitspolitisch gefärbter Informationen zu nutzen. Daher könnte es eine lohnende Aufgabe z.B. der evangelischen Medienakademie und anderer Einrichtungen zur Fortbildung von Journalisten sein, für die Berichterstattung in militärischen Konflikten eine unparteiische organisatorische Plattform zu bieten, die einseitiger Berichterstattung und dem Aufbau von Feindbildern entgegenwirkt.

V. Friedensethische Erkenntnisse in die Gesellschaft einbringen

Jedes Überdenken der Friedensverantwortung wirkt sich auf das allgemeine Bewusstsein aus, auf Denkgewohnheiten, veröffentlichte Meinungen usw. Als Kirchen haben wir auf unseren spezifischen Handlungsfeldern (Gottesdienst, Kindergarten, Konfirmandenarbeit, Religionsunterricht, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung) aus unserem ureigensten Auftrag heraus ein großes Potenzial, gewaltfreie Konfliktbearbeitung zu fördern und zu einer Kultur des Friedens beizutragen. Die »Dekade zur Überwindung von Gewalt«, zu der der Ökumenische Rat der Kirchen aufgerufen hat, fordert uns heraus angesichts der Zunahme von Gewalt in Familien, gegen Schwächeren, von Fremdenfeindlichkeit und rassistischem Gedankengut. Die Kirchen müssen für das Ziel der Gewaltüberwindung Kooperationspartner in der Gesellschaft suchen. Das gilt ebenso für die Fragen der Friedensverantwortung, die in dieser Dekade einen notwendig zentralen Platz haben.

26. März 2001

Diese Stellungnahme enthält die Anregungen, die im Nachgang zur EAK-Mitgliederversammlung 1/2001 am 19.–21. Februar 2001 in Bad Münster am Stein-Ebernburg zu dem dort vorliegenden Entwurf angemerkt wurden. Redaktion: Dr. Christoph Demke (Berlin), Pfarrer Velten Wagner (Nürnberg), Pfarrer Christoph Wohlgemuth (Dresden) und Geschäftsführer Günter Knebel (Bremen).



Beschluss

der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 5. Tagung zu Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und freiwilligen Friedensdiensten

In Fortführung des Beschlusses zu Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst der 6. Tagung der 7. Synode der EKD in Bad Krozingen unterstützt die Synode die jüngsten Bestrebungen europäischer Institutionen, dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen europaweit Geltung zu verschaffen.

Insbesondere begrüßt sie die Forderung des Europäischen Parlaments, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auf Zivildienst in ein Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufzunehmen.

Sie unterstützt die Forderung, bei der Erweiterung des Vertragswerks zur Europäischen Union um einen Menschenrechtskatalog das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auf Zivildienst zu verankern und dies bei der Revisionskonferenz 1996 zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Durchführung des Zivildienstes spricht sich die Synode für die grenzüberschreitende Öffnung des Zivildienstes und die Schaffung der dafür notwendigen versicherungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen aus.

In gleicher Weise müssen diese Voraussetzungen für die Freiwilligen gelten, die international Friedensdienste leisten.

Nicht nur auf innerstaatlicher, sondern auch auf europäischer Ebene gilt die Aussage der EKD-Demokratiedenkschrift (1985):

»Das Eintreten für die Freiheit des Gewissens gehört unverzichtbar zum Erbe des Protestantismus.«

Halle/Saale, 10. November 1994

*Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland
Schmude*

Beschluss

der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf
ihrer 6. Tagung zu Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst

I.

Die Synode hat den Bericht des Beauftragten des Rates der EKD für die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und den Zivildienst mit Dank und Zustimmung zur Kenntnis genommen. Sie unterstreicht das Erfordernis, die Einsatzstellen von Zivildienstleistenden bei Kirche und Diakonie im Sinne eines Sozialen Friedensdienstes zu qualifizieren. Die »konkreten Gestaltungshinweise« aus dem vor der Synode vorgetragenen Bericht stellen die Grundlage dar für ein Handlungskonzept von Kirche und Diakonie für den Zivildienst. Die Synode bittet die betroffenen Einrichtungen, nicht nachzulassen in dem Bemühen, für die Zivildienstleistenden und gemeinsam mit ihnen einen sinnvollen Einsatz zu gestalten und die auf den inneren Frieden gerichteten Bestrebungen diakonischer Arbeit darzustellen und verständlich zu machen. Sie fordert die Einrichtungen nachdrücklich dazu auf, den vorhandenen Zweistunden-Rahmen für einen dienstbegleitenden Unterricht voll zu nutzen, um den Zivildienstleistenden dazu zu verhelfen, ihren Dienst als Einsatz im Rahmen einer friedensfördernden Tätigkeit für Staat und Gesellschaft zu verstehen und als Lernphase für ein weiteres Engagement auf Frieden hin zu erfahren.

II.

Die Synode der EKD bittet die Gliedkirchen, angesichts der hohen Zahl von Zivildienstleistenden und der zusätzlichen Aufgaben in bezug auf eine Qualifizierung des Einsatzes von Zivildienstleistenden bei Kirche und Diakonie, die Zivildienst-Seelsorge personell und finanziell auszubauen.

Sie bittet den Rat zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen es möglich ist, eine volle Referentenstelle für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst einzurichten, um die Bemühungen zur Qualifizierung des Einsatzes von Zivildienstleistenden bei Kirche und Diakonie auch von hier aus voranzutreiben.

Die Synode bittet den Rat der EKD, die Finanzierung von Rüstzeiten für Zivildienstleistende und der Zeitschrift *wub* – »Was uns betrifft« – auch weiterhin dem Bedarf entsprechend sicherzustellen.

III.

Die Synode bittet den Rat zu prüfen, ob nicht für die in »Anderen Diensten im Ausland« (§ 14 b ZDG) tätigen Kriegsdienstverweigerer den Trägern dieser Dienste die entstehenden Kosten vom Staat erstattet werden können bis zur Höhe des Betrages, der sonst für Zivildienstleistende aufgewendet wird.

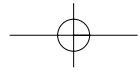
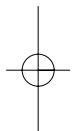
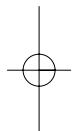
IV.

Die Synode unterstützt die Bemühungen der Menschenrechtskommission der UNO und des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Menschenrecht anzuerkennen. Die Synode nimmt damit die Erklärung der Europäischen Ökumenischen Versammlung von Basel auf, in der es heißt, dass »das Recht, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern, als Teil der Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit von den Regierungen dadurch anerkannt werden

(muss), dass Möglichkeiten für einen angemessenen alternativen Zivildienst geschaffen werden.«

Bad Krozingen, den 10. November 1989

*Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche
in Deutschland
gez. Schmude*



Sozialer Friedensdienst im Zivildienst

Begründungen und Empfehlungen*

(...) III. Staatliche Vorgaben und kirchlicher Auftrag

Bei der Durchführung des Zivildienstes treffen eine Fülle unterschiedlicher, z. T. sich widersprechender Interessen aufeinander. Ohne Zweifel ist der Staat am ehesten in der Lage, seine Interessen durchzusetzen. Denn der Zivildienst ist eine staatliche Veranstaltung, die gesetzlich vorgeschrieben und geregelt ist. Das kann jedoch für die Kirche kein Anlass sein, die Interessen des Staates einfach aufzunehmen oder zu propagieren. Sie wird vielmehr ihre eigenen Vorstellungen formulieren und versuchen müssen, diese nach außen hin zu vertreten und durchzusetzen. Die Zivildienstleistenden sind dem Gesetz unterworfen und haben den staatlichen Zwangsdienst zu leisten. Wie Praxis und Erfahrung, aber auch Proteste der Zivildienstleistenden zeigen, werden deren Interessen, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt berücksichtigt. Der Spielraum, ihre eigenen Interessen selber einzubringen, ist äußerst gering. Hier bietet sich die Kirche als Partnerin an.

* Dieser Auszug »Begründungen und Empfehlungen« ist Bestandteil einer ausführlichen Fachgruppenarbeit, die vom Bundesvorstand der EAK im Mai 1989 angenommen wurde.

Die Evangelische Kirche hat mehrfach ihr Interesse zum Ausdruck gebracht, dass der Zivildienst im Sinne eines Friedensdienstes entwickelt und gestaltet wird. Will sie ihre eigenen Überzeugungen nicht verraten, so darf sie nicht davon ablassen, diese Forderung immer neu zu stellen. Mit dem staatlichen Interesse an einer lästigen Alternative zum Wehrdienst und dem der Dienststellen an einer billigen Arbeitskraft kann sich die Kirche nicht zufrieden geben. Als große gesellschaftliche Institution und angesichts der Tatsache, dass mehr als 17000 Dienstpflchtige in ihren Einrichtungen arbeiten, haben ihre Interessen neben denen der anderen Wohlfahrtsverbände gegenüber dem Staat Bedeutung und Gewicht.

Die Kirche muss deshalb beim Staat nachdrücklich dafür eintreten,

- dass für anerkannte Kriegsdienstverweigerer ein Dienst geschaffen wird, der den Namen ‚Friedensdienst‘ verdient und beiträgt zur Verminderung von Leid, Not, Angst und zu mehr Gerechtigkeit,
- dass Gelder bereitgestellt werden, um Friedensdienstprojekte im In- und Ausland zu fördern, in denen auch Kriegsdienstverweigerer einen sinnvollen Dienst tun können,
- dass Zivildienstleistende auf ihren Dienst genügend vorbereitet und in ihm begleitet werden,
- dass der Gewaltverzicht des Kriegsdienstverweigerers positiv aufgenommen und eingeübt wird.

Ihren eigenen Einrichtungen muss die Kirche deutlich machen, dass sie dem kirchlichen Selbstverständnis, an dem sie auch selbst teilhaben, zuwider handeln, wenn sie nicht alles dafür tun, dass die im Zivildienst vorhandenen Möglichkeiten für eine Gestaltung im Sinne eines Friedensdienstes voll genutzt werden. Die Kirche selbst wird Mitarbeiter bereitstellen müssen, die die Einrichtungen dabei unterstützen und den erforderlichen Dienstunterricht durchführen. Sie muss ein klares Interesse daran haben, dass in diakonischen

Einrichtungen Kirche so erlebt wird, dass sie durch ihr Reden und Handeln überzeugt und glaubwürdig wird.

Wenn die Kirche angesichts der derzeitigen gesetzlichen Vorgaben im Zivildienst von einem »Sozialen Friedensdienst« spricht, will sie deutlich machen, dass sie damit nur einem eingeschränkten Verständnis von Friedensdienst Ausdruck gibt, das sich auf den vom Staat schwerpunktmaßig ausgewählten sozialen Bereich bezieht. Auch in diesem Bereich ist es jedoch möglich, Kriterien zu benennen, die den Zivildienst als »Sozialen Friedensdienst« ausweisen. Dazu gehört, dass Menschen daran arbeiten, Leid und Not zu verringern und die gesellschaftlichen Bedingungen zu durchschauen, die Leid und Not mit hervorbringen. Dazu gehört auch, seine eigene Stellung in diesem System zu reflektieren und sich daran zu beteiligen, in allen Bereichen Konflikte gewaltfrei aufzuarbeiten. Um den Zivildienst als einen Sozialen Friedensdienst zu qualifizieren, müssen deshalb die Kirche und ihre Einrichtungen mehr tun, als der Staat verlangt. Sie müssen sich für entsprechende Freiräume einsetzen und hierfür eigene Programme entwickeln.

IV. Empfehlungen zur Gestaltung

Kriterien für einen Sozialen Friedensdienst

Der Zivildienst in der Kirche und ihrer Diakonie kann und darf also nicht darin bestehen, eine »lästige Alternative« zu praktizieren oder nur die Arbeitskraft der Zivildienstleistenden abzuschöpfen. Vielmehr können die Evangelische Kirche und ihre Diakonie den staatlichen Zivildienst in ihren Einrichtungen nur zulassen, wenn er in irgendeiner Weise ihrem eigenen Anspruch an einem Friedensdienst der Kriegsdienstverweigerer, nämlich an der Gestaltung von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung mitzuwirken, gerecht wird. Dazu gehört auch die Bereitschaft, den anerkannten Kriegsdienstverweigerer in seiner Entscheidung ernst zu nehmen sowie die Interessen des Zivildienstleistenden zu beachten.

Denn hier kommen junge Menschen in aller Regel ohne Vorerfahrung und Ausbildung in einen seelisch und körperlich belastenden Sozialdienst. Sie sind für die Dienstdauer aus ihrer Lebensplanung herausgerissen; ferner haben sie sich gegen das Töten im Krieg und damit zugunsten von Gewaltverzicht entschieden. Damit sind wesentliche Themen angesprochen, die während der Zivildienstzeit bearbeitet werden müssen.

So sind an die praktische Ausgestaltung des Zivildienstes in der Kirche und in ihrer Diakonie grundlegende und unverzichtbare Anforderungen zu stellen. Dazu gehören:

- eine Tätigkeit, bei der der Zivildienstleistende mit Menschen arbeitet und die der Bewahrung der Schöpfung dient
- eine klare, schriftlich fixierte Beschreibung der Tätigkeiten
- das Einstellungsgespräch aufgrund der Tätigkeitsbeschreibung
- der fachliche Einführungslehrgang von mindestens drei Wochen
- die Einarbeitung in das Arbeitsfeld und Qualifizierungsmöglichkeiten
- Freistellung für Maßnahmen zur Erhaltung der Berufs- und Studierfähigkeit und andere Maßnahmen der Weiterbildung
- fachliche Anleitung während des Dienstes, qualifizierte Begleitung ständige Praxisbegleitung, d. h. Ansprechpartner für fachliche und persönliche Fragen
- partnerschaftliche Entscheidungsfindung und Klärung bei Konflikten
- regelmäßige Reflexionsmöglichkeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Zivildienstleistenden in einer Gruppe
- ein unmittelbarer Zugang zu seelsorgerlicher Begleitung.

Den Zivildienst, der diese Gestaltungskriterien verwirklicht und sich an dem vorher beschriebenen kirchlichen Anspruch orientiert, nennen wir Sozialen Friedensdienst.

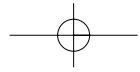
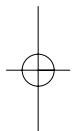
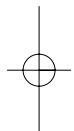
Mit diesem Begriff ist also ein organisierter und pädagogisch begleiteter Prozess gemeint, in dem die Alltagserfahrungen der

Zivildienstleistenden bearbeitet werden. Durch die Verbindung von Tun und Nachdenken wird die Erfahrung im kirchlichen und diakonischen Einsatz für die Person des Zivildienstleistenden, seine Arbeit und für die Menschen, mit denen er arbeitet, nutzbar gemacht: Soziales Lernen findet so für alle Beteiligten statt.

Sozialer Friedensdienst im staatlichen Zivildienst macht deutlich, dass es sich nicht um einen Friedensdienst im umfassenden Sinn handeln kann.

Statt durch Freiwilligkeit ist er durch gesetzliche Pflicht, statt durch Universalität ist er durch Einschränkung auf den sozialen Bereich eines einzigen Staates gekennzeichnet. Das schließt aber nicht aus, dass auch unter Einschränkungen und Pflichtbedingungen für den Frieden in der Gesellschaft gelernt und gehandelt werden kann.

Quelle: EAK (Hg.), *Sozialer Friedensdienst im Zivildienst – Plädoyer gegen Missbrauch der Friedensdienstbereitschaft von Kriegsdienstverweigerern*, Bremen 1989, hier: S. 149–151.



Gewaltverzicht würdigen – Menschenrecht KDV anerkennen

Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK)

Katholische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst (K.A.K.)

»*Gideon, wo ist dein Glaube? Sieh auf dein Heer, es ist zu groß; Gideon aus Angst und Zweifel hast du dieses Heer zusammengerufen. Des Volkes ist zuviel, das mit dir ist. So gebe ich dir den Sieg nicht.*«

aus: DIETRICH BONHOEFFER, *Predigt über Gideon*

»*Alle Katastrophen der Welt haben sich im Geistigen und Sittlichen ereignet, ehe sie sich in materiellen Machtkämpfen dargestellt haben. Sie sind also angewiesen auf ein bestimmtes Klima des Denkens, Glaubens, Wunschens; wo sie dieses nicht spüren, brechen sie nicht vor. Um dieses Klima geht es in dieser Stunde unheimlichen Waffenstillstands. Wir sollten der drohenden Katastrophe dieses Klima verweigern.*«

aus: REINHOLD SCHNEIDER, anlässlich der Entgegennahme des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels

Bremen/Köln, den 28. März 1988

An die
Delegierten des Forums
»Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«
vom 13.-16. April 1988 in Königstein/Taunus

Betr.: Begleitbrief zu unserer Eingabe zum Themenschwerpunkt:
»Frieden II: Weniger Gewalt – Gewaltminderung«

Sehr geehrte Damen und Herren Delegierte,

gestatten Sie uns, Ihre Aufmerksamkeit in den Beratungen zu o.a. Themenschwerpunkt auf den Gesichtspunkt des *Gewaltverzichts* zu lenken.

Seit Menschengedenken gilt die Gewaltanwendung als ultima ratio menschlichen Handelns in privaten und – leider auch – öffentlichen Konflikten. Dies ist weniger Folge rationaler Suche nach »Konfliktlösungen« als vielmehr Folge von Hilflosigkeit, affektiven Verhaltens oder Folge fragwürdiger, je nach Standpunkt als gut oder böse bewerteter Verhaltensmotive.

Die Existenz der ungeheuren Vernichtungspotentiale und das Miterleben oder Beobachten von unzähligen Konflikten, in denen eine vermeintliche Lösung mittels Gewaltanwendung immer wieder gesucht wird, weisen auf die Dringlichkeit hin, mit der unseres Erachtens Antworten auf die Frage gesucht werden müssen, ob die Neigung zur Gewaltanwendung in der Natur des Menschen liegt, oder ob sie nicht ein Resultat verfehlter Erziehung und fragwürdiger Verhaltensweisen ist.

Eine Antwort könnte unseres Erachtens mit Hilfe einer intensiveren Wahrnehmung und Untersuchung der Rolle des persönlichen und kollektiven Gewaltverzichtes gesucht werden:

- Gewaltverzicht könnte von theologischer Forschung stärker in den Blick genommen werden. U.E. zu Unrecht gelten z.B. die Weisungen der »Bergpredigt« bis heute als »weltfremd« und werden nicht als rationaler Glaubensausweis ernst genommen.
- Gewaltverzicht, der seit alters her relativ beständige Ordnungen/das Verhalten kluger Machthaber (ob Regierende oder Regierte) auszeichnete, könnte als Gegenstand historischer Forschung mehr gewichtet werden.
- Gewaltverzicht, der im Blick auf die Geschichte menschlicher Erziehung sehr doppelwertig bewertet worden ist und z.Z. immer noch bewertet wird (Gewaltverzicht wird oft nicht als Mittel verstanden, sondern häufig als Schwäche, Feigheit, Drückebergerei etc. ausgelegt!), ist bisher nur unvollkommen als ›Erziehungsstil‹ ausgeprägt und noch keineswegs ein durchgängiges Bildungsziel.
- Gewaltverzicht als materiell-rechtliche, positive und konkret überprüfbare Vereinbarung, könnte die – auf dem Papier politisch zwar, aber noch nicht in den Köpfen geächtete – militärische Gewaltanwendung zwischen Staaten als Mittel der Politik überwinden, letztlich vielleicht ausschließen helfen.

Die staatliche Herabsetzung, ja geradezu Bestrafung des persönlichen Gewaltverzichts wird unseres Erachtens am Beispiel der Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz besonders deutlich. Dieses Grundrecht war 1949 mit der ausdrück-

lichen Begründung in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden, es möge – im Fall einer Wiederbewaffnung – »große pädagogische Wirkung« haben. Ohne auf die Entwicklung dieses Grundrechtes hier einzugehen, bleibt festzuhalten, daß diesem Grundrecht, das jedem Bürger den Waffenverzicht ermöglicht, heute die staatliche Pflicht zum Waffendienst gegenübersteht und nachdrücklich durchgesetzt wird. Waffendienst zu leisten, d.h. die Bereitschaft zur militärischen Gewaltanwendung gegen andere Menschen wecken zu lassen, zu fordern und einzuüben, gilt 40 Jahre nach dem 2. Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland wieder als »Normalität« und »primäre Dienstpflicht« (BVerfG 1985).

Demgegenüber wird derjenige, der sich aus Gewissensgründen zum Waffenverzicht entscheidet, für sein politisch bisher unerwünschtes Verhalten mit einer Mehrbelastung bestraft, die ihm – nach dem Zivildienstgesetz – einen Ersatzdienst abverlangt, der um ein Drittel länger ist als der Grundwehrdienst. Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer muß damit eine z.Z. fünf, ab 1.6.1989 sechs Monate längere Zeitspanne seiner Lebenszeit für den Pflichtdienst opfern als der Soldat. Während im Dienst der Soldaten die Bereitschaft zum Waffengebrauch geweckt, gefördert und aufwendig eingeübt wird, wird im Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer die Bereitschaft zum persönlichen Gewaltverzicht nicht nur nicht positiv aufgenommen, sondern in der Regel nicht einmal Zeit und Raum gegeben, die Motive zur Kriegsdienstverweigerung zu thematisieren. Eine (Grund-)Ausbildung, in der Gewaltverzicht eingeübt, gewaltfreies Handeln in der Praxis geprobt werden kann, findet bisher nicht statt. Soziale Friedensdienste im Ausland, mit deren Hilfe Entfeindung und Versöhnung praktiziert werden könnten, sind als Alternative zum Zivildienst nicht vorgesehen. Das für die Verbreitung und Durchsetzung innergesellschaftlichen Gewaltverzichts vielleicht besonders nützliche Potential an Menschen, die heute zum Waffenverzicht bereit sind, bleibt damit weitgehend ungenutzt, obwohl gerade die Bereitschaft der jungen Generation, sich für den Frieden zu engagieren, besondere Aufmerksamkeit und

zusätzliche Investitionen für Friedensdienste erfordern. Dies geschieht in einer staatlichen Ordnung, in der, und dafür sind wir dankbar, eine Gewaltverzichtspolitik nach innen und außen immer wieder betont wird. Hier wird staatliche Glaubwürdigkeit angefragt und eingefordert – ist diese im eigenen Lande hergestellt, könnte dies Beispiel für ungezählte andere Länder sein.

Wir bitten Sie daher abschließend, unsere hier übermittelten Gedanken aufzunehmen und unsere Eingabe anzunehmen.

Für Ihre Beratungen wünschen wir Ihnen Gottes Segen und verbleiben in der Verbundenheit des Gebets

*EAK-Bundesvorstand
PASTOR JOACHIM ZIEGENRÜCKER,
Akademiedirektor i. R., Vorsitzender*

*K.A.K-Vorstand
DR. ANSGAR KOSCHEL,
Vorsitzender*

Anlage: o. a. Eingabe

An das
Ökumenische Forum
»Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«
vom 13.-16. April 1988 in Königstein/Taunus

Betr.: Waffenverzicht der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen und Forderung nach einem Sozialen Friedensdienst für Kriegsdienstverweigerer
Bezug: Themenschwerpunkt »Frieden II: Weniger Gewalt-Gewaltminderung«

Wir bitten das Ökumenische Forum um die Aufnahme folgender Überlegungen und Forderungen zu o. a. Themenschwerpunkt:

»Nach christlicher Ethik ist der *Gewaltverzicht*, den uns Jesus Christus gewiesen hat, ein Weg ohne Vorbehalte und Mittel zum Frieden. Seit der frühen Christenheit ist Waffenverzicht ein selbstverständliches Bekenntnis gelebten Glaubens. Daher ist es kritikwürdig, wenn die Freiheit zum Waffenverzicht nicht besteht oder – wo sie vorhanden ist – zugunsten des Waffendienstes eingeengt wird.

Angesichts der Gefahren moderner Massenvernichtungsmittel, die die Zerstörung allen menschlichen Lebens heraufbeschwören, werden die Erziehung zum *Gewaltverzicht*, zur Gewaltlosigkeit und die Einübung neuer, gewaltfreier Konfliktaustragung(smethoden) zunehmend dringlicher.

Wir bitten daher die Kirchen, alles in ihren Kräften stehende zu tun, d.h. deutliche Zeichen zu setzen, um

- die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Menschenrecht anzuerkennen,
- die Bereitschaft derjenigen, die Waffenverzicht üben und sich für eine Welt ohne Rüstung einsetzen, anzunehmen und in einen zivilen Dienst aufzunehmen, der ihrer Gewissensentscheidung gerecht wird.

Als *Sozialer Friedensdienst* sollte er folgende Kriterien erfüllen:

- Der persönliche Gewalt-/Waffenverzicht der Kriegsdienstverweigerer wird positiv aufgenommen und während der Dienstzeit durch Einüben gewaltfreier Konfliktaustragung(smethoden) vertieft.
- Der Soziale Friedendienst darf in keinem Zusammenhang mit den Streitkräften stehen, nicht dem Militärdienst nachgebildet und auch nicht in die sog. Gesamtverteidigung einbezogen sein.
- Sozialer Friedendienst sollte in Projekten für Frieden und Versöhnung im Ausland durchgeführt werden können und dabei staatlich nicht erschwert, sondern gefördert werden.

Ausgehend von diesen Kriterien ergeben sich folgende (Minimal-) Forderungen an den bestehenden Zivildienst:

- Er darf nicht länger dauern als der Grundwehrdienst, zuzüglich tatsächlicher durchschnittlicher Übungszeiten für Mannschaften.
- Die militärischen Befehl-/Gehorsam-Strukturen müssen durch Kooperationsstrukturen ersetzt werden.
- Auf Dienstleistung und Qualifizierung während des Dienstes muß ein Rechtsanspruch bestehen.
- (Sozial-)Pädagogisch qualifizierte Praxisbegleitung ist sicherzustellen.
- Über die ›ungestörte Religionsausübung‹ hinaus muß ein unmittelbarer Zugang zu seelsorgerlicher Betreuung während des Dienstes vorhanden sein.«

Begründung:

»Die Bereitschaft der jungen Generation, sich für den Frieden zu engagieren, erfordert zusätzliche Investitionen auf dem Gebiet der Friedensdienste. Da den Initiativen einzelner und kleinerer Gruppen Grenzen gesetzt sind, fällt Staat und Öffentlichkeit die Aufgabe zu, einen ausreichenden institutionellen Rahmen für sinnvolle Frie-

densdienste bereitzustellen. Die Kirche wird diese Aufgabe der Öffentlichkeit bewußt machen und selbst konkrete Initiativen entfalten müssen.«

Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, *Vom Friedensdienst der Christen*, These 13, zit. nach: EKD (Hrsg.), *Frieden, Versöhnung, Menschenrechte*, Band 1/2, Gütersloh 1982, S. 57.

Vergleiche dazu auch »Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Der Beitrag der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden«, Abschnitt 2 »Die Friedensarbeit der Kirche«, Abs. 2.2.4.2. (Sozialer Dienst für Frieden und Versöhnung), Abs. 2.2.4.3. (Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst) und 2.3.2. (Empfehlungen der Synode zu den Diensten für den Frieden), ange nommen in der 8. Vollversammlung, am 9. November 1975.

Bremen/Köln, den 28. März 1988

EAK-Bundesvorstand
2800 Bremen 1

K.A.K. Vorstand
5000 Köln 80

»Innerkirchliche Unruhe, die nach dem Friedenshandeln der Kirche fragt.«

Grundsatzpapier der EAK 1976

1. Kirche und Kriegsdienstverweigerung, zur Situation der EAK

Die Weltkirchenkonferenz von Amsterdam erklärte 1948 in Erkenntnis dessen, dass Krieg durch die modernen Waffen und Massenvernichtungsmittel zum totalen Krieg geworden ist:

»Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein.«

Insbesondere in Deutschland, das durch das Kriegsgeschehen wohl in die schwerste innere Krise gebracht worden war, fand die Botschaft von Amsterdam besondere Beachtung.

Theologisch bewirkte sie zweierlei. Die Lehre vom gerechten Krieg wurde nicht mehr von der Kirche vertreten. Die bis dahin allein in den so genannten Friedenskirchen als Konsequenz des Glaubens an Jesus Christus geforderte Kriegsdienstverweigerung wurde auch in den evangelischen Landeskirchen als kirchlich legitimierte christliche Entscheidung anerkannt. Organisatorische Folge war die Einrichtung einer kirchlichen Beratung und Seelsorge für Kriegsdienstverweigerer. Dadurch konnte ein aus dem Ringen um die Atombewaffnung drohendes Auseinanderfallen der Kirche vermieden werden.

In vielen Äußerungen hat die EKD diese Linie durchgehalten. Sie konnte dies auf der Basis der in den Heidelberger Thesen von

1959 entwickelten so genannten Komplementaritätstheorie. Sie rechtfertigte nur noch die atomare Abschreckung:

»Sollte es zum Ausbruch eines atomaren Krieges kommen, so könnten wir als Rechtfertigung des Einsatzes dieser Waffen, da wir die traditionelle Rechtfertigung dafür ausdrücklich verworfen haben, nur die Feststellung zulassen, dass die Drohung ohne Bereitschaft zum Ernstmachen sinnlos gewesen wäre.«

Ein verbindlicher Gewissensrat in der Richtung, dass ein Christ zur Verteidigung bereit sein müsse, konnte auf dieser Basis naturgemäß nicht mehr gegeben werden.

Die Linie von Amsterdam hat sich in der Ökumene in konsequenter Weise fortentwickelt. Wer dem Krieg die ethische Legimation entzieht, muss letztlich auch auf eine positive Wertung der militärischen Abschreckung im Blick auf die eigene Existenz verzichten.

In Nairobi 1975 wurde deshalb erklärt:

»Die Kirche sollte ihre Bereitschaft betonen, ohne den Schutz von Waffen zu leben, und bedeutsame Initiativen ergreifen, um auf eine wirksame Abrüstung zu drängen.«

Insbesondere von den Kriegsdienstverweigerern in der EKD ist diese Botschaft aufmerksam gehört worden. Denn sie trifft genau den Punkt, an dem sie im Blick auf ihre Kirche die Komplementaritätstheorie in Schwierigkeiten gebracht hatte, indem sie formulierte: »Die Folgen des Versagens des Friedensschutzes durch die (militärische) Drohung (...) sind von uns zu tragen. Der Christ wird dies nicht anders denn als ein Gericht Gottes über uns alle verstehen können.« Denn sie sind nie unter dieses vorweggenommene Schuldbekenntnis getreten. Die Frage lautet allerdings, ob eine Kirche, die sich als Volkskirche versteht und als solche eine Militärseelsorge mit Pfarrern im Militärbeamtenstatus unterhält, die in Nairobi angeregte Erklärung abgeben kann. Die evangelischen Kriegsdienstverweigerer tun dies und würden es gern stellvertretend tun. Sie hoffen, dass ihnen andere kirchliche Gruppen darin folgen.

Für das Selbstverständnis der EAK bedeutet dies, dass sie sich

innerkirchlich als eine Unruhe versteht, die die Frage nach dem Friedenshandeln der Kirche in Blick auf die kirchliche Praxis immerwährend kritisch stellt. Sie hofft, auf diese Weise mit dazu beizutragen, dass der Friedhofsfriede überwunden wird, der sich ganz im Gegensatz zur Intention der Verfasser nach der Verkündung der Komplementaritätsthese in der EKD ausgebreitet hat.

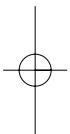
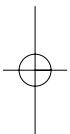
Ausgehend von dieser Situationsbeschreibung ergeben sich

2. Theologische Überlegungen zur Arbeit der EAK

Wir gehören zur Christenheit, die den Sinn der Geschichte Jesu Christi für sich erfahren hat und erfährt. Als Wirkung des Wortes Gottes – bezogen auf unsere Aufgaben – nennen wir:

Befreiung von Angst

Im System organisierter Friedlosigkeit sind wir überzeugt: »Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit« (*Bonhoeffer in Fanö 1934*)



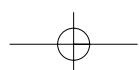
Gewissheit des Friedens schon jetzt

Frieden ist möglich, weil er notwendig ist. Am Prozess der Minimierung von Gewalt, Angst und Not beteiligen wir uns als Betroffene der Bergpredigt: »Selig sind die, die den Frieden machen!«

Ausrichtung auf lebendige Hoffnung

Entgegen der offenkundig zunehmenden Militarisierung unserer Gesellschaft und der Menschheit, angefochten von der Wirkungslosigkeit unserer Bemühungen, leben wir davon: Alles ist offen, alles ist veränderbar, nichts ist umsonst!

Wir gehören zu den Landeskirchen in der EKD und zu Freikirchen; organisatorisch und traditionell trennt uns manches voneinander. Wir haben jedoch die ökumenische und politische Dimen-



sion der Christengemeinde erkannt und suchen darum die Kirche »aus Juden und Heiden«, in der die religiösen, konfessionellen, nationalen, ideologischen Gegensätze überwunden werden und die politische Kirche, die Heil und Befreiung in allen Dimensionen des Lebens bezeugt.

So verstehen wir das Zeugnis der Bibel, z.B.

- 2. Mose 3 – *Der Zukunft öffnende Gott*
- Luk 4, 14 ff. – *Das angenehme Jahr des Heils*
- 1. Kor 1, 18–25 – *Die Überwindung der Spaltungen*
- 1. Kor 15 – *Die Hoffnung*

So verstehen wir die Herausforderungen im Jahrhundert der Weltkriege:

Technologischer Fortschritt – Weltrüstungssituation – Ausschöpfung aller Ressourcen – Zerstörung der ökologischen Basis

Zum ersten Mal haben wir heute die Möglichkeit, diese Erde zu vernichten oder den Frieden durch Teilhabe aller an sozialer Gerechtigkeit zu verwirklichen.

3. Ansätze für die weitere Arbeit der EAK

Wir verstehen uns als Suchgruppe für Lernprozesse zur Realisierung des Friedens, d.h.:

- 3.1** Über eine individuelle Beratung der Kriegsdienstverweigerer wirken wir mit in der öffentlichen-gesellschaftlichen Friedensarbeit der Kirchen.
- 3.2** Wir erkennen Konflikte, die sich durch das Eintreten für den Frieden in Kirche und Gesellschaft ergeben und bemühen uns um deren offene, bewusste und faire Verarbeitung.
- 3.3** Aus der Einsicht heraus, dass wir als Einzelne auf Dauer

nicht in der Lage sind, Konflikten standzuhalten, suchen wir nach neuen Modellen der Zusammenarbeit und des Zusammenlebens, die sich an den Erfahrungen der Friedenskirchen orientieren.

- 3.4** Wir lehnen den Gesinnungsstaat und jede Inquisition der Gewissen ab. Da die Prüfungsverfahren für KDV bleiben – auch wenn sie partiell ausgesetzt oder variiert werden – wird dies unser Aufgabenbereich in praktischer Beratung und öffentlich-kritischer Begleitung sein.
- 3.5** Wir nehmen weiter Stellung gegen jede mittelalterlich-naturrechtlich oder idealistisch-individualistische Interpretation des Grundgesetzes, Artikel 4,3.
- 3.6** Kriegsdienstverweigerung ist nur eine Phase in der Biografie eines Menschen, der dem Frieden dienen will. Es gilt, die hier mögliche Sensibilisierung für Friedensarbeit zu stabilisieren und die Fähigkeit zum Widerstand gegen alle militarisierenden Ordnungssysteme zu festigen.
- 3.7** Aus historischen und ökonomischen Gründen hat der Militarismus in unserer Gesellschaft eine breite Basis. Da das harmonische Zusammenspiel aller gesellschaftlichen Kräfte nicht unser letzter Orientierungspunkt sein kann, werden wir in unseren Kirchen und in der Gesellschaft auf jede Form der Militarisierung aufmerksam machen.
- 3.8** Nachdrücklicher als bisher werden wir den Zivildienst in Richtung eines wirklichen Friedensdienstes verändern müssen. Die Modelle »Sozialer Friedensdienst« sind zu fördern und auszubauen. Es ist zu prüfen, welche Chancen freiwillige Dienste (Zivildienstausnahmen) und insbesondere internationale Friedensdienste in Zukunft bekommen.
- 3.9** Einzelne Kriegsdienstverweigerer, die jeden staatlichen Einsatz für den Militärbereich verweigern (Totalverweigerer) stellen die EAK vor neue theologische und seelsorgerliche Fragen und politische Aufgaben.
- 3.10** Die Zusammenarbeit mit allen, die im pädagogischen Be-

reich, in kirchlichen Gruppen und politischen Bewegungen für eine Friedenspädagogik tätig sind, ist zu suchen. Die Kooperation ist zu fördern.

- 3.11** Der wissenschaftlichen Friedensforschung bietet sich die EAK als ein Partner an, der Erkenntnisse und Vorschläge den christlichen Gemeinden weitergeben kann.

Unterschrift:

Im Auftrag der MV in Bad Hersfeld, Herbst 1976, zusammengestellt von Kirchenrat Eitel und Professor Zabel als Arbeitsvorlage zur Vorbereitung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vorlage in ihren Arbeitsbereichen in den nächsten Monaten gründlich zu beraten. Änderungsvorschläge bitte an die Geschäftsstelle geben.

Bremen, 09. November 1976

Resolution ›Gegen die Inquisition des Gewissens‹

Kongress EAK/KAK 2. April 1974

I. Grundsätzliche Kritik am Anerkennungsverfahren

Im Grundgesetz wird mit Art. 4,1 das vorstaatliche Menschenrecht der Gewissensfreiheit als Grundrecht garantiert. Für den Bereich des Kriegs- und Wehrdienstes wird der Schutz des Gewissens in Art. 4,3 ausdrücklich ausgesprochen.

Ausführende Gesetzgebung (§ 25 Wehrpflichtgesetz) und anwendende Rechtsprechung haben den Boden des Grundgesetzes verlassen und wirken seiner Absicht entgegen. »Als wir in das Grundgesetz den Art. 4, Abs. 3 einführten, hatten wir nicht die Absicht, eine hübsche Verzierung anzubringen, sondern wir wollten diesem Staat, der Bundesrepublik Deutschland, ein bestimmtes Gepräge geben. Wir wollten, dass durch diese Bestimmung zum Ausdruck gebracht werde, dass in diesem Staat die Staatsräson nicht als die oberste Autorität für das Handeln von Staat und Bürger anerkannt wird (...) Wir wollten auf eine drastische Weise zum Ausdruck bringen, dass unserer Meinung nach in dem künftigen Staat nicht der Zweck, auch nicht der gute Zweck, die Mittel heiligt, sondern die Güte der Mittel den Zweck heiligen sollte (...)« (*Carlo Schmid im Bundestag am 7. Juli 1956, Bundestagsprotokoll S. 8853*)

Es gibt kein Verfahren, das das Vorliegen einer Gewissensentscheidung feststellen könnte. Aus theologischen und juristischen Gründen können wir uns als kirchliche (...) Beauftragte nicht damit einverstanden erklären, dass der Staat sich das Recht nimmt, über die Echtheit von Gewissensentscheidungen zu befinden.

Aus unserer Erfahrung müssen wir sagen, das gegenwärtig geübte Anerkennungsverfahren weist unerträgliche Mängel auf:

1. Die Beweislast liegt beim Antragsteller. Die Aufgabe, widerspruchsfrei seine Gewissensgründe darzulegen, überfordert den Antragsteller. Darüber hinaus wird von ihm verlangt, dass er nicht den geringsten Zweifel an der Aufrichtigkeit seiner Entscheidung übrig lässt.

2. Die Chance der Anerkennung hängt von den intellektuellen Fähigkeiten und dem sozialen Status des Kriegsdienstverweigerers ab.

3. Die Entscheidungskriterien in dem Verfahren sind nicht eindeutig und können deshalb willkürlich gehandhabt werden. Auch gibt es keine allen Beteiligten bekannte Verfahrensordnung; deshalb hat der Vorsitzende in den beiden ersten Instanzen eine unerträglich starke Position. Als Beamter der Bundeswehrverwaltung ist er Partei. Deshalb ist es äußerst bedenklich, dass er bei der geheimen Beratung – wenn auch ohne Stimmrecht – mitwirkt.

4. Die Beisitzer im Prüfungsverfahren sind ungenügend über ihre Rechte und die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung informiert und deshalb überfordert. Wir stellen in diesem Zusammenhang auch einen ernsten Gewissenskonflikt vieler Beisitzer fest.

Diese Mängel des Verfahrens können nicht behoben werden. Verbesserungsvorschläge für dieses Verfahren halten wir aus den oben genannten grundsätzlichen Erwägungen nicht für durchführbar.¹

¹ Zusatzantrag zur Notwendigkeit der »Verteidigung der Menschenrechte«, der mit 58:56 Stimmen angenommen wurde.

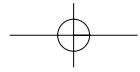
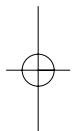
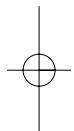
Aus diesem Grund fordern wir vom Gesetzgeber die Abschaffung des Verfahrens.

*Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der
Kriegsdienstverweigerer (EAK)
28 Bremen*

*Katholische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung
und Zivildienst (KAK)
637 Oberursel 6*

Kongress der kirchlichen Beauftragten, Berater und Beistände
für Kriegsdienstverweigerung

Bonn – Bad Godesberg, 2. April 1974



Zur Neugestaltung des zivilen Ersatzdienstes

Das »Mülheimer Modell« von 1970*

III. Veranstaltungen und Aktionen für den Frieden

Neugestaltung des Zivilen Ersatzdienstes

Auf Einladung der EAK fand vom 02.–06. März 1970 in der Evang. Akademie Mülheim/Ruhr eine Arbeitstagung statt, die sich mit Fragen einer Neugestaltung des Zivilen Ersatzdienstes beschäftigte. An ihr waren Vertreter verschiedener Organisationen und Gruppierungen beteiligt, außerdem nahmen 16 Ersatzdienstleistende an der Tagung teil. Das Ergebnis ist für keine der beteiligten Organisationen verbindlich, sondern stellt einen Vorschlag, der mit Mehrheit beschlossen wurde, dar.

Wir erbitten Ihre Unterstützung und gegebenenfalls Ihre Stellungnahme an die Redaktion des Ersatzdienstbriefes.

* Text und Organisationsvorschlag, veröffentlicht in der Doppelausgabe Nr. 10 (4. Quartal 1969) und Nr. 11 (1. Quartal 1970) der »Briefe an Ersatzdienstleistende« herausgegeben von der EAK

»Wesen des zukünftigen Alternativdienstes«

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Inhalt und Geist ihrer Verfassung gehalten, dem »Frieden der Welt zu dienen und das friedliche Zusammenleben der Völker zu fördern«, Art. 24, 26 GG. Dieser Auftrag kann nicht durch Maßnahmen der militärischen Abschreckung erfüllt werden.

Der Staat hat die Verpflichtung denjenigen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland, die eine Vorbereitung auf militärische Auseinandersetzungen ablehnen und deshalb von ihrem Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe Gebrauch machen, einen Beitrag zur Friedensförderung zu ermöglichen.

Ein alternativer Dienst, der den Gründen und verpflichtenden Konsequenzen, die sich aus der Kriegsdienstverweigerung ergeben, Rechnung trägt, muss daher als Friedensdienst im Gegensatz zur Vorbereitung auf kriegerische Auseinandersetzungen gestaltet werden.

Dieser Dienst muss in Theorie und Praxis Frieden schaffen und erhalten helfen. Deshalb ist die bisherige gesetzliche Definition: »Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen«, unzureichend. Der »Zivile Friedensdienst¹ muss vielmehr die Aggressionen der Menschen im individuellen, gesellschaftlichen und zwischenstaatlichen Bereich aufdecken, bewusst machen und im Rahmen seiner Möglichkeiten der Einübung von friedlicher Konfliktlösung auf rationaler Basis dienen.

Daraus ergeben sich die Leitlinien für die Durchführung des Dienstes.

¹ Die Bezeichnung »Ziviler Friedensdienst« dient als Arbeitstitel.

Organisations-Modell des Zivilen Friedensdienstes Mülheimer Modell

I. Grundüberlegungen

Solange eine allgemeine Wehrpflicht besteht, ist es notwendig, einen Zivilen Friedensdienst ohne Verbindung zum Wehrdienst zu schaffen. Dieser Dienst sollte in der Verantwortung des Staates bleiben. Die staatliche Bindung und Verpflichtung gewährleistet die politische Wirksamkeit eines solchen Dienstes und behaftet den Staat in der Fürsorgepflicht gegenüber den Dienstleistenden. Die Durchführung des Zivilen Friedensdienstes erfolgt durch freie Träger der Gesellschaft und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Hierdurch soll dem Charakter des Einsatzes im sozialen und sozial-pädagogischen Bereich sowie einer sachgerechten Grund- und Fortbildung der Dienstleistenden entsprochen werden.

II. Die Schwerpunkte der Neugestaltung

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen ergeben sich folgende Gesichtspunkte für die Neugestaltung des Zivilen Friedensdienstes:

1. Schaffung eines eigenen Bundesamtes für den Zivilen Friedensdienst

Damit ist eine größere Flexibilität der Arbeit gewährleistet. Die Verwaltung kann den unmittelbaren Bedürfnissen des Dienstes angepasst werden. Die alleinige Unterstellung unter das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMW) verhindert Kompetenzstreitigkeiten und Prioritätsauseinandersetzungen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) kann die Verwaltung des Zivilen Friedensdienstes nicht neben den ihm außerdem übertragenen Aufgaben in geeigneter Weise wahrnehmen.

2. Dezentralisierung der Verwaltung

Die Konzentration allein auf eine Zentralbehörde hat in der Vergangenheit wegen der sachlichen und räumlichen Distanz der Einsatzstellen und Dienstleistenden zu einer Erschwerung der Rege-

lung von Einzelfällen geführt. Der Zeitraum für Entscheidungen wird dadurch in vielen Fällen überaus lang. Dies kann für die Betroffenen zu einer unzumutbaren Belastung führen. Zur schnellen Abwicklung der Aufgaben sollten deshalb Regionalverwaltungen gebildet werden, die aus örtlicher Kenntnis der Einrichtungen zu schneller und sachgemäßer Entscheidung fähig sind. Diese Regionalverwaltungen sind Unterbehörden des Bundesamtes.

3. Mitwirkungsbefugnisse der Beteiligten

a) Das bei der Durchführung des Zivilen Friedensdienstes notwendige Engagement der Beteiligten erfordert eine Mitgestaltungsmöglichkeit. Um den Zivilen Friedensdienst zu einer gesellschaftspolitischen Wirkung zu bringen und die erforderliche Zahl der Einsatzplätze zu bekommen und zu behalten, dürfen die Beteiligten nicht nur Befehlsempfänger staatlicher Hoheitsakte bleiben. Durch die Einräumung echter Mitbestimmungsbefugnisse wird das Interesse der Beteiligten gefördert. Gleichzeitig ist dadurch eine Korrekturmöglichkeit staatlichen Ermessensmissbrauchs und eines egoistischen Interesses der Einrichtungen gegeben.

Das Mitbestimmungsrecht verspricht die effektivste Gestaltungsform des Zivilen Friedensdienstes durch Einbeziehung der Beteiligten in die Entscheidungsstruktur und entspricht seiner Intention.

Das Mitbestimmungsorgan ist wegen der erforderlichen Nähe zur Praxis der Regionalverwaltung zuzuordnen in der Form von Bezirksversammlungen.

Der Bereich, für den die Bezirksversammlungen zuständig sind, muss in überschaubaren Größen gehalten werden.

Insbesondere darf die Zahl der ihr zugeordneten Einrichtungen nicht zu groß sein. Eine Regionalverwaltung muss deshalb für mehrere Bezirksversammlungen zuständig sein.

Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus je 1/3:

1. Vertretern der Einrichtungen, die in dem Bezirk liegen,
2. Vertretern gesellschaftlicher Gruppen (Parteien des Bundes-

tages, Kirchen, Gewerkschaften, Hochschulen, Verbänden der KDV),
 3. Vertretern der Dienstleistenden aus diesem Bereich.

b) Dem Bundesamt ist ein Beirat beizutragen, der das Bundesamt in den Grundfragen der Gestaltung des Zivilen Friedensdienstes berät. Er wird vom BMA auf Vorschlag folgender Verbände berufen:

- Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Gewerkschaft
- KDV-Verbände
- EAK und KAK
- Friedensforschungs-Institute

4. Schaffung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten

Der wirksame und sinnvolle Einsatz von Dienstleistenden (DL) wird sowohl zum Nutzen des DL selbst wie auch der Einrichtung wesentlich von einer qualifizierten Aus- und Fortbildung abhängen. Dies wird umso wichtiger, je mehr Einsatzmöglichkeiten, besonders im sozial-pädagogischen Bereich, erschlossen werden.

Die Ausbildung gliedert sich:

- a) in einen Einführungskurs zur Findung der Einsatzmöglichkeiten für den DL (ca. 1 Woche),
- b) sofern sich der Dienstplichtige nicht vorher entschieden hat;
- c) in fach-spezifische Vorbereitung auf den kommenden Einsatz (Einführung)
- d) in Einführung in Probleme der friedlichen Konfliktlösung.

Die Aus- und Fortbildung soll durch Kurse erfolgen, die fachspezifisch die Praxis begleiten und gegebenenfalls zu einem anerkannten Abschluss führen.

Die Regionalverwaltung ist für die technische Durchführung, Organisation und Finanzierung der Aus- und Fortbildung verantwortlich.

Ausbildungsstätten können sein

- a) Unterrichtsstätten der Einrichtungen selbst
- b) beauftragte Schulen oder Bildungsstätten
- c) eigene Regional-Schulen.

Dafür sind Lehr- und Ausbildungspläne, die verbindlich sein müssen, zu erstellen.

(siehe Anlage 1)

5. Berufung und Qualifikation von Beratern

Während des Einsatzes bedürfen die Dienstleistenden einer fachbezogenen begleitenden Beratung. Der Berater hat die Aufgabe, Gruppen von Dienstleistenden bei ihrem Dienst und bei der Bewältigung der aus ihm entstehenden Fragen und Konflikte zu helfen gemäß den Erkenntnissen der Gruppensoziologie und Gruppendynamik.

Die Gesamtzahl der DL, die einem Berater zugewiesen werden, darf keinesfalls 30 übersteigen. Für die Qualifikation der Berater sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- a) Sie sollen in der betreffenden Institution als Fachleute angestellt sein.
- b) Sie müssen für die Beratertätigkeit speziell ausgebildet werden, wenn ihre Fachrichtung eine solche Ausbildung nicht ohnehin einschließt.

Für diese Ausbildung müssen Richtlinien durch ein sozialwissenschaftliches Gremium im Einvernehmen mit dem Bundesamt entwickelt werden. Die Finanzierung dieser Ausbildung übernimmt der Staat, für ihre Durchführung sorgen die Bezirksver-

sammlungen. Gewisse Verpflichtungen der Berater gegenüber dem Bund sind vertraglich sicherzustellen.

6. Kommunikationsmöglichkeiten der Dienstleistenden

Besonders dringend ist der Vereinzelung der DL abzuhelfen. Regelmäßige Information und Kontakte sollen für den DL die Möglichkeit des Gedankenaustauschs, der Seminararbeit an bestimmten Themen und der Bewusstseinsbildung geben. Die Gefahr von Einzelaktionen extremer Kreise darf kein Hindernis sein, den engagierten DL die Möglichkeit zu geben das Bewusstsein und die Sinngebung ihres Einsatzes und Probleme des Friedens zu reflektieren und zu verdeutlichen. Dafür sind die Zeit und finanzielle Mittel zu geben. Die Bildung einer Delegiertenkonferenz sollte der organisatorische Rahmen für die Arbeit sein.

7. Berufung eines Parlamentsbeauftragten

Wie für die Bundeswehr, muss für den Bereich des Zivilen Friedensdienstes ein dem Parlament verantwortlicher Beauftragter berufen werden.

Ihm ist die parlamentarische Kontrolle über den Zivilen Friedensdienst zu übertragen. Seine Pflichten und Rechte sind in Anlehnung an die des Wehrbeauftragten zu gestalten. Diese Forderung wird durch die Ernennung eines Regierungsbeauftragten nicht aufgehoben.

III. Die Aufgaben und Befugnisse der Gremien und Dienststellen

1. Das BMA ist oberste Aufsichtsbehörde des Zivilen Friedensdienstes. Es beruft den Beirat auf Vorschlag der genannten Gruppierungen.
2. Bundesamt für Zivilen Friedensdienst. Es hätte neben seinen selbstverständlichen Aufgaben der Überwachung, Einberu-

fung, Koordination, Kontrolle und Verwaltung noch die besondere Aufgabe, in Zusammenarbeit mit vorhandenen Organisationen und unter Zuhilfenahme der Ergebnisse von ihm in Auftrag gegebener Forschungen Initiativen für neue EDL-Möglichkeiten zu entwickeln.

3. Eine Regionalverwaltung ist für etwa 1000 Dienstleistende zuständig. Sie übt die Dienstaufsicht aus und nimmt die Einweisung der DL in die Einrichtungen vor. Ihr obliegt die Verantwortung für Organisation und Aufsicht über Aus- und Fortbildung. Sie ist für mehrere Bezirksversammlungen zuständig.
4. Bezirksversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Information und Öffentlichkeitsarbeit
 - Mitbestimmung bei Anerkennung und Auswahl der Einrichtungen
 - Mitwirkung bei Einweisung und Versetzungen
 - Mitgestaltung der Aus- und Fortbildung
 - Beobachtung der Durchführung des Einsatzes
 - Unterstützung von Einrichtungen der Friedensforschung.
 Sie unterhält ein eigenes Büro.

5. Delegiertenkonferenz. Je 20 DL wählen einen Delegierten in die Konferenz. Dieser wählt die Vertreter in die Bezirksversammlung. Die Delegiertenkonferenz führt Arbeitstagungen und Seminarwochen durch und sorgt für Information und Kontakt unter den DL.

IV. Die Einsatzbereiche

Als Einsatzbereiche stehen zur Verfügung

- a) freie, private Einrichtungen
- b) öffentliche Einrichtungen
- c) staatliche und kommunale Einrichtungen.

Der Dienstleistende kann wählen, in welcher Einrichtung er seinen Einsatz leisten will.

V. Der Friedensdienst gliedert sich in

- a) pflegerischen Dienst
- b) sozial-pädagogischen Dienst
- c) Dienst in technischen Bereichen im Rahmen bestehender Institutionen.
- d) Dienst in internationalen Friedensdiensten
(siehe Anlage 2)

Der Dienst im internationalen Bereich erfolgt aufgrund von Freistellung für die Arbeit in internationalen Friedensdiensten analog der Regelung des Entwicklungshelfergesetzes.

VI. Anerkennungsverfahren

Die Neuorganisation des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer soll diesen zu einem echten Alternativdienst zum Wehrdienst machen. Unter diesen Voraussetzungen muss für den Wehrpflichtigen die Berufung auf das Recht des Art. 4, Abs. 3 GG in Form einer Willenserklärung ausreichen. Das Prüfungsverfahren zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern, die sich vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst melden, ist durch ein Feststellungsverfahren zu ersetzen, in welchem der Kriegsdienstverweigerer erklärt, dass er den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigert und bereit ist, einen Zivilen Friedensdienst zu leisten. Es muss gewährleistet bleiben, dass auch Soldaten vom Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung Gebrauch machen können und nach ihrer Anerkennung in den Zivilen Friedensdienst entlassen werden. Hierfür sind Regelungen zu treffen, die dem Schutz des Gewissens Rechnung tragen.

Anlage 1

Zur Entwicklung einer Ausbildungskonzeption fehlen empirische Grundlagen. Außerdem ist die Ausbildungssituation im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik ohnehin problematisch. Es sollte deshalb in einer ersten Stufe versucht werden, die Ausbildung in wenigen Modellen in engem Kontakt mit betreuenden Universitätsinstituten zu beginnen, die zugleich empirische Grundlagen erstellen sollten. Sozialpädagogische Institute bestehen in Hamburg, Frankfurt und Konstanz. Diese Institute könnten einen Lehrplan unter folgender Aufgabenstellung erarbeiten:

1. Ermittlung und Aufzählen von Einsatzbereichen und Definition der Tätigkeitsmerkmale;
2. Definition der fachlichen Qualifikation;
3. Methodisch-didaktische Schritte – Erstellung von Lehrprogrammen;
4. Erfolgskontrolle.

Es läge also nahe, jeweils in der Nähe Ausbildungsstätten verschiedenen Charakters und verschiedener Größe einzurichten und zunächst mit je einem Mediziner, Psychologen, Soziologen, Pädagogen, evtl. Politologen sowie einem pflegerischen Ausbilder und einem Sozialarbeiter zu besetzen. Anzustreben ist eine Ausbildung nach dem Baukastensystem, also mit kürzeren Kursen, die jeweils in sich geschlossen sind und evtl. mit einem Zertifikat abgeschlossen werden. Dabei wäre von vornherein darauf zu achten, dass in möglichst großem Umfang programmierte Unterweisungen für diese Kurse hergestellt werden. Solche programmierten Unterweisungen können aus der Modellphase heraus entwickelt werden.

Anlage 2

1. Einsatzmöglichkeiten im pflegerischen Dienst

- Krankenhäuser
- Heil- und Pflegeanstalten
- Altenpflegeheime
- Heime für körperlich und geistig behinderte Kinder

2. Einsatzmöglichkeiten im sozial-pädagogischen Dienst

- Heime für milieugeschädigte Kinder und Erwachsene
- Heime für Schwererziehbare
- Rehabilitationszentren
- als Resozialisierungshelfer in Strafanstalten
- Kinder- und Jugenddörfer
- Altersheime
- Lehrlingsheime
- Altenhilfe-Nachbarschaftshilfe-Krankenbetreuung in Häusern
- Kindergärten
- Lernbeaufsichtigung in Ganztagschulen
- Ferienheime
- Gastarbeiterbetreuung und Ausländerbetreuung
- Obdachlosenasyle
- Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern
- Sozialfürsorge
- Telefonseelsorge (Helper)
- Bewährungshelfer
- Bahnhofsmission

3. Einsatzmöglichkeiten im technischen Zivildienst

- Feuerwehr
- Rotes Kreuz
- Bergwacht
- Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft
- Straßenunfalldienst

- Unfallstationen
- Katastrophen im In- und Ausland

4. Einsatzmöglichkeiten in internationalen Zivildiensten

- Bei der Weltgesundheits-Organisation
- Beim Weltkinderhilfswerk
- Bei Entwicklungsprojekten der BRD im Ausland
- Bei Einsätzen von Friedensdiensten (Aktion Sühnezeichen, Eirene, Internationaler Zivildienst)
- Im Rahmen von Brot für die Welt und Misereor

»Handreichung für die Seelsorge an Wehrpflichtigen«

Konferenz der Evangelischen Kirchen der DDR 1965*

I Weg und Erkenntnis der Kirche

Mit der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates über die Aufstellung von Baueinheiten vom 7. September 1964 hat sich für die Evangelische Kirche in der DDR eine Lage ergeben, in der sie genötigt ist, sich neu auf das ihr gebotene Friedenszeugnis zu bessinnen (...)

Als das wandernde Gottesvolk hat die Kirche auf die Stimme ihres lebendigen Herrn zu hören, der sie in neuen geschichtlichen Situationen zu neuen Schritten der Nachfolge herausfordert und freimacht. (...)

Auf den Synoden von Weißensee, Elbingerode und Espelkamp kam die sich seit dem ersten Weltkrieg anbahnende Wandlung in der Stellung der christlichen Kirche zum Krieg wesentliche Schritte voran. Die theologische Rechtfertigung und religiöse Verklärung

* Auszüge aus: Handreichung für Seelsorge an Wehrpflichtigen der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen der DDR vom 1. November 1965
(Wiedergabe = Nachdruck in der Fassung der Ausarbeitung des Öffentlichkeitsausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Hauptthema der Landssynode 1970, *Friedensdienst mit und ohne Waffen*, hrsg. von der EK im Rheinland, Düsseldorf 1979 (!), 40 Seiten)

des Krieges (...) wurde als Irrweg erkannt und überwunden. Es kam zur Einhelligkeit der negativen Beurteilung des Krieges.

(...) In diesen Erklärungen ist die Kirche zu neuer theologischer Erkenntnis und neuer Verkündigung aufgebrochen, die über die damalige Situation hinaus Bedeutung haben:

a) (...) Die Kirche und alle ihre Glieder haben den Auftrag, der Welt auch im öffentlichen Bereich gesellschaftlicher und politischer Verantwortung zum Frieden zu dienen. Die Berufung, die diesen Dienst begründet, trägt und normiert, liegt in dem Friedensbund Gottes mit der Welt durch Christus, in dessen Licht die Seligpreisung der Friedensstifter neu gehört wird. (...)

Zur Sendung der Gemeinde gehört der prophetische Auftrag, die Zeichen der Zeit zu erkennen, ideologische Denkschemata und traditionalistische Gebundenheiten, die der sich wandelnden Weltwirklichkeit nicht gerecht werden, abzubauen und ein neues politisches und soziales Ethos zu entwickeln und vorzuleben, das in den geschichtlichen Wandlungen der Menschheit zu besserem Miteinanderleben hilft. So wird sich christlicher Friedensdienst heute zum Beispiel für eine bessere internationale Friedensordnung einsetzen, die das Überkommene, am Nationalstaat oder an ideologischen Blöcken orientierte Machtdenken ablösen kann. Auch wird die Kirche in ihrer theologisch-ethischen Besinnung und Belehrung der Gewaltlosigkeit als Möglichkeit zur nichtmilitärischen Erreichung von politischen und sozialen Zielen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Denn Gewaltlosigkeit kann in konkreten Situationen die dem Christen einzig gebotene Handlungsweise sein. Bei diesen Verwandlungen und Veränderungen der Welt geht es jedoch nicht darum, ein Prinzip der Gewaltlosigkeit grundsätzlich zu verwirklichen, auch nicht um die schwärmerische Illusion, die Sünde aus der Welt zu schaffen, sondern um das nüchterne Tun des nächsten Schrittes, der der Welt im Prozess ihrer geschichtlichen Wandlung zum relativ besseren Leben dient.

b) Von dieser Erkenntnis des Friedenszeugnisses der Schrift her trat die Kirche erstmals für die Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen ein und befreite sie damit von der Missdeutung, in einer schwärmerischen Verirrung des Gewissens befangen zu sein. Sie gab dieser Entscheidung den legitimen Ort im Zusammenhang des der ganzen Kirche gebotenen Friedensdienstes und erkannte sie als einen Schritt des Gehorsams in diesem Dienst an, ohne die Wehrdienstverweigerung zur allgemein verbindlichen Norm zu erheben und damit dem einzelnen die persönliche Entscheidung in der konkreten Situation abzunehmen.

So sagte die Synode von Weißensee angesichts der auch heute noch bestehenden Gefahr eines Krieges, in dem Deutsche gegen Deutsche kämpfen: »Wir legen es jedem auf das Gewissen zu prüfen, ob er im Falle eines solchen Krieges eine Waffe in die Hand nehmen darf.« Wenig später heißt es: »Wir beschwören die Regierungen und Vertretungen unseres Volkes, sich durch keine Macht der Welt in den Wahnsinn treiben zu lassen, als ob ein Krieg eine Lösung und Wende unserer Not bringen könnte. Wir begrüßen es dankbar und voller Hoffnung, dass Regierungen durch ihre Verfassung denjenigen schützen, der um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert. Wir bitten alle Regierungen der Welt, diesen Schutz zu gewähren. Wer um des Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiss sein.«

Die Kirche hat die Einmütigkeit des Zeugnisses von Weißensee 1950 nicht festhalten können. Die tatsächliche Entwicklung zweier militärisch und ideologisch gegeneinander aufgerüsteter Weltblöcke, die den jeweils von ihnen besetzten Teil Deutschlands in ihren antagonistischen Sog zogen, hat sich immer mehr dem Friedensappell der Kirche verschlossen.

Fortan bestanden zwei einander widersprechende ethische Konsequenzen aus dem Ansatz von Weißensee nebeneinander: Der Friedensdienst durch Abschreckung mit der Waffe und der Friedensdienst in Gestalt der Wehrdienstverweigerung. Die Frage, ob beide, wie einige meinen, als komplementäre Verhaltensweisen ver-

standen und gleichwertig nebeneinander gestellt werden können, wird nur auf Grund einer sorgfältigen Analyse und Erhellung der gegenwärtigen Situation zu entscheiden sein. Denn mag der tiefe Gegensatz, von dem die so genannte »Spandauer Ohnmachtsformel« spricht, sich teilweise aus verschiedenen theologischen Denktraditionen herleiten, so spielen in ihm zweifellos als kräftige nichttheologische Faktoren unterschiedliche Kenntnisse und Beurteilungen unserer gegenwärtigen Weltsituation eine erhebliche Rolle.

II Situationserklärung

1. Die Entdeckung der Atombombe und die damit verbundene atomare Rüstung der Großmächte und ihrer verbündeten Blockstaaten ist ein nicht rückgängig zu machendes Schicksal. Sie hat dem nationalstaatlichen Denken in der politischen Ethik endgültig ein Ende gesetzt.
2. Es ist nämlich im Osten wie im Westen offenbar geworden, dass mit der Aufrüstung kriegerische Geister beschworen wurden, welche, wie in Goethes Zauberlehrling, ein eigenmächtiges Zwangsgefälle in Gang setzen, das weit über die paradoxe Funktionsbestimmung (Armee als Abschreckung und Platzhalter für Verhandlungsinteressen) hinausdrängt.

Als solche Denk- und Handlungswänge wären zu nennen:

- a) Jede abschreckungsfähige Armee muss in den Reihen der eigenen Angehörigen die Bereitschaft zum letzten Einsatz im Voraus gedachten kriegerischen Ernstfall hervorlocken. Die Bereitschaft zum letzten – also Lebenseinsatz – kann nur für das letzte, also »höchste Gut« gefordert werden. (...)
- b) Jede abschreckungsfähige Armee kann die Bereitschaft zum bedingungslosen Waffeneinsatz (»Vernichtung des Gegners«) bei den eigenen Angehörigen nur erzeugen, indem sie den Gegner als gefährlichen Verbrecher beschreibt (...)

c) Jede abschreckungsfähige, ideologisierte Armee bildet im Interesse der Kampfkraft darum eine Propagandasprache aus, welche die Vorschulung auf die Beteiligung am Massenmord (kriegerischer Ernstfall) den Angehörigen verdeckt und so sein Gewissen gar nicht erst wach werden lässt. (...) Die kriegerische Mobilmachung der Presse unter dem Stichwort einer Friedenspolitik ist seit Jahr und Tag geschehen. Sie bildet als notwendige Selbstrechtfertigung der Rüstung ein öffentliches Klima aus, auf dessen Hintergrund Verhandlungsangebote nicht mehr glaubwürdig erscheinen.

3. Wie verhalten sich die wehrpflichtigen Christen in der DDR angesichts dieser Lage?

a) Die Mehrzahl der jungen Christen, die den Dienst mit der Waffe leisten, tut das ohne große Überlegungen, aus reinem Zweckmäßigkeitssdenken, aus einem gewissen Fatalismus oder in einer – manchmal gedankenlosen – Gehorsamshaltung, welche sich auf Römer 13 beruft beziehungsweise ein staatliches Gesetz für unausweichlich hält. Es gibt auch Beispiele dafür, dass junge Christen sich der Einberufung zum Wehrdienst stellen, weil sie die Aufstellung einer Armee als legitime Aufgabe des Staates verstehen oder sich der Solidarität mit ihrer Generation an dieser Stelle nicht entziehen wollen. Einzelne mögen diese Entscheidung auch in der Meinung fällen, der Frieden sei gegenwärtig nur im Rüstungsgleichgewicht zu erhalten. Dass sie dabei zum Teil sehr tapfer mit Bibel, Gebet und Gottesdienstbesuch in der Armee ihres Glaubens zu leben suchen, muss anerkannt werden.

b) Der Wehrersatzdienst in den Baueinheiten wird von vielen, die ihn zurzeit ableisten (etwa 220, von denen etwa Dreiviertel evangelisch sind), nicht als eine befriedigende Lösung ihrer Gewissensbedenken gegen den Wehrdienst angesehen. Die Bausoldaten stehen immer neu vor der Frage, ob sie mit ihrem an Gottes Wort gebundenen Gewissen diesen Dienst weiter leisten und die von ihnen fast täglich geforderten Kompromisse eingehen können. Die Nöte brechen an der Gelöbnisfrage, bei der militärischen Ausbildung und beim Arbeitseinsatz an militärischen Objekten auf. Die christlichen Bausoldaten versuchen, den Weg der täglichen Bewäh-

rung ihres Glaubensgehorsams Schritt für Schritt zu gehen. Nicht wenige haben das Ziel vor Augen, den Wehrersatzdienst durch Eingaben und Gespräche mit den verantwortlichen Stellen zu einem zivilen Ersatzdienst umzugestalten. Sie sind sich jedoch darüber klar, dass eine Änderung der staatlichen Anordnung über den Wehrersatzdienst kaum zu erwarten ist.

c) Eine Reihe junger Christen hält jeden, auch den waffenlosen Dienst in der Armee für unvereinbar mit dem christlichen Friedenszeugnis und verweigert ihn. Sie sind aber zu einem echten zivilen Ersatzdienst bereit. Einige von ihnen haben gegenwärtig im Militärstrafgericht ihr Friedenszeugnis leidend zu bewahren.

4. Es wird nicht gesagt werden können, dass das Friedenszeugnis der Kirche in allen drei der heute in der DDR gefällten Entscheidungen junger Christen in gleicher Deutlichkeit Gestalt angenommen hat. Vielmehr geben die Verweigerer, die im Straflager für ihren Gehorsam mit persönlichem Freiheitsverlust leidend bezahlen, und auch die Bausoldaten, welche die Last nicht abreißender Gewissensfragen und Situationsentscheidungen übernehmen, ein deutlicheres Zeugnis des gegenwärtigen Friedensgebots unseres Herrn. Aus ihrem Tun redet die Freiheit der Christen von den politischen Zwängen. Es bezeugt den wirklichen und wirksamen Friedensbund Gottes mitten unter uns.

Im Hinblick auf die zukünftige im politischen Raum zu gewinnende internationale Friedensordnung könnten sie vielleicht als die »Vorhut einer noch fernen Epoche« (Schröter: *Theol. Existenz* 120, S. 70) angesehen werden, die versucht, »heute schon streng nach derjenigen Ethik zu leben, die eines Tages wird die herrschende sein müssen« (Weizsäcker: *Bedingungen des Friedens*, Berlin 1964, S. 29). Halten sie nicht – gewiss in aller Schwachheit und Armseligkeit – als kleine prophetische Zeichen die Gewissensbeunruhigung angesichts des Rüstungswettlaufs und der Hasspropaganda wach? Ist ihr Dasein nicht ständige Anfrage an die Christen in der Armee, ja an alle Armeeangehörigen und für Abschreckungspolitik Verantwortlichen: »Wisst ihr auch, was ihr tut und welche

Geister ihr beschwört?« Es verdient festgehalten zu werden, dass die Kirche, trotz aller Aushöhlung des Weißenseer Ansatzes, den Schutz der Kriegsdienstverweigerer als ihre Aufgabe bis heute einmütig festhält. Aber muss sie sich darüber hinaus nicht mit dem Zeugnis der Wehrdienstverweigerer in einer Weise verbünden, wie sie es so nun eben mit dem Wehrdienst heute an unserem Ort nicht mehr kann?

III Aufgaben der Kirche

1. Das Zeugnis vom Frieden in Predigt und Unterweisung

(...) In ihrer Verkündigung und Unterweisung hat die Kirche deutlich zu machen, dass christliches Friedenszeugnis nicht nur Angelegenheit der Generation der Wehrpflichtigen, sondern der gesamten Gemeinde ist.

(...) Einige Brennpunkte sind bei diesen Bemühungen besonders zu bedenken:

Dazu gehört einmal die Aufgabe, alles Soldatsein zu »entzauen« und die Fragwürdigkeit alles dessen zu verdeutlichen, was unter »Ehre, Soldat zu sein« gesehen wird. (...)

Dazu gehört die Befreiung von dem Zwang eines ideologisierten Sprachgebrauchs, durch den die Sprache zum Mittel der Verdunklung der Wahrheit, der Heuchelei, der Täuschung und auch der (vielleicht im Laufe der Zeit sogar unbewussten) Selbsttäuschung wird (...)

2. Seelsorge an Wehrpflichtigen

Angesichts der in der DDR bestehenden allgemeinen Wehrpflicht ergeben sich für die Evangelische Kirche die beiden seelsorgerlichen Aufgaben a) den Wehrpflichtigen zu einer Entscheidung aus Glaubensgehorsam zu helfen und b) sie mit Rat und Beistand zu begleiten, wenn sie die vollzogene Entscheidung ausleben müssen. (...)

3. Die Aufgaben der Kirche gegenüber dem Staat

(...) Das mahnende Wort der Kirche kann und wird oft eine kritische Anrede an die Obrigkeit sein (...) Es gibt keinen denkbaren Grund, der einen Krieg rechtfertigen würde. Ein Krieg muss auf jeden Fall verhindert werden. Die Kirche muss mit ihrem Zeugnis den Staat auf die Gefahren des Wettrüstens und der Hasspropaganda hinweisen, die unmittelbar die Entwicklung zum bewaffneten Konflikt fördern, und sie muss ihn mahnen, ständig um die Errichtung einer internationalen Friedensordnung bemüht zu sein. (...)

Wort an die wehrpflichtigen jungen Christen

Evangelische Jugend Deutschlands (EJD) 1958*

Das Bundesgesetz über die allgemeine Wehrpflicht stellt jeden Mann im wehrpflichtigen Alter vor eine Entscheidung, die genau bedacht und ehrlich vollzogen sein will und die vor dem Gewissen des einzelnen als Entscheidung bestehen können muss. Solche Entscheidungen treffen Christen nicht, ohne den Rat der Brüder gehört und deren Fragen beantwortet zu haben. Wir wollen und müssen uns also gegenseitig dazu helfen, dass wir unsere Entscheidungen im Glauben fällen und andere Entscheidungen unserer Brüder im Glauben tragen und achten. Wir haben kein Wort des Herrn, das alle Christen einmütig für oder gegen den Dienst mit der Waffe entscheiden lässt.

Alle Wehrpflichtigen im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Wehrpflichtgesetz § 1–3) haben dieser Pflicht nachzukommen, entweder in Gestalt des Dienstes mit der Waffe oder gegebenenfalls in Gestalt des so genannten zivilen Ersatzdienstes oder des waffenlosen Dienstes in der Bundeswehr (§ 25 bis 27). Wir haben kein Recht, dem Staat, dessen Bürger wir sind, eine solche Dienstver-

* Quelle: Elisabeth Weisser (Hg.), *Freiheit und Bindung, Beiträge zur Situation der evangelischen Jugendarbeit in Deutschland*, Chr. Kaiser, München 1963, S. 216–218

pflichtung seiner Bürger zu verweigern. Aber wir haben zu verantworten, in welcher Gestalt dieser Dienst von einem jeden von uns geleistet werden soll. Das heißt: alle Wehrpflichtigen haben eine Entscheidung vor ihrem Gewissen zu vollziehen. Der Entscheidung für die Ableistung des Dienstes mit der Waffe muss ebenso eine Gewissensentscheidung vorausgehen, wie der zur Kriegsdienstverweigerung.

Der Krieg und die Teilnahme der einzelnen Menschen an ihm ist nicht etwas Normales, sondern etwas Ungeheuerliches, in das man nicht blind hineinstolpern darf, sondern das man nur mit Grauen auf sich nehmen kann oder muss. Wer das nicht weiß oder nicht wahrhaben will und also zu beschönigen versucht, kann der erforderlichen Entscheidung nicht gerecht werden. Erst wer das weiß, kann aber auch das Gewicht der Verpflichtung ermessen, die er für den Schutz des Rechtes derer besitzt, die sich nicht wehren können. Erst wer das weiß, kann auch das Gewicht der Frage ermessen, ob und wie eine Verteidigung angesichts der Entwicklung der Waffentechnik möglich und zu verantworten ist.

Alle Bürger eines Staates stehen in einer Verpflichtung füreinander. Es ist aber zu unterscheiden zwischen dieser Verpflichtung und einem Mitläufertum, das sich an der Linie des traditionell üblichen und der des möglichst ungeschorenen persönlichen Fortkommens orientiert. Es ist in der Regel zu spät, sich erst im Kriegsfall auf diese Verpflichtung zu besinnen oder an sie erinnert zu werden.

Die Entscheidung zwischen Wehrdienst und Wehrdienstverweigerung ist als Bewährung dieser Verpflichtung ein Akt politischer Verantwortung, die von Christen im Glauben, im Gehorsam gegen ihren Herrn praktiziert werden will. Die Tatbestände sind sorgfältig zu prüfen. Die Gründe und Gegengründe haben sich vor dem Gewissen des Einzelnen zu rechtfertigen, werden vor ihm abgewogen. Gewissensentscheidung von Christen ist die Frucht des Hörens auf das Wort Gottes, des Gebetes, des ernsthaften Gespräches mit Brüdern, auch mit solchen, die die politischen Tatbestände anders beurteilen.

Die folgenden Fragen sollen vor leichtfertigen Lösungen warnen, die Bedeutung der zu entscheidenden Frage aufzeigen und damit auf eine wirkliche Entscheidung hinlenken, die dem Ernst unserer Verpflichtung vor Gott und den Menschen gerecht wird.

Haben Sie sich überhaupt schon ernsthaft mit dieser Frage beschäftigt? Haben Sie etwas getan, um die Gründe für und gegen den Dienst mit der Waffe wirklich kennen zu lernen und zu verstehen? Wen haben Sie dabei zu Rate gezogen? Wer meint, sich für den zivilen Ersatzdienst oder für den waffenlosen Dienst in der Bundeswehr entscheiden zu müssen, muss auf folgende Fragen antworten können:

a) Sind Sie sicher, dass Sie Ihre Entscheidung nicht aufgrund einer Abneigung gegen das vielfach harte Leben eines Soldaten und der damit verbundenen Opferbereitschaft getroffen haben? Ein Widerwille ist kein Grund, seinen Mitmenschen einen Dienst zu versagen. Der zivile Ersatzdienst wird kaum leichter sein als der Dienst mit der Waffe. Wehrdienstverweigerung ist eine zu ernste Angelegenheit, als dass sie eine Möglichkeit für Drückeberger sein könnte. Ihre Entscheidung muss eine Antwort auf die Frage sein, wo Sie der Gemeinschaft am besten dienen können.

b) Gottes Gebot sagt: »Du sollst nicht töten«. Damit meint Gott nicht, dass es genügt, reine Hände behalten zu wollen, sondern er ermahnt uns, unsere Nächsten zu lieben. Sind Sie sicher, dass Sie Ihre Entscheidung aus Liebe zum Nächsten und nicht aus dem Verlangen nach persönlicher Unberührtheit und Makellosigkeit treffen?

Das Gebot der Nächstenliebe kann von uns Taten fordern, die auch solchen Wünschen zuwider sind.

c) Wer das Gebot »Du sollst nicht töten« durch die Verweigerung des Wehrdienstes befolgt, wird den übrigen Geboten in eben solchem Ernst gehorchen müssen. Hier liegt ein wesentlicher Prüfstein für die Echtheit einer Entscheidung.

Wer glaubt, sich zum Dienst mit der Waffe entscheiden zu sollen, muss auf folgende Fragen antworten können:

a) Nehmen Sie diesen Dienst mit der Waffe auf sich, um auf diese Weise größeres Ansehen zu gewinnen oder aus der Notwendig-

keit, der Gemeinschaft zu dienen, in der Sie leben? Was für alle Berufe zutrifft, gilt für den Stand des Soldaten ganz besonders: Wer seine Entscheidung durch berufliche und gesellschaftliche Aufstiegsmöglichkeiten und finanzielle Vorteile bestimmen lässt, geht an seiner Verpflichtung der Gemeinschaft gegenüber ebenso vorbei wie derjenige, der aus Abneigung dem Soldatenstand gegenüber den Dienst mit der Waffe verweigern möchte. Das gleiche trifft für den zu, der sich der Wehrpflicht in Gestalt des Dienstes mit der Waffe unterwirft, um nicht etwa als Kriegsdienstverweigerer später berufliche und gesellschaftliche Nachteile erleiden zu müssen.

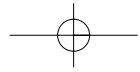
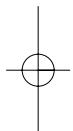
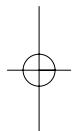
b) Wissen Sie, dass der Dienst mit der Waffe kein ehrenhafterer Dienst als jeder andere Dienst an der Gemeinschaft ist? Die Bundeswehr ist weder die Schule des Mannestums noch eine Einrichtung zur Befriedigung des Erlebnisdranges junger Menschen. Ihre Berechtigung und ihr Sinn liegen darin, Menschen für einen schrecklichen Ernstfall auszubilden, in dem sie töten und zerstören müssen in der Hoffnung, andere dadurch vor dem Getötet- und Zerstörtwerden zu bewahren. Wer das beschönigt, zerstört das Ethos der Bundeswehr. Er kann den Aufgaben nicht gerecht werden, die dieser Dienst und die Gemeinschaft, in der er Dienst tut, an ihn stellen. Wer die Bundeswehr als Möglichkeit betrachtet, endlich fliegen, zur See fahren oder einen anderen langgehegten Wunsch erfüllen zu können, der hat den Ernst der Entscheidung nicht begriffen. Ebenso wenig hat das Bild von Paraden, Staatsempfängen oder Vorführungen vor der Öffentlichkeit irgendetwas mit dem zu tun, was Dienst mit der Waffe heißt und was uns heute dazu nötigen darf, diesen Dienst zu üben.

c) Gottes Gebot sagt »Du sollst nicht töten«. Es kann keine Rede davon sein, dass dies Gebot nur für Friedenszeiten gelte. Die politische Entwicklung oder der endliche Kriegsfall selber rechtfertigen das Töten nicht. Dass im Kriegsfall der Soldat auf den Befehl seines Offiziers, der Offizier auf den Befehl seiner Regierung hin tötet und die Regierung vielleicht zu einem Verteidigungskrieg gezwungen wird, den sie nicht angefangen und nicht gewollt hat, nimmt dem Einzelnen seine Verantwortung für die ihm befohlene

Tat nicht ab. Auch darf sich unsere Entscheidung als Antwort auf Gottes Gebot nicht vom Verhalten der Gegenseite, von ihrem Friedens- oder Abrüstungswillen bestimmen lassen.

Die Frage heißt also nicht, ob das Töten erlaubt sei, wenn es um die Erhaltung unseres Landes, unserer Kultur, unserer Freiheit gehe. All das ist durch die Entwicklung atomarer Waffen fraglich geworden. Wir alle sind heute von neuem vor die Frage gestellt: ob überhaupt getötet werden darf, welche Nächsten dabei geschützt und welche Nächsten dabei getötet werden dürfen und welche Mittel dabei unangemessen sind.

*Arbeitsgemeinschaft der EJD
Berlin, 5. Februar 1958*



Zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer

Zitate aus dem Ratschlag der EKD 1955*

Kirche und Kriegsdienstverweigerung

Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer, erstattet durch den vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Ausschuss und vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angenommen. Aus der Einleitung:

»(...) In seiner Sitzung vom 15./16. Dezember 1955 stimmte der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Ratschlag des Ausschusses zu, beauftragte seine Bevollmächtigten, den Ratschlag als Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei den staatlichen Stellen der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis zu bringen und zu vertreten und genehmigte seine Veröffentlichung nebst der Begründung und dem dokumentarischen Anhang.

* Quelle: Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland: *Digitale Bibliothek Sonderband: Handbibliothek Christlicher Friedenstheologie*, S. 353 (vgl. 05-Evangelische Kirche, S. 1–10)

Vollständiger Wortlaut nebst Begründung auch in: EAK (Hrsg.), *Wem das Gewissen schlägt – Zur Rechtsprechung über das Gewissen der Kriegsdienstverweigerer*, Bremen 1984, S. 66–78

**>Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der
Kriegsdienstverweigerer**

Angesichts der Tatsache, dass es evangelische Christen gibt, die den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern, hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im März 1955 einen Ausschuss eingesetzt, der die damit aufgeworfenen Fragen bearbeiten sollte. Dieser Ausschuss hat dem Rat der EKD einen Ratschlag vorgelegt, dem der Rat nach eingehender Prüfung zugestimmt hat. Der Rat überreicht diesen Ratschlag nunmehr den zuständigen staatlichen Stellen.

1. Die erschreckende Ausweitung des modernen Krieges und die geschärzte Verantwortung gegenüber Waffengewalt und Krieg legen jedem Christen die Frage in das Gewissen, ob der Krieg als ein letztes Mittel der Verteidigung und die Teilnahme am Kriege oder die Vorbereitung dafür erlaubt sein kann. Wenn der Staat die Befugnis zur Heranziehung seiner Bürger zum Wehr- und Kriegsdienst in Anspruch nimmt, so steht er vor der Frage, ob er nicht um der Würde des Menschen willen und als ein Zeichen eigener staatlicher Selbstbegrenzung darauf verzichten muss, von Menschen den Kriegsdienst zu fordern, die dadurch in ernste Gewissensnot geraten. Die Kirche bittet die Regierenden in Ost und West unseres Landes, für eine zureichende Gesetzgebung zum Schutz derjenigen Sorge zu tragen, die aus Gewissensgründen den Kriegs- und Waffen-dienst verweigern.

2. In Ausführung der in Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland niedergelegten grundrechtlichen Gewährleistung, dass niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf, erscheint es erwünscht, die nähere rechtliche Ordnung der Kriegsdienstverweigerung in den Rahmen des Wehrpflichtgesetzes einzufügen. Das würde der Besorgnis entgegenwirken, eine besondere gesetzliche Regelung der Kriegsdienstverweigerung könnte diskriminierende Nachteile gegenüber der allgemeinen Wehrpflichtgesetzgebung enthalten.

3. Der Schutz des Kriegsdienstverweigerers sollte nicht auf den

Fall des eigentlichen Krieges beschränkt werden, sondern wäre auch auf die Teilnahme an der militärischen Ausbildung im Frieden zu erstrecken.

4. An den Staat ist die dringende Bitte zu richten, in seinem Bestreben, praktisch anwendbare Abgrenzungen zu schaffen, den Kreis der Gewissensbedenken, denen er Gehör schenkt, nicht eng oder gar schematisch (z.B. in Beschränkung auf Angehörige bestimmter Gruppen und Gemeinschaften) abzustecken, damit er nicht Gewissenszwang an vielen übt, die solchen Festsetzungen nicht entsprechen. Die evangelische Kirche muss daran erinnern, dass für den evangelischen Christen die Stimme des Gewissens in einer konkreten Lage vernehmbar wird und nicht an allgemeinen Maßstäben zu messen ist. Wenn der Staat, eingedenk dessen, dass es nicht das Amt des menschlichen Richters ist, über das Gewissen zu urteilen, objektiv feststellbare Momente für die Anerkennung der Haltung des Kriegsdienstverweigerers fordert, sollte doch das staatliche Gesetz die Möglichkeit offen lassen, auch der konkreten Gewissensentscheidung im Einzelfall eines unlösbar Gewissenkonflikts Raum zu gewähren. Der Wertung der Persönlichkeit des Dienstverweigerers und dem Gewissensernst seiner Stellungnahme gebührt dabei Berücksichtigung. In der weitherzigen Rücksichtnahme auf die Gewissensnot gewährt der Staat die Gewissensfreiheit, der er in Art. 4 Abs. 1 GG besonderen Schutz zugesagt hat.

Angesichts des in manchen Fällen auftretenden Widerstreites zwischen der evangelischen Anschauung vom Gewissen und den Forderungen einer praktisch zu handhabenden Gesetzesregelung werden Fälle vorkommen können, in denen echte Gewissensbedenken vor den staatlichen Stellen keine Anerkennung finden. Die Möglichkeit einer geordneten Seelsorge gerade in diesen Fällen muss gewährleistet sein.

5. Bei der Einrichtung und Zusammensetzung der Stellen, die über die Zulässigkeit und Ernsthaftigkeit der Ablehnung des Kriegsdienstes um des Gewissens willen entscheiden, sind die Grenzen menschlichen Urteilens und die Notwendigkeit besonderer Qualifikation der zur Entscheidung Berufenen zu bedenken. Nicht den

Wehrersatzbehörden, sondern von ihnen auch in der personalen Zusammensetzung unabhängigen Stellen sollte die Entscheidung gegeben werden. Sie sind durch unabhängige Persönlichkeiten mit den erforderlichen Erfahrungen in richterlicher Praxis und mit umfassender Menschenkenntnis zu besetzen. Den Dienern der Kirche ist auf Verlangen des Kriegsdienstverweigerers die Möglichkeit des persönlichen Zeugnisses über ihn im Verfahren zu eröffnen. Eine unabhängige richterliche Berufungsinstanz ist offen zu halten.

6. Es sind verfahrensrechtliche Möglichkeiten vorzusehen, dass der Wehrpflichtige Gewissensbedenken, die ihn zu der Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe zwingen, auch nach der Einberufung zum Wehrdienst geltend machen kann, wenn er die Ernsthaftigkeit des Gewissensanstoßes glaubhaft zu machen vermag.

7. Finden die Gewissensbedenken Anerkennung, so kann der Wehrpflichtige, wenn er sich dazu bereit findet, zum waffenlosen Dienst in der Truppe (z. B. Sanitätsdienst) einberufen werden. Andernfalls ist er zu einem unter ziviler Leitung stehenden Ersatzdienst von gleicher Zeitdauer und gleicher Schwere wie der Wehrdienst einzuziehen. Die Möglichkeit der Ableistung eines »Friedensdienstes« zu gleichen Bedingungen in besonderen Einrichtungen kirchlicher oder freier Organisationen ist vorzusehen.

Dem zum waffenlosen Dienst oder Ersatzdienst Herangezogenen soll ein Rechtsmittel gegen Heranziehung zu einer von ihm als militärische Tätigkeit betrachteten Dienstleistung gegeben werden.

8. In seiner Versorgung und Betreuung während des Ausgleichsdienstes muss der Kriegsdienstverweigerer denen, die Kriegsdienst mit der Waffe oder eine entsprechende Ausbildung ableisten, gleichgestellt sein.

Jede bürgerliche und staatsbürgerliche Benachteiligung des Kriegsdienstverweigerers aus Gewissensgründen ist auszuschließen. Das gilt auch für die Wiedereinstellung in die frühere Beschäftigung und das berufliche Fortkommen.

Begründung

I. Die Stellung des Christen zum Krieg

Seit dem Ausgang des ersten Weltkrieges hat sich in der Stellung der christlichen Kirchen zum Krieg eine Wandlung gegenüber dem 19. Jahrhundert mit seiner Problemlosigkeit in dieser Sache angebahnt. Sowohl die ökumenische Diskussion als auch später die innerdeutsche Auseinandersetzung über die Frage der Beteiligung des Christen am Krieg und über die Friedensaufgabe der Kirche zeigt, dass der Krieg den Kirchen neu zu einem ernsten Problem geworden ist, an dem man nicht mehr vorübergehen kann. Und zwar nicht nur der Atomwaffenkrieg, sondern der Krieg als Mittel der politischen Entscheidung zwischen Staaten und Völkern überhaupt.

Dabei ist im Unterschied zum vorigen Jahrhundert die Einhelligkeit des negativen Urteils über den Krieg als solchen bemerkenswert. Die Kirchen beurteilen den Krieg nicht nur als »Übel«, sondern als »Sünde«, denn »Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein«. Die Möglichkeit einer »Rechtfertigung« des Krieges wird bezweifelt und die Frage gestellt, ob es heute noch einen »gerechten Krieg« geben kann¹.

Einmütig wird als Aufgabe der Kirche im internationalen Raum angesehen, vom Evangelium her für den Frieden zu wirken. Ihr obliegt die Mitwirkung an der Beseitigung der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Ursachen, die zu Kriegen führen können, ein unermüdliches Eintreten für eine Politik der Verständigung unter den Völkern, für die Achtung vor internationalen Verträgen und die Lösung von Streitigkeiten auf friedlichem Wege, für die Beschränkung der Unabhängigkeit des einzelnen Staates im Blick auf seine Verantwortung in der Gemeinschaft der Völker, eine Unterstützung der Bestrebungen, die auf die Zusammenarbeit

¹ Vgl. die Berichte von Amsterdam und Evanston

der Nationen in einer Weltgemeinschaft zur Erhaltung des Friedens, zur Verhütung des Krieges und zum Schutze der Menschenrechte gerichtet sind. Hierbei besteht weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Kirchen und unter ihnen, sowohl über die zu bekämpfenden Ursachen des Krieges als auch über die kirchlich gebotenen Mittel zur Wahrung und Stärkung des Friedens, sowie über das zu erstrebende Ziel eines Friedens in Gerechtigkeit, Freiheit und Wahrheit unter den Menschen.

In dem umfassenden Gespräch der Kirchen über Krieg und Frieden konnte ein Problem bisher nicht übereinstimmend gelöst werden: Die Frage der Beteiligung des Christen am Kriege. Hier stehen sich die Auffassungen in und zwischen den verschiedenen Kirchen, auch in der Evangelischen Kirche in Deutschland, scharf gegenüber. Man kann die vorhandenen Überzeugungen in drei Typen kurz wie folgt zur Darstellung bringen:

1. Die einen bejahen im Gehorsam gegen Gottes Gebot grundsätzlich die Möglichkeit einer christlich zu verantwortenden Beteiligung an einem Krieg. Freilich unter der Voraussetzung bestimmter Bedingungen, z. B.: dass es ein Verteidigungskrieg ist, dass es ein völkerrechtlich erlaubter Krieg ist, dass er zum Schutz der freiheitlichen Ordnung, der Gerechtigkeit und zur Hilfe für ungerecht Angegriffene geführt würde – kurz, dass es ein »gerechter Krieg« nach Ursache, Mittel und Ziel ist.

2. Die anderen verwerfen grundsätzlich jede Beteiligung am Krieg, da es den Nachfolgern Christi unter allen Umständen um der Liebe Christi willen verboten sei, den Mitmenschen zu töten, für den Christus gestorben ist. Das Gebot der Feindesliebe fordere vom Christen den Verzicht auf die Waffe.

3. Eine dritte Gruppe verwirft nicht grundsätzlich die Möglichkeit der Beteiligung des Christen an einem »gerechten Krieg«, aber da sie den modernen Krieg vor allem wegen seiner Massenvernichtungswaffen in keinem Betracht mehr als einen »gerechten Krieg« anzusehen vermag, hält sie die Beteiligung des Christen am Krieg in der Gegenwart aus Verantwortung vor dem Evangelium und dem Gebot Gottes für unmöglich.

Trotz dieser tief greifenden Differenzen besteht eine ebenso bedeutsame Übereinstimmung unter den Christen in folgenden Punkten:

1. Die verschiedenen Stellungnahmen in der Frage der Beteiligung des Christen am Kriege werden gegenseitig als solche anerkannt, die aus christlicher Verantwortung, d.h. im Hören auf Gottes Wort erwachsen, ohne dass die einen den Standpunkt der anderen damit für richtig halten.
2. Eine bedingungslose Beteiligung des Christen am Krieg, die allein im Gehorsam gegen die Obrigkeit gründet, wird als christlich nicht verantwortbar anerkannt.
3. Es wird nicht bestritten, dass es für den Christen die Möglichkeit geben kann, im Fall eines ungerechten Krieges den Kriegsdienst aus Gewissensgründen, d.h. um des Gehorsams gegen Gott willen, zu verweigern.
4. Wenn der Krieg unter den Christen heute mehr als früher in Frage gestellt wird, so hat das seine Wurzel nicht in der Übernahme eines allgemeinen Prinzips der Gewaltlosigkeit, sondern in einem neuen Ernstnehmen des Wortes Gottes. Die Differenzen über die Stellung des Christen zum Krieg entstammen der auch innerhalb der evangelischen Kirchen verschiedenen Auslegung dieses Wortes als Gesetz und Evangelium.

Angesichts dieser verschiedenen kirchlichen Haltung gegenüber dem Problem der Beteiligung des Christen am Kriege muss die Evangelische Kirche in Deutschland im Einklang mit ihrer bisherigen Stellungnahme in Kundgebungen ihrer Synoden die Möglichkeit sowohl der Entscheidung einer christlich zu verantwortenden Beteiligung an einem Krieg als auch einer christlich zu verantwortenden Verweigerung des Kriegsdienstes offen lassen.

Sie kann dem einzelnen Christen seine vor Gott zu treffende Entscheidung nicht abnehmen. Aber sie muss gerade darum für die Freiheit zu solcher Entscheidung eintreten und demgemäß sich bei dem Staat für die rechtlich geordnete Möglichkeit einer Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen verwenden.

II. Das Problem der allgemeinen Wehrpflicht

(...) »Erst in neuerer Zeit ist – im Zusammenhang mit der Entwicklung der modernen Staaten zum Totalitarismus und des Krieges zum totalen Vernichtungskrieg – auch in den Kirchen die Frage nach dem vor Gott zu verantwortenden Recht des Staates auf die zwangsweise Heranziehung seiner Bürger zu Wehr- und Kriegsdienst aufgeworfen worden.«

(...)

»Mit der zwangswise Inanspruchnahme der Staatsbürger für die Aufgaben der militärischen Verteidigung nimmt der Staat eine besonders schwerwiegende Verantwortung vor Gott auf sich, deren Berechtigung auch von manchen Christen bestritten wird.

Daraus folgt, dass die Kirche sich verpflichtet weiß,

1. den Staat danach zu fragen, ob wirklich eine zwingende Notwendigkeit zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht besteht oder ob er nicht doch einen weniger belasteten und darum besseren Weg zur Erfüllung seiner Aufgabe, »für Recht und Frieden zu sorgen«, beschreiten könne (...)

III. Das Gewissen und der Staat

(im Blick auf die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen)

»1. Die Erwähnung des Gewissens im Grundgesetz Art. 4 Abs. 3 GG bedeutet, dass der gesetzgebende Staat hier ein Phänomen voraussetzt und anerkennt, über das er nicht verfügt. Er setzt voraus, dass seine Bürger >ein Gewissen haben.«

(...)

»Mit dem (...) Art. 4 Abs. 3 GG hat der Staat die Würde des Einzelnen anerkannt, die (...) beschrieben wurde: die Eigenverantwortlichkeit, die Freiheit in der letzten Bindung, die nur vom eigenen Selbst erkannt und entschieden werden kann.«

(...)

»dass für die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

im Unterschied zu manchen anderen Gehorsamsverweigerungen (z.B. bei Impfgegnern) konsequente Respektierung von Seiten des Staates zu fordern ist, ist darin begründet, dass es sich hier nicht nur um ein Erleiden, sondern um ein Tun, und zwar um Töten handelt, und dass darum dieses Tun das Gewissen, das Innerste des Menschen ganz anders berührt.«

»3. Für die evangelische Kirche folgt daraus:

a) Sie wird selbst alle Gewissensentscheidungen respektieren und bei jedermann, bei Einzelnen in der Seelsorge, bei Macht-Besitzenden und beim Staat für die Respektierung eintreten. Sie weiß und wird deutlich machen, dass nur bei solcher grundsätzlichen und praktischen Respektierung der Einzelne auf sein Gewissen hin angesprochen werden kann, während Nicht-Respektierung die Würde des Menschen und d.h. seine Verantwortlichkeit zerstört. Damit würde der Staat sein eigenes Fundament untergraben und sich unfähig machen, auf Treue und Pflichterfüllung seiner Bürger zu rechnen (vgl. Amsterdam 1948, *Bericht der IV. Sektion*). In der Achtung des Gewissens seiner Bürger vollzieht sich die Selbstachtung des Staates als einer sittlichen Gemeinschaft.

b) Sie wird angesichts des verbreiteten Missverständnisses, Gewissensbindung liege nur bei der Bindung an unveränderliche Grundsätze vor, das evangelische Verständnis rechter Gewissensbindung darlegen und dafür die gleiche Respektierung fordern müssen.

Respektierung des Gewissens heißt: über Gewissensentscheidungen ist kein anderer Mensch, also auch nicht der Staat, Richter. Das Gewissen ist nicht judizierbar. Wohl aber kann dem Verweigerer wegen der Verwechselbarkeit seines Tuns mit Verweigerungen aus anderen Motiven zugemutet werden, die Gewissensmäßigkeit seines Handelns glaubhaft zu machen. Dies geschieht durch Vorbringen seiner Gründe und durch eine Lebensführung, die verrät, dass in ihr das Gewissensgespräch eine maßgebende Rolle spielt (womit aber nicht eine fehlerfreie Lebensführung gemeint sein darf). Da nur Gott Herzenskündiger ist und das Herz ansieht, und der

Mensch nur sieht, was vor Augen ist, wird die Kirche die staatlichen Tribunale mahnen müssen, die Möglichkeit einer Gewissensvergeltung durch negative Urteile besonders zu scheuen.

4. Für die gesetzlichen Bestimmungen der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ergeben sich hieraus zwei Folgerungen, über die ein weitgehendes Einverständnis herrscht:

a) Respektierung der prinzipiellen Verweigerer. Darunter sind nicht nur die Vertreter absoluter Gewaltlosigkeit zu verstehen, sondern auch diejenigen, die zwar die Aufstellung von Polizei, nicht aber von Militär, – oder die zwar die Aufstellung von Militär, nicht aber die Herstellung der modernen Vernichtungsmittel (A-B-C-Waffen) zur Befugnis eines Staates rechnen.

b) Respektierung der aktuellen Verweigerer im Falle eines von ihnen aus Gewissensgründen für ungerecht gehaltenen Krieges.

(...)

6. Es wirkt sich gerade bei dieser schwierigen Frage verhängnissvoll aus, dass die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht von der christlichen Ethik früher nicht als Problem empfunden worden ist. Die Verweigerung galt infolgedessen als der Sonderfall eines besonders skrupulösen, wahrscheinlich irrenden Gewissens.

Die Meinung früherer Tage, der Christ dürfe Wehr- und Kriegsdienst leisten, sofern es nicht das Gewissen, besonderer Umstände halber, verbiete, hat in der evangelischen Kirche heute keine unbestrittene Geltung mehr. Angesichts der besonderen Problematik des Krieges im Zeitalter der Atomwaffen und der besonderen deutschen Situation ist die Bereitschaft zur Leistung des Kriegsdienstes in der evangelischen Kirche eine ernste Frage des christlichen Gewissens geworden.«

Votum der EJD zum Waffendienst

Entscheidung aus dem Gehorsam des Glaubens*

Veranlasst durch die Aufforderung, die Stellung der einzelnen Verbände zum Wehrbeitrag bei der Sitzung des Bundesjugendringes bekannt zu geben, hat sich die Arbeitsgemeinschaft der EJD erneut mit dieser Frage beschäftigt. Wir lassen den Bundesjugendring Einblick nehmen in den Stand unserer bisherigen Überlegungen:

Die Arbeitsgemeinschaft der EJD, der auch die Jugend der Evangelischen Freikirchen angehört, nimmt angesichts der Fragen, die aus ihrer eigenen Mitte und von außen her zur heutigen politischen Entwicklung gestellt werden, die Botschaft der Synode der EKD vom 27. April 1950 auf:

»Wir bitten alle Glieder unseres Volkes: Haltet euch fern dem Geist des Hasses und der Feindseligkeit! Lasst euch nicht zum Werkzeug einer Propaganda machen, durch die Feindschaft zwischen den Völkern gefördert und der Krieg vorbereitet wird, auch nicht zum Werkzeug irgendeiner Friedenspropaganda, die in Wirklichkeit Hass sät und den Krieg betreibt! Verfallt nicht dem Wahn,

* Quelle: Elisabeth Weisser (Hg.), *Freiheit und Bindung, Beiträge zur Situation der evangelischen Jugendarbeit in Deutschland*, Chr. Kaiser, München 1963, S. 194/195

es könne unserer Not durch einen neuen Krieg abgeholfen werden!«

Werden die evangelischen Christen gefragt, wie sie zum Waffendienst stehen, so werden die einen ihn gewissensmäßig bejahen, die anderen ihn gewissensmäßig verneinen. Diese Tatsache bereitet uns selbst Not. Wir erkennen, dass uns der Wille Gottes in einer durch unsere eigene Schuld blindgewordenen Welt verborgen sein kann. Wir bekennen aber zugleich, dass Christus den Einzelnen in seiner konkreten Entscheidung nicht allein lässt. Unsere Gemeinschaft zerbricht an dieser Spannung nicht, weil sie durch die Vergebung unseres Herrn Christus ständig erneuert wird. Die Evangelische Jugend Deutschlands bindet ihre Mitglieder nicht durch politische Anweisungen. Doch besteht in ihrer Leitung Einmütigkeit in folgendem:

Sie erklärt, dass der Krieg die menschlichen Konflikte nicht lösen kann. Sie lehnt es ab, dass Waffen gesegnet werden und ein Kreuzzug mit den Waffen für irgendwelche so genannten christlichen Ideale oder einen scheinbar gerechten Krieg proklamiert wird.

Sie warnt vor der Sicherheit, als böte Wiederaufrüstung oder Waffenlosigkeit eine letzte Gewähr für den Frieden. Sie warnt, zu vergessen, welche maßlosen inneren und äußeren Nöte der moderne Vernichtungskrieg über die Völker bringt.

Sie rät dem Christen, der den Wehrdienst bejaht, und dem, der ihn verneint, seine Entscheidung nicht zu treffen aus Eigennutz oder Angst, sondern aus dem Gehorsam des Glaubens. Sie rät insbesondere, dass der eine sich nicht über den anderen erhebe.

Sie bittet, in der Frage des Verteidigungsbeitrages folgendes zu bedenken:

Im Zuge der neuesten Entwicklung treten beide politische Hauptpartner für eine Wiederbewaffnung ein, die einen vor Herstellung der deutschen Einheit, die anderen nach der Wiederherstellung dieser Einheit im Sinne der bewaffneten Neutralität ganz Deutschlands. Es besteht keine Möglichkeit, vom Evangelium her

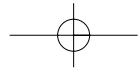
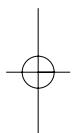
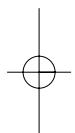
eine politische Prognose zu geben, welcher Weg für das Wohl unseres Volkes der beste sei.

Sie erwartet angesichts der Schwere der Entscheidung für unser gesamtes Volk von den Verantwortlichen in den Regierungen und Parlamenten, dass sie

- a) die Überwindung der Spaltung unseres Volkes in jedem Falle als das Ziel ihrer Politik festhalten;
- b) jeden Versuch einer friedlichen Lösung des Mächtekonfliktes durch politische Verhandlungen ausschöpfen, bevor sie zu militärischen Maßnahmen greifen;
- c) vor allem die innere Verfassung der deutschen Jugend achten, die innerhalb weniger Jahre in völlig entgegengesetzte Wege geführt wurde;
- d) denen Schutz gewähren, die um ihres Gewissens willen den Kriegsdienst verweigern.

Sie weiß sich hineingestellt in die christliche Bruderschaft, die alle Völker der Erde durchdringt, und die dem Kommen des Friedensreiches Christi entgegensieht.

Gelnhausen, 23. April 1952
Arbeitsgemeinschaft der EJD



Zitate* aus Verlautbarungen der EKD zu Krieg und Frieden (1948–1959)

1948 Eisenach – Kirchenversammlung der EKD zum Frieden:

Auf der Gewalt liegt kein Segen, Kriege führen nur tiefer in Bitterkeit, Hass und Elend und Verwahrlosung hinein. Die Welt braucht Liebe, nicht Gewalt. Sie braucht Frieden und nicht Krieg.

1950 Berlin-Weißensee – Wort der EKD-Synode:

Wer um seines Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiss sein.

1952 Elbingerode – Kundgebung der EKD-Synode:

Wir achten jede Gewissensentscheidung, die vor Gottes Angesicht im Blick auf den Gehorsam, den die Obrigkeit fordert, getroffen wird. Wir sind auch nicht in der Lage, einen für alle in gleicher Weise verbindlichen Gewissensrat zu geben. Den vielen aber unter euch, die sich in einer Lage sehen, in der sie nur mit verletztem Gewissen zur Waffe greifen können, sagen wir noch einmal, dass wir gewillt sind, nicht nur in der Fürbitte vor Gott, sondern auch vor den politischen Instanzen für die einzutreten, die aus Gründen des Gewissens den Kriegsdienst verweigern.

* Quelle: »zivil-extra«, *Nein zum Krieg! Warum Christen den Kriegsdienst verweigern*, Stuttgart/Bremen 2001, S. 42 f.

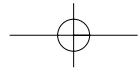
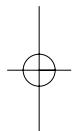
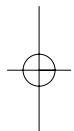
1958 Berlin-Spandau – EKD-Synode zur Atomfrage:

Die unter uns bestehenden Gegensätze in der Beurteilung der atomaren Waffen sind tief. Sie reichen von der Überzeugung, dass schon die Herstellung und Bereithaltung von Massenvernichtungsmitteln aller Art Sünde vor Gott ist, bis zu der Überzeugung, dass Situationen denkbar sind, in denen in der Pflicht zur Verteidigung der Widerstand mit gleichwertigen Waffen vor Gott verantwortet werden kann. Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen und mühen uns um die Überwindung dieser Gegensätze. Wir bitten Gott, er wolle uns durch sein Wort zu gemeinsamer Erkenntnis und Entscheidung führen.

1959 Heidelberger Thesen (Erklärung einer Kommission der Ev. Studiengemeinschaft, FEST, verabschiedet am 28. April 1959)

1. Der Weltfriede wird zur Lebensbedingung des Technischen Zeitalters.
2. Der Christ muss von sich aus einen besonderen Beitrag zur Herstellung des Friedens verlangen.
3. Der Krieg muss in einer andauernden und fortschreitenden Anstrengung abgeschafft werden.
4. Die tätige Teilnahme an dieser Arbeit für den Frieden ist unsere einfachste und selbstverständlichste Pflicht.
5. Der Weg zum Weltfrieden führt durch eine Zone der Gefährdung des Rechts und der Freiheit, denn die klassische Rechtfertigung des Krieges versagt.
6. Wir müssen versuchen, die verschiedenen im Dilemma der Atomwaffen getroffenen Gewissensentscheidungen als komplementäres (= einander ergänzendes) Handeln zu verstehen.
7. Die Kirche muss den Waffenverzicht als eine christliche Handlung anerkennen.
8. Die Kirche muss die Beteiligung an dem Versuch, durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern,

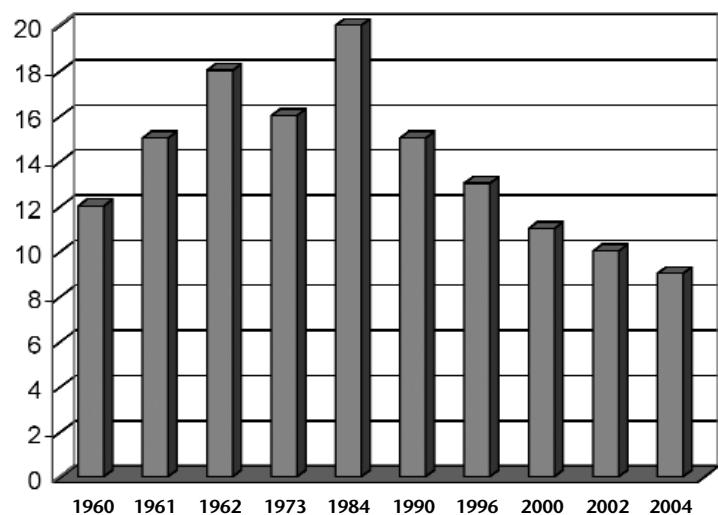
- als eine heute noch (!) mögliche christliche Handlungsweise anerkennen.
9. Für den Soldaten einer atomar bewaffneten Armee gilt: Wer A gesagt hat, muss damit rechnen, B sagen zu müssen; aber wehe den Leichtfertigen!
 10. Wenn die Kirche überhaupt zur großen Politik das Wort nimmt, sollte sie den atomar gerüsteten Staaten die Notwendigkeit einer Friedensordnung nahe bringen und den nicht atomar gerüsteten raten, diese Rüstung nicht anzustreben.
 11. Nicht jeder muss dasselbe tun, aber jeder muss wissen, was er tut.



V. Anhang

Dauer des Ersatzdienstes / Zivildienstes (1961–2006)

Dauer des Ersatz- bzw. Zivildienstes in Monaten



Betr.: Dauer des Zivildienstes – Eine Anmerkung

Artikel 12 a Absatz 2 Grundgesetz lautet: »Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muss, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.«

Die Dauer von Grundwehrdienst und Ersatzdienst wurde von 1960 bis 1973 mit bis zu 18 Monaten real gleich behandelt, auch wenn gesetzlich die Möglichkeit bestand, die Dauer des Ersatzdienstes »entsprechend der Dauer des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen in Abschnitten oder insgesamt ableisten zu können.« (H. BUES, *Kommentar zum Gesetz über den zivilen Ersatzdienst*, Neuwied 1960, 113) Die – in dieser Zeit üblichen – Wehrübungen waren immer wieder Anlass zum Streit, zumal die Definitionsmacht über die Belastung des relativ kleinen Teils von Wehrpflichtigen, die tatsächlich zu Wehrübungen herangezogen wurden, stets allein bei der Bundeswehr lag. Den Ersatzdienstleistenden wurde vorgehalten, ihren Dienst in einem Stück ableisten zu können, was den ohnehin bestehenden Vorwurf von »Drückebergerei« untermauerte. Im Zuge der Gesetzesänderung vom zivilen Ersatzdienst- zum Zivil-

dienstgesetz, die am 1. Oktober 1973 in Kraft trat, wurde die Dauer des Zivildienstes auf 16 Monate festgelegt, während parallel der Grundwehrdienst auf 15 Monate reduziert wurde.

Mit der Änderung des Verfahrens zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern für ungediente Wehrpflichtige, die künftig statt einer mündlichen Anhörung in der Regel nur ein schriftliches Verfahren zu absolvieren hatten, wurde ab 1984 die Dauer des Zivildienstes um »ein Drittel länger als die Dauer des Grundwehrdienstes« – im Widerspruch zum Wortlaut des Grundgesetzes. Begründet wurde diese Verlängerung mit der Verfahrensvereinfachung und dem Hinweis, dass »die Bereitschaft zur Inkaufnahme eines längeren und lästigeren Dienstes als tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung« bewertet werde. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben an dieser Bewertung bis 1996 festgehalten. Sie fand nicht nur bei den Betroffenen, sondern auch in der Öffentlichkeit Widerspruch, auch wenn sie dem gesellschaftlichen Ansehen der ›Zivis‹ eher zuträglich und damit den militärpolitischen Interessen gegenläufig war.

Auch nach Abschaffung der Wehrübungen für Wehrpflichtige durch das Bundeswehrneuausrichtungsgesetz im Jahr 2000 sollte es noch vier Jahre dauern, bis durch die anhaltende Diskussion um die Beibehaltung der Wehrpflicht – mit einem inzwischen auf neun Monate reduzierten Grundwehrdienst – und den Protest und das beharrliche Engagement der Zentralstelle KDV und ihrer Mitgliedsverbände seit 1. Oktober 2004 die Dauer von Grundwehrdienst und Zivildienst angeglichen und damit dem Wortlaut von Artikel 12 a GG (endlich) entsprochen wurde.

Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende der Evangelischen Kirchen in Deutschland

(von Norden nach Süden geordnet; Stand April 2007)

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche:
zur Zeit (April 2007) vakant

Pommersche Evangelische Kirche:

Diakon Hans-Jürgen Hartmann (KDV)
Hauptstraße 16
18573 Rambin
Telefon und Fax: 038306 71 70

Zivildienstbeauftragter
Diakonisches Werk, Landesverband
Grimmertstr. 11–14
17489 Greifswald
Telefon: 03834 88 99 11 / -14

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs:

Pfarrer Matthias Borchert (KDV + ZDL)
Große Wollweberstr. 1
17033 Neubrandenburg
Telefon und Fax: 0395 58 22 288
E-Mail: st.johannis.nb@t-online.de
<http://www.kirche-mv.de>

Martin Fritz
Amt f. d. Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen
Bischofstr. 4
19055 Schwerin
Telefon: 0385 59 03 80 / Fax: 0385 55 74 195
E-Mail: m.fritz@evjume.de

Joachim Voss (KDV + ZDL)
Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im
Kirchenkreis Güstrow
Domplatz 6
18273 Güstrow
Telefon: 03843 72 39 22 / Fax: 03843 72 39 18
E-Mail: ast-guestrow@evjume.de

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg:
Studienleiter Frank Eden
c/o Bildungsstätte für den Zivildienst
Hohe Straße 42
27798 Hude
Telefon: 04408 539 / Fax: 04408 60 716
E-Mail: Haus.marienhude@diakonie-ol.de
<http://www.marienhude.de>

Evangelisch-Reformierte Kirche:
Landesjugendpastorin Hilke Klüver
Saarstr. 6
26789 Leer
Telefon: 0491 91 98-211
E-Mail: jugend@reformiert.de

Gottfried Peters (ZDL)
Beauftragter für Erwachsenenbildung und ZDL
Ootmarsumer Weg 4
48527 Nordhorn
Telefon: 05921 88 02 35

Bremische Evangelische Kirche:

Pastorin Ruth Fenko (KDV + ZDL)
c/o Landesjugendpfarramt
Hollerallee 75
28209 Bremen
Telefon: 0421 34 61 550 / Fax: 0421 34 61 552
E-Mail: fenko.forum@kirche-bremen.de

Lippische Landeskirche:

Gemeindepädagoge Fritz Tibbe
Zentrale für evangelische Jugendarbeit, Referat Jugend-
und Freizeitarbeit
Wiesenstr. 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 97 66 863 / Fax: 05231 97 66 899
E-Mail: fritz.tibbe@lippische-landeskirche.de
<http://www.lippische-landeskirche.de> (besondere Dienste)

**Evangelische Kirche Berlin – Brandenburg –
schlesische Oberlausitz:**

KDV (Brandenburg) z. Zt. vakant

Mary Prinzler (ZDL)
c/o Amt für kirchliche Dienste
Goethestr. 26–30
10625 Berlin
Telefon: 030 31 91 142 / Fax: 030 31 91 100
E-Mail: mary.prinzler@ejbo.de

Zivildienstreferent Andreas Finke (ZDL)
Diakonisches Werk Bereich Sachsen / Schles. Oberlausitz
Christoph-Lüders-Str. 47
02826 Görlitz
Telefon: 03581 48 48 18 / Fax: 03581 48 48 20
E-Mail: referent@zivildienst-sachsen.de
<http://www.zivildienst-sachsen.de>

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers:

Pfarrer Klaus Burckhardt
Haus kirchlicher Dienste
Arbeitsstelle Friedensarbeit (KDV + ZDL)
Archivstr. 3
30169 Hannover
Telefon: 0511 124 14 68, -560 / Fax: 0511 124 14 99
E-Mail: burckhardt@kirchliche-dienste.de
<http://www.kirchliche-dienste.de/friedensarbeit>

Evangelisch-Lutherische Kirche in Braunschweig

Pfarrer Detlef Schumacher
Zentrale Beratungsstelle für KDV + ZDL im Ev. Stadtjugenddienst
Goslarsche Str. 31
38118 Braunschweig
(Mi + Fr 18.00 h ohne Anmeldung)
Telefon: 0531 42 539 / Fax: 0531 16 424
E-Mail: info@kdv-beratung.de
<http://www.kdv-beratung.de>

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Diakon Wolfgang Geffe, Referat Ökumene/Gesell. Verantwortung
Beauftragter für Friedensarbeit
Melchendorfer Str. 31
99096 Erfurt
Telefon: 0361 65 37 772 / Fax: 01212 51 27 67 536
E-Mail: friedensarbeit@ejth.de
<http://www.friedensarbeit.de.vu>

Evangelische Landeskirche Anhalts:

Pfarrer Dietrich Bungeroth (KDV)
Ziebigker Straße 29
06846 Dessau
Telefon: 0340 61 48 95 / Fax: 0340 25 54 620
E-Mail: D.Bungeroth@t-online.de

Landespfarrer Dr. Andreas Lischke
Diakonisches Werk Anhalts (ZDL)
Johannisstraße 12
06844 Dessau
Telefon: 0340 25 54 612
E-Mail: lischke@diakonie-anhalt.de

Evangelische Kirche von Westfalen:

Wolfgang Overkamp (KDV+ZDL)
Institut für Kirche und Gesellschaft
Referat KDV- / ZDL-Seelsorge
Bispingallee 15
48356 Nordwalde
Telefon: 02573 93 86 23 / Fax: 02573 93 86 29
E-Mail: w.overkamp@kircheundgesellschaft.de

Studienleiter Uwe Trittmann
Institut für Kirche und Gesellschaft der EkiW
Ev. Akademie Iserlohn
Referat Frieden
Berliner Platz 12
58638 Iserlohn
Telefon: 02371 35 21 83 / Fax: 02371 35 21 30
E-Mail: u.trittmann@kircheundgesellschaft.de

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck:

Pfarrer Jens Haupt (KDV+ZDL)
Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst
Lessingstr. 13
34119 Kassel
Telefon: 0561 10 99 157 / Fax: 0561 10 99 168
E-Mail: kdv-zdl.zffz@ekkw.de
http://www.ekkw.de/kdv_zdl

Evangelische Kirche im Rheinland:

Landespfarrer Ralf Ramacher (KDV), Dipl. Päd. Thomas Franke (ZDL)
Arbeitsstelle für KDV, ZD, FFD
Venusbergweg 4
53115 Bonn
Telefon: 0228 18 416-0 / Fax: 0228 18 416-20
E-Mail: Th. Franke: zivil-und-friedensdienst@ekir.de
E-Mail: R. Ramacher: zdl-kdv.rheinland@t-online.de
<http://www.zivildienstseelsorge.de>

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen:

Lars Schwenzer (Landesjugendpfarramt, Ref. Friedensethik,
ZDL + KDV)
Caspar-David-Friedrich-Str. 5
01219 Dresden
Telefon: 0351 46 92 427 / Fax: 0351 47 16 983
E-Mail: Lars.schwenzer@evlks.de
<http://www.evjusa.de> (KDV und ZDL)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau:

Pfarrer Hans Michael Germer (KDV + ZDL)
Pfarramt für KDV und ZDL im Zentrum Ökumene, Fachbereich
Frieden und Konflikt
Praunheimer Landstraße 206
60488 Frankfurt/M.
Telefon: 069 97 65 18 52 bis 54 / Fax: 069 97 65 18 59
E-Mail: kdvzdl.ekhn@t-online.de
<http://www.kdv-zdl.de>

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche):

Pfarrer Friedhelm Schneider (KDV + ZDL)
Diakon Reiner Landua (ZDL)
Arbeitsstelle Frieden und Umwelt
Große Himmelsgasse 3
67346 Speyer
Telefon: 06232 67 15 11 / Fax: 06232 67 15 67
E-Mail: schneider@frieden-umwelt-pfalz.de
E-Mail: landua@frieden-umwelt-pfalz.de
<http://www.frieden-umwelt-pfalz.de>

Evangelische Kirche in Baden

Diakon Jürgen Stude, Diakon Stefan Maaß
Amt f. Evang. Kinder- und Jugendarbeit – Arbeitsstelle Frieden
Blumenstr. 1–7
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 91 75 468 / Fax: 0721 91 75 479
E-Mail: friedens.afj@ekiba.de
<http://www.friederle.de>

Evangelische Kirche in Württemberg:

Pfarrer Ulrich Schmitthenner
Pfarramt für Friedensarbeit, KDV und ZDL
Haeberlinstr. 1–3
70563 Stuttgart
Telefon: 0711 97 81 114 / Fax: 0711 97 81 105
E-Mail: kdv.zdl@ejwue.de
<http://www.frieden-schaffen.de>

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:

Pfarrerin Claudia Kuchenbauer, Diakonin Elisabeth Peterhoff
Beauftragte für KDV/ZDL, Arbeitsstelle für konstruktive
Konfliktbearbeitung (kokon)
Gudrunstr. 33
90459 Nürnberg
Telefon: 0911 43 04 238 / Fax: 0911 43 04 303
E-Mail: arbeitsstelle-kokon@ejb.de
<http://www.arbeitsstelle-kokon.de>

Frei- und Friedenskirchliche Beratungsstellen

Sozialer Friedensdienst e. V. im Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7
14627 Elstal
Telefon: 033234 74 120 / Fax 033234 74 121

Deutsches Mennonitisches Friedenskomitee (DMFK)
Wolfgang Krauß
Hauptstr. 1
69245 Bammmental
Telefon: 06223 51 40 / Fax: 06223 47 791
E-Mail: dmfk.menno.peace@t-online.de
<http://www.dmfk.de>

Adressen örtlicher Berater und Beistände sowie Auskünfte über Fragen von Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst teilt auf Anfrage mit:

Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) – Bundesgeschäftsstelle
Wachmannstr. 65
28209 Bremen
Telefon: 0421 34 40 37 / Fax: 0421 34 91 961
E-Mail: eak-brd@t-online.de
<http://www.eak-online.de>

Die Autoren

LUDWIG BAUMANN, Bremen, Jg. 1921, seit 1990 Vorsitzender der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz

REINHARD BECKER, Darmstadt, Pfarrer i. R., Jg. 1925, von 1971–1988 Beauftragter für Zivildienstseelsorge der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau und zeitweilig auch von Kurhessen-Waldeck

DR. CHRISTOPH DEMKE, Berlin, Bischof i. R., Jg. 1935, Bundesvorsitzender der EAK von 1998–2006

DR. DR. HEINO FALCKE, Erfurt, Propst i. R., Jg. 1929, Theologe

ULRICH FINCKH, Bremen, Pastor i. R., Jg. 1927, von 1971–2003 Vorsitzender der Zentralstelle KDV

HANS MICHAEL GERMER, Frankfurt/M., Pfarrer, Jg. 1948, Beauftragter für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

DIETER HACKLER, Bonn, Pfarrer, Jg. 1953, Bundesbeauftragter
für den Zivildienst von 1991–2006

JENS HAUPT, Kassel, Pfarrer, Jg. 1956, Leiter des Zentrums für
Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst (ZFFZ) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

WALTER HERRENBRÜCK, Nordhorn, Landessuperintendent i. R.,
Jg. 1939, seit 2006 Bundesvorsitzender der EAK

GÜNTER KNEBEL, Bremen, Jg. 1949, seit 1982 EAK-Geschäftsführer

DR. H. C. GERRIT NOLTENSMEIER, Detmold, Landessuperintendent i. R., Jg. 1941, seit 2004 Beauftragter des Rates der EKD für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende

FRIEDHELM SCHNEIDER, Speyer, Pfarrer, Jg. 1950, Leiter der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

WERNER SCHULZ, Metzingen, Jg. 1955, Journalist, seit 1987 verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift *zivil – für Frieden und Gewaltfreiheit*, bis 1995 *was uns betrifft* (wub)

DR. ALF SEIPPEL, Dortmund, Pfarrer i. R., Jg. 1937, bis 2001 Beauftragter für KDVer und ZDL der Evang. Kirche von Westfalen und Mitglied des EAK-Bundesvorstands, seit 1992 ehrenamtlicher Leiter des Sozialen Friedensdienstes zur Völkerverständigung mit Osteuropa e. V.